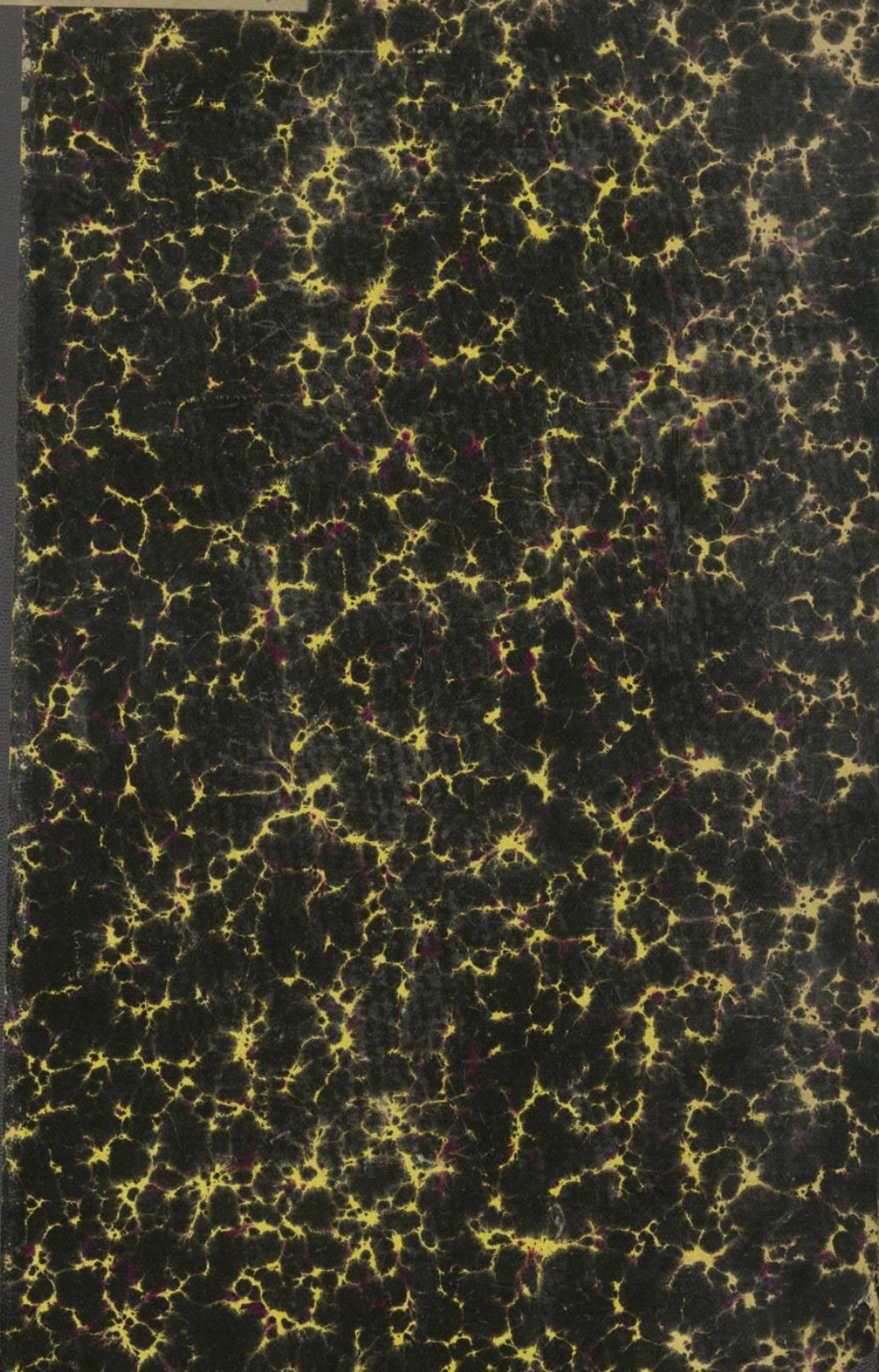


Wiener Stadt-Bibliothek.

38596 A









# Stenographisches Protokoll

der

## ENQUETE

über den

# PRESZGESETZENTWURF

(eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Juni 1902)

veranstaltet vom

Journalisten- und Schriftstellerverein

„CONCORDIA“.



WIEN 1903.

Selbstverlag der »Concordia«.

In Kommission der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung  
I. Kohlmarkt.

G. N. 58385



# Präsenzliste.

## Die Vertreter der Regierung:

Sektionsrat Dr. Hugo Hoegel  
Ministerialsekretär Dr. Robert Davy

## Die Reichsratsabgeordneten:

Eugen Ritter v. Abrahamovicz  
Dr. Karl v. Grabmayr  
Dr. Michael Grek  
Rud. Reichsfreiherr v. Hackelberg  
Dr. Graf Stephan Komorowski  
Dr. Josef Kopp  
Dr. Stephan Licht (gleichzeitig als Vertreter des Journalistenvereines für  
Mähren und Schlesien)  
Theophil Merunowicz  
Dr. Julius Ofner  
Dr. Zdenko Schücker  
Dr. Ludwig Vogler

Universitätsprofessor: Dr. Ed. Bernatzik

Vizepräsident der niederösterreichischen Advokatenkammer: Dr. Wilhelm Zucker

## Delegierte von Journalisten- und Schriftstellervereinen:

Jul. Al. Edler v. Česani } für den böhmischen Journalistenverein in Prag  
kaiserl. Rat Josef Penížek }  
Frau Mina Hoegel für den Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen  
Hans Feller für die »Konkordia« in Karlsbad  
Präsident Adolf Lichtblau } für den österr. Fachschriftstellerverband  
Dr. Siegmund Goldberger }  
Jos. Münz für das Syndikat der österr. Zeitungskorrespondenten  
Karl Junker, Sekretär des Vereines der österr. Buchhändler

außerdem:

Neumann (Grazer Tagespost)  
Hans Görlich (Bozen)  
Petermann (Telegr. Korrespondenzbureau)

## Chefredakteure:

Dr. Eduard Bacher  
Jul. Bauer  
Hofrat Dr. Marcell Frydman  
M. Ring  
Prof. Dr. J. Singer  
Wilhelm Singer  
Dr. Jul. Szeps

Die Mitglieder der »Concordia«:

Dr. H. Adler	Dr. Artur Horwitz	Heinrich Pollak
Hermann Bahr	Franz Jaufenthaler	Moritz Pollatschek
Dr. Jos. Bayer	Max Kalbeck	Dr. Emil Rechert
Dr. Siegm. Blau	Dr. Ludwig Karell	Emil Regen
Armin Brunner	Ludwig Karpat	Dr. Max Reinitz
Vinzenz Chiavacci	Karl Klinenberger	Max Schreier
Dr. Alexander Ritt. v. Dorn	Ludwig Klinenberger	Ernst Schultheiß
Dr. Siegm. Ehrlich	Dr. Gustav Kolmer	Isidor Selzer
Mich. Eisler	Dr. Emil Konrad	Emanuel Singer
Dr. Friedrich Elbogen	Emil Kuh	Fritz Singer
Moritz Epstein	Albert Kulka	Stephan Skrein
Otto Fein	Simon Kwaszewski	Edgar v. Spiegl
Jos. J. Fleischner	Adolf Landau	Dr. Gustav Steinbach
Dr. Gustav Freund	Alexander Landesberg	Heinrich Steiner
Wilhelm Frey	Friedrich Leiter	Friedrich Stern
Gustav Frieberger	Ludwig Libochowitz	Dr. Julian Sternberg
Josef Froeschel	L. Lipschütz	Josef Stiglitz
Adolf Gelber	Dr. J. v. Lußasy	Josef Trebitsch
Wilhelm Goldbaum	Franz Masaidek	Adolf Treulich
Max Goldscheider	Dr. Hermann Mauthner	Karl Ullmann
Julius Gradl	Bernhard Münz	Josef M. Wechsel
Dr. Maximilian Graf	Dr. Moriz Necker	Dr. Edm. Wengraf
Karl Grosz	Moriz Neuda	Ignaz Wilhelm
Friedrich Herrnfeld	Alfred Pappenheim	J. Edler. v. Winternitz
Gustav Hinterhuber	Moriz E. Pilcz	Karl Wolff
Oskar Hirth	Dr. Ignaz Pisko	



## I. Sitzung am 19. Oktober 1902.

Beginn der Sitzung:  $\frac{1}{2}$  11 Uhr vormittag.

Präsident Edgar v. Spiegl: Ich erkläre hiemit die heutige erste Sitzung der von dem Journalisten- und Schriftstellerverein »Conordia« einberufenen Enquete zur Vorberatung des neuen Preßgesetzentwurfes der hohen Regierung für eröffnet.

Ich bitte Herrn Dr. Ehrlich, provisorisch das Amt des Schriftführers zu übernehmen und beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß unserer Bitte, an der Enquete teilzunehmen, die größte Zahl der Geladenen willfahrt hat. Wir haben die Freude und die Ehre, in unserer Mitte zu begrüßen als Vertreter des hohen Justizministeriums Herrn Ministerialsekretär Dr. Hugo Högel, als Vertreter des hohen Ministeriums des Innern Herrn Sektionsrat Dr. Robert Davy (Beifall), die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. v. Grabmayr, Dr. Grek, Freiherrn v. Hackelberg, Dr. Kopp, Dr. Graf Komorowski, Dr. Licht, Merunowicz, Dr. Ofner, Dr. Schücker und Dr. Vogler (Beifall), ferner Herrn Universitätsprofessor Dr. Bernatzik (Beifall), den Vizepräsidenten der Wiener Advokatenkammer Herrn Dr. Wilhelm Zucker, als Vertreter des tschechischen Journalistenvereins in Prag die Herren kaiserlichen Rat Penizek und Edlen v. Česany, als Vertreter des Fachschriftstellerverbandes die Herren Präsident Lichtblau und Dr. Goldberger, als Vertreter des Karlsbader Journalistenvereins die Herren Heinrich Feller und Hans Görlich, als Vertreterin des Vereins der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen Frau Mina Hoegel, als Vertreter des Syndikats der Zeitungskorrespondenten Herrn Syndikus Josef Münz, als Vertreter des mährischen Journalisten- und Schriftstellervereins in Brünn Herrn Dr. Stephan Licht.

Ich begrüße die Gäste auf das allerwärmste und danke Ihnen von ganzem Herzen für die Sympathie, welche sie uns und unseren Bestrebungen entgegenbringen. Wir bitten Sie, uns bei der Prüfung des neuen Preßgesetzentwurfes mit Ihrem Rate beizustehen und mit dem ganzen Gewicht Ihrer Macht dafür einzutreten, daß die während unserer Enquete von Ihnen als berechtigt anerkannten Abänderungen auch durchgesetzt werden.

Herr Dr. Gustav Steinbach, Redakteur der »Neuen Freien Presse«, der die Güte gehabt hat, in dieser wichtigen Angelegenheit das Referat zu übernehmen, hat eine Denkschrift ausgearbeitet, die Ihnen bereits zugegangen ist. Sie werden darin viele Anregungen zu begründeten Verbesserungen finden, doch werden wir Ihnen zu großem Danke verpflichtet sein, wenn Sie uns auf die den Blicken des Herrn Referenten vielleicht verborgen gebliebenen Mängel aufmerksam machen.

Unser Bestreben geht dahin, mit dem neuen Gesetze der Presse unseres Vaterlandes die größtmögliche Bewegungsfreiheit zu schaffen und wer uns darin unterstützt, wer uns hilft, die nötigen tatsächlichen Unterlagen für die legislatorische Tätigkeit zu gewinnen, erwirbt sich den Dank von Millionen, denn nur »in der wirklichen, unter die Sanktion der Gesetze gestellten Freiheit entwickelt sich der Kräfte Keim, nur in ihrem Strahl reifet des Volkes Glück und auf ihrem Herde lodert die Flamme der Wahrheit«.

Abweichend von der bei Enqueten üblichen Gepflogenheit haben wir es unterlassen, Fragebogen vorzulegen, sondern gestatten uns nur die Bitte, daß die anwesenden Teilnehmer an der Enquete uns ihre Meinungen über den vorliegenden Gesetzentwurf und die Denkschrift, welche die ureigenste Arbeit des Herrn Referenten ist, bekanntgeben. Jede begründete Äußerung wird von unserer Verwaltung dankbarst gewürdigt werden und in der Petition, welche wir der hohen Regierung und dem hohen Abgeordneten-hause unterbreiten werden, zum Ausdruck kommen.

Die Entscheidung, ob wir mit einer Generaldebatte über den ganzen Gesetzentwurf oder gleich mit einer Besprechung der vorliegenden Denkschrift beginnen, möchte ich der hohen Versammlung überlassen und erwarte ich einen diesbezüglichen Antrag.

An die sehr geehrten Herren, welche sich zum Worte melden werden, richte ich die Bitte, wenigstens zum Beginne der Verhandlungen auch gütigst immer ihren Namen zu nennen. Ich und wir alle kennen wohl das Wirken und die Bedeutung der anwesenden Gäste, doch habe ich leider nicht die Ehre, alle Herren persönlich zu kennen. Daß mir heute hiezu Gelegenheit wird, werde ich allein schon als einen großen Gewinn dieser Enquete betrachten.

Ich bitte nun Herrn Dr. Steinbach, am Referententisch Platz zu nehmen.

Mitglied Wilhelm Singer (liest): Im Namen meiner Kollegen vom »Neuen Wiener Tagblatt« sowie im Namen des Chefredakteurs und der Kollegen von der »Österreichischen Volkszeitung« habe ich die Ehre, einen Antrag in bezug auf das formelle Verfahren in der Preßgesetzenquete einzubringen.

Ehe ich aber diesen Antrag stelle, bin ich genötigt, an das von Herrn Dr. Steinbach verfaßte, uns zugesendete Referat einige Bemerkungen zu knüpfen, die zugleich zur Begründung unseres Antrages dienen sollen.

Es entspricht nicht der Wahrheit, daß der Inhalt des neuen Preßgesetz-Entwurfes im Kreise der Presse die »aufrichtigste Befriedigung« hervorgerufen hat. Wir müssen vielmehr darauf verweisen, daß verschiedene Wiener Organe, sei es gleich beim Erscheinen des neuen Entwurfes, sei es in einem späteren Zeitpunkte, sich zu einer Kritik veranlaßt gesehen haben, die der Vorlage nichts weniger als günstig war. Zu jenen, die sogar in scharfer Weise gegen den Entwurf Stellung nahmen, gehörte beispielsweise der Grazer alpenländische Verein. Es kann daher von einer »aufrichtigsten Befriedigung« im Kreise der gesamten Presse nicht gesprochen werden.

Der Bericht des Referenten weist aber außerdem einen schweren Verstoß gegen die Logik auf. Im ersten Absatze des Referats heißt es, daß Inhalt und Geist des Entwurfes den Dank der Presse verdienen; in dem unmittelbar darauf folgenden Absatz wird hingegen erklärt, daß die

Absicht, die Rechtsprechung der Jury über die Presse einzuschränken und einen Teil der Preßdelikte den Geschwornen zu entziehen, um sie dem Einzelrichter zu übergeben, im Widerspruch mit dem Geiste und dem Wortlaut des Staatsgrundgesetzes sei. Um dies noch prägnanter auszudrücken, wird sogar das Wort gewählt, solch eine Kompetenzveränderung geschehe »nicht im Geiste, sondern in fraudem des Staatsgrundgesetzes«, und schließlich wird darauf hingewiesen, daß dieser Weg »zu groben Inkonsequenzen und Inkonvenienzen« führen kann. Entweder ist also der Geist des Entwurfes ein so vorzüglicher, daß er unseren Dank verdient, und dann darf er nicht gegen den Geist und den Wortlaut des Staatsgrundgesetzes verstoßen, nicht in fraudem desselben vorgehen und nicht derart sein, daß er zu groben Inkonsequenzen und Inkonvenienzen führt; oder er widerspricht in einer folgenreichen Hauptbestimmung dem Staatsgrundgesetz und wird mit Recht als in fraudem desselben entstanden bezeichnet — dann verdient er keinen Dank. Und führt er gar zu groben Inkonsequenzen und Inkonvenienzen, so muß er energisch abgelehnt werden.

Das Referat enthält des weiteren Ausführungen über die einzelnen Kapitel der Vorlage, die uns nicht genügend vertieft erscheinen, während es anderseits gewisse Eventualitäten, deren Erörterung eine unabweisbare Notwendigkeit ist, gar nicht berührt. Wenn man endlich in den Kreisen außerhalb der Presse Gründe haben mag, die Freigebung des Straßenverkaufes mit der Verschiebung der Kompetenz hinsichtlich eines Theiles der Preßdelikte zu verquicken, dann braucht dieser Vorgang nicht auch uns arbeitenden Journalisten wünschenswert zu erscheinen und das umsoweniger, als hier offenbar ganz disparate Fragen, nämlich wesentlich materielle mit wesentlich moralischen, miteinander verquickt worden sind.

Aus allen diesen Gründen scheint uns dieses Referat nicht das geeignete Substrat für die heutige Enquete zu sein. Im Falle seiner Annahme wäre einerseits jener Teil der Presse, der seine Vertretung in der »Concordia« hat, gebunden und anderseits hätte es den Anschein, als entspräche dieses Referat den Wünschen und Anforderungen der gesamten Presse überhaupt. Darauf können wir nicht eingehen. Ohne der Leitung der »Concordia«, die besten Willens ist — ich wiederhole es nochmals, um die Frage nicht zu deplacieren — die besten Willens ist, einen Vorwurf machen zu wollen, müssen wir demnach doch der Meinung Ausdruck geben, daß es angezeigt gewesen wäre, das Referat, ehe es der Enquete zur Diskussion übergeben wurde, sämtlichen Mitgliedern der »Concordia« mitzuteilen, da sie hiedurch in die Lage gekommen wären, sich über eine so wichtige und die Presse so tief berührende Angelegenheit auszusprechen. Auf ihre Äußerungen Rücksicht nehmend, wäre dann das Referat wirklich die Resultante der allgemeinen Anschauungen geworden, statt daß man uns Mitglieder der »Concordia« jetzt gewissermaßen vor ein fait accompli stellt. Mit einem Worte, im natürlichen Wege sollte das Referat das Ergebnis einer Enquete sein, während hier umgekehrt die Enquete nicht über die Sache selbst, sondern über ein Referat eingesetzt scheint. Infolgedessen sehen wir uns zu dem nachstehenden Antrag bemüßigt:

»Die heutige Versammlung wolle den Vorstand und den Ausschuß der »Concordia« anweisen, einen Fragebogen auszuarbeiten, der den als

Experten vor eine neue Enquete geladenen Persönlichkeiten mit dem Ersuchen um schriftliche Bekanntgabe ihrer Antworten auf dieses Questionär zuzumitteln wäre. Ferner wollen Vorstand und Ausschuß erwägen, ob nicht zur Durchberatung dieser in der genannten Weise eingeholten schriftlichen Gutachten noch eine Versammlung der Mitglieder der »Concordia« einzuberufen wäre.«

Diesen Antrag stellen wir, wie gesagt, weil eine Enquete ihrem Wesen nach den Vertretern der verschiedensten Meinungen die Möglichkeit sich auszusprechen bieten sollte, statt daß hier im vorhinein die Abgabe eines Votums bloß über eine einzige Meinung eingefordert wird. Daß wir schließlich die Erstattung schriftlicher Voten befürworten, erklärt sich daraus, daß es gefährlich ist, die Abgabe wichtiger Gutachten all den Zufällen wie sie selbst dem gewandtesten Redner bei freier Rede unterlaufen können, oder gar den Zufällen einer gänzlichen Improvisation zu überlassen — namentlich da diese Gutachten wahrscheinlich von den Gesetzgebern auf jedes Wort hin genau geprüft werden dürften und jedes Wort also auch, wenn es nicht auf das genaueste vorher überlegt ist, leicht zum Anlasse von sehr schädlichen Verkennungen und Mißverständnissen werden kann.

Schon jetzt aber erklären wir loyalerweise, daß, falls die geehrte Versammlung heute in einem anderen Sinne sich entscheiden und das vorgelegte Referat zum Gegenstande der Annahme oder Ablehnung machen wollte, wir uns von der heutigen Enquete zurückziehen müßten, da wir uns, wie gesagt, unmöglich heute schon binden wollen.

Mitglied Dr. Ignaz Pisko: Meine Herren! Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners nicht beipflichten, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich glaube, daß er gegen eine Sache kämpft, welche uns durchaus nicht aufgedrängt ist. Ich betrachte den Bericht, welcher uns vorgelegt worden ist, nicht als Gegenstand unserer Beratung, ich betrachte ihn als die Meinung eines hervorragenden Journalisten, eines einzelnen, welcher sich mit dieser Frage beschäftigt hat. (Sehr richtig!) Wir haben über das Preßgesetz zu beraten und es ist selbstverständlich, daß uns dieses Referat nicht als Grundlage zu dienen hat, sondern daß wir durch dieses Referat nur darauf aufmerksam gemacht werden, wie einzelne Reformen an dem vorliegenden Entwurfe vorgenommen werden können. Mag der Entwurf mehr oder weniger Opposition in der Versammlung finden, jedem von uns ist gestattet, seine Meinung über alle Momente, welche in dem Preßgesetze behandelt werden, abzugeben und sie ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger Anhänger findet, zu vertreten. Darum glaube ich, daß wir über den Antrag des Herrn Vorredners zur Tagesordnung übergehen, weil er von einem ganz verfehlten Schluß ausgeht. Damit, daß die Denkschrift vorgelegt worden ist, soll der Versammlung nicht irgend ein Bericht aufgedrängt werden, sondern es ist damit nur gesagt, daß ein Mitglied unseres Vereines sich mit der Sache beschäftigt hat, und daß er die Aufmerksamkeit derjenigen, welche an der Beratung teilnehmen, auf gewisse Fragen lenken will. Ich bitte daher um Übergang zur Tagesordnung und Fortsetzung der Beratung. (Beifall.)

Präsident Edgar v. Spiegl: Ich kann eine Debatte über diesen Gegenstand nicht weiter führen lassen. Ich bin überrascht von dem Antrage des Herrn Chefredakteur Singer und möchte nur darauf hinweisen, daß ich bereits in meiner Eröffnungsrede ausdrücklich gesagt habe: Ich erwarte

aus der Mitte der verehrten Versammlung die Anregung, ob wir in eine Generaldebatte über den Gesetzentwurf eingehen oder gleich zur Besprechung der vorliegenden Denkschrift, die ja die Arbeit, und zwar die ureigenste Arbeit eines einzelnen Mitgliedes der »Concordia« ist, schreiten wollen. Aus dem, was Herr Singer soeben gesagt hat, würde vielleicht zu entnehmen sein, daß er ein Eingehen in die Generaldebatte über den Gesetzentwurf wünscht.

Mitglied Wilhelm Singer: Ich habe einen Fragebogen beantragt!

Präsident: Ich möchte wünschen, daß die heutige Enquete nicht unterbrochen werde, und daß der Vertreter eines so hervorragenden Blattes, der Herr Chefredakteur Singer, der überdies eine große Erfahrung auf journalistischem Gebiete hat, an dieser Enquete sich weiterhin beteilige. Jeder Sieger muß einmal Kämpfer gewesen sein und ich wünsche von ganzem Herzen, Herrn Chefredakteur Singer unter den Kämpfern zu finden. Ich richte daher im Namen des Vorstandes an ihn die Bitte, an dieser Enquete, welche ja längere Zeit dauern wird und in welcher er auch wiederholt seine Wünsche wird zum Ausdrucke gelangen lassen können, weiterhin teilzunehmen.

Mitglied Wilhelm Singer: Herr Chefredakteur Singer wird sich ganz sicher unter den Kämpfern befinden, ich bitte aber den Antrag auf einen Fragebogen zur Abstimmung zu bringen oder besser den Antrag Pisko auf Übergang zur Tagesordnung, da dies der weitergehende Antrag zu sein scheint.

Präsident Edgar v. Spiegel: Ich kann eine Abstimmung nicht vornehmen, da nach einem früheren Beschlusse der Verwaltung die Enquete nur einen informativen Charakter hat.

Mitglied Hermann Bahr: Dann gehen wir! Wir werden uns zu dieser Komödie nicht hergeben!

(Herr Wilhelm Singer und mit ihm die Redakteure des »Neuen Wiener Tagblatt« und der »Österreichischen Volkszeitung« verlassen den Saal.)

Referent Dr. Steinbach: Sehr verehrte Herren! Gestatten Sie mir, vor allem meinem lebhaften Bedauern Ausdruck zu geben über die Vorgänge, deren Augenzeugen Sie, die hier unsere Gäste sind, geworden sind. Sie waren auch für uns überraschend. Wir haben für den heutigen Tag eine Enquete einberufen, um unsere Ansichten und Meinungen über den Preßgesetzentwurf auszutauschen. Wir haben aber für den heutigen Tag nicht eine Versammlung der »Concordia« einberufen und alle Forderungen, welche von dieser falschen Voraussetzung ausgehend hier gestellt worden sind, waren von vornherein ungerechtfertigt und hinfällig. Es ist auch ganz natürlich, daß wir in einer Enquete, die nach den verschiedensten Gesichtspunkten zusammengesetzt ist, eine Abstimmung nicht vornehmen können, weil diejenigen Herren, welche heute hier — ich bitte den Ausdruck zu entschuldigen — zum Teile außerhalb der Debatte das Wort geführt haben, einfach in dieser Versammlung nicht das Recht zu einer Äußerung hatten, da wir ja heute eine Enquete mit geladenen Mitgliedern und nicht eine Versammlung der »Concordia« haben.

Das möchte ich vorausschicken. Und nun lassen Sie mich über diesen Zwischenfall hinweggehen und an meine Aufgabe schreiten.

Der Vorstand der »Concordia« hat die Freundlichkeit gehabt, mich zur Erstattung eines Referates über den Preßgesetzentwurf aufzufordern.

Naturgemäß hätte dieses Referat vielleicht jetzt zu Beginn der Enquete mündlich erstattet werden sollen. Ich glaubte aber einerseits im Interesse der Zeitökonomie — leider vergeblich — anderseits um den Herren Mitgliedern der Enquete eine einigermaßen feste Grundlage zu bieten, das Referat schriftlich niederlegen zu sollen. Es ist vielleicht damit auch der Zweck erreicht, daß, ohne die Diskussion irgendwie einschränken zu wollen, immerhin eine gewisse Linie vorgezeichnet ist, in welcher sich die Beratungen der Enquete bewegen können. Ich betone, daß das Referat eine persönliche Arbeit ist, und daß ich meinen Namen nicht aus Eitelkeit auf dasselbe gesetzt habe, sondern um zu markieren, daß es von einer einzelnen Person ausgeht.

Ich möchte nun auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen, von welchen ich bei Abfassung des Referates ausgegangen bin. Einerseits wurde das Referat auf die preßrechtlichen Fragen allein beschränkt und es wurden so ziemlich alle Fragen des Preßgewerbes beiseite gelassen, auf der anderen Seite bin ich von einem Gesichtspunkte ausgegangen, den Sie, meine Herren, nach den Schicksalen der österreichischen Preßgesetzgebung vielleicht begreiflich finden werden, nämlich von dem Gesichtspunkte, daß die Forderungen, die wir stellen, solche sind, die ohne Bruch des Systems und ohne wesentliche Umarbeitung des Gesetzentwurfes leicht — ich möchte sagen: mit einem Federstriche — erreicht werden können; denn ich glaube auf diesem Gebiete und unter den Verhältnissen, unter denen die Presse heute zu arbeiten genötigt ist, soll gewiß nicht das Bessere der Feind des Guten sein. Darin finden Sie die Erklärung des so grell hervorgehobenen Widerspruches, der darin bestehen soll, daß das Referat auf der einen Seite der Ansicht ist, der Preßgesetzentwurf sei aus einem modernen, der Presse wohlwollenden Geiste hervorgegangen, daß er der Presse viel Gutes und Nützliches bringt, das sie seit Dezennien erstrebt hat, und daß auf der anderen Seite an dem Gesetzentwurfe nichtsdestoweniger Kritik geübt wird, vielleicht an einzelnen Stellen sogar scharfe Kritik, und daß gesagt wird: Diese und diese Verbesserungen wünschen wir. Es sitzen hier erfahrene Parlamentarier und sie werden mir alle zugeben, daß viele von ihnen in der Generaldebatte sich oft für ein Gesetz haben eintragen lassen, trotzdem sie an demselben Gesetze sehr wesentliche Modifikationen beantragt haben. Einen Widerspruch kann ich in diesem Vorgehen nicht erblicken. Trotz allem, was gesagt worden ist, bleibe ich dabei: Der Gesetzentwurf ist ein guter.

Die älteren Journalisten kennen die Wandlungen, welche die österreichische Preßgesetzgebung durchgemacht hat. Was in den Fünfzigerjahren geschehen ist, gehört der Geschichte an, wirkt aber nach. Der Entwurf vom Jahre 1862 war ein enormer Fortschritt gegen die Gesetzgebung der Fünfzigerjahre, aber er ist trotzdem aus einem der Presse übelwollenden Geiste hervorgegangen. Er ist hervorgegangen aus jener Auffassung der Staatsgewalt, welche in der Presse eine feindliche Macht, einen Faktor des Umsturzes erblickt hat, der von der Staatsgewalt mit allen Mitteln und mit aller Kraft niedergehalten werden muß.

Dazu ist ein weiteres Moment gekommen. Das Gesetz vom Jahre 1862 hat sich in der Praxis nicht im Geiste der Gesetzgeber entwickelt, sondern gegen den Geist der Gesetzgeber und gegen die Gesetzgebung selbst. So ist das Preßgesetz vom Jahre 1862 ein Mittel der schärfsten Persekution

gegen die Presse geworden, unter welcher die Presse in gewissen Zeiten auf das schwerste gelitten hat.

Nun wird auf den Tisch des Abgeordnetenhauses ein Entwurf niedergelegt, in welchem sich ein moderner Geist, ein Geist des Wohlwollens für die Presse widerspiegelt. Ich für meine Person nehme keinen Anstand zu sagen, daß das erste Wort, welches hier an dieser Stelle gesprochen wird, ein Wort des lebhaften Dankes, der lebhaften Anerkennung für jenen leitenden Staatsmann sein soll und sein muß, aus dessen ureigenster Initiative dieser Preßgesetzentwurf hervorgegangen ist. (Beifall.)

Ich möchte nun vorschlagen, daß die Herren vielleicht von einer Generaldebatte absehen und als Generaldebatte die prinzipielle Frage der Jury, bei der sich ja zu allgemeinen Erörterungen Gelegenheit gibt, betrachten. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich habe, als wir geladen worden sind, geglaubt, daß wir mehr Gäste als Experten sein sollen, daß wir hören sollen, welche Ansichten die Journalisten, insbesondere die Mitglieder der »Concordia« auf Grund des Referates entwickeln. Ich habe geglaubt, daß geradeso wie beim allgemeinen Juristentage oder bei allen sonstigen Versammlungen das Referat die Meinung eines Mitgliedes ist, welches sich mit dem Gegenstande besonders eingehend beschäftigt hat, und daß es die Grundlage ist, damit die einzelnen Mitglieder ihre vielleicht ganz entgegengesetzten Meinungen äußern können. Es kommt häufig vor — ich erinnere nur an den letzten Juristentag — daß der Referent geworfen wird. Gerade in bezug auf die allgemeine — ich will nicht sagen Tendenz, sondern — objektive Grundstimmung des Preßgesetzentwurfes kann es sehr verschiedene und dem Referate ganz entgegengesetzte Meinungen geben. Insbesondere kann man gewiß die Ansicht haben, daß, geradeso wie aus dem Preßgesetze vom Jahre 1862 sich eine Praxis entwickeln konnte, welche auf Grund des Wortlautes des Gesetzes eine administrative Justiz ins Leben gerufen hat, welche die Presse beinahe erdrosselt hat, sich auf Grund des Wortlautes des vorliegenden Gesetzentwurfes eine ähnliche Praxis entwickeln kann.

Wir hätten nun gewünscht, daß diese Frage unter den Herren klargelegt worden wäre, es scheint aber, daß ein großer Teil der beteiligten Journalisten, insbesondere diejenigen, welche eine andere Grundansicht als das Referat haben, sich ihrer Ansicht begeben haben, indem sie erklärt haben, daß sie an dieser Enquete nicht teilnehmen. Sie sind der Ansicht, diese Enquete sei nicht eine Enquete unter den Mitgliedern der »Concordia«, sondern diese Enquete gebe bereits das Resultat, zu welchem die »Concordia« gekommen ist, als Grundlage, über welche die Mitglieder einer Enquete, welche nicht der »Concordia« angehören, ihre Meinung abgeben sollen. Das, glaube ich, ist die Grundlage des Streitiges. Es besteht eine vollständig verschiedene Auffassung über das Referat. Die eine meint, es ist ein Referat für die Mitglieder der »Concordia«, die zweite meint, das Referat soll das Resultat dessen sein, wozu die »Concordia« gekommen ist, und soll anderen zur Abgabe der Meinung dienen.

Ich weiß nicht, wie diese Enquete ausfallen soll und möchte glauben, daß eine Generaldebatte über die Frage der Enquete sich abspielen sollte. Wenn derzeit eine Spezialdebatte abgeführt wird, glaube ich, weiß noch immer niemand, was denn diese Enquete für eine Bedeutung haben soll, ob

es eine Enquete der Journalisten oder derjenigen Männer ist, welche die »Concordia« als Gäste zur Enquete eingeladen hat. Ich glaube, daß diese Frage zunächst diskutiert und nicht sofort in die Spezialdebatte eingegangen, sondern erst eine Generaldebatte abgeführt werden soll.

Referent Dr. Steinbach: Der Vorgang, wie wir ihn uns gedacht haben, ist ein sehr einfacher und für jeden, der wollte, ganz klar verständlicher. Wir haben eine Enquete gewünscht, um eine Reihe von Persönlichkeiten, deren Ansichten wir in solchen Fragen zu respektieren gewohnt sind, zu vernehmen. Der Vorstand hat zu diesem Behufe ein Mitglied beauftragt, für diese Enquete eine Grundlage zu schaffen. Ich gebe zu, diese Grundlage hätte vielleicht in einem Fragebogen bestehen und jeder einzelne hätte dann diese Fragen beantworten können. Wir haben den Weg gewählt, eine Denkschrift vorzubereiten, und wer den Titel der Denkschrift liest, kann nicht im Zweifel sein, daß sie das Referat eines einzelnen ist. Wir glaubten, daß dieser Weg ein einfacher ist. Jeder konnte sich äußern, erstens über das Preßgesetz und zweitens darüber, ob er mit den Ausführungen der Denkschrift zu den einzelnen Punkten einverstanden ist oder nicht. Der Vorstand der »Concordia« hat gedacht, auf Grund der hier abgegebenen Voten dann im Schoße der »Concordia« eine Beratung zu veranstalten, um endgültig die Petition, beziehungsweise die Denkschrift, welche der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrates überreicht werden soll, festzustellen.

Das ist der Weg, wie wir ihn uns gedacht haben. Ich glaube, es ist der richtige Weg, und denke, daß wir auch heute in diesem Sinne vorgehen sollen. Wird gegen den Inhalt der Denkschrift eine wesentliche Einwendung nicht erhoben, so wird der Vorstand annehmen können, daß sich der verehrte Kreis, der hier versammelt ist, im Einklange mit der Denkschrift befindet. Kommen abweichende Voten vor, so werden dieselben eingehend berücksichtigt werden.

Abgeordneter Dr. Licht: Gestatten Sie mir, nicht als Abgeordneten, sondern als Delegierten des Brüner Journalisten- und Schriftstellervereins, einige ganz aufrichtige Bemerkungen. Ich glaube, das was sich bis jetzt hier abgespielt hat, wird nach außen einen unangenehmen Eindruck machen, insbesondere in den Peripherien, in deren Namen zu sprechen ich mich beufen fühle.

Wir kennen die Wiener Verhältnisse zu wenig, um zu wissen, welche Gegensätze aufeinander platzen, es scheint mir aber mehr häuslicher Krieg gewesen zu sein als sachliche Beweggründe. (Sehr richtig!) Ich kann mir nicht gut denken, daß wir im gegenwärtigen Momente zu streiten haben, ob wir ein Questionnaire ausschicken oder ob wir uns niedersetzen sollen zur Beratung an der Hand des Gesetzentwurfes und nicht des Referates. Das Referat ist nichts als ein Wegweiser für denjenigen, der sich in den durchaus nicht einfachen Paragraphen des Gesetzes nicht gut auskennt. So habe ich das Referat aufgefaßt und gelesen. Weiterhin existiert es für mich nicht, wenn ich hier als Experte und Delegierter erscheine. Ich glaube auch, daß es weiterhin zu existieren nicht berufen sein wird. Die Enquete hat den Zweck, die geladenen Sachverständigen zu hören und nicht die Mitglieder der »Concordia«.

Wenn ich als Mitglied des Preßausschusses im Abgeordnetenhaus hier spreche, warne ich die Herren, die Sache auf die lange Bank zu



schieben. Es hat keinen Sinn, heute mit einem Questionnaire zu kommen in einer Sache, in der man im Grunde genommen sowohl im allgemeinen als im einzelnen nur über die Gemeinplätze wird sprechen können. Der Entwurf ist von sachkundiger und auch anderer Seite so genügend durchgesprochen worden, daß man eigentlich im großen ganzen nicht viel anderes wird sagen können als die communis opinio nach der einen oder anderen Richtung. Hier könnten die Herren Mitteilungen sachlichen Inhalts machen über die Praxis der Vergangenheit und über die Fallstricke, welche für die Praxis der Zukunft aus vielen kautschukartigen Bestimmungen entstehen können.

Ich denke, daß wir den Zwischenfall ganz beiseite schieben. Es gibt genug Sachen, über die man an der Hand des Gesetzes ein Urteil abgeben kann. Lassen wir das Referat beiseite. Wir haben nicht über das Referat abzustimmen. Am Schlusse der Enquete wird wieder eine Denkschrift erstattet werden. (Sehr richtig!) Ob sie so bleibt, wie sie ist, ist gleichgültig. Das ist nicht Sache der Enquete, die »Concordia« hat die Denkschrift zu machen und nicht die Enquete. So geht man wenigstens überall in der Welt vor. Die heutigen Vorfälle beweisen, daß die Vertreter der Presse, die sich mit der Öffentlichkeit beschäftigen — gestatten Sie mir ein offenes Wort — unbeholfener sind als diejenigen, denen sie nahezutreten den Anlaß oft gerne benützen. Ich kann ja gewissermaßen als Ihr Berufsgenosse sprechen. Lassen wir uns durch Formalismus nicht weiter beeinträchtigen, gehen wir zur Sache über.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Jury herauszugreifen. Das ganze Gesetz hat einen systematischen Zusammenhang. Ich glaube, es ist ein *do ut des* aus verschiedenen Bestimmungen herauszulesen. Ich würde vorschlagen, nach dem Gesetze vorzugehen, ohne Generaldebatte, sonst kommen wir nicht weiter, und es mögen die Herren Experten über die Angelegenheit selbst sprechen. Wir könnten immerhin nach dem systematischen Leitfaden, als welchen ich das Referat betrachte, vorgehen. Dann brauchen wir auch nicht wochenlang darüber zu reden. Ich mache aufmerksam, daß die erste Lesung im Abgeordnetenhouse demnächst stattfindet. Dann kommt der Ausschuß, der nicht warten wird, bis ein Questionnaire erledigt und in einer langen Petition dem Ausschusse zur Verfügung gestellt wird. Wir müssen rascher arbeiten als andere, das ist unser Beruf. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Schücker: Wir Abgeordnete, die Sie eingeladen haben, sind Ihnen sehr dankbar dafür, müssen aber unsere Aufgabe nicht darin erblicken, daß wir hier eingreifen und unsere Meinung aussprechen, sondern wir müssen abwarten, wie Sie eigentlich den Preßgesetzentwurf auffassen. Wir sind eigentlich hieher gekommen, aus Ihrem Munde eine Information einzuholen. Es ist daher nicht unsere Aufgabe, daß wir uns in die Differenzen, die leider entstanden sind, hineinmengen oder in einer oder der anderen Richtung Partei nehmen. Ich kann nur bedauern, daß in einem Zeitpunkte, wo die essentiellste Frage für unsere Presse erledigt werden soll, eine Frage, von der die Zukunft der Presse abhängt, die Herren in der Residenzstadt Wien, wo wir die Blüte der Journalistik sehen, in einen solchen Widerspruch geraten, welcher zweifeln läßt, ob überhaupt ein Resultat erzielt werden kann, welches sich als der Ausdruck der Meinung der gesamten Presse darstellt. Wenn in einem Punkte die Presse vollständig einig sein sollte, sollte sie es in dieser Lebensfrage sein.

Nach meiner Auffassung besteht kein Widerspruch. Ich glaube, wir können das Referat als Leitfaden benützen, es kann aber auch keinem Anstande unterliegen, dem Wunsche einen Fragebogen auszuarbeiten, zu entsprechen. Wenn der Wunsch geäußert worden ist, es möge erwogen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, über das Resultat der auf den Fragebogen eingeholten Antworten die Versammlung der Mitglieder der »Concordia« schlüssig werden zu lassen, glaube ich, daß dem ganz gut entsprochen werden könnte, ohne daß es deswegen notwendig wäre, eine derartige Spaltung einreißen zu lassen.

Ich teile die Ansicht des Herrn Dr. Licht, gebe aber zu bedenken, daß das Parlament sich leider wieder auf einer Bahn bewegt, daß wir nicht voraussagen können, wann diese Vorlage erledigt werden wird. Wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß der Weg zur parlamentarischen Behandlung dieser Vorlage mit einer ganzen Reihe von Dringlichkeitsanträgen verrammelt ist, so daß gar keine Aussicht ist, daß wir vor dem Monate November an die Erledigung einer solchen Angelegenheit schreiten.

Erlauben Sie, daß ich auch über die Preßnovelle selbst etwas spreche. Ich bedaure sehr, daß ich den optimistischen Anschauungen des verehrten Herrn Berichterstatters nicht vollständig beipflichten kann. Wenn wir die Preßgesetzgebung in Österreich verfolgen, finden wir, daß beinahe jedes Preßgesetz mit den Worten anfängt: »Die Presse ist frei.« Dann kommt aber eine Reihe von Bestimmungen, welche uns sehr zweifeln lassen, ob die Presse wirklich frei ist, ob das, was im ersten Paragraphen gesagt ist, nicht im weiteren Verlaufe des Gesetzes vergessen worden ist. Sie haben gelesen, wie unser hochverehrter Ministerpräsident, dem wir auch in diesem Punkte alle Anerkennung zollen müssen, in einem Erlasse als Leiter des Justizministeriums erklärt hat, welche große Bedeutung er einer freien Presse beilege, weil sie die richtige Ableitung der durch die heftigen Leidenschaften der Jetztzeit aufgeregten Öffentlichkeit ist. Das wird jeder vernünftige Mensch unterschreiben. Ob aber in Wirklichkeit die Ausführung dieser sehr schönen Idee derart sein wird, daß wir sie der Idee kongruent finden, ist eine andere Frage.

Ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf auch manche Schattenseiten hat, die hier auch besprochen werden sollen. Wir finden das objektive Verfahren, eine der häßlichsten Erscheinungen unseres Preßgesetzes, auch hier wieder, wenn auch in einer anderen Form. Unter gewissen Voraussetzungen hat der Staatsanwalt es in der Hand, wenn er findet, daß gegen die Person des Betroffenen nicht vorgegangen werden kann, das Blatt zu verfolgen. Es läßt sich auch manches darüber sagen, ob nach dem Entwurfe die Kolportage eine freie ist, wie wir sie haben wollen, ob nicht ganz unbegründete Beschränkungen der Kolportage eintreten, ob nicht die Sicherheitsbehörde aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs manches hindern kann, was tatsächlich nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen ist. Die Ausschaltung des Schwurgerichtes ist eine derart kritische Frage und bedarf derartig genauer Erwägungen, daß wir nicht sagen können, daß wir durch dieses Gesetz befriedigt sind. Es ist in Österreich überhaupt gut, wenn man nicht so sehr lobt, sondern alle neuen Erscheinungen immer mit einer gewissen Reserve aufnimmt und mit einem abschließenden Urteile wartet, bis die Geschichte zu Ende ist. (Zustimmung.)

Meine Herren! Seien Sie fleißig an der Arbeit! Es handelt sich um eine außerordentlich wichtige Angelegenheit. Die ganze Provinzpresse schaut heute auf Ihre Versammlung. Sie sollen die Führung übernehmen, und wenn des traurige Bild in die Öffentlichkeit dringt, daß Sie nicht einig sind, wird das einen sehr schlechten Eindruck machen. Trachten Sie, sich zu vereinigen! Die beiden Anschauungen, die geäußert worden sind, lassen sich vereinbaren. Die Abgeordneten würden sehr dankbar sein, wenn aus der Mitte so erleuchteter und erfahrener Herren uns ein Substrat geboten würde, so daß wir mit großer Beruhigung für unsere eigene Meinung, die wir uns schon gebildet haben, mit dem Gewichte nicht nur unserer eigenen Erfahrung, sondern auch jeder der Herren eintreten können. (Lebhafter Beifall.)

Professor Dr. Bernatzik: Vom Vorstande der »Concordia« zur Teilnahme an einer Enquete aufgefordert, habe ich darunter verstanden, daß hier, wie bei anderen Enqueten, in einem gewissen Zeitpunkte gewisse Dinge besprochen und Fragen gestellt werden, auf die ich Antwort zu geben habe. Aus Gründen mangelnder Zeit wäre es mir nicht möglich, mich an einer langwierigen Debatte über dieses Preßgesetz, die tagelang dauern könnte, zu beteiligen. Auf Fragen, die an mich gestellt werden, Auskunft zu geben, bin ich mit Vergnügen bereit. Wenn es aus formellen Gründen nicht tunlich sein sollte, diese Fragen jetzt zu stellen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß ich — und wahrscheinlich werden andere vorgeladene Herren derselben Ansicht sein — zu einem anderen Zeitpunkte erscheine, in welchem ich auf Fragen Antwort geben kann. Wünschen die Herren jetzt Fragen an mich zu stellen, so werde ich antworten. Im anderen Falle bitte ich, mir bekanntzugeben, wann der Vorstand die Fragen an mich richten will.

Präsident v. Spiegl: Ich bitte, Herr Professor, sogleich Ihre Meinung über den Gesetzentwurf als auch über einzelne Teile der Denkschrift zu äußern. Besondere Fragen zu stellen, liegt nicht in unserer Absicht. Wir werden Ihnen zu großem Danke verpflichtet sein, wenn Sie uns über den Gesetzentwurf und einzelne Punkte der Denkschrift Ihre Meinung sagen.

Professor Dr. Bernatzik: Über die Denkschrift kann ich mich nicht direkt äußern, ich kann mich nur über den Gesetzentwurf äußern. In dieser Richtung muß ich vor allem bemerken, daß ich dies nicht vom Standpunkte der Presse tue, sondern daß ich die öffentlichen Interessen zum Ausdrucke bringen möchte, insoferne ich dieselben verstehen kann. Von diesem Standpunkte aus habe ich den Entwurf geprüft und gewürdigt. Es sind nicht die Bedürfnisse der Presse und der Herren von der Presse, sondern die eines unbefangenen Menschen aus dem Publikum, der sich mit dem Preßgesetze befaßt hat, die ich vorbringen möchte. Ich kann nichts anderes tun, als über einzelne Punkte, die mir beim Studium des Entwurfes aufgefallen sind, sprechen. Ich werde nach der Reihenfolge der Paragraphen vorgehen.

Zunächst möchte ich zu § 3 eine Bemerkung machen. Die Definition des Preßerzeugnisses ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Es handelt sich da um die Grenzen dieses Begriffes. Das kommt in strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung außerordentlich oft in Frage. Da scheint mir nun, daß dieser § 3 den Begriff des Preßerzeugnisses zu weit fassen würde. Es ist die Rede von »zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen«. Wenn ich irgend ein geistiges Produkt an drei oder vier Menschen verleihe, so ist das — und das ist wiederholt in gerichtlichen Erkenntnissen

ausgesprochen worden — auch eine Verbreitung. Ich glaube, das geht zu weit.

Abgeordneter Dr. Ofner: § 5.

Referent Dr. Steinbach: Im § 5 ist der Begriff der Verbreitung definiert.

Professor Dr. Bernatzik: Dann begreife ich nicht, warum im § 3 der Ausdruck »Verbreitung« gewählt worden ist, da offenbar von einem Preßerzeugnis nur dann die Rede sein kann, wenn dasselbe bestimmt ist, veröffentlicht zu werden. Ich würde an Stelle des Wortes »Verbreitung« das Wort »Veröffentlichung« wählen.

Was den § 12 und die folgenden betrifft, hat sich das Referat auf den Standpunkt gestellt, gewerberechtliche Fragen nicht in Diskussion zu ziehen. Ich glaube aber, dieser Standpunkt läßt sich schwer durchführen. Ich halte es für die Pflicht des Parlamentes, die gewerberechtlichen Fragen, die hier mit hineinspielen, unbedingt zu erörtern. Ich weiß nun nicht, ob heute noch das Prinzip der Konzessionspflicht des Buchdrucker-gewerbes aufrecht erhalten werden kann. (Sehr richtig!) Das Deutsche Reich kommt ohne diese Konzessionspflicht vortrefflich aus. Ich halte es für einen vollständig antiquierten Standpunkt, für das Buchdrucker-gewerbe die Konzessionspflicht aufrecht zu erhalten. (Zustimmung.) Diese Konzessionspflicht muß, glaube ich, bei Gelegenheit der Revision des Preßgesetzes fallen.

Was § 14 betrifft, ist offenbar dem Verfasser des Gesetzentwurfes ein lapsus linguae zugestoßen, indem er von dem Begehen der Delikte spricht. Das würde, wie der Herr Referent hervorgehoben hat, zu ganz unglaublichen Konsequenzen führen und bedeuten, daß die betreffende Verwaltungsbehörde feststellen könnte, ob diese Delikte begangen worden sind. Davon kann keine Rede sein. Es ist dies wahrscheinlich ein lapsus calami des betreffenden Referenten, es muß heißen: »verurteilt wurde«.

Die §§ 15 und 16 behandeln die Kolportage, und da habe ich die Einwendung zu machen, daß ich eine Konzession zur Kolportage heute nicht mehr als berechtigt anerkennen kann. Wenn das Buchhandels-gewerbe freigegeben wird, muß auch die Kolportage freigegeben werden. Wir sind in Oesterreich in einem Polizeistaate — das ist allgemein anerkannt — aber trotzdem ist auch in dieser Richtung ein gewisser Fortschritt, eine gewisse Entwicklung nicht zu verkennen. Was für einen denkbaren Sinn und Zweck soll es haben, daß, wenn man überhaupt die Kolportage der Presse freigibt, für die Kolportage auf der Straße eine Bewilligung der Behörde verlangt werden muß? Wozu braucht ein Mensch eine Bewilligung, um Preßerzeugnisse auf der Straße zu verkaufen? Das ist mir ganz unverständlich. Das hat einen gewissen Sinn, wenn man bestehende Gewerbe, gewisse Gruppen von Menschen dadurch schützt, daß man anderen verbietet, ihnen Konkurrenz zu machen. Beim Hausierverbot besteht wenigstens eine Klasse von Menschen, die keine quantité négligeable ist, da kann man sagen: Wir wollen diese kleinen Leute, Greisler und Gastwirte, in ihrer Existenz schützen gegen eine konkurrierende Schichte von neu auftauchenden Leuten, die sich auf Kosten der im Besitze befindlichen ihr Leben verdienen wollen. Diese Schichte von zu Schützenden fehlt aber der Kolportage vollständig. (Mitglied Josef Trebitsch: Trafikanten und Zeitungverschleißer!) Das sind doch keine Straßenkolporteurs. Das ist ein großer Unterschied, und ich würde bedauern,

wenn Sie das verwechseln würden. Der Wert der Kolportage beruht darauf, daß einem etwas angeboten wird. Sonst muß ich in den Laden hineingehen, mich entschließen, etwas zu tun. Ich muß einen größeren Willensaufwand verwenden, wenn ich in einen Laden hineingehe, als wenn mir einer auf der Straße etwas anbietet. Statt der §§ 15 und 16 würde ich für die Zwecke der Sicherheitspolizei eine Legitimationskarte mit Photographie als ausreichend betrachten, welche jeder Kolporteur bei sich tragen muß.

Dementsprechend würden auch die Punkte 2—4 des § 17 entfallen, indem man mit dem Prinzipie bricht, daß man eine Bewilligung zur Kolportage braucht.

Auch Alinea 3 des § 18 würde entfallen, eine Bestimmung, deren Tragweite mir bisher vollständig unklar geblieben ist.

Hingegen würde ich auf das letzte Alinea des § 18 Gewicht legen, welches den Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus verbietet. Das ist eine gesunde Bestimmung. Damit treffen Sie die Kolportage der Schundromane, durch welche die ungebildeten, tiefstehenden Klassen der Bevölkerung, die Dienstboten, verleitet werden, ihre sauer erworbenen Kreuzer zu gunsten solcher Erzeugnisse, die keinen geistigen Wert haben, herzugeben. Das wäre das einzige, was von den §§ 12—18 bleiben sollte.

Was die Berichtigungspflicht betrifft, möchte ich folgendes hervorheben. Die Frage scheint mir der Erwähnung wert zu sein, ob man die Berichtigungspflicht auf Unvollständigkeit ausdehnen sollte. Es heißt immer, es muß eine Tatsache als unwahr bezeichnet werden, damit von einer Berichtigung die Rede ist. Kann nicht dem Erfolge nach eine Unrichtigkeit oder eine unrichtige Ansicht hervorgerufen werden dadurch, daß ein Bericht tendenziös oder unvollständig ist? Dafür wird gewiß jeder aus seiner eigenen Erfahrung Beispiele anführen können. Ich glaube, die Berichtigungspflicht sollte auch dahin ausgedehnt werden, daß entstellte oder unvollkommene Berichte berichtigt werden können. (Widerspruch.)

Was § 26 betrifft, scheint mir Alinea 4 prozessualisch nicht ganz durchdacht. Diese Bestimmung wird bei der Durchführung Schwierigkeiten machen.

Was das 6. Alinea betrifft, bin ich für die Streichung desselben. Dasselbe ist bekanntlich von der Regierung vorgeschlagen worden. Der Berichtiger, der wissentlich falsche Tatsachen in seiner Berichtigung behauptet, soll zu einer Mutwillensstrafe verurteilt werden können. Ich glaube, daß es im Interesse der Presse liegt, das Publikum in einem viel größeren Maße, als es bisher geschehen ist, zur Mitarbeit in Form von Berichtigungen heranzuziehen. Selbstverständlich wird die Lust zu berichtigen — wenn ich mich so ausdrücken darf — durch die Aussicht, eventuell bestraft zu werden, nicht gefördert werden. Ich sehe den Grund für eine Mutwillensstrafe nicht ein. Ist es denn nicht genügend, daß die Redaktion die Berichtigung, die falsch ist, nicht bringt? Das kann man doch nicht auf eine Stufe stellen mit dem Mißbrauche des Staatstelephons. (Widerspruch.)

Referent Dr. Steinbach: Der Mann beschränkt sich nicht, die falsche Berichtigung einzusenden, sondern klagt, und darum wird er bestraft.

Professor Dr. Bernatzik: Das ist sehr zweifelhaft. Da haben Sie sofort eine Differenz in der Interpretation.

Referent Dr. Steinbach: Herr Professor, lesen Sie nur die ersten zwei Worte: »Ergibt sich ...«

Professor Dr. Bernatzik: Es ist möglich, daß diese Interpretation platzgreift.

Nebenbei bemerkt, sollte in einem Preßgesetzentwurf kein stilistischer Fehler vorkommen. Es heißt hier: »Über Antrag . . .« Das gräßliche Wort entstammt dem österreichischen Kriminaldeutsch. »Auf Antrag . . .« sagt man.

Es heißt hier aber auch, daß »von Amts wegen« der falsche Berichtiger verfolgt werden kann. Wollen Sie dieses Prinzip wirklich beibehalten? »Von Amts wegen«, das heißt es steht im freien Ermessen des Staatsanwaltes, einen solchen Mißbrauch des Berichtigungsrechtes zu verfolgen.

Zum Schlusse heißt es: »Der verantwortliche Redakteur, der dieser Pflicht nicht nachkommt, wird wegen Übertretung an Geld von 10 bis 1000 K. bestraft.« Der Redakteur wird bestraft, in der Zeitung ist die Berichtigung deshalb aber doch nicht enthalten. (Abgeordneter Dr. Ofner: § 26, Absatz 2!) Wenn er die Berichtigung aber doch nicht aufnimmt? (Mitglied Trepitsch: Wird er nochmals bestraft!) Aber die Berichtigung ist immer noch nicht im Blatt. Nach dem gegenwärtigen Preßgesetz wird die Zeitung in einem solchen Falle auf Verlangen eingestellt. Diese Bestimmung fehlt in dem Entwurfe. Der Redakteur wird bestraft, aber wenn er es vorzieht, sich zehnmal bestrafen zu lassen, ist die Berichtigung noch immer nicht in der Zeitung. Das ist eine Lücke.

Besonders schwierig ist § 32, welcher von der Immunität der Parlamentsberichte handelt. Der Herr Referent hat vollständig mit Recht hervorgehoben, daß die Immunität sich auf die ungarische Delegation nicht erstreckt. Er schlägt eine Ausdehnung der Preßimmunität auf die Verhandlungen der ungarischen Delegation vor. Das hat einen Haken, weil in den Staatsgrundgesetzen den Mitgliedern der ungarischen Delegation die Redeimmunität nicht eingeräumt ist. Wenn die Preßimmunität für die Verhandlungen der ungarischen Delegation beschlossen würde, hätten wir den sonderbaren Zustand, daß die Mitglieder der ungarischen Delegation, welche in Wien tagt, persönlich für ihre Reden verfolgt werden können — es ist dies zwar nicht wahrscheinlich, aber nach dem heutigen Rechtszustand möglich — daß aber die Berichte über die Reden nicht verfolgt werden können. Das geht nicht. Das ist übersehen worden. Merkwürdigerweise gibt das ungarische Gesetz der österreichischen Delegation die Immunität, aber nicht das österreichische Gesetz der ungarischen Delegation. Da müßte man die Staatsgrundgesetze ändern. Vielleicht ist es besser, man läßt diese spinöse Frage überhaupt beiseite. Wie die Verhältnisse liegen, ist die Gefahr von strafrechtlichen Delikten mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Delegationen gebildet werden, indem sie ja zehnmal gesiebt werden, nicht sehr groß.

Aufgehoben soll die Immunität sein, wenn der bekannte Witz mit der Verlesung einer Druckschrift in einer Interpellation vor sich geht und das Haus den Beschluß faßt, daß die Publikation nicht erfolgen soll. Dann heißt es weiter: »Mitteilungen aus geheimen Sitzungen genießen keinerlei Immunität.« Das ist neu. Der Gedanke, der diesen beiden Bestimmungen zu grunde liegt, ist vollkommen klar. Aber man ist auf halbem Wege stehen geblieben. Wir kommen da auf einen der wundesten Punkte unseres Parlamentarismus. In zahllosen Fällen werden Delikte, Ehrenbeleidigungen von Abgeordneten rein nur zu dem Zwecke begangen, damit die Presse diese Verleumdungen in strafloser Weise verbreiten kann. Wenn man zu dem Gedanken greift,

das Parlament solle das Recht haben, die Preßöffentlichkeit zu hindern, warum soll denn dieses Prinzip nicht auf andere Dinge ausgedehnt werden, die im Parlamente vorgekommen sind und die Öffentlichkeit nicht betreten sollen? Warum soll das Parlament, wenn ein Schimpfwort gefallen ist oder wenn in einer Rede etwas vorgebracht worden ist, was private Interessen oder öffentliche Interessen in strafbarer Weise verletzt, nicht auch in diesen Fällen den Ausschluß der Preßöffentlichkeit bestimmen können? (Ruf: Wir haben dann keine Grenze!) Wenn Sie dem Parlamente das Recht zuschreiben, geheime Sitzungen abzuhalten und Berichte darüber nicht in die Öffentlichkeit kommen dürfen, warum soll nicht gewissermaßen diese Geheimhaltung statt für die Zukunft für die Vergangenheit beschlossen werden? (Abgeordneter Dr. Licht: Das ist technisch nicht durchführbar!) Das würde einer besonderen Erwägung bedürfen. Die Berichterstattung erfolgt sofort, mancher Bericht kommt noch ins Abendblatt; da müßte man sich irgendwie helfen. In dem Momente, wo der Beschluß des Parlaments erfolgt ist, daß ein Vorgang nicht in die Presse kommen darf, darf eine Publikation nicht erfolgen, und wenn sie doch erfolgt, ist sie strafbar. Der Gedanke ist Ihnen gewiß nicht sympathisch, er ist etwas Neues und schwierig durchzuführen; aber überlegen Sie sich, welch ungeheure Korruption, welch schauderhafter Mißbrauch des Parlamentes durch eine solche Maßregel radikal abgeschnitten werden könnte, vorausgesetzt, daß es das Parlament selbst will.

Was den § 33 betrifft, sind über seine Unhaltbarkeit wohl verschiedene Ansichten nicht vorhanden. In dieser Form kann der Paragraph unmöglich Gesetz werden. Wer Jurist oder Richter ist — ich bin viele Jahre Richter gewesen — für den ist es selbstverständlich, daß man sich in Zukunft jede öffentliche Verfolgung dadurch würde ersparen können, daß der betreffende Beamte, welcher in der Behörde sitzt, wegen § 33, wegen Verletzung seiner Privatehre belangt, die von der öffentlichen Ehre niemals vollständig zu trennen ist. Eine Behörde repräsentiert immer ein Mensch. Immer, wenn man eine Behörde angreift, kann die betreffende Behörde daraus ein Delikt im Sinne des § 33 machen, das den betreffenden Menschen, der in der Behörde sitzt, »in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ist«. Da gibt es dann keinen Wahrheitsbeweis, ein Zustand, der vollständig unmöglich ist. Würde man einen solchen Paragraphen rezipieren, so müßte mindestens hinzugefügt werden, daß der Wahrheitsbeweis unbedingt zulässig ist, wenn der Beschuldigte die Wahrnehmung öffentlicher Interessen behauptet. (Abgeordneter Dr. Licht: § 489 St.-G. genügt vollständig!) Gewiß, aber wenn man diesen Paragraphen akzeptieren würde, müßte zum mindesten das hineinkommen.

In § 34 ist die Rede von Ankündigungen, die der Sittlichkeit nicht entsprechen. Ich bin dafür, diesen Paragraphen als überflüssig vollständig zu streichen. Wir haben den § 516 St.-G., welcher Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit straft. Der Unterschied zwischen dem § 34 hier und dem § 516 St.-G. besteht darin, daß hier das Wort »gröblich« ausgelassen ist. Dagegen habe ich nichts. Bestrafen Sie meinetwegen jede Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit. Aber wenn man so strenge ist und die Sittlichkeit in einem so hohen Maße schützt, muß ich aufrichtig gestehen, ich begreife absolut nicht, warum nur gerade Inserate und Ankündigungen sich dieses privilegium odiosum der Gesetzgebung erfreuen sollen. Am Schlusse des

Paragraphen ist von einer Arreststrafe die Rede. Muß die Arreststrafe unbedingt erfolgen oder kann auch statt des Arrestes eine Geldstrafe erfolgen? (Referent Dr. Steinbach: Im Wege der Umwandlung!) Es heißt hier: »... womit eine Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann.« Soll man da nicht schließen, daß eine Umwandlung nicht platzgreifen kann? Das ist unklar.

§ 35 halte ich für überflüssig und undurchführbar und zu sonderbaren Schikanen der Presse gegenüber führend. Warum sich gerade diese Dinge eines solchen besonderen Schutzes erfreuen sollen, ist mir nicht verständlich.

Die Hauptfrage ist der § 37, die Abschaffung des Geschworenengerichtes für Ehrenbeleidigungsdelikte. Vor allem muß ich die formelle Frage von der materiellen trennen.

In formeller Beziehung muß ich sagen, daß ich mich freue, in dem Referate gefunden zu haben, daß auch der Referent der Ansicht ist, daß dieser Paragraph eine Verfassungsänderung enthält. Dieser Paragraph bedarf einer Zweidrittelmajorität, denn er enthält eine Abänderung jenes Staatsgrundgesetzes, das sagt: »Über Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen, welche von der Presse begangen worden sind, ist das Geschworenengericht zuständig.« Diese Bestimmung kann man nicht, wie naive Leute meinen, aus unserer Gesetzgebung hinausbefördern, indem man den Umfang der Vergehen ändert. Das ist ein Weg, der unwürdig ist. Was ein Vergehen im Sinne des Staatsgrundgesetzes ist, läßt sich nur bestimmen, wenn man den damaligen Rechtszustand ins Auge faßt. Man muß fragen: Was war nach dem damaligen Rechte ein Vergehen? Das ist — wenn ich mich so ausdrücken darf — durch das Geschworenengericht geschützt. Selbstverständlich kann dieser Kreis, welcher damals als Vergehen bezeichnet worden ist, nur durch eine Zweidrittelmajorität geändert werden.

In materieller Beziehung bin ich ein Gegner der Aufhebung der Geschworenengerichte (Beifall), und zwar hauptsächlich darum, weil ich glaube, daß die schweren Übelstände, die unzweifelhaft mit der Judikatur der Geschworenengerichte verbunden sind, auf andere Weise behoben werden können. Man braucht nur guten Willens zu sein und die guten Elemente, die im Geschworenengerichte liegen, zu fördern. Von den Übelständen kann sehr vielen durch die Praxis und Gesetzgebung begegnet werden. Licht und Schatten wird gegenüber dem Geschworenengerichte heute in der Praxis und in der Gesetzgebung nicht gleichmäßig verteilt. Ich kenne die Praxis ganz genau. Die Berufsrichter haben eine instinktive Freude, eine Art Schadenfreude über jede Blamage, jede Eselei, jede Taktlosigkeit, die die Geschworenengerichte begehen (Heiterkeit); denn umso mehr hebt sich natürlich das Ansehen des Berufsrichters. Sind aber alle diese Übelstände, die heute mit den Geschworenengerichten verbunden sind, unvermeidlich verbunden?

Alle weiß nicht. Wir werden unsere Bevölkerung nicht sehr rasch viel klüger und schonungsvoller gegenüber nationalen, religiösen und wirtschaftlichen Gegensätzen machen. Wir müssen mit der Bevölkerung rechnen, wie wir sie jetzt haben und absehbare Zeit haben werden, aber gewisse Sachen lassen sich abstellen. Dazu rechne ich vor allem, daß der Schutz, den das Geschworenengericht bietet, in vielen Fällen wegen der ungeheuren Länge der Zeit, welche Ehrenbeleidigungsprozesse vor den Geschworenen



erfordern, illusorisch wird. Das ist kein Rechtsschutz für eine verletzte Ehre, für ein verletztes Rechtsgut, das der Staat anerkennt, wenn ein Prozeß Jahre und Jahre braucht, bis er überhaupt vor die Geschworenen kommt, und wieder Jahre braucht, bis er vielleicht vor den Kassationshof kommt. Vor wenigen Wochen erst ist z. B. vom Kassationshof in einer Ehrenbeleidigungssache entschieden worden, die vor fünf Jahren sich zugetragen hat. (Referent Dr. Steinbach: Da war die Immunität der Abgeordneten schuld!) Das ist wohl nicht möglich, denn der Prozeß hat 1897 stattgefunden. (Referent Dr. Steinbach: Das ist eine Wiederaufnahme.) Denken Sie an den Fall Steinwender, der noch immer in Schweben ist. Im Jänner ist der Vorsitzende Holzinger gestorben und heute ist die Verhandlung noch immer nicht ausgeschrieben. Eine Ehrenbeleidigungssache wird von jedem Vorsitzenden in einen Schrank gelegt, wo die Ladenhüter sind. In der Praxis bringt man diesen Prozessen einen großen Widerwillen entgegen. Sie sind unangenehm und sie eilen nicht, weil man immer dringendere Sachen hat. Es ist ja sehr löblich, wenn die Untersuchungshaft abgekürzt wird; das muß vorausgehen. Was dann an Zeit noch übrig bleibt, wird für diese Ladenhüter verwendet. Kann man da keinen Wandel schaffen? Es ließen sich besondere Ehrenbeleidigungssenaten bilden, wenigstens in Wien, die nichts anderes zu tun haben, als Ehrenbeleidigungsverhandlungen durchzuführen. Das muß möglich sein, damit das Rechtsgut der Ehre früher als in 1 $\frac{1}{2}$  oder 2 Jahren vor den Gerichtsschranken Schutz findet.

Weiter wäre zu erwähnen, daß das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten manche Mängel hat, und es wäre gerade anläßlich der Revision des Preßgesetzes durchaus nicht unmöglich, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu revidieren. Seit der Erlassung dieses Gesetzes sind einige Dezennien vergangen. Damals, in der Blütezeit des Liberalismus, mochte man vielleicht unter allgemeinem Beifalle der Ansicht sein, daß in einer Stadt Menschen, die mindestens 20 Gulden Steuer zahlen, jene geistigen Fähigkeiten besitzen, die zum Geschworenen notwendig sind. Heutzutage aber, wo die Sozialdemokratie, die Partei der bezitzlosen Klasse, schon selbst bei uns, geschweige denn in anderen Staaten, eine ungeheure Macht hat, kann man eine solche Bestimmung über den Zensus nicht aufrecht erhalten.

Auch bezüglich der Praxis wäre manches zu erwähnen. Es handelt sich nicht bloß um Übelstände, welche die Geschworenen begehen, sondern auch um Übelstände, welche seitens der Berufsrichter hervorgerufen werden.

Wo wäre es bei uns möglich, daß ein Angeklagter wegen Privatehrenbeleidigung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt wird, wie wir es im Deutschen Reiche sehen? Bei uns werden unter Anwendung der gewissen Milderungsparagraphen, die man nicht aus der Welt bringen kann, Geldstrafen, manchmal nahezu Spottbußen verhängt, als ob das Rechtsgut der Ehre wirklich etwas Minderwertiges wäre im Verhältnisse zu den übrigen Gütern, welche das Strafgesetz schützt. Da könnte die Regierung — natürlich ist die Rechtsprechung unabhängig — durch allgemeine Ermahnungen, Verordnungen, die ja in solchen Fällen möglich sind, auf die Berufsrichter schon einigermaßen einwirken, wie das auch wiederholt geschehen ist.

Die Frage der Geschworenengerichte ist entschieden die allerwichtigste. Es wird hiebei vielleicht, wenn das Parlament sich überhaupt mit dem Gesetz-

entwurf zu befassen haben wird, zum Biegen oder Brechen kommen. Es wird das Parlament vor die Alternative gestellt sein: Entweder Verzicht auf die Geschworenengerichte oder keine Preßreform. Es ist sehr leicht möglich, daß dies geschehen könnte; vom Justizminister Schönborn wurde auch diese Alternative gestellt, und zwar direkt, aufrichtiger — wenn ich mich so ausdrücken darf — als jetzt. Bei dieser Alternative müßte man auf die Preßreform verzichten, und zwar aus folgendem Grunde:

Wenn das Parlament die Geschworenengerichte aufgibt, bekommt es sie in Dezeñnen nicht wieder. (Sehr richtig!) Ein Volk, das ein Recht aus der Hand gegeben hat, hat Ihering einmal mit Recht gesagt, wird es in absehbarer Zeit nicht mehr erringen. Was für Kämpfe und unabsehbare Wirren können und müssen entstehen, wenn um diese Frage noch einmal gekämpft werden müßte! Wenn das Parlament den Preßgesetzentwurf ablehnt, ist gar nichts verloren. Wir haben uns ja so viele Dezeñnen mit dem alten Preßgesetze beholfen. Es liegt auch im Interesse der Regierung selbst, auf dem Gebiete des Preßwesens Abhilfe zu schaffen. Sonst hätte die Regierung den Entwurf nicht eingebracht. Es ist nicht bloß das Interesse der Presse, sondern ein sehr begreifliches und begründetes Interesse der Regierung vorhanden, welches sie den Entwurf einbringen ließ. Wenn das Parlament also vor diese Alternative gestellt wird, so möge es — und darum, glaube ich, soll die »Concordia« petitionieren — auf die Preßreform verzichten und das Geschworenengericht beibehalten. (Beifall.)

Zu § 45 habe ich noch zu bemerken, daß — wie ich glaube, hat der Herr Referent dies auch schon hervorgehoben — es mir nicht einleuchtet, warum die Frage der Entschädigung bei aufgehobener Beschlagnahme von dem Strafrichter entschieden werden soll. Das ist mir ganz unverständlich. Sind da fiskalische Gründe maßgebend? Hofft man von dem Strafrichter mehr Rücksicht auf den Staatssäckel zu erzielen als von dem Zivilrichter? Das wäre eine Auffassung, die im Interesse derjenigen Richter, welche bei den Straferichten sind, aufs tiefste zu bedauern wäre. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Richter bei Straferichten ebensoviel Unabhängigkeit besitzen als jene bei Zivilgerichten. (Ruf: Nein!) Dann ist die Bestimmung erst recht zu verwerfen. Das würde bedeuten, daß die Regierung, indem sie hier die Kompetenz des Straferichtes ausspricht, etwas zu ersparen hofft. (Ruf: So ist es auch!) Ich nehme nicht an, daß dies die Ansicht der Regierung ist. Die Bestimmung ist auch, ganz abgesehen hievon, zu verwerfen, denn die Frage der Bemessung des Schadenersatzes liegt doch dem Straferichte fern. Wenn die Regierung schon Bedenken hat — sehr häufig werden ja die Fälle nicht sein — wenn die Regierung wirklich ein solches Mißtrauen gegen diese fürchterlichen Zivilrichter hegt, könnte man im schlimmsten Falle das Reichsgericht berufen, das in einem analogen Falle die Kompetenz eingeräumt erhalten hat, nämlich bei der Entschädigung unschuldig Verurteilter. Ich finde diese Bestimmung allerdings auch nicht richtig, aber wenn Bedenken gegen die Zivilrichter vorhanden sind, könnte man, da dieser Weg schon einmal beschritten worden ist, ihn wieder gehen.

Ich bin fertig. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Wilhelm Zucker stellt den Antrag, der Vorstand der »Concordia« möge bei den nächsten Sitzungen das Programm, die Paragraphen oder Abschnitte, welche zur Beratung kommen werden, den Mitgliedern der Enquete

mitteilen und es möge nur innerhalb dieser Grenzen in der betreffenden Sitzung debattiert werden.

Verleger Hans Feller (Karlsbad) spricht den Wunsch aus, die »Concordia« möge, wenn die Arbeiten der Enquete beendet sind, die Möglichkeit geben, daß die Vertreter der verschiedenen Korporationen, die am Preßgesetz genau so beteiligt sind, Buchhändler, Buchdrucker u. s. w., zu einer Generalbesprechung zusammentreten. Dies wäre sehr notwendig, denn einseitig können wir nicht vorgehen. Wenn von den geehrten Herren Abgeordneten darauf hingewiesen worden ist, daß Einigkeit notwendig ist, so glaube ich, ist sie nirgends notwendiger als hier, wenn wir ein Preßgesetz bekommen wollen, das einigermaßen den allgemeinen Wünschen entspricht. Jedem wird das Gesetz nicht recht tun können, aber mindestens ein Teil der Wünsche soll berücksichtigt werden. Deshalb möchte ich wünschen, daß die »Concordia« meiner Anregung folge.

Präsident: Nachdem die Zeit vorgerückt ist und der Wunsch ausgesprochen wurde, Formulierungen vorzunehmen sowie bekanntzugeben, welche Materien in der nächsten Sitzung behandelt werden, glaube ich, daß wir die heutige Beratung schließen. Ich werde den Tag der nächsten Sitzung im schriftlichen Wege bekanntgeben.

Schluß der Sitzung:  $\frac{1}{2}$  1 Uhr mittags.

## II. Sitzung am 26. Oktober 1902.

Beginn der Sitzung  $\frac{1}{2}$  11 Uhr vormittag.

Präsident Edgar v. Spiegel: Meine sehr verehrten Herren! Ich erkläre die heutige Versammlung für eröffnet und begrüße die Herren Gäste auf das allerwärmste, unter ihnen die Herren Vertreter der Regierung, Herrn Sektionsrat Dr. Hugo Högel als Vertreter des Justizministeriums und Herrn Ministerialsekretär Dr. Robert Davy als Vertreter des Ministeriums des Innern.

Dem Wunsche der jüngsten Versammlung entsprechend, habe ich die Tagesordnung der heutigen Versammlung begrenzt und bloß zwei Punkte auf sie gestellt: Die Geschworenengerichte und das Berichtigungsverfahren.

Ich erteile dem Herrn Referenten zu Punkt 1 das Wort.

Referent Dr. Steinbach: Meine sehr verehrten Herren! Die Frage, die uns heute in erster Linie befaßt, die Frage der Einschränkung der Kompetenz der Geschworenengerichte, zerfällt in zwei Teile, in die staatsrechtliche und in die meritorische Frage. Beide Fragen haben in der Ihnen vorliegenden Denkschrift eine eingehende Erörterung gefunden, und auf die Gefahr hin, daß mir abermals ein Mangel an Vertiefung vorgeworfen werde, werde ich es unterlassen, auch heute diese Fragen weiter zu vertiefen. Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen zu denselben.

Wo Geschworene existieren, wo Gerichte existieren, hat es immer Fehlsprüche gegeben, und ich wage zu behaupten, daß die Fehlsprüche der gelehrten Richter in den verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten nicht weniger zahlreich waren als die Fehlsprüche, die man bezüglich der Geschworenen behauptet hat. Der gelehrte Rechtslehrer, der in unserer vorigen Versammlung das Wort ergriffen hat, hat schon auf ein Moment hingewiesen, welches dazu gedient hat, die Fehlsprüche der Geschworenen in ein besonders grelles Licht zu setzen, das ist der Gegensatz, der sich bei uns und auch anderwärts zwischen gelehrten Richtern und Geschworenen herausgebildet hat. Ich möchte zur Illustrierung dieser strengen Kritik, die an den Fehlsprüchen der Geschworenen geübt wird, nur auf ein Moment aufmerksam machen. Die Fehlsprüche der Geschworenen sind ja nicht immer solche, die zu einem freisprechenden Verdikt führen, die Fehlsprüche der Geschworenen sind sehr häufig — und das sind gerade die allerempfindlichsten — solche, die zu einem verurteilenden Verdikt führen. Nun existiert in unserer Strafprozeßordnung die Bestimmung des § 332, welche den Gerichtshof, wenn derselbe einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen

sich geirrt haben, ermächtigt, das Geschworenenverdict aufzuheben und die Sache zur Verhandlung in einer anderen Geschworenensession zu verweisen. Seit dem Jahre 1873 ist nun von diesem Rechtsmittel — ich darf es wohl so nennen, wenn auch der Ausdruck nicht ein streng juristischer ist — beinahe gar kein Gebrauch gemacht worden. Als im vorigen Jahre ein Gerichtshof in der Nähe von Wien — ich glaube es war in Korneuburg (Dr. Elbogen: St. Pölten!) — von diesem Rechte Gebrauch machte, wurde konstatiert, daß es das erstemal sei und man schien gleichsam zum erstenmal davon überhaupt Kenntnis zu erhalten, daß diese Institution in unserer Strafprozeßordnung existiert. Wenn also bei Fehlsprüchen der Geschworenen in verurteilender Hinsicht von dieser Vollmacht des Gerichtshofes sozusagen nie Gebrauch gemacht wurde, so darf ich wohl annehmen, daß die Gerichtshöfe der Ansicht waren, daß die Verdicte der Geschworenen nicht irrig waren, und der Fehler, der von den Geschworenen gemacht wurde, ist nicht bloß ein Fehler der Geschworenen, sondern man darf wohl sagen: *intra muros peccatur et extra*. Das wollte ich zur Beleuchtung der strengen Kritik, die an den Sprüchen der Geschworenengerichte geübt wird, anführen.

Im übrigen sind Fehlsprüche überall vorgekommen, wo Geschworene bestehen; sie sind in England vorgekommen, sie sind in Deutschland vorgekommen, man hat aber nirgends jene Nervosität an den Tag gelegt, wie bei uns und man hat nicht überall sofort ein Gelegenheitsgesetz, eine Gesetzgebung *à la minute* verlangt, um Abhilfe zu schaffen. Sie dürfen es auch uns nicht verargen, wenn wir an der Jury für Preßdelikte festhalten und entschlossen sind, dieselbe zu verteidigen. (Bravo!)

Ich möchte nur noch ein Wort bezüglich einer weiteren Anregung, die in der Denkschrift enthalten ist, sagen.

Wir erachten die Frage der Beschränkung der Geschworenengerichte für eine Verfassungsfrage und zweifeln auch nicht, daß auch im Abgeordnetenhaus sich Stimmen finden werden, welche diesen Standpunkt vertreten werden. Allein darüber, ob ein Antrag oder ein Gesetzentwurf eine Verfassungsfrage bildet, entscheidet leider in Österreich der Präsident des Abgeordnetenhauses. Wenn der Präsident findet, daß in dem Antrage oder Entwurfe keine Verfassungsfrage enthalten ist, und wenn dagegen eine Einwendung erhoben wird, holt er das Votum des Hauses ein und er wird immer eine Mehrheit finden, welche mit ihm mit einfacher Majorität entscheidet, daß hier keine Verfassungsfrage vorliege. (Herr Trebitsch: Obstruktion!) Ich weiß nicht, ob irgend eine Partei finden wird, daß deshalb das Preßgesetz obstruiert werden soll. Ich weiß auch nicht, ob, wenn man im Kreise der Journalisten die Rundfrage stellt und in Erwägung zieht, daß dieses Preßgesetz die freie Kolportage, daß dieses Preßgesetz ein vernünftiges Berichtigungsverfahren, daß dieses Preßgesetz endlich die Aufhebung des objektiven Verfahrens bringt, ob diese Vorteile nicht für die Presse zu bedeutend sind, als daß sich aus dem Kreise der Presse der Ruf nach Obstruktion erheben würde.

Wenn wir die Frage der Beschränkung der Geschworenengerichte in Erwägung ziehen, müssen wir mit dem Umstande rechnen, daß eine Majorität des Hauses erklärt, das sei keine Verfassungsfrage, und daß demgemäß die Beschränkung der Jury für Preßdelikte angenommen wird. Für diesen Fall hat sich die Denkschrift mit der Frage beschäftigt, wie es mit den durch

die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Beamte und Funktionäre zu halten sei. Bezüglich dieser Frage wird unbedingt das Verlangen gestellt, unter Berufung auf die Regelung, welche diese Frage auch in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse waren, gefunden hat, daß unter allen Umständen die Kompetenz der Geschworenengerichte für durch die Presse begangene Beleidigungen gegen öffentliche Beamte und Funktionäre — was das ist, wäre im Gesetz näher zu definieren — aufrecht zu erhalten sei.

In diesem Sinne erlaube ich mir, die Vorschläge der Denkschrift zu empfehlen. (Beifall.)

Dr. Wilhelm Zucker: Bei der Besprechung der Frage, ob in irgend einer Art die Preßdelikte den Geschworenen entzogen werden sollen, muß vor allem darauf zurückgegangen werden, was den Geschworenengerichten zugewiesen ist, und aus welchen Gründen? Den Geschworenengerichten sind zugewiesen: 1. Alle Vergehen und Verbrechen in Preßsachen, 2. alle politischen Sachen. So steht es im Staatsgrundgesetz. Die politischen Sachen sind den Preßsachen übergeordnet, denn warum sollten diese vor die Geschworenen gehören, wenn nicht deshalb, weil man annimmt, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Preßsachen zu den politischen Sachen gehören? Wenn sich die Presse mit einer Person beschäftigt, so beschäftigt sie sich mit ihr immer oder in der Mehrzahl der Fälle doch nur nach der Seite ihrer öffentlichen Wirksamkeit hin. Selbst dort, wo die etwas veralteten Begriffe der privaten Familienangelegenheiten ins Spiel kommen, beschäftigt sich die Presse, mindestens in der großen Mehrzahl der Fälle, mit den privaten Familienangelegenheiten nur deswegen, weil diese privaten Familienangelegenheiten auf die ganze Person wirken, weil sie uns das Bild einer Person nur deswegen, weil sie uns den Charakter der Person beleuchten, weil ohne die Tätigkeit in privaten Familienangelegenheiten der Charakter einer Person nicht erkannt werden kann, und weil der Charakter einer Person sich in der privaten und in der öffentlichen Wirksamkeit kundgibt, mithin es ein sehr gutes Mittel zur Beurteilung einer Person in ihrer öffentlichen Wirksamkeit ist, wenn ich weiß, wie sie in ihren sogenannten Privatangelegenheiten wirkt. Übrigens sind meines Erachtens Privatangelegenheiten von den öffentlichen Angelegenheiten so wenig streng zu scheiden, daß es noch niemandem gelungen ist, die Grenze zu ziehen, wo die Privatangelegenheit aufhört und die öffentliche Angelegenheit anfängt. Beim Urteile der Bevölkerung über die Fähigkeiten, über den Charakter, über die Gewohnheiten und die Art der Geschäftsbehandlung einer Person in öffentlichen Angelegenheiten ist maßgebend auch das Urteil, das man über ihre Privatangelegenheiten fällt, mithin die Privatangelegenheiten selbst. Es geht nicht an, zu sagen, jemand sei in seinen Privatangelegenheiten honett und in öffentlichen Angelegenheiten malhonett oder umgekehrt. Der Beurteiler wird sagen: Jemand, der in seinen Privatangelegenheiten malhonett ist, ist mir für die öffentlichen Angelegenheiten auch nicht gut genug. Es ist daher höchst wichtig, die Privatangelegenheiten eines Menschen oder seine Handlungsweise in seinen Privatsachen zu kennen, wenn ich ein Interesse daran habe, mir über seine öffentliche Wirksamkeit ein Urteil zu bilden. Wegen dieser engen Verknüpfung kann daher auch nicht leicht die Trennung einer Person hinsichtlich ihres privaten und ihres öffentlichen Charakters vorgenommen

werden. Jeder Mensch hat nur einen Charakter und hat nur eine Ehre. Man kann nicht sagen: Ich habe eine private Ehre und eine öffentliche Ehre. Wird jemand in seiner Ehre, sei es privat oder öffentlich herabgesetzt, so wird er in der Einheit seiner Ehre herabgesetzt, und es ist nicht gut möglich, irgend eine Trennung herbeizuführen. Wenn daher eine Person in Beurteilung kommt wegen ihres Charakters oder wegen ihrer Eigenschaften, die sie in öffentlichen Angelegenheiten praestiert, so kann ich diese Person von ihren Privatangelegenheiten nicht trennen, und da die öffentlichen Angelegenheiten als politische Angelegenheiten vor die Geschworenen gehören, so gehört meines Erachtens jede Beurteilung, jede Kritik einer Person vor die Geschworenen, mögen in einzelnen Fällen auch Privatangelegenheiten diskutiert werden, da diese Privatangelegenheiten maßgebend sind, wenn ich mir ein Urteil über die Wirksamkeit einer Person in öffentlichen Angelegenheiten bilden soll.

Es erscheint mir daher ganz richtig und ist noch niemals bestritten worden, daß Preßangelegenheiten deshalb vor die Jury gehören, weil sie in der Mehrzahl der Fälle politische Angelegenheiten sind. Solange dieses Prinzip in unseren Staatsgrundgesetzen steht — und es wird nicht abgeschafft werden, oder es besteht wenigstens nicht offen die Absicht — muß auch das Prinzip bestehen, daß alle Preßangelegenheiten, ohne irgend eine Scheidung vorzunehmen, vor die Geschworenen gehören. Alles, was dem entgegensteht, wirkt dem Prinzip und dem Geiste des Staatsgrundgesetzes entgegen.

Nun will man, weil möglicherweise Privatangelegenheiten manchmal von den Geschworenen unrichtig entschieden werden, alle Preßangelegenheiten, in denen in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle Personen aus öffentlichen Rücksichten von der Presse diskutiert werden, wegen mehrerer Fehlertheile in Privatangelegenheiten den Geschworenen entziehen. Eine Scheidung eines Angriffes auf die Handlung einer Person und auf die Person selbst ist aber nicht zu machen. Wenn jemand ein Amt verwaltet, und ich greife ihn wegen dieser Amtsverwaltung, d. h. wegen der Verwaltung fremder ihm anvertrauter Interessen, an, so ist das ein schwererer Angriff für einen feinfühligem Menschen, als wenn ich ihn in seinen Privatangelegenheiten angreife. Wenn es vor die Geschworenen gehört, falls ich jemanden in seiner öffentlichen Wirksamkeit angreife, so ist es dasselbe, wenn ich ihm in seiner Privatehre angreife. Es ist ein vollständig logischer Widersinn, die privaten Ehrenbeleidigungen dem Geschworenengerichte zu entziehen, die Beleidigungen aber, die jemandem durch Behandlung seiner Tätigkeit oder seiner Amtsehre zugefügt werden, den Geschworenen vorzubehalten. So wie ein Angriff auf die öffentliche Tätigkeit eines Mannes vor die Geschworenen gehört und der Adhäsion wegen, um nicht eine in jedem einzelnen Falle gar nicht mögliche Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Angelegenheiten eintreten zu lassen, man auch die Privatangriffe den Geschworenen zugewiesen hat, will man nun umgekehrt, weil manchmal Angriffe auf die Privatehre eines einzelnen eine nichtpolitische Sache sind — obwohl ich dies bei einer öffentlichen Persönlichkeit immer bestreite — alle anderen Angriffe, ohne eine Unterscheidung zu machen, weil sie durch die Presse begangen worden sind, ebenfalls den Geschworenen entziehen. Dies scheint mir nicht logisch zu sein.

Es hat sich immer mehr die Anschauung festgesetzt, daß in Angelegenheiten der Privatehre Angriffe, welche auf einzelne gemacht werden, von den Geschworenen nicht richtig beurteilt werden. Man meint, daß, wenn Fachrichter zu urteilen hätten, richtigere Urteile zu stande kommen würden. Man vergleicht die Urteile der Geschworenen mit den Urteilen der Fachrichter und meint, letztere seien richtiger. Zugegeben, daß bei Privatangelegenheiten Angriffe auf die sogenannte Privatehre in der That manchmal Fehltritte der Geschworenen hervorrufen. Nehmen wir jetzt aber den umgekehrten Fall. Vergleichen wir nicht die Urteile der Fachrichter in Ehrenbeleidigungen mit den Urteilen der Geschworenen in Ehrenbeleidigungen, sondern vergleichen wir die angeblichen Fehltritte der Geschworenen in Ehrenbeleidigungen mit den Fehltritten der Richter in politischen Angelegenheiten. Da wird man zugeben, ohne besonders sanguinisch zu sein, daß die Fehltritte in politischen Angelegenheiten hundert- und tausendmal häufiger vorkommen, als die Fehltritte der Geschworenen in Privatangelegenheiten, und deswegen glaube ich, muß man dies in den Kauf nehmen und sagen: Fehltritte geschehen überall, Fehltritte in Privatangelegenheiten aber viel seltener als Fehltritte in öffentlichen Angelegenheiten. Darum darf ich den Geschworenen, wenn sie auch manche Fehltritte begehen, ihre Kompetenz nicht mindern, am allerwenigsten aber denjenigen Richtern die Urteile über öffentliche Angelegenheiten — und Urteile über Personen, die öffentlich wirken, sind Urteile über öffentliche Angelegenheiten — überlassen, von denen bekannt ist, daß sie in öffentlichen Angelegenheiten tausendmal mehr Fehltritte begehen als die Geschworenen in Privatangelegenheiten. Wegen des arithmetischen Verhältnisses ist es das größte Unrecht und ein großes Vergehen gegen den Geist der Staatsgrundgesetze, wenn den Geschworenen die Urteile in Ehrenbeleidigungssachen entzogen werden.

Nach unseren gesetzlichen Begriffen über Ehrenbeleidigung ist es aber ganz unmöglich, es zu vermeiden, daß den Geschworenen unter der Vorgabe, es sei eine Privatehrenbeleidigung, alle politischen Angelegenheiten durch die Bank entzogen werden. Wenn man die einzelnen politischen Paragraphen durchgeht, wird es gar nicht schwer sein, im Laufe der Praxis, welche gar nichts anderes ist, als der Lauf wider den Geist des Gesetzes, jedweden politischen Paragraph auf eine persönliche Ehrenbeleidigung zurückzuführen. Lassen Sie nur eine gewisse Praxis durch eine gewisse Zeit fortwuchern, so werden Sie die Überzeugung haben, daß es kein politisches Verbrechen gibt, welches nicht auf eine persönliche Beleidigung reduziert werden kann. Die Strafen werden allerdings milder sein, als sie jetzt sind, wenn man wegen politischer Angelegenheiten verurteilt wird, aber es wird beiläufig so sein wie in dem berühmten Witz, daß ein Staatsbeamter — in der früheren Zeit natürlich — sich besser steht wie ein Privatbeamter: der Staatsbeamte hat zwar nichts, aber das hat er sicher. Die Strafen werden zwar geringer sein, aber sie werden sicher kommen. Die Folgen, das sind die Konfiskationen und die Rechtsfertigung derselben, die wieder vor Richtern desselben Standes stattfinden wird, werden ebenfalls sicher erfolgen. Ich glaube daher, daß mit der Überantwortung der Ehrenbeleidigungen an die Staatsrichter alle politischen Delikte an die Staatsrichter überantwortet werden, und wir werden dann gar keine Geschworenen in politischen Sachen haben. Die Erfahrung, die jeder einzelne von uns hat, zeigt, daß, wo immer eine



Lücke oder eine Spalte sich findet, welche den Staatsanwälten, kurz den Staatsrichtern das Einschreiten gegen die Presse ermöglicht, dies immer geschieht.

Auf Grund dieser Erfahrungen glaube ich warnend meine Stimme erheben zu sollen, daß gar kein Paragraph des ganzen Preßgesetzes es wert ist, daß wir die Geschworenen aufgeben. (Zustimmung.) Lieber bleiben wir bei den alten und verrotteten Zuständen, nur die Geschworenen nicht hergeben! Ich glaube, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, wenn ich Ihnen sagen wollte, daß wir die Geschworenen für Preßsachen vollständig verlieren, sobald wir ihnen die Ehrenbeleidigungen aus der Hand nehmen. Deswegen bin ich der Ansicht, daß das ganze Preßgesetz mit diesem einen Paragraphen stehen und fallen muß. Ich will nicht auf die Junius-Briefe hinweisen und aussprechen, daß mit den Geschworenen und daher mit den Preßsachen, die vor die Geschworenen gehören, die ganze Verfassung wieder erobert werden kann. Aber mit der ganzen Verfassung erobern wir die Geschworenen nicht wieder. Deswegen glaube ich, daß ausgesprochen werden muß, daß alles geopfert werden muß, nur die Geschworenen in Preßsachen, in Ehrenbeleidigungssachen nicht, weil wir die alte Erfahrung haben, daß Ehrenbeleidigungssachen politische Sachen sind und weil wir dazu gelangen würden, daß alle politischen Sachen, sobald sie durch die Presse begangen werden, den Bezirksrichtern überantwortet würden.

Was Bezirksrichter sind, wissen wir in der Stadt nicht. In der Stadt steht der Bezirksrichter doch unter der Obhut der öffentlichen Meinung, seiner Vorgesetzten u. s. w. Was ein Bezirksrichter ist, weiß man aber auf dem Lande, und geben Sie auf dem Lande die politischen Angelegenheiten so einem Bezirksrichter in die Hand, so haben Sie den Hals auf den Block gelegt. Man könnte an Stelle der Bezirksrichter die Gerichtshöfe setzen. Das wäre besser, aber nicht um viel, denn vielfach sind die Gerichtshöfe aus vier Bezirksrichtern zusammengesetzt, die ihre schlechten Eigenschaften untereinander steigern, ihre guten aber nie.

Nun ist es aber richtig, daß im Publikum eine gewisse Gegnerschaft gegen die Ehrenbeleidigungen vor Geschworenen besteht, weil das Publikum sich darüber keine Rechenschaft gibt, daß in der weitaus größten Zahl der Fälle, in welchen Ehrenbeleidigungen vorliegen, welche von der Presse begangen werden, es sich um eine politische Sache handelt. Auf die Geschworenengerichte — und das ist wohl auch der Grund der Gegnerschaft — ist in der Öffentlichkeit viel mehr die Aufmerksamkeit gerichtet als auf die Urteile der Einzelrichter, und daher weiß man von den Geschworenen viel mehr Schlechtes als von den Einzelrichtern. Eine Tatsache, die nicht zu bestreiten ist, ist es aber, daß im Publikum eine Gegnerschaft gegen die Geschworenen besteht.

Da würde nun, wenn es nicht anders angeht, aus praktischen Gründen in der Tat der Behelf, welchen der Herr Referent angeführt hat, zu einem halbwegs befriedigenden Resultate führen, nämlich, daß man Angriffe, welche nicht politischer Natur sind, an die Einzelrichter oder überhaupt Staatsrichter übergibt, aber um keinen Preis möchte ich die Vorentscheidung denselben Staatsrichtern überlassen zu unterscheiden, was ein Angriff auf die private und was ein Angriff auf die öffentliche Ehre ist. Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie ein Mensch zwei Ehren in sich tragen kann, aber die

Ansicht ist vielfach verbreitet. Es müßte also, damit nicht die Unterscheidung jede Stunde wechselt, beschlossen werden, daß gewisse Kategorien von Personen, von welchen prima facie feststeht, daß sie eine öffentliche Wirksamkeit haben, und die daher für die Presse in erster Linie in Betracht kommen, auch nach ihrem prima facie feststehenden Charakter beurteilt werden, und daß bei ihnen nicht ein Angriff auf ihre Privatehre und ihre öffentliche Ehre unterschieden wird, sondern daß Angriffe auf solche Personen unter allen Umständen, die ganz genau im Gesetze fixiert werden müßten, damit kein Richter sich in Interpretationskunststücken übt, ohne zu unterscheiden, was für Angriffe es sind, vor die Geschworenen kommen, und daß nur Angriffe auf solche Personen, von denen prima facie zu sehen ist, daß sie gar keine öffentliche Wirksamkeit haben, den staatlichen Richtern zustehen.

§ 16 des Einführungsgesetzes zur ungarischen Strafprozeßordnung ist ziemlich deutlich. Er sagt, daß im Wege der Presse begangene und gemäß den Paragraphen so und so zu bestrafende Ehrenbeleidigungen vor die Gerichtshöfe gehören. Wenn jedoch die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen die im Paragraphen so und so viel bestimmten Personen oder gegen den Direktor oder einen Beamten eines zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens oder gegen eine in öffentlicher Vollmacht vorgehende Person begangen worden ist, urteilen die Geschworenen. Der Zwischensatz, der dort enthalten ist: »... und zwar bezüglich der amtlichen Handlungen der letzteren...« dürfte nicht stehen bleiben, aber ähnlich könnte der Paragraph stilisiert werden, wenn schon nicht durchzusetzen ist, daß die Ehrenbeleidigungen vor den Geschworenen bleiben. In erster Linie wäre ich dafür, daß in dieser Hinsicht nichts geändert werde. (Beifall.)

Mitglied Dr. Eduard Bacher: Ich kann mich der Frage gegenüber, die in Diskussion steht, nur auf den Standpunkt des praktischen Journalisten stellen, und da formuliert sich die Frage mir so: Inwieweit ist dieser § 37, durch welchen die Ehrenbeleidigungen in Preßangelegenheiten den Geschworenengerichten entzogen werden sollen, eine Beschränkung der Preßfreiheit? Wenn man die Erfahrung zu Rate zieht, so wird man zu den Ergebnissen kommen, daß es eigentlich für die Presse in bezug auf die meritorischen Fragen ziemlich die gleichen Chancen bietet, in einem Ehrenbeleidigungsprozesse von Geschworenen oder von den anderen Richtern verurteilt zu werden. Es ist hier schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Geschworenengerichte ebenso wie die gelehrten Richter Fehlurteile gefällt haben. Die im Publikum verbreitete Ansicht, auf welche mein Vorredner hingewiesen hat, daß die Ehre bei den Geschworenen keinen hinreichenden Schutz finde — und das ist ja doch das eigentliche Motiv, warum man diese Änderung in dem Preßgesetz vornehmen will — hat sich, glaube ich, zu einer Zeit gebildet, die längst vorüber ist. Es hat eine Zeit gegeben, wo überhaupt eine größere Preßfreundlichkeit in der Masse selbst vorhanden war. Das war in der Zeit, wo die Verfassung noch jung war, und wo die Geschworenen, sobald es sich um die Presse gehandelt hat, eine gewisse Indulgenz geübt haben, weil sie sich sagten: Die Presse ist ein so wichtiges Mittel für die Verteidigung unserer politischen Rechte, daß man die Presse nicht so leicht wegen irgend einer selbst privaten Ehrenbeleidigung verurteilen kann. Da sind vielleicht Freisprechungen vor den Schwurgerichten erfolgt, welche der einzelne Mann aus dem Publikum

vom Standpunkte seiner persönlichen Ehre nicht für richtig hielt. Die Zeit ist aber doch, wie wir alle wissen, längst vorüber. Wenn heute von den Geschworenen Fehlurteile gefällt werden, so treffen sie ebenso Verurteilungen wie Freisprechungen. Man kann nämlich im allgemeinen sagen, daß der Geschworene, wer immer er sei, eine politische Ansicht hat, daß er sich von dieser politischen Ansicht bei einem solchen Privatdelikt wie die Ehrenbeleidigung es ist, nicht trennen kann, daß er sich nicht so sehr das Delikt anschaut wie den Delinquenten (Sehr richtig!), und daß er danach in der Regel sein Urteil fällt. Wir haben ja in der letzten Zeit ganz drastische Beispiele von solchen Dingen erlebt. Wir haben vor nicht gar langer Zeit kurz nacheinander zwei Preßprozesse gehabt. In beiden Fällen war das angeklagte Blatt ein Witzblatt, welches durch eine Zeichnung irgend jemanden beleidigt hat. In dem einen Falle haben die Geschworenen das Blatt freigesprochen, in dem anderen ganz gleichen Falle haben sie das Blatt verurteilt. Der einzige Unterschied war, daß es einmal ein Blatt der einen, das anderemal ein Blatt der anderen Richtung war.

Daß ein Geschworener sich den politischen Strömungen und Einflüssen nicht entziehen kann, das gebe ich ja zu, aber ebenso behaupte ich, daß ganz dasselbe auch für einen gelehrten Richter gilt. Der gelehrte Richter steht unter ganz denselben Einflüssen, und es wäre mir nicht schwer, auch hier auf eine Reihe von ganz drastischen Fehlurteilen hinzuweisen, wo es sich zwar nicht um Ehrenbeleidigungen gehandelt hat, aber doch um Delikte nicht rein politischer Natur, und wo ganz ähnliche Fehlurteile gefällt worden sind. Vom Standpunkte der Preßfreiheit also wird es für die Presse ziemlich auf eins herauskommen, ob die Ehrenbeleidigungsprozesse vor den Geschworenen oder vor den gelehrten Richtern geführt werden.

Auch könnten wir sogar von unserem Standpunkte des praktischen Journalisten sagen, daß dieses Preßgesetz eigentlich für uns außerordentlich günstig ist, denn wie in dem gedruckten Referate hervorgehoben worden ist, wird — und das ist eine sehr wichtige Sache — die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge in Ehrenbeleidigungssachen durch die Presse dadurch, daß die Ehrenbeleidigungen als Übertretungen qualifiziert werden, doch ganz ausgeschlossen, und das Blatt, welches in einer Ehrenbeleidigungssache geklagt ist, ist sofort straffrei, wenn der verantwortliche Redakteur einfach sagt, er habe den betreffenden Artikel nicht gelesen. Daß ihm das Gegenteil nachgewiesen werden kann, ist, wie die Herren gar aus der Praxis wissen, äußerst selten. Von diesem Standpunkte hätten wir ja nichts gegen diesen juristischen Witz einzuwenden, den die Vorlage hier macht, indem sie die Ehrenbeleidigungen durch die Presse einfach als Übertretungen qualifiziert.

Nichtsdestoweniger schließe ich mich vollständig der Ansicht an, welche von meinen Vorrednern ausgesprochen worden ist, daß wir uns auf das entschiedenste dagegen wehren müssen, daß die Ehrenbeleidigungen durch die Presse den Schwurgerichten entzogen werden, und zwar stehe ich hier ganz einfach auf dem Standpunkte, daß ein jedes Loch, welches in das Staatsgrundgesetz gerissen wird, das die strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, vor die Schwurgerichte verweist, für uns das Allerverderblichste ist, was es geben kann, sei es, daß, wie mein geehrter Freund Dr. Zucker soeben ausgeführt hat, dies durch die Praxis

auf alle politischen Verbrechen und Vergehen ausgedehnt wird, indem man sie einfach in Ehrenbeleidigungen auflöst, die gegen einzelne Amtspersonen begangen worden sind, oder sei es in einer anderen Beziehung, die auch in Erwägung zu ziehen ist.

Wir stehen ja in absehbarer Zeit vor der Revision unseres Strafgesetzes. Da ist sehr zu befürchten, daß das, was hier geschehen ist, diese Umwandlung des Vergehens in eine Übertretung, um es den Geschworenen zu entziehen, ganz systematisch auch bei der Anlage des neuen Strafgesetzes geschehen wird. Exemplum trahunt! Man würde da eine ganze Reihe von politischen strafbaren Handlungen, die im gegenwärtigen Strafgesetz noch als Vergehen qualifiziert sind, aus dem Grunde, welchen mein geehrter Herr Vorredner angeführt hat, als Übertretungen qualifizieren, und da ist das Loch schon bedeutend größer, welches in das Staatsgrundgesetz gerissen wird.

Darüber, daß wir nur in den Schwurgerichten einen wirksamen Schutz der Preßfreiheit erblicken können, darüber, glaube ich, sind wir alle einig. Die Geschworenen mögen noch so irren, sie mögen auch manchmal voreingenommen sein, sie mögen auch unter dem Einflusse von gewissen Parteiströmungen stehen, die es uns momentan vielleicht sogar unangenehm machen, vor die Geschworenen gestellt zu werden, wir sehen in dem Urteile unserer Mitbürger doch noch immer eine bessere Garantie für die Preßfreiheit, als wenn wir vor die Richter gestellt werden, die — ich will den Richtern nicht nahetreten — doch immer Beamte sind. Das sagt in Österreich alles. Wir brauchen nur auf die Geschichte des objektiven Verfahrens, das in dieser Versammlung auch noch besprochen werden wird, zurückzublicken, um zu wissen, was das heißt.

Deshalb schließe ich mich der Ansicht an, daß wir unsere Meinung dahin abgeben, daß an dem Staatsgrundgesetze, welches Preßvergehen vor die Schwurgerichte verweist, in gar keiner Weise gerüttelt werden soll. Wir müssen uns den Grundsatz: Principiis obsta! vor Augen halten und uns gegen diesen ganz kleinen und auf einem Umwege unternommenen Eingriff in das Staatsgrundgesetz auf das entschiedenste wehren. (Lebhafter Beifall.)

Mitglied Dr. Friedrich Elbogen: Meine geehrten Herren! Ich betrachte es als ein vielversprechendes Vorzeichen für die in Fluß geratene Preßreformbewegung, daß heute und — wenn ich nicht irre — auch das letztmal nicht eine einzige Stimme sich für die Abschaffung der Jurygerichtsbarkeit in Ansehung der durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen ausgesprochen hat. Ich betrachte dies als ein glückverheißendes Omen, weil insbesondere heute Männer zu Worte gekommen sind, welche nicht bloß durch ihre juristische Bildung, sondern teilweise auch durch ihre große journalistische Erfahrung geradezu zu entscheidenden und maßgebenden Autoritäten emporgehoben werden. Allein, meine Herren, wenn ich manchmal zu anderen Ergebnissen — nicht dem Sinne nach, sondern in der Durchführung der Frage — komme, so bitte ich Sie, dem Gedankengange zu folgen, der mich zu diesem Resultate geführt hat.

Vor allem müssen wir es mit Freude begrüßen, daß man seit dem Jahre 1873 heute sich zum erstenmal in Österreich mit der Frage der Jury auf fond zu beschäftigen beginnt. Die Jury ist in der Tat ein Schoßkind

des öffentlichen Lebens, ein Schoßkind wie alle Schmerzenskinder, und ein Schmerzenskind war die Jury und ist sie leider auch geblieben. Sie dürfen es mir nicht verübeln, wenn ich den Mut finde, diesem Problem mit aller Rücksichtslosigkeit an den Leib zu gehen, Dinge auszusprechen, für die ich lediglich die Immunität der Wahrheit für mich in Anspruch nehmen will.

Vor allem — und da sind ja alle Vorredner so ziemlich einig gewesen — ist die Tatsache nicht zu bestreiten, daß die Wirksamkeit der Jury in den letzten fünfzehn Jahren weite Kreise der Bevölkerung mit einem ausgesprochenen Mißbehagen erfüllt hat. Es wird sich weiter nicht bestreiten lassen, daß der Vorschlag der Regierungsvorlage, der Jury die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen zu entziehen, ein ausgesprochenes Mißtrauensvotum gegen die Jury darstellt. Man kann billigerweise nicht in Abrede stellen, daß dieses Mißtrauensvotum ein, wie die Dinge heute liegen, begründetes ist. Allein, da wir in der Welt der praktischen Tatsachen so selten in die Lage versetzt werden, zwischen Gut und Böse zu wählen, sondern fast immer die Wahl zwischen zwei Übeln haben, wird uns auch im vorliegenden Falle nichts anderes übrig bleiben, als uns für das kleinere Übel zu entscheiden, und wie die Dinge heute liegen — ich betone und unterstreiche dies — ist die Jury das kleinere Übel. Ich will Ihnen den Beweis für diesen Satz auch nicht schuldig bleiben.

Vor allem ein Wort für die Jury. Es ist ein ziemlich undankbares Geschäft, gegen die populäre Strömung ein Wort der Verteidigung für die Institution der Jury einzulegen. Man ist so leicht geneigt, die Wirksamkeit einer Institution mit dem Charakter der Institution zu verwechseln, und gerade soweit die Jury und ihre Wirksamkeit in Betracht kommt, begeht man diesen Trugschluß. Denn was heutzutage — fast ausnahmslos mit Recht — gegen die Jury vorgebracht wird, sind begründete Vorwürfe, die man lediglich gegen die Konstruktion der Jury aussprechen sollte. Die Konstruktion der Jury ist falsch, durch und durch verfehlt und überhaupt nur aus dem Geiste der Zeit erklärbar, in welcher in Österreich die Jury ins Leben gerufen wurde. Schiller sagt in einem an Goethe gerichteten Briefe so wahr: »Wir sind so leicht geneigt, uns Illusionen über die Menschen zu bilden, besonders wenn es Zeitgenossen sind.« Das Genie Glasers, des Schöpfers unserer Strafprozeßordnung, der sich, wie die spätere Entwicklung der Dinge zeigte, leider so wenig mit praktischen Tatsachen und praktischen Menschenbildungen beschäftigte, hat von einem damals sehr begreiflichen und sehr löblichen Idealismus aus ein Gesetz ins Leben gerufen, welches gegenüber der gesetzgeberischen Vergangenheit zweifellos einen Riesenfortschritt darstellte. An ihm zeigte sich die Wahrheit des Gedankens, daß Genies in der Regel schlechte Gesetzgeber sind, womit ich durchaus nicht sagen will, was heute so vielfach behauptet zu werden scheint, daß alle schlechten Gesetzgeber auch Genies sind. Glaser ist bei der Kodifikation seiner Strafprozeßordnung von einem Idealismus ausgegangen, den leider die Tatsachen in allen Punkten nahezu desavouiert haben. Für Glaser war der Bürger aus dem Volke, dem er fortan die Rechtsprechung in allen wichtigeren Fällen anheimgab, ein untadelhaftes Menschenideal, frei von Temperament, frei von Naturell, frei von allen Einwirkungen der Tagesströmungen. Für Glaser war der Berufsrichter vollends eine unanfechtbare Lichtgestalt und der Staatsanwalt eine Persönlichkeit, in deren Hände er

sogar die Verteidigung des Beschuldigten gelegt haben wollte. Die Dinge waren aber stärker als die Gedanken und Gesinnungen des Gesetzgebers und es zeigte sich, daß mit diesem Idealismus nichts gemacht werden kann.

Wenn ich sagte, daß die Jury in ihrer heutigen Konstruktion den berechtigten Anforderungen der Bevölkerung auf eine gerechte Rechtsprechung nicht entspricht, so spreche ich damit einen Satz aus, der wohl nur empirisch bewiesen werden kann. Ich wende mich da aber an die Praktiker und möchte denjenigen Praktiker sehen, der mir in diesem Punkte entgegentritt. Ich sage Ihnen, meine verehrten Herren, nicht bloß auf dem Gebiete der politischen Delikte, sondern überhaupt in dem ganzen Umfange der ihnen zugewiesenen Gerichtsbarkeit, entsprechen die Geschworenen in ihrer heutigen Erscheinungsform den Anforderungen nicht, welche im Namen der Gerechtigkeit an die Jury gestellt werden können. Sie können diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Ich trete nicht deshalb für meine These als klassischer Zeuge auf, weil ich in einer achtzehnjährigen reichen Verteidigertätigkeit eine Unzahl Erfolge schmerzlicher Natur und Niederlagen schmerzlicher Natur erlebt habe, sondern weil ich in der Lage bin, mich auf Behauptungen zu berufen, die Geschworene mir gegenüber gemacht haben. Fragen Sie einmal, meine Herren — da spreche ich gar nicht von Preßdelikten, von politischen Vergehen und Verbrechen — fragen Sie nur einmal, wenn ein großer, komplizierter Geschäftsbetrug durch 8, 14 Tage, ja, wenn nur ein verhältnismäßig simpler Tatbestand durch zwei Tage die Geschworenen beschäftigt hat, einen aus dem Kreise dieser Geschworenen, den Sie für intelligent halten, was für Erfahrungen er im Beratungszimmer bei seinen Herren Kollegen gemacht hat. Sie werden Dinge hören, welche von dem Begriffe der Gerechtigkeit so weit entfernt sind wie der Himmel von der Erde. (Ruf: Das macht nichts!) Wenn mir zugerufen wird: Das macht nichts! so kann das den Theoretiker befriedigen, dem Praktiker, der beispielsweise in der Form des Angeklagten dort auf der Armensünderbank sitzt, macht das sehr viel. Er wird nach einer dunklen, unkontrollierbaren, sachlich gar nicht geläuterten Empfindung einer Gesellschaft verurteilt, welche ja in ihrer letzten Auflösung nicht das Urteil von zwölf Männern aus dem Volke darstellt, sondern die Meinung einer einzigen führenden Mittelintelligenz. Täuschen wir uns nicht: Die Geschworenen sind gar nichts anderes als eine große Draperie für ein Einzelgericht, dessen Auswahl nicht dem Belieben des Angeklagten zusteht, sondern lediglich dem Zufalle anheimgegeben ist.

Ich sage, und damit fasse ich das, was ich zum Ausdrucke bringen will, in einem Satze zusammen: Die Geschworenen in ihrer heutigen Verfassung entsprechen den Erwartungen und Anforderungen nicht, die man billigerweise an ihre Tätigkeit stellen darf. Allein es ist ungerecht, die Vorwürfe, welche gegen die Jury in ihrer heutigen Erscheinungsform erhoben werden, gegen die Institution an sich zu richten. Die Institution wird, solange es auf Erden eine Gerechtigkeit gibt, hoffentlich überhaupt nicht mehr verschwinden, allein wir täuschen uns darüber, wenn wir glauben, daß die Geschworenen in ihrer heutigen Erscheinungsform die letzte Ausbildungsform des Problems darstellen.

Es ist nicht meine Sache, Ihnen hier einen historischen Exkurs über die Entwicklung der ganzen Geschworeneninstitution zu geben, aber es ist

einfach nicht zu begreifen, warum die Institution der Geschworenen nicht auf diejenige Grundlage gestellt werden soll, welche nach meiner Auffassung einzig und allein die Gewähr für einen gerechten Spruch bildet. Einer unintelligenten Geschworenenbank ausgeliefert, ist die Verhandlung ein Va banque-Spiel und keine Gerichtsverhandlung. Es kommt darauf an, ob der Angeklagte das Glück hat, einer intelligenten Geschworenenbank gegenüberzustehen, denn ein Mittelmaß der Intelligenz der Geschworenen ist mir noch immer lieber wie das höchste Maß von Berufsrichterintelligenz. Diesen Zufall aus der Verfassung der Geschworenengerichte zu eliminieren, ist meines Erachtens die vornehmste Aufgabe der Gesetzgebung. Warum schafft man denn den unsinnigen, plumpen, brutalen Steuerzensus, der heute die Eignung zum Geschworenenamte bestimmt, nicht ab? Warum substituiert man diesen Steuerzensus nicht durch den so naheliegenden Bildungszensus? Deshalb, weil der Fuhrmann auf der Erdbergerlande 20 fl. Erwerbsteuer zahlt, ist er ein berufener Richter? Der Mann, der von den geschäftlichen Komplikationen der modernen Welt keine Ahnung hat, der einmal im Jahre durch Zufall eine Zeitung in die Hand nimmt, soll über das Wohl und Wehe eines Mitbürgers entscheiden?

Ich halte dieses Prinzip für ein durchaus verfehltes. Es bleibt nichts anderes übrig, wenn Sie die Geschworeneninstitution retten wollen — und das ist sicherlich eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und der Gesetzgebung zugleich — als sich endlich mit dem Bildungszensus zu befrenden. Ich verlange ja nicht von den Geschworenen, daß sie lauter akademische Bürge seien oder die Eignung haben, heute oder morgen eine Lehrkanzel zu besteigen, aber ein gewisses Existenzminimum, ein gewisses Durchschnittsmaß von Bildung verlange ich von dem Manne, dem ich das Wohl und Wehe meines Mitbürgers ausliefere. Ich verlange dies umsomehr, als nach § 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und nach der betreffenden Bestimmung der Strafprozeßordnung die Geschworenen berufen sind, in allen schwierigeren Fällen als Richter aufzutreten. Ist es nicht ein Widersinn, den minderqualifizierten Richter die Beurteilung schwierigerer Fälle anzuvertrauen und die leichteren Fälle dem dialektisch geschulten, erfahrenen Berufsrichter anheimzugeben? Ich verlange von den Geschworenen, daß sie irgend eine Schulung empfangen haben. Vielleicht genügt der Nachweis der absolvierten Unterrealschule. Ich will mich in die Details gar nicht einlassen, ich bin außerordentlich bescheiden in meinen Forderungen, aber irgend eine greifbare Gewähr dafür verlange ich doch, daß der Mann, der als Geschworener auf der Bank erscheint, denn doch die Eignung hat, dem Gange der Verhandlung zu folgen, das zu verstehen, worüber er urteilen soll.

Ich habe gesagt, daß wir denn doch nur die Wahl haben, uns zwischen zwei Übeln für das kleinere zu entscheiden. Da entsteht nun die Frage, ob, wie die Dinge heute liegen, wenn die Regierung und die gesetzgebenden Gewalten sich nicht entschließen sollten, meine Anregung zu akzeptieren, der von der Regierungsvorlage gemachte Vorschlag wirklich das kleinere Übel ist. Ich spreche da nicht einmal von den spezifischen Interessen der Presse, sondern lediglich von den Interessen der Bevölkerung schlechterdings. Die Regierungsvorlage verlangt, daß die Gerichtsbarkeit über die Preßvergehen den Geschworenen abgenommen und den gelehrten Richtern zu-

gewiesen werde. Es läßt sich im Prinzip über diese Sache streiten, aber insolange läßt sich darüber nicht streiten, insolange geht es nicht an — wie sowohl von der mit ausgezeichneten Sachkenntnis ausgearbeiteten Denkschrift als auch heute mit Recht hervorgehoben wurde — diese Gerichtsbarkeit den Geschworenen zu entziehen, insolange die richterliche Unabhängigkeit nicht ihre tatsächliche Fundierung hat. So wie die Dinge aber heute liegen, wäre es ein sehr gewagtes und gefährliches Unternehmen, durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungsdelikte dem gelehrten Richter anheimzugeben.

Ich bedauere, daß es unmöglich ist, der heutigen Enquete auch Elemente aus dem Richterstande beizuziehen, unmöglich aus inneren Gründen, weil ja gerade mit Rücksicht auf die sogenannte Unabhängigkeit des Richterstandes, welche das Staatsgrundgesetz gewährleistet, doch schließlich kein Richter so leicht den Mut haben wird, seine letzten Gedanken über dieses Problem preiszugeben. Allein ich kenne diese letzten Gedanken und weiß, daß von niemandem mehr die richterliche Abhängigkeit von der Regierungsgewalt empfunden wird als von den Mitgliedern des Richterstandes selbst. Der Satz der Staatsgrundgesetze, daß der Richterstand unabhängig ist, ist bis zur Stunde nichts als ein frommer Wunsch, es fehlt an jeder tatsächlichen Garantie. Wir sind einer der wenigen Staaten in Mitteleuropa, die für ihren Richterstand einer Dienstpragmatik entbehren. So lange es den übergeordneten Gewalten, den Vorgesetzten des einzelnen Richters, der Regierung möglich ist, das Schicksal des Richters zu entscheiden, so lange es möglich ist, über das Avancement abzuurteilen, so lange mit einem Worte die ganze Karriere des einzelnen Richters in die Hände unkontrollierbarer Gewalten gelegt ist, solange ist es eine wahre Utopie, von der richterlichen Unabhängigkeit zu sprechen.

Erst schaffe man die Dienstpragmatik, erst mache man den Richterstand wirklich frei, und dann kann von der Alternative gesprochen werden, die uns die Regierungsvorlage stellt. So wie die Dinge heute liegen, ist das Geschworenengericht für Ehrenbeleidigungen, die die Presse begeht, das weitaus kleinere Übel und deshalb spreche ich mich mit aller Entschiedenheit für die Verwerfung des Vorschlages der Regierungsvorlage aus. (Beifall.)

Kaiserlicher Rat Josef Penizek: Ich danke zunächst im Namen des böhmischen Journalistenvereines für die Einladung, die uns zu teil geworden ist, und teile mit, daß auch unser Verein heute in einer Vollversammlung über die Gesetzesvorlage berät.

Ich besitze zwar keine Direktive und kein imperatives Mandat, ich glaube aber im Geiste meiner Kollegen in Böhmen zu handeln, wenn ich sage, daß die böhmischen Journalisten in Böhmen, Mähren und Schlesien dieser Vorlage gegenüber auf einem durchaus ablehnenden Standpunkte stehen und die Ansicht teilen, welche Herr Dr. Zucker hier verdolmetscht hat, daß kein Paragraph dieser Vorlage wert ist, daß wir dafür das Recht auf die Jury aufgeben. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich vom Standpunkte der böhmischen Journalisten spreche. Wir böhmische Journalisten haben an unseren Leibern zur Genüge erfahren, was es heißt: die Jury anfechten. Wir haben die delegierte Jury gehabt, wir haben Ausnahmsgerichte gehabt, bei welchen sogar auf Artikel zurückgegriffen wurde, die zu einer Zeit geschrieben worden sind, wo ein Ausnahmsgericht noch nicht eingesetzt war und welche dann einem Ausnahmsgericht zur Aburteilung zugewiesen



wurden. Wir haben zu viel Erfahrungen schmerzlicher Natur, als daß wir einer Einschränkung der Jury zustimmen könnten.

Der sehr geehrte Herr Referent hat davon gesprochen, daß dem Abgeordnetenhouse das Recht zustehen werde zu entscheiden, ob die Bestimmungen des § 37 eine Verfassungsänderung involvieren oder nicht. Ich glaube, der Präsident des Hauses wird gar nicht in die Lage kommen, darüber zu entscheiden. Ich glaube, diese Entscheidung wird vor ihm schon der Obmann des Preßausschusses fällen müssen. Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß auch im Preßausschusse eine Zweidrittelmajorität vorhanden sein muß. (Widerspruch.) Wenn ich Ihnen aber auch konzediere, daß erst im Plenum diese Entscheidung fallen wird, so kann ich Ihnen sagen: Geben Sie sich keiner Illusion hin, im Abgeordnetenhouse wird sich eine Zweidrittelmajorität für diesen Paragraphen finden. Auch in Abgeordnetenkreisen, welche sich sonst als freisinnig drapieren, besteht die Neigung, diesem Paragraphen zuzustimmen. Ich brauche nicht zu erinnern, daß Anträge in diesem Sinne von sonst freisinnigen Abgeordneten gestellt worden sind. Ich kann mit Fug und Recht behaupten, daß der Präsident des Hauses gar nicht in die Lage kommen wird zu sagen: Dieser Paragraph bedarf nur einer einfachen Majorität, die Zweidrittelmajorität wird sich immer im Hause finden. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren! Die Abgeordneten brauchen Sie, wenn sie eine Rede gebracht haben wollen, die Abgeordneten haben es gerne, wenn Sie ihnen Reklame machen, wenn sie aber der Presse eine Schlinge mehr um den Hals legen können, werden sie es alle tun. (Zustimmung.) Ich bitte Sie auch, sich darüber nicht zu täuschen, daß das Haus reaktionär ist und der Presse um so feindlicher gesinnt ist, je mehr das Wahlrecht nach unten erweitert wird. Ich erinnere bloß an zwei Abstimmungen im Hause, um die Herren davon zu überzeugen.

Die Motive, derentwegen manche Abgeordnete für den § 37 eintreten, sind folgende: Die persönliche Furcht und die objektive Furcht. Die Abgeordneten fürchten die Journalisten und die Abgeordneten wollen durch diesen Paragraphen Furcht bei den Journalisten erwecken. In der Provinz gibt es eine Sorte von Journalisten, die sich bei jeder Wahl damit abgeben, die Kandidaten herabzusetzen. Nun glauben die Abgeordneten: Wenn die Journalisten in der Provinz Furcht haben werden, vor den gelehrten Richter zu kommen, werden wir vor ihnen Ruhe haben. Das sind Äußerungen führender Persönlichkeiten, mit denen ich über diesen § 37 gesprochen habe. Ich konstatiere, daß zwischen der tschechischen Journalistik und den tschechischen Abgeordneten in dieser Hinsicht ein tiefgehender Riß besteht. Die tschechische Journalistik steht ganz und gar auf Ihrem Standpunkte, auf dem Standpunkte, welchen Herr Dr. Zucker vertreten hat. (Beifall.) Ich fürchte aber sehr, daß unsere Abgeordneten auf diesem Standpunkte nicht stehen werden. (Rufe: Ebenso wie die deutschen Abgeordneten!)

Sie, meine Herren, sind gewohnt, die Dinge zu sehen, wie sie sich in der Hauptstadt abspielen, und ein Vorredner hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Dinge auf dem Lande ganz anderer Natur sind als in der großen Stadt. Wenn hier ein Journalist vor einen Einzelrichter kommt, steht er ihm doch etwas ferne. In der kleinen Stadt steht der Richter mitten im Parteigetriebe, er ist ein Gesellschaftsmensch, er kann aus sich den Mann der Gesellschaft nicht austreiben, er ist Partei, er ist

von vornherein so befangen wie vielleicht die Geschworenen in der großen Stadt. Denken Sie sich aber, in einer Kreisstadt wird ein Journalist vor die Geschworenen gestellt. Die Geschworenen rekrutieren sich aus dem ganzen Sprengel, der größte Teil derselben wohnt nicht in der Stadt. Der Verteidiger hat das Recht, jene Geschworenen, welche vielleicht aus der Stadt sind, auszuschneiden, er kann sich Geschworene wählen, welche der Sache und der Person vielleicht ferner stehen als der Einzelrichter. Dieser wird oft aus Gefälligkeit gegen einen Bekannten den Journalisten verurteilen.

Es wurde auch aufmerksam gemacht auf die Qualität der Bezirksrichter. Man braucht den Herren nicht nahetreten und pauschalieren zu wollen, aber es finden sich unter den Bezirksrichtern Personen, welche der Presse und den Journalisten von vornherein sehr feindlich gegenüberstehen. Sie besitzen mitunter auch ganz sonderbare Anschauungen von der Welt und der Gesellschaft; sie besitzen nicht im geringsten das Mindestmaß, welches Dr. Elbogen von den Geschworenen verlangt hat. Ich war heuer im Sommer auf dem Lande, und da fungierte in einer Kreisstadt ein Bezirksrichter, dessen Absetzung — nicht Versetzung — vom ehemaligen Justizminister in der dringendsten Weise mehrmals verlangt wurde, weil er entweder ein brutaler Mensch oder ein kompletter Narr ist. Ein drittes bleibt nicht übrig. Dieser Bezirksrichter hatte im folgenden Falle zu urteilen: Eine arme Witwe saß mit ihren Kindern auf einem Feldrain. Ein Großgrundbesitzer ging vorüber, schoß und traf ein Kind. Die Frau verlangte Schadenersatz. Der Bezirksrichter sagte: »Wenn Sie eine arme Frau sind, brauchen Sie keine Kinder zu haben.« (Heiterkeit.) Vor einen solchen Bezirksrichter soll ein Journalist gestellt werden! Da ziehe ich die Jury vor, welche sich aus dem ganzen Sprengel zusammensetzt und aus welcher mein Vertreter diejenigen zwölf Männer auswählen kann, welche auf die Geschworenenbank zu setzen sind.

Es wurde auch die Frage des sogenannten Junktims aufgeworfen. Diese Frage hat bei uns im Abgeordnetenhaus schon eine große Rolle gespielt und wird, wenn dieses Gesetz überhaupt zur Verhandlung kommt, was ich sehr bezweifle, ebenfalls eine große Rolle spielen. Ein sehr geehrter Herr Abgeordneter, der heute nicht anwesend ist, meinte, wir müßten uns mit unserem Gutachten sehr eilen. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, ich glaube nicht, daß wir so rasch im Abgeordnetenhaus die zweite Lesung dieser Vorlage erleben werden; ist ja doch die erste Lesung noch in ziemlich weiter Ferne, und fünfzig Paragraphen so strittiger Natur werden in einem Ausschusse, dem Graf Dzieduszycki präsidiert (Heiterkeit), auch nicht so rasch absolviert werden. Ich glaube also, daß wir es mit Gründlichkeit machen und unser Gutachten sehr ernst beraten können.

Um aber zum Junktim zurückzukehren, muß ich sagen, daß diese Frage eine solche ist, in welcher sich die sehr verehrte Regierung mit dem sehr verehrten Abgeordnetenhaus in einer merkwürdigen Übereinstimmung befindet. Die Regierung steht nicht auf dem Standpunkte des *do ut des*, sie gibt nicht einen gleichen Wert, im Gegenteil, sie gibt eine Kleinigkeit, sie gibt eine sehr problematische, sogenannte freie Kolportage, sie gibt nicht, wie der Herr Referent glaubt, eine Aufhebung des sogenannten objektiven Verfahrens, aber sie verlangt dafür die Aufhebung der Jury.

Ich bedaure, daß nicht eine Generaldebatte abgeführt wurde, ich hätte Ihnen dann manches Interessante über die Genesis dieses Gesetzes erzählen

können, ich hätte Ihnen auch erzählen können, wieso es gekommen ist, daß manche Bestimmungen dieser Vorlage, um mit den Worten eines bekannten Abgeordneten zu sprechen, sehr salopper Natur sind.

Wenn aber die Frage des Junctims an das Abgeordnetenhaus herantreten wird, so täuschen Sie sich nicht darüber, daß die Abgeordneten der Regierung den Gefallen erweisen und § 37 akzeptieren werden. Unsere Kundgebungen, Proteste, Memoranden werden daran nichts ändern. Wir unterstützen damit vielleicht die Papierfabrikation, werden aber damit die Gesetzwerdung dieser Vorlage nicht hindern. Ich weiß, daß die Regierung den Weg einer größeren Preßreform nur deshalb gewählt hat, um diesen § 37 unterzubringen. Es war nicht die Absicht der Regierung, eine Vorlage in einem solchen Ausmaße dem Hause vorzulegen. Wir haben in früheren Zeiten davon gehört, die Regierung wolle auf dem novellistischen Wege vorgehen, eine Novelle betreffend die Freigebung der Kolportage und betreffend die Einschränkung des objektiven Verfahrens einbringen, kurz, sie wolle so vorgehen, wie es im Jahre 1894 geschehen ist. Nun haben Sie hier eine Gesamtreform. Die Preßreformen in Österreich gehen einen sehr langsamen Weg. Wenn diese Vorlage zum Gesetze wird, verrammeln Sie auf volle fünfzig Jahre, wenn nicht länger, den Weg für eine Reform des Preßgesetzes.

Das war es, was ich vorzubringen hatte. Ich sage Ihnen nur eines: Geben Sie sich keinen Illusionen hin, Sie werden dann nicht enttäuscht werden. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Lassen Sie mich an die Worte meines unmittelbaren Herrn Vorredners anschließen. Es wurde stets davon gesprochen, daß man der Regierung opponieren müsse, allein das unmittelbare Objekt Ihrer Bemühungen muß die Überzeugung, die Anschauung der Abgeordneten sein. Ich kann Ihnen gleichfalls aus eigener Kenntnis sagen, daß im Abgeordnetenhaus eine starke Strömung gegen die Judikatur der Geschworenen in Ehrenbeleidigungsstreitigkeiten besteht, und daß daher, wie es jetzt aussieht, die Frage, ob eine Zweidrittel- oder eine einfache Majorität notwendig ist, gar nicht aufkommen wird. Ihre Aufgabe ist meiner Ansicht nach also, durch eine Reihe von Gründen und Argumenten den Abgeordneten das Bewußtsein beizubringen, daß die gegenwärtige Strömung gegen die Geschworenen gerichte unberechtigt ist, und daß diese noch immer das geringere Übel gegenüber der Gerichtsbarkeit der staatlichen Richter sind.

Ich habe bereits die Debatte über den Justizetat zum Anlasse genommen, um mich über diesen Gegenstand auszusprechen. Damals war der Preßgesetzentwurf bereits in Aussicht und es war bereits bekannt, daß der Justizminister die Ausschaltung der Geschworenengerichte für Ehrenbeleidigungssachen als eine *conditio sine qua non* betrachte, um eine Preßreform überhaupt durchzuführen. Ich habe damals Anlaß genommen, über die Unabhängigkeit der Gerichte zu sprechen, und habe insbesondere anknüpfend an die Rektorsrede des vorigen Jahres auseinandergesetzt, daß eine derartige Unabhängigkeit des Richterstandes nicht besteht. Ich bin dann auf die Preßfrage gekommen und habe die Herren auf den Fall Reger aufmerksam gemacht, der sich in Lemberg abgespielt hat. Sie wissen, daß damals Offiziere eine Privatehrenbeleidigungsklage gegen Journalisten überreicht hatten, weil ihnen Soldatenmißhandlung vorgeworfen worden war. Die Angeklagten

wurden von der Jury freigesprochen. Keiner von den Herren wird zweifeln, daß wenn ein Gerichtshof zu urteilen gehabt hätte, der Wahrheitsbeweis gar nicht zugelassen worden wäre, und daß die Angeklagten zu den aller-  
schwersten Strafen verurteilt worden wären.

Ich glaube aber nicht, daß man zwischen Privatpersonen und öffentlichen Personen unterscheiden soll, obwohl ja theoretisch die Scheidung begründet werden könnte. Ich glaube, nicht ein Prozent der Fälle, in welchen sich die Presse mit einer Person beschäftigt, hat nichtpolitische Motive. Es ist ja nicht immer gerade einer, der im öffentlichen Leben steht, es ist manchmal eine Person, welche lediglich zufällig oder aus einem bestimmten Anlasse politisch tätig ist, aber regelmäßig ist es gerade diese politische Tätigkeit, welche eine Beleidigung durch die Presse veranlaßt.

Es ist wahr — ich möchte es aussprechen, denn ich habe die Leisetreterei nicht gern — das Geschworenengericht hat sich in der letzten Zeit nationalen, konfessionellen und sozialen Leidenschaften sehr stark ergeben gezeigt und es ist nicht zu leugnen, daß eine Reihe von Urteilen gefällt worden ist, welche alle empört haben. Aber, meine Herren, wenn Sie aus diesem Grunde das Geschworenengericht angreifen, müssen Sie dieselben Gründe anführen gegen die Autonomie und gegen die Zusammensetzung aller gesetzgebenden Körperschaften, welche aus der Bevölkerung hervorgehen. Alle drei bestehen aus Funktionären der Bevölkerung, und wenn die Bevölkerung selbst durch Leidenschaften zersetzt ist, zeigt sich dies in allen ihren Funktionären. Aber ich glaube, keiner von uns — und das wäre der Angriffspunkt für die Überzeugung der Abgeordneten — wird leugnen können, daß das Prinzip, auf denen diese Bevölkerungsfunktionäre und ihre Gruppierungen beruhen, richtig ist, und daß es nur Geburts- und Übergangschmerzen sind, mit welchen wir derzeit zu kämpfen haben, während dagegen bei den amtlichen Richtern nicht eine vorübergehende, sondern eine systematische Schwäche vorhanden ist. Die Abhängigkeit der Richter ist systematisch und prinzipiell und aus diesem Grunde ist sie ganz anders zu beurteilen als die Leidenschaftlichkeit von Geschworenengerichten.

Ich würde es sehr bedauern, wenn es wahr wäre, daß das Abgeordnetenhaus sich der Regierung in der Frage der Geschworenengerichte freundlich zeigen würde, obwohl es, wie gesagt, derzeit den Anschein hat. Ich glaube, daß Sie, meine Herren, hier einen sehr ersten und unausgesetzten Kampf zu führen haben. Das Geschworenengericht ist eigentlich unsere einzige Stütze für die politische Freiheit, gerade so wie es jetzt noch das Parlament ist. Man spricht derzeit vom Parlamente: »Schickt doch das Haus weg! Es macht ja nichts, es gehen nichts weiter als lächerliche Debatten in ihm vor. Man streitet untereinander und beschimpft einander!« Aber, meine Herren, wenn Sie die letzte Debatte über den polnischen Agrarstreik gelesen haben, werden Sie folgenden Satz in der Rede des Abgeordneten Breiter gefunden haben: Die Richter haben sich in bezug auf die Aburteilung Zeit gelassen, sie haben die Leute wochen- und monatelang in der Untersuchungshaft sitzen lassen, bis das Haus einberufen worden ist; dann haben sie geurteilt. Nicht das, was das Abgeordnetenhaus positiv arbeitet, sondern die Existenz desselben, daß es möglich ist, dort immo Dinge zu besprechen, die sonst nicht besprochen werden dürfen, das ist eigentlich der Schutz. (Zustimmung.) Und ebenso ist das Geschworenengericht ein Schutz, weil

die Leidenschaften, von welchen die Geschworenen zersetzt sind, die Unfreiheit des Volkes gegenüber der Regierung weit weniger schützen als die Urteile der staatlichen Richter.

Wir sind, wie Sie wissen, heute entschieden in einer reaktionären Strömung und müssen dasjenige, was uns die Verfassung gegeben hat, mit aller Kraft zu erhalten suchen. (Sehr richtig!) Hye hat dem letzten Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts eine Vorrede vorgesetzt, in welcher er sagt: »Wenn das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof nicht bestehen würden, unsere Zeit würde sie nicht schaffen«. Ebenso können wir sagen: Unsere Zeit würde auch die Geschworenengerichte für die Preßsachen nicht schaffen. Nachdem sie aber geschaffen sind, müssen wir uns gegen diese Zeit wehren, und ich bitte Sie daher, hier keine Opportunität sprechen zu lassen, sondern mit aller Kraft und Ausdauer einen Kampf zu führen für das Geschworenengericht und seine ungestörte Wirksamkeit. (Lebhafter Beifall.)

Referent Dr. Steinbach: Sehr verehrte Herren! Der Referent ist in der angenehmen und glücklichen Lage, konstatieren zu können, daß über diesen für uns wichtigsten Punkt des Preßgesetzes in dieser Versammlung volle Einstimmigkeit herrscht. Alle Stimmen, die sich heute erhoben haben, haben sich für die unverkürzte Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte ausgesprochen und selbst jene Stimme, welche das Geschworenengericht für das kleinere Übel erklärt hat, ist in ihren Schlußkonklusionen dahin gelangt, daß dieser Paragraph des Preßgesetzes abzulehnen und die unverkürzte Aufrechterhaltung des Staatsgrundgesetzes mit allen Mitteln zu verteidigen sei. Nach der kleinen Abschweifung, zu welcher die Debatte geführt hat, sind wir wieder zum eigentlichen Thema zurückgekehrt und nur zwei Worte lassen Sie mich darüber sagen.

Den Beschwerden, die gegen die Geschworenengerichte erhoben worden sind, habe ich mir auch erlaubt, Ausdruck zu geben. Ich glaube aber, daß der geehrte Herr Redner in seinem Eifer das Kind mit dem Bade ausschüttet. Er hat insbesondere die Intelligenz der Geschworenengerichte und die Konsequenzen dieser Intelligenz hervorgehoben und hat die Sache so dargestellt, als ob eine grundlegende Reform der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten eines der ersten Erfordernisse wäre. Ich glaube, man braucht nicht so weit zu gehen. Man kann noch immer der Ansicht sein, daß unsere Strafprozeßordnung ein monumentales Werk war für die Zeit, in der sie geschaffen worden ist, ein Monument, welches den Namen Glasers für lange Zeiten unter die ersten Juristen des vorigen Jahrhunderts stellen wird, und man kann doch zugeben, daß in bezug auf die Bildung der Geschworenenbank Mängel obwalten. Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß komplizierte Prozesse bei der heutigen Geschworenenbank nicht die nötige Bildung finden, so möchte ich ihm sagen, daß jene Sorte von Prozessen, auf welche er hingewiesen hat, komplizierte Bankprozesse, auch seitens der akademisch gebildeten Juristen eine spezielle Einarbeitung in den Stoff, eine gewisse Liebe für den Stoff erfordern, um von jener Höhe die Sache beurteilen zu können, welche eine fachmäßige ist. Das ist nicht ein Vorwurf, der sich gegen die Geschworenen richten kann, sondern ohne irgendwie unseren Richtern und ihrem Bildungsgrade nahezutreten, wird jeder zugeben, daß Prozesse, die ein besonderes Fachwissen erfordern, auch ein anderes Niveau

erfordern als jenes, auf welchem unsere Richter stehen. Sie erfordern ein Spezialstudium für den betreffenden Fall.

Richtig ist, daß das Bildungsniveau der Geschworenengerichte gehoben werden könnte, und da möchte ich den Herrn Vorredner an ein Moment erinnern, an das er vielleicht vergessen hat. Vor einigen Jahren ist ein sehr interessanter Artikel über die Auswahl der Geschworenen für die Geschworenenurliste erschienen und wenn ich nicht irre, ist dieser Zeitungsartikel aus der Feder des sehr geehrten Herrn Vorredners hervorgegangen. Hier ist der Punkt, wo ohne jede Änderung der Gesetzgebung eingesetzt werden kann, wenn der gute Wille vorhanden ist. Ohne Änderung des Gesetzes über die Geschworenenliste ist das Material, aus welchem unsere Geschworenen gewählt werden, mit Leichtigkeit zu verbessern. Wer sich einmal diese Listen angesehen hat, wird seine Wunder darin finden. Ich kann Ihnen z. B. erzählen, daß in den vielen Jahren, die ich an der »Neuen Freien Presse« tätig bin, im ganzen zwei Kollegen aus dem großen Redaktionsverbände zum Geschworenendienste berufen worden sind. Ich könnte Ihnen weiters sagen, daß in den Jahreslisten der Geschworenen seit Dezennien sich nicht ein einziger Journalist oder Schriftsteller findet. (Dr. Elbogen: Dafür aber 74 Milchmeier in einer Jahresliste!) Sie werden mir zugeben, eine andere Auswahl der Jahresliste läßt sich machen, wenn man den Willen dazu hat. (Zustimmung.) Man hat aber den Willen nicht und das Niveau der Geschworenenbank wird künstlich herabgedrückt. Ich bitte also, nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Zu dem, was der Herr Vorredner wünscht, ist nicht einmal eine umfassende Änderung der Gesetzgebung notwendig, man braucht nur nicht die Auswahl der Jahresliste, beziehungsweise die Zusammenstellung der Urliste denen zu überlassen, die ein Interesse daran haben, sie so zusammenzustellen. Diejenigen, die berufen sind, die Jahresliste auszuwählen, können bei gutem Willen eine viel intelligentere Liste bilden. Wenn Sie den Bildungszensus wählen, können Sie wieder nur sagen: »Derjenige, der die Bürgerschule oder die Unterrealschule zurückgelegt hat . . .« Aber ein Schulzeugnis ist kein Zeugnis der Intelligenz. Man kann die glänzendsten Zeugnisse aus der Bürgerschule oder Realschule haben und doch zur Fällung eines Urteiles nicht fähig sein.

Ich möchte mich noch auf einen Mann berufen, der in der Geschichte als ein großer Reaktionsär gilt und möchte die Herren auf eine sehr interessante Schrift aufmerksam machen, welche Sie zum Teile in den kleinen Schriften Glasers publiziert finden, auf eine Schrift Gentz' über die Judikatur in Preßsachen, die ungefähr 1818 erschienen ist. Dieser Mann spricht sich mit der größten Entschiedenheit dafür aus, daß die Judikatur über Preßsachen Männern aus der Bürgerschaft zu übertragen sei, weil diese viel richtiger das Gefühl und das Urteil haben, welchen Eindruck die Schrift auf ihre Kreise macht, als der gelehrte Richter, der nach ganz anderen Gesichtspunkten urteilt. Man darf sich, glaube ich, in dieser Frage auch einmal auf Gentz berufen.

Noch eines möchte ich hervorheben. Man will auf einem wichtigen Gebiete die Wirksamkeit der Laienrichter beschränken, während der ganze Zug unserer Gesetzgebung auf anderen Gebieten dahin geht, die Laienelemente immer mehr zur Rechtsprechung heranzuziehen. Es gibt Gebiete,

auf denen man die Mitwirkung der Laienelemente gar nicht entbehren kann, so auf dem Gebiete des Handelsrechtes, wo die Mitwirkung der Laienrichter in der ersten Instanz die Wirkung gehabt hat, daß die Urteile der ersten Instanz viel reifer und sachlicher sind.

Ich empfehle nochmals den Antrag, der in dem Referate niedergelegt ist, nämlich entschieden für die unverkürzte Aufrechterhaltung der Jury einzutreten. Bezüglich des zweiten Antrages möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß gerade die interessanten Ausführungen des Kollegen Penizek dazu führen, daß wir die Eventualfrage in Betracht ziehen müssen, denn wenn in der Tat eine solche Strömung in den Abgeordnetenkreisen besteht, daß die Zweidrittelmajorität gesichert erscheint, müssen wir dafür sorgen, die Aufrechterhaltung der Jury in bezug auf Ehrenbeleidigungen gegen Beamte u. s. w. zu sichern. Da möchte ich auf die Fassung des Einführungsgesetzes zur ungarischen Strafprozeßordnung hinweisen, welche Herr Dr. Zucker bereits angeführt hat, die, wie ich glaube, seinen und auch unseren Wünschen vollkommen Rechnung trägt. Bezüglich des öffentlichen Beamten wird dort gar nicht unterschieden, ob die Ehrenbeleidigung in bezug auf sein öffentliches Wirken oder nicht in bezug auf sein öffentliches Wirken begangen wurde und nur bei den in öffentlicher Betrauung vorgehenden Personen — damit sind diejenigen, die ein öffentliches Mandat bekleiden, gemeint — wird dieser Unterschied gemacht.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche den Anträgen des Referenten zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Punkte, Berichtigungsverfahren.

Referent Dr. Steinbach: Ich glaube, es ist in dieser Versammlung nicht notwendig, die Schikanen zu schildern, denen das gegenwärtige Preßgesetz die Presse auf dem Wege des Berichtigungsverfahrens aussetzt. Jeder praktische Journalist weiß dies und man braucht nicht einmal praktischer Journalist, sondern bloß Zeitungsleser zu sein, um zu wissen, was alles unter dem Namen »Berichtigung« in die Blätter hineingelogen wird.

Ich habe mich in dem Referate auf einen Punkt beschränkt, nämlich auf die Frage der »beteiligten Behörde«, und wenn Sie die Güte gehabt haben, diese Ausführungen zu würdigen, brauche ich nichts weiter hinzuzufügen.

Ich habe mich noch einer Aufgabe zu erledigen. Mein geehrter Kollege und Freund Neuda hat mir, nachdem das Referat schon in Druck gelegt war, eine Anregung gegeben, die ich für berechtigt halte, und hier vertreten möchte.

Es ist in dem Gesetze eine starke Hinausschiebung der Fristen normiert. Es ist eine Frist von acht Tagen in bezug auf die erste Verhandlung normiert und es ist die Möglichkeit gegeben, die zweite Verhandlung, bei welcher der Beweis der Wahrheit geführt werden soll, auf einen Monat hinauszuschieben. Ich kann erklären — und ich glaube, ich werde bei meinen Kollegen keinen Widerspruch finden — daß die Presse, welche in allen Fragen der berechtigten Berichtigung dem Publikum stets loyal entgegengekommen ist und sich nur gegen Schikanen gewehrt hat, kein Interesse hat an der Normierung von Fristen, die von einzelnen Blättern zu Schikanen

gegen das Publikum benützt werden können. Wenn eine Tatsache in einem Blatte unrichtig mitgeteilt wird, besteht für die Redaktion eines Blattes gar kein Interesse daran, die Mitteilung der Berichtigung auf die lange Bank hinauszuschieben. Wir haben kein Interesse daran, daß die erste Verhandlung auf acht Tage hinausgeschoben werden kann, sondern haben gar nichts dagegen, wenn eine Frist von nur drei Tagen genommen wird und haben auch nichts dagegen, daß es bei der Bestimmung des jetzigen Preßgesetzes sein Bewenden hat, daß die Verhandlung binnen 24 Stunden stattfindet. Diese Erklärung möchte ich hier abgeben.

Es würde sich nach der Meinung unseres Kollegen Neuda vielleicht auch eine den Interessen des Publikums entgegenkommende Konstruktion finden lassen, welche etwa folgendermaßen wäre: Wenn auf Aufnahme einer Berichtigung geklagt wird, ist die Verhandlung innerhalb dreier Tage anzuberaumen. Kann innerhalb dieser Frist der geklagte Redakteur sofort den Beweis der Wahrheit dessen liefern, was er behauptet hat, so erkennt das Gericht sofort. Ist er binnen drei Tagen nicht in der Lage, diesen Beweis zu liefern, so kann er allerdings eine weitere Frist werben, aber er wäre verpflichtet, nach drei Tagen sofort die Berichtigung mitzuteilen, unter dem Vorbehalte, bei einer weiteren Verhandlung den Beweis der Unwahrheit zu liefern. (Ruf: Zu kompliziert!) Es ist kompliziert, aber es ist ein Fall, der sich für die Presse nicht allzu oft ereignen wird und der auch den Interessen und Bedürfnissen des Publikums entgegenkommt.

Diesen Vorschlag, der vom Kollegen Neuda vorgebracht worden ist, stelle ich zur Erwägung.

Kaiserlicher Rat Josef Penizek: Es ist nicht meine Absicht, gegen die Bestimmungen der Paragraphen, welche das Berichtigungsverfahren betreffen, zu sprechen. Ich will bloß zwei Bemerkungen vorbringen, von denen die eine eine Äußerung des Herrn Professor Bernatzik betrifft.

Dieser glaubte uns vorschlagen zu sollen, eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, daß auch dann berichtigt werden darf, wenn eine Behauptung oder ein Bericht unvollständig gewesen ist. Wenn dies je in dieses Gesetz Eingang finden sollte, so würde die Existenz der Blätter überhaupt aufhören. (Zustimmung.) Es könnte dann folgendes eintreten: Der Abgeordnete Malik hält eine fünf Stunden dauernde Obstruktionsrede, wir bringen in den böhmischen Blättern einen Auszug von vier Zeilen und er schickt uns seine ganze Rede, weil der Inhalt unvollständig wiedergegeben wurde. Vice versa: Der Abgeordnete Fresl wird in böhmischer Sprache eine fünfständige Rede halten und Sie werden gar nichts bringen. Er wird sagen: Der Bericht aus dem Reichsrat ist unvollständig und wird Ihnen seine fünfständige Rede oktroyieren, die sie noch übersetzen müssen. Es heißt allerdings im Gesetze, daß eine Berichtigung, wenn sie in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist, nicht angenommen werden muß. Denken Sie sich aber, Kollege Graf würde einen Bericht über Konzerte bringen. In der Konzertsaison häufen sich die Konzerte so, daß der Berichterstatter nicht dem ganzen Konzerte beiwohnen kann. Er würde also einem Drittel eines Konzertes beiwohnen und die Sängerin schickt ihm eine Berichtigung: Sie haben meiner Leistung nicht vollständig beigewohnt, ich verlange eine Berichtigung. So wertvoll die Äußerungen des Herrn Professor Bernatzik auch sind, wird



sich keine Stimme in Journalisten- und, wie ich glaube, auch in Abgeordnetenkreisen finden, welche einer solchen Ausdehnung des Berichtigungsverfahrens zustimmen würde.

Ich habe früher erwähnt, daß die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern ist, wenn sie in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist. Als diese Vorlage ins Haus gebracht wurde, wurde von gewisser Seite auf folgenden Vorfall aufmerksam gemacht. Das in Krakau erscheinende sozialdemokratische Blatt bekam eine Berichtigung der Militärbehörde. Diese Berichtigung war in deutscher Sprache abgefaßt. Die deutsche Sprache ist die Korrespondenzschrift der Armee, wenigstens in unserer Reichshälfte. Das Blatt weigerte sich, diese Berichtigung aufzunehmen, und wenn ich nicht irre, ist dieser Weigerung auch Rechnung getragen worden. Wenn das aufrecht bleibe, was im Absatz 5 des § 25 vorgeschlagen wird, wurde gesagt, werde die Militärbehörde den böhmischen und polnischen Blättern Berichtigungen in böhmischer, respektive polnischer Sprache zusenden müssen und die Einheitlichkeit der deutschen Armeesprache sei dahin. Aus diesem Grunde haben sich schon Herren gefunden, welche diesen Absatz 5 eliminieren wollen. Das geht nicht bloß uns nichtdeutsche Publizisten und nichtdeutsche Journalisten, das geht auch Sie an. Es kann auch Ihnen dasselbe passieren, wenn auch nicht von militärischer Seite. Wenn diese Bestimmung, die ich für vollständig richtig halte, nicht bleibt, können Sie sich extra einen Übersetzer für solche Berichtigungen bestellen. Diesem Versuche, Absatz 5 des § 25 aus der Vorlage zu eliminieren, soll schon im vorhinein ein Paroli geboten werden. Ich mache nur aufmerksam, daß eine solche Strömung mit Rücksicht auf die Berichtigungen der Militärbehörden besteht.

Dr. Wilhelm Zucker: Ich habe in betreff der Bestimmungen über das Berichtigungsverfahren einige Wünsche.

Einem ist schon durch den Antrag des Herrn Referenten Rechnung getragen worden, daß nämlich im ersten Absatz des § 25 vor dem Worte: »... Behörde« das Wort: »beteiligten« eingeschoben werde. Dies ist eine unabweisbare Notwendigkeit.

Ein zweites, welches mir zu fehlen scheint, was aber im deutschen Gesetz vorhanden ist, ist die Bestimmung, daß die Berichtigung vom Einsender unterschrieben werden muß. Dies hat einen doppelten Zweck. Erstens wird dadurch der Einsender identifiziert und zweitens scheint das von großer Wichtigkeit, da nirgends steht, daß die Berichtigung schriftlich eingesendet werden muß. Durch Aufnahme dieser Bestimmung würde in dem Gesetze auch ausgedrückt sein, daß die Berichtigung schriftlich sein muß. In der jetzigen Zeit, wo wegen der Geschwindigkeit so viel telephonisch geschieht, könnte es sich ereignen, daß jemand telephonisch berichtet und bei der Auslegungskunst, welche wir in Preßsachen so maßlos und grenzenlos erfahren haben, weiß ich nicht, ob nicht auch erkannt würde, daß eine telephonische Berichtigung möglich ist, da wahrscheinlich eine telegraphische Berichtigung zulässig und die Verbindung zwischen Telephon und Telegramm eine so nahe ist.

Ein drittes wurde ebenfalls schon vom Herrn Referenten erwähnt, indem er sich dem Vorschlage eines seiner Kollegen konformierte, welcher die Fristen viel zu lang fand. Bei den Berichtigungen kommt es nicht bloß auf

die Zeitungen, sondern ganz wesentlich auf das Publikum an. Wenn über jemanden eine Unwahrheit ausgesprochen wird, so ist es sein wesentlichstes Interesse, welches weit über das Interesse der Zeitung geht, daß diese Unwahrheit berichtigt wird, aber nicht auf die Art, daß man in einem Postbüchel eine Nachricht bringt und in dem nächsten Postbüchel berichtigt. Was nicht sofort geschieht, geschieht gar nicht. Fristen von acht Tagen und vier Wochen haben keinen Zweck und Sinn, weil in dieser Zeit dasjenige, was gesagt worden ist, vergessen wurde und die Berichtigung das Ganze nur noch schlimmer machen kann. Daher sind die Bestimmungen, wie sie jetzt bestehen: 24 Stunden u. s. w. höchst zweckmäßig. Da es nicht notwendig sein wird, Berichtigungen, die alles eher als Berichtigungen, die Fälschungen sind, zu bringen, wird es sich sehr häufig ereignen, daß der Wahrheitsbeweis geführt wird. Nun könnte sich leicht ergeben, daß die Zeit zu kurz ist, um den Beweis zu liefern. Ich bin nicht einverstanden, daß eine Berichtigung gebracht werden muß, weil man noch nicht den Beweis des Gegenteiles hat, ich bin aber auch nicht dafür, daß eine Nachricht erst nach mehreren Wochen berichtigt wird, wenn man Nachricht und Berichtigung bereits vergessen hat. Es wird sich empfehlen, daß die Zeitung sofort in der nächsten oder zweitnächsten Nummer die Mitteilung bringt, daß ihr eine Berichtigung zugekommen ist, und daß wegen weiterer Beweise die Berichtigung noch nicht abgedruckt werde. Dies würde das Publikum so weit schützen, daß es wüßte, dasjenige, was gebracht wurde, ist mindestens strittig.

Es heißt ferner hier, daß jede Berichtigung in dem »inhaltlichen Teile« gebracht werden müsse. Dies scheint mir eine Maßregel, die ebenfalls dem Interesse des Publikums durchaus nicht entspricht. Jeder, der eine falsche Nachricht liest, wird am nächsten Tage oder innerhalb der gesetzlichen Frist die Berichtigung beiläufig dort suchen, wo sie gestanden ist. Es wird ihm nicht einfallen, wenn die falsche Nachricht im Leitartikel gestanden ist, die Berichtigung im lokalen oder ökonomischen Teile zu suchen. Es genügt durchaus nicht den Interessen des Publikums, daß die Berichtigung im inhaltlichen Teile enthalten ist, wobei ich meine, daß der inhaltliche Teil vom Annoncenteil nicht so streng geschieden ist. Ich würde wünschen, daß die Berichtigung zwar nicht an derselben Stelle — ich wundere mich, daß die Praxis nicht auch eine Berichtigung im Leitartikel und Unterbrechung desselben verlangt — aber in der betreffenden Abteilung oder Rubrik erscheinen muß. Was geschieht, wenn in einer Annonce eine falsche Mitteilung enthalten ist? Soll ich die Berichtigung in den inhaltlichen Teil hineinschieben, wo sie derjenige, der auf die Annoncen geht, gar nicht liest? Das ist ein Mangel, der dahin korrigiert werden müßte, daß in der Rubrik oder Abteilung, in welcher die Nachricht gestanden ist, auch die Berichtigung erscheinen muß.

Nach dem bisherigen Preßgesetz wurde das Nichtbringen einer Berichtigung mit der Einstellung der Zeitung bestraft. Das ist eine drakonische Maßregel, nicht nur für die Journalisten, sondern auch für das Publikum, wie sie ärger gar nicht gedacht werden kann, daß man wegen einer solchen Sache das Journal unterdrückt, welches sonst unter gar keinen Umständen, mag das Verbrechen noch so groß sein, unterdrückt werden kann.

Das wird fallen gelassen und es wird ausgesprochen, daß das Nichtbringen einer Berichtigung eine Strafe von 10—1000 K nach sich zieht. Das scheint mir wieder zu wenig. Demjenigen, der auf Aufnahme der Berichtigung klagt, ist es um das Bringen der Berichtigung zu tun und nicht um die Strafe; die würde er gar nicht verlangen. Demjenigen, der geschädigt worden ist, kann man nicht durch eine Strafe Genugtuung geben, eine Einstellung des Blattes kann man aber auch nicht verlangen. Es gibt ein Mittel, welches uns die Exekutionsordnung im § 254 an die Hand gibt, welcher sagt: »Wenn jemand zu einer bestimmten Handlung, die nur er verrichten kann und die nicht durch einen anderen verrichtet werden kann, verurteilt wird, ist er durch Geldstrafen dazu zu vermögen.« Und zwar können die Geldstrafen wiederholt und gesteigert werden, damit es nicht bis ins Unendliche geht, bis zu einem gewissen Betrage. Einen solchen Zwang müßte man bei den periodischen Druckschriften einführen, daß wenn die Aufnahme einer durch das Gericht vorgeschriebenen Berichtigung nicht erfolgt, eine Strafe auferlegt wird, welche sich bis zu einem gewissen Maximum steigern kann. Umbringen kann man eine Zeitung wegen Mangel einer Berichtigung ebensowenig, wie wegen eines anderen Deliktes, aber einen Zwang muß es geben denn mit einer einmaligen Strafe ist nicht genug getan.

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Ich möchte anknüpfend an das, was Kollege Penizek gesagt hat, mich der von Herrn Professor Bernatzik ausgesprochenen Ansicht einigermaßen nähern, daß man gegen gewisse Unvollständigkeiten die Möglichkeit haben soll, eine Berichtigung zu verlangen. Es fällt mir nicht ein zu verlangen, daß der Abdruck einer ganzen Rede, die nicht gebracht worden ist, nachträglich erzwungen werden kann, aber es gibt gewisse tendenziöse Auslassungen, bei welchen es den Betreffenden, gegen die sie gerichtet sind, daran gelegen sein muß, eine Remedur zu finden.

Vor ein paar Jahren wurde im Gemeinderate über einen Gegenstand beraten, wo es der Majorität, beziehungsweise dem Bürgermeister daran gelegen war, in einem bestimmten Paragraphen zwei Dinge zugleich durchzubringen, die sehr gut voneinander zu trennen waren. Wir haben getrennte Abstimmung verlangt. Auf vernünftige Anregungen gehen aber die Herren, wenn es ihnen nicht paßt, gewöhnlich nicht ein, und es wurde über den ganzen Paragraphen auf einmal abgestimmt. Da haben wir von der liberalen Minorität zu dem Auskunftsmittel gegriffen, daß wir bei der namentlichen Abstimmung gestimmt haben: »Erste Hälfte ja, zweite Hälfte nein.« Es ist dann das stenographische Protokoll erschienen, und der Vorsitzende, Vizebürgermeister Strobach, hat den Befehl gegeben, daß diese Abstimmung gar nicht erwähnt werden darf. Es ist in dem Protokolle nur gestanden: »Gestimmt haben mit »Ja« diese Herren, mit »Nein« diese Herren.« Wir, die wir für die erste Hälfte mit »Ja«, für die zweite Hälfte mit »Nein« gestimmt haben, sind gänzlich übergangen worden. Das ist dann so auch im Amtsblatte erschienen. Wir wollten eine Remedur im Protokolle. Die ist uns nicht gegeben worden und wir haben das Amtsblatt auf Berichtigung geklagt. Wir sind in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Sie werden zugeben, daß es ein berechtigtes Interesse ist, für eine derartige Sache, wo eine schikanöse Auslassung vorliegt, Remedur zu schaffen. Ich bin nicht genug praktischer Jurist, um eine Form hiefür zu finden, es

müßte aber in irgend einer Weise festgestellt werden, daß man für ähnliche Fälle eine Remedur schafft und eine Art Berichtigungszwang einführt.

Mitglied Dr. Ignaz Pisko: Ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Dr. Zucker nicht ganz folgerichtig sind für den Fall, als trotz der Verurteilung eine Zeitung die Berichtigung nicht aufnimmt. Dr. Zucker schlägt vor, daß man das exekutive Zivilverfahren in Anwendung bringen soll. Ich denke, daß dies doch zu kompliziert wäre. Dr. Zucker meint, man könne nicht gleich mit der Bestimmung kommen, wie sie das jetzige Preßgesetz normiert, daß das Erscheinen des Blattes eingestellt wird, wenn die Berichtigung nicht aufgenommen wird. Nach meiner Ansicht ist das ganz einfach eine Folge des Verhaltens desjenigen, der seine Pflicht nicht erfüllt. Ich glaube, es ist die einzige richtige Konsequenz, wenn dem richterlichen Auftrage nicht Folge geleistet wird, das Erscheinen des Blattes insoweit einzustellen, bis dem richterlichen Auftrage Folge geleistet ist. Ich halte das für eine ganz natürliche Konsequenz der Autorität des richterlichen Spruches und auch den Bedürfnissen des Publikums entsprechend. Es ist dem Publikum nicht damit gedient, daß verschiedene und erhöhte Strafen verhängt werden. Das kann sich auf Wochen und Monate hinausziehen und es ist mit Recht ein Nachdruck darauf gelegt worden, daß die Fristen möglichst kurz sind. Darum glaube ich, in diesem Punkte den Ausführungen des Herrn Kollegen Zucker entgegenzutreten zu müssen. Nachdem diese Lücke hier vorhanden ist und ein tatsächliches Bedürfnis besteht, daß dem richterlichen Auftrage Folge geleistet werde, glaube ich, daß wir das, was in dem bestehenden Preßgesetz normiert ist, auch, wenn es als Verschärfung erscheint, aufnehmen sollen.

Mitglied Hofrat Dr. R. v. Frydmann: Ich glaube nicht, daß wir uns versammelt haben, um eine reformatio in pejus vorzunehmen. Es ist nicht unsere Aufgabe und unser Zweck, wenn die Gesetzgebung sich auf einen milderen Standpunkt gestellt hat, eine Verschärfung vorzunehmen. (Zustimmung.)

Übrigens glaube ich, daß die Herren von einer irrigen Auffassung ausgehen, wenn sie glauben, der Gesetzgeber habe etwas übersehen. Das ist nicht richtig. Tatsache ist es, daß nach der bisherigen Preßgesetzgebung über das Berichtigungsverfahren im Sinne des § 19 bei Nichtaufnahme einer Berichtigung die Einstellung der periodischen Druckschrift vom Richter hätte verfügt werden können. Wie Sie sehen, fehlt diese Bestimmung im Entwurfe, und Sie werden doch nicht glauben, daß dies auf einen Zufall zurückzuführen ist. Diejenigen Herren, welche diesen Entwurf gemacht haben, haben sich die Bestimmung des gegenwärtigen Preßgesetzes gegenwärtig gehalten und in einer bestimmten und bewußten Absicht diese Strafanktion des § 19 ausgelassen. Sie war auch eine unerhörte und ich bitte zu bedenken, daß die Nichtaufnahme einer Berichtigung bisher lediglich eine Übertretung war und das Gesetz dem Einzelrichter, über den Sie hier so viel gesprochen und gejammert haben, die Macht erteilt hat, eine periodische Druckschrift überhaupt einzustellen.

Von dieser geradezu horrenden Bestimmung hat unser neues Preßgesetz Umgang genommen und befindet sich diesbezüglich in Übereinstimmung mit dem deutschen Preßgesetze. In Deutschland ist nirgends das Bedürfnis

aufgetreten, eine periodische Druckschrift wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung einzustellen. Weshalb ist das geschehen? Die Nichtaufnahme einer Berichtigung ist eine strafbare Handlung. Für diese bekommt man eine Strafe wie für jede andere strafbare Handlung. Aber haben Sie je gehört, daß das Strafgesetz dazu da ist, um gewisse Handlungen zu erzwingen? Keine einzige Bestimmung des Strafgesetzes — und das Preßgesetz ist ein Teil des Strafgesetzes — geht darauf los, Handlungen zu erzwingen. Der Strafrichter sagt: Du hast etwas, was das Gesetz dir aufträgt, nicht getan, folglich wirst du gestraft. Und die Strafe ist eine ziemlich ansehnliche, denn sie geht bis 1000 K. Was der Betreffende dann weiter zu tun hat, ist seine Sache. Ob die Angelegenheit damit abgeschlossen ist, weiß ich nicht, ich glaube aber, daß der Betreffende noch ein zweitesmal zu Gericht gehen kann, wenn das Gericht einmal die Berichtigung als gerechtfertigt erkannt hat und die periodische Druckschrift die Berichtigung nicht aufnimmt. Ich glaube aber, daß das Gesetz die Nichtaufnahme einer Berichtigung als eine strafbare Handlung, als eine Übertretung auffaßt und sowie jede strafbare Handlung einfach mit einer Strafe bedroht. Es ist nicht unsere Sache, hier schärfer vorgehen zu wollen als die Gesetzgebung es getan hat. Ich glaube, daß das Gesetz in dieser Hinsicht vollkommen den Interessen der Presse, aber auch denen des Publikums entspricht. (Beifall.)

Dr. Wilhelm Zucker: Der Standpunkt, auf welchen sich der Herr Vorredner stellt, scheint mir nicht gerechtfertigt. Wir sind hier nicht zusammengekommen, um die Regierungsvorlage herunterzureißen. Diese Tendenz fehlt einer objektiven Beurteilung vollkommen. Wenn das Preßgesetz zu liberal wäre, um mich so auszudrücken, würde ich nicht anstehen, den Ruf eines liberalen Menschen — wenn ich einen solchen habe — zu opfern, um ein gerechter zu sein. Wenn ich etwas in dem Gesetzentwurf nicht für richtig halte, kann ich mich nicht von dem Gedanken leiten lassen, daß es nicht meine Aufgabe sei, über den Liberalismus der Regierung hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben. Bei gesetzgebenden Arbeiten, bei Fragen der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit darf ich mich nicht allein vom Liberalismus leiten lassen. Wenn ich aber etwas als gerechtfertigt erkenne, werde ich mich, weil es illiberal ist, nicht abhalten lassen, dafür einzutreten.

Nun scheint mir hier eine Lücke zu sein. Der Vorredner hat sie schon angedeutet, indem er sagte: Es war früher die Bestimmung getroffen, daß wenn einer Berichtigung nicht stattgegeben wurde, sofort mit der Einstellung vorgegangen werden konnte. Das erscheint mir als eine viel zu drakonische Maßregel. Weil mir aber diese Maßregel zu streng scheint, will ich damit noch nicht gesagt haben, daß gar keine Maßregel am Platze wäre. Sie würden sich sehr täuschen, wenn Sie dem Publikum auf einmal entgegen-treten und einer Berichtigung nicht Rechnung tragen würden, nur weil man übersehen oder aus irgend welchen Gründen unterlassen hat, hier eine Bestimmung platzgreifen zu lassen. Ich halte eine solche Bestimmung besonders in der jetzigen Zeit für eine wichtige und eine Notwendigkeit, weil es ja nicht immer das Journal ist, welches eine Mitteilung bringt. Wenn die Zeitung von irgend einer Persönlichkeit, der sie keinen Grund hat, prima facie einen Zweifel entgegenzubringen, eine Nachricht bringt, soll man nicht

im stande sein zu antworten? Denken Sie an ein französisches Recht, das zwar nicht praktiziert wird, aber besteht: Das Antwortrecht, nach welchem jeder, der genannt ist, das Recht hat, nicht nur Tatsachen richtigzustellen, sondern zu antworten. Aufgehoben ist diese Bestimmung im französischen Rechte nicht, sie scheint nur nicht praktiziert zu werden.

Das Journal ist ein öffentliches Institut, deshalb kümmert sich die ganze Welt darum. Wäre es ein Privatinstitut, würde ja sich niemand zu einer Enquete hergeben. Nur weil es ein Institut ist, das der Öffentlichkeit gehört, weil die Öffentlichkeit diejenige ist, die sich um das Institut zu kümmern hat, muß ich auch besorgt sein, daß die Öffentlichkeit nicht zu kurz kommt und sie kommt zu kurz, wenn jemand, dem man Vertrauen schenkt, eine falsche Nachricht in die Zeitung lanciert und es bei dieser Nachricht bleibt. Es ist eine zu strenge Bestimmung, daß eine Zeitung wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung eingestellt wird, aber es kann eine andere Bestimmung geben. In Deutschland würde man, wenn einem vom Gerichte gegebenen Auftrage, eine Berichtigung zu bringen, nicht Folge geleistet wird; versuchen, auf dem Wege des Zivilrechtes vorzugehen und zu sagen: Mir ist durch das Strafrecht das Recht zugesprochen worden, daß die Berichtigung ercheint, ich verlange nun auf dem Wege des Zivilrechtes das Erscheinen. Und nun kommt der § 254 der Exekutionsordnung. Wenn jemand lieber eine noch so hohe Strafe zahlt, als daß er die Berichtigung bringt, so ist nicht zu helfen. Auch in der Exekutionsordnung ist die Strafe bloß bis 10.000 K. bemessen. Wenn einer die betreffende Handlung nicht tun will, kann auch der Richter nicht das Unmögliche verschaffen, aber irgend ein Zwangsmittel, Geld-, und wenn Sie wollen, auch Arreststrafen, muß sein.

Damit kann ich mich nicht zufrieden geben, daß man sagt: Die Regierung hat keine Bestimmung hineingenommen und ich selbst nehme sie nicht hinein, weil ich mich nicht schädigen will. Mit dem Vorschlage des Herrn Dr. Pisko, zum Einstellen der Zeitung zurückzukehren, kann ich mich auch nicht befreunden. Ich werde jemanden, der fünf Gulden gestohlen hat, zwingen, sie herauszugeben, wenn er sie hat, aber die Todesstrafe werde ich über ihn nicht verhängen, und auch nicht über ein Journal, auch nicht wegen Hochverrates, geschweige denn wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung, aber irgend ein Zwangsmittel muß sein.

Abgeordneter Dr. Ofner: Wenn die Mitglieder der »Concordia« glauben, daß es nicht ihre Sache ist, irgend etwas hervorzuheben, was zu ihren Ungunsten ist und was das Gesetz nicht enthält, werden Sie uns, da hier eine Enquete stattfindet, erlauben, daß wir uns nicht lediglich auf den Standpunkt der »Concordia« stellen, sondern zugleich auch auf das Publikum Rücksicht zu nehmen haben.

Ein Herr Vorredner hat erklärt, der Strafrichter habe nichts anderes zu tun, als Strafen zu verfügen. Da könnte es sich lediglich um die Frage drehen: Soll neben dem Strafrichter auch der politische Richter sprechen? Soll, wenn der Strafrichter eine Strafe gesetzt hat, auch der politische Richter kommen und sagen: Jetzt mußt du die Berichtigung bringen. Es ist lediglich eine Vereinfachung der Kompetenz, wenn man sagt: Ich gebe in diesem Falle das Zwangsrecht gleichfalls dem Strafrichter in die Hand.

Was die Frage betrifft, ob eine Einstellung verfügt werden soll, hat mir mein Nachbar (Dr. Bacher) bestätigt, daß gerade in diesem Punkte die Praxis keine sonderlichen Unzukömmlichkeiten gezeitigt hat. Eine Berichtigung ist gebracht worden, wenn man dazu verurteilt worden ist.

Über die Frage, ob Einstellung oder ein anderes Zwangsmittel, kann man streiten, nur muß eine Vorsorge getroffen werden. Herr Dr. Zucker hat mit großer Verve darauf hingewiesen, daß es dem Berichtigten darum zu tun ist, daß bald berichtet wird, und daß, wenn eine gewisse Zeit vorübergeht, der Zweck gar nicht mehr erreicht wird. Das Zwangsmittel muß derart gefaßt werden, daß das Blatt bald berichtet. Wenn man mit 10 oder 20 fl. anfängt und mit 40 und 80 fl. fortsetzt, wird die Praxis zu etwas anderem führen. Es muß ein Mittel gewählt werden, welches eine baldige Berichtigung zur Folge hat.

Es wurde auch über die Berichtigung im Falle der Unvollständigkeit gesprochen. Diese Frage ist leicht zu lösen. Es gibt gewisse Unvollständigkeiten, welche die Nachricht unrichtig machen und dann ist es eine unrichtige Nachricht. Wenn dagegen die Unvollständigkeit nicht zu diesem Resultate führt, kann ein Journalist nicht gezwungen werden, irgend eine Berichtigung zu bringen. Diese Frage führt vielleicht in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten, welche der Richter zu entscheiden hat, aber zu einer eigentlichen Frage führt dieser Streit nicht. Ich glaube, daß auch Herr Professor Bernatzik die Berichtigung für Unvollständigkeiten nur in diesem Sinne gemeint hat, daß er die Berichtigung nur dann aufgenommen haben wollte, wenn die Unvollständigkeit zur Unrichtigkeit führt. Es ist aber besser, diese Sache fortzulassen, weil man sonst eine Streitfrage ins Gesetz bringt.

Mitglied Hofrat Dr. R. v. Frydmann: Ich will dem geehrten Herrn Dr. Zucker kurz antworten. Es handelt sich nicht darum, ob das Preßgesetz von der Regierung eingebracht worden ist, ein Regierungsentwurf ist, dem man Opposition machen oder zustimmen soll, sondern es handelt sich einfach um eine preßrechtliche Frage, die übrigens in allen Preßgesetzgebungen schon gelöst ist.

Was die Herren hier verlangen, daß noch überdies irgend eine Exekution für die Nichtaufnahme einer Berichtigung bestimmt wird, ist etwas, was, wie ich behaupte, gar nicht in das Preßgesetz hineingehört. Ich verweise darauf, was ich bereits gesagt habe, daß das Preßrecht als ein integrierender Bestandteil unserer Strafgesetzgebung bloß abzuurteilen und eine Strafe zu verhängen hat. Alles weitere gehört nicht in den Rahmen der Strafgesetzgebung und auch nicht des Preßrechtes. Fälle analoger Art sind auf anderen Gebieten der Justiz leicht zu finden. Wenn irgend jemand eine Ehrenbeleidigungsklage anhängig macht, wird der Geklagte, wenn er verurteilt wird, zwar gestraft, zum Widerruf der Beleidigung kann er aber nicht gezwungen werden. Er kann durch das Gesetz nicht gezwungen werden, trotzdem er 100 fl. Geldstrafe bezahlt, zu erklären, der Kläger sei ein Ehrenmann, wenn er dies nicht tun will.

Auf diesem Standpunkte steht unsere Preßnovelle und ist in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit dem deutschen Preßgesetze. Im übrigen glaube ich nach genauer Durchsicht der betreffenden Paragraphen das Publi-

kum nicht als so wehrlos und schutzlos ansehen zu können. Daß ein kolossaler Unfug mit Berichtigungen fortwährend getrieben worden ist und noch getrieben wird, wissen wir ganz genau. (Zustimmung). Sie wissen, daß die Leute in Form von Berichtigungen ganze Artikel in die Blätter bringen, und es hat auch eine Judikatur in dieser Hinsicht platzgegriffen, daß eine Berichtigung auch auferlegt wird, wenn sie sich nicht auf Tatsachen beschränkt. Ich kann Ihnen viele Fälle anführen, wo das Gericht zur Aufnahme von berichtenden Einsendungen verurteilt hat, in welchen neben Tatsachen sich auch viele Raisonsnements befinden haben. Man braucht in dieser Hinsicht nicht gar zu ängstlich sein.

§ 25 bestimmt, daß wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift nicht mehr als vier Wochen verstrichen sind, eine Berichtigung aufgenommen werden muß. Was geschieht, wenn eine periodische Druckschrift eine Berichtigung nicht aufgenommen hat, zu 30 K Geldstrafe verurteilt worden ist und die Berichtigung doch nicht erscheint? Der Einsender kann ein zweitesmal zu Gericht gehen. Die Zeitung wird eine Strafe von 40 K bekommen und die Berichtigung schließlich aufnehmen. Darüber hinaus haben wir kein Zwangsmittel und ist ein solches ganz überflüssig.

Mitglied Dr. Eduard Bacher: Ich glaube, daß die Herren dieser Frage des Exekutionszwanges eines richterlichen Urteiles eine übermäßige Bedeutung beilegen. (Sehr richtig!) Wenn der Preßgesetzentwurf die Bestimmung des geltenden Preßgesetzes, daß für den Fall, als die Zeitung dem gerichtlichen Urteile nicht Folge leistet, die Einstellung verfügt wird, nicht aufgenommen hat, ist das, glaube ich, auf eine einfache Art zu erklären. Wenn man ein neues Gesetz macht, macht man es deshalb, um Übelstände, welche sich unter der früheren Gesetzgebung gezeigt haben, abzuschaffen. Nun wird auch der strengste Beurteiler der Presse zugeben, daß es Schikanen der Berichtenden gegen die Zeitung gegeben hat, aber noch niemals hat man über Schikanen der Zeitung gegenüber dem Berichtiger geklagt. Meine Kollegen, die in der Praxis sind, werden mir bestätigen, daß wir mit der im Publikum sehr verbreiteten Meinung sehr zu kämpfen haben, daß wenn man etwas bei einer Zeitung berichtigen will, man anfangen muß: »Auf Grund des § 19 des Preßgesetzes . . .« Wenn jemand uns eine Berichtigung schickt: »Sie haben in Ihrer Nummer vom so und so vielten etwas gebracht, was nicht richtig ist, die Sache verhält sich so . . .«, und er beruft sich nicht auf das Preßgesetz, so wird, soweit meine Praxis reicht, keine Zeitung die Aufnahme einer solchen Berichtigung verweigern. (Dr. Elbogen: Keine anständige Zeitung!) Da muß man schon sehr tief heruntergreifen, bis man eine Zeitung findet, die das nicht aufnehmen würde. Es wäre uns außerordentlich angenehm, wenn wir das Publikum dazu bringen könnten, in einen anderen Verkehr mit uns zu treten und nicht immer gleich mit dem Gesetz und Kriminal zu kommen. Ich glaube aber, der Fall, daß eine Zeitung sich gegen ein richterliches Urteil auflehnt, wird nicht vorkommen, auch wenn keine Sanktion darauf gesetzt ist und es ist überflüssig, uns länger mit dieser Sache zu beschäftigen.

Mitglied Dr. Ignaz Pisko: Herr Hofrat v. Frydman meinte, daß wenn die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, wir nicht noch strengere Bestimmungen verlangen können, als im Gesetzentwurfe enthalten



sind. Ich fasse unsere Aufgabe anders auf. Ich glaube, wir haben objektiv zu urteilen, und wenn wir eine Lücke in dem Gesetzentwurfe finden, glaube ich, ist es nicht nur unser Recht, sondern unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, selbst wenn daraus vielleicht einige Unannehmlichkeiten entstehen sollten.

Wie der verehrte Herr Dr. Bacher erklärt hat, kommt es selten oder gar nicht vor, und ich glaube auch, daß es nicht anzunehmen ist, daß ein solcher gerichtlicher Auftrag nicht vollzogen wird und es erst zu Exekutionen kommen müßte. Warum soll man sich dann gegen eine Bestimmung wehren, welche ja nur den Fall voraussetzt, daß man einen besonders eigensinnigen Menschen vor sich hat, der absolut nicht nachgeben will? Warum soll man ein Mittel, welches nicht schaden kann, nicht vorschlagen?

Ich muß bemerken, daß ich in späteren Sitzungen noch einige Anträge zu stellen beabsichtige, welche nicht eine mildere, sondern eine strengere Fassung für nötig halten und ich glaube, daß ich damit nur der Sache nütze, wenn ich solche Dinge zur Sprache und Diskussion bringe, und ich glaube, daß sich auch die Ansichten über meinen heutigen Antrag wesentlich geklärt haben und jeder sich sein Urteil bilden kann.

Mitglied Dr. Elbogen: Ich stelle den Antrag auf Vertagung der heutigen Debatte.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Vertagungsantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vertagungsantrag ist angenommen. Ich werde mir erlauben, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen und erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.

### III. Sitzung am 9. November 1902.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, begrüße die Herren auf das wärmste und gebe Ihnen bekannt, daß auf der Tagesordnung steht: 1. Berichtigungsverfahren, 2. Preßgewerbliche Bestimmungen, 3. Beschlagnahme. Zum ersten Punkte, den wir bereits in der letzten Sitzung ausführlich erörtert haben, ist Herr Dr. Elbogen zum Worte gemeldet.

Mitglied Dr. Friedrich Elbogen: Sehr geehrte Herren! Die rühmensewerte Einstimmigkeit, mit welcher im Verlaufe dieser Enquete nahezu von allen Seiten der Grundsatz vertreten wurde, daß über die spezifischen Interessen der Presse hinaus auch die Interessen des Publikums in seinen Beziehungen zur Presse im Auge behalten werden müssen, ermöglichen es mir, einer Idee Ausdruck zu geben, von der ich von vornherein einräumen will, daß sie — um ein von geschätzter Seite das vorigemal ausgegebenes Schlagwort zu wiederholen — gegenüber der Regierungsvorlage eine reformatio in pejus darstellt. Ich glaube, wir sollten dem Beispiele kluger Fürsten folgen und freiwillig unserer absoluten Macht eine Beschränkung auferlegen, welche sonst doch von dem Volkswillen gefordert werden würde, zumal ja die Frage nach der rechtlichen Natur der Presse noch immer keine ausreichend beantwortete ist. Ich glaube, man erweist der Presse keinen großen Dienst, wenn man das Zeitungsunternehmen schlechtweg als ein Privatunternehmen bezeichnet und diese Prämisse mit aller logischen Strenge bis in die letzten Konsequenzen verfolgt. Das scheinbare Zugeständnis, welches die Regierungsvorlage im § 25 der Presse macht, entspringt offenbar dem Gedanken, das Zeitungsunternehmen als ein lediglich privates und privatrechtliches Unternehmen anzusehen. Es kann aber doch nicht geleugnet werden, daß angesichts der ungeheuren Bedeutung, welche die Presse im modernen Kulturleben hat, die Presse auch mit einer großen Summe öffentlicher Funktionen betraut ist, deren logische Folgerungen denn doch nicht übersehen werden können. Damit bin ich bei dem eigentlichen Thema, das mich heute beschäftigt.

Darüber brauche ich vor Ihnen wohl kein Wort zu verlieren, daß der jetzige Zustand der Gesetzgebung, soweit er das Berichtigungsverfahren betrifft, ein geradezu unerträglicher und unhaltbarer ist, denn er ist offenbar nichts anderes als eine fette Prämie auf jede Art von Berichtigungsfreiheit. Wollen wir hoffen, daß mit dem neuen Entwurfe, in welcher Form immer er Gesetz werden möge, dieser bisherige skandalöse Zustand ein für allemal

verschwindet. Allein ich bin auch nicht in der Lage, mich für das andere Extrem, welches die Regierungsvorlage repräsentiert, zu erwärmen. Ebenso wie die jetzige Gesetzgebung die Interessen der Presse vollständig preisgibt, verfällt die Regierungsvorlage in das entgegengesetzte Extrem und gibt die Interessen des Publikums der Presse gegenüber preis. Ein einziger Blick auf die Bestimmung des § 25 dieser Regierungsvorlage zeigt, wie sehr ich mit dieser Behauptung recht habe.

Der verantwortliche Redakteur, sagt die Regierungsvorlage, dem eine Berichtigung zukommt, hat das Recht, wenn er der Meinung ist oder die Überzeugung hegt, daß die ihm zugekommene Berichtigung unwahr ist, dieser Berichtigung die Aufnahme in seiner Zeitung zu versagen. Die Konsequenz dieser Weigerung ist nun die Klage, die dem Berichtiger gegenüber dem sich weigernden Redakteur eingeräumt wird. Es wurde schon das letztemal gesagt, daß die Frist, die das Gesetz für das Berichtigungsverfahren statuiert, eine Verkürzung verträgt. Selbst wenn Sie die Frist auf jenes Minimum herabsetzen, welches durch die Technik des Gerichtsverfahrens bedingt ist, gelangen Sie zu einem Zeitraume, nach dessen Abschlusse der Berichtiger erst in die Lage kommt, zu wissen, welche Ansicht rechtskräftig und endgültig der Richter von dem gegebenen Rechtsfalle hat, welcher Zeitraum tatsächlich einer Preisgebung seines Rechtes gleichkommt.

Gestatten Sie mir, dies durch ein kurzes Schema zu charakterisieren. Der verantwortliche Redakteur hat bekanntlich das Recht, in der nächsten oder zweitnächsten Nummer, die der Einsendung der Berichtigung folgt, die Berichtigung zu veröffentlichen oder überhaupt zu verweigern. Der Berichtiger erfährt also erst nach dem Erscheinen der zweiten Nummer, daß die Berichtigung nicht aufgenommen wurde. Er kann also im besten Falle erst am dritten Tage die Klage gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung überreichen. Der Richter soll nun nach der Regierungsvorlage binnen acht Tagen nach Erhebung der Klage den Verhandlungstermin ansetzen. Sagen wir, es wird in dieser Richtung wirklich Remedur geschaffen und die Frist nicht mit acht, sondern mit drei oder vier Tagen festgesetzt. Die Hauptverhandlung soll nun der Rahmen sein, innerhalb dessen der verantwortliche Redakteur, auf den die Beweispflicht nach der Regierungsvorlage überwälzt wird, den Beweis der Unwahrheit der ihm zugegangenen Berichtigung anzutreten und zu erbringen hat. Ich betone das, weil ich Gelegenheit haben werde, bei der Entwicklung meines Vorschlages daran zu erinnern, daß nach meinem Vorschlage die Beweislast keine Veränderung zum Nachteile des Redakteurs erleidet. Die Verhandlung ist anberaumt, und der Redakteur erklärt: Ich trete den Beweis dafür an, daß die mir zugegangene Berichtigung unwahr ist. Es ist sehr begreiflich, daß der Redakteur den Wahrheits- oder Unwahrheitsbeweis nicht bei sich in der Tasche herumträgt. Er sagt dem Richter: Ich bin in der Lage, durch diese und diese Behelfe nachzuweisen, daß die mir zugegangene Berichtigung falsch ist. Nach der Regierungsvorlage ist nun der Richter berechtigt, dem prozeßführenden Redakteur zur Erbringung dieses Unwahrheitsbeweises eine den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitende Frist zu geben. Auch in

dieser Richtung wird zugegeben werden, daß die Frist von vier Wochen doch vielleicht etwas zu lang ist und eine Verminderung verträgt. Aber allzu groß dürfte, wenn wir nicht die Geschwindigkeit als das oberste Prinzip der Justiz betrachten wollen, diese Herabminderung nicht werden. Also es kommt endlich zur zweiten Verhandlung. Der Wahrheitsbeweis wird durchgeführt und — nehmen wir den für das Publikum günstigsten Fall an — der verantwortliche Redakteur wird verurteilt, d. h. der Richter erkennt, er habe ohne Grund die Aufnahme der ihm zugegangenen Berichtigung verweigert. Das ist das erstrichterliche, von einem Einzelrichter ausgegangene Urteil. Das ist so viel wie nichts, und der sachfällige Teil, der Redakteur meldet gegen das Urteil in puncto Schuld und Strafe die Berufung an. Ich spreche da von einem schikanösen Redakteur, und auch solche soll es geben und kann es geben, und das Gesetz wird schließlich für den Kriegsfall gemacht. Der verantwortliche Redakteur gibt diese Erklärung aber nicht im Anschlusse an das verkündete Urteil ab, sondern nach der Strafprozeßordnung hat er drei Tage nach der Enunziation des Urteils dazu Zeit. Damit ist die Sache noch nicht erledigt, denn im Zusammenhange mit der Erklärung, in welcher er die Berufung gegen das Urteil anmeldet, kann er um Zustellung einer Urteilsabschrift bitten, und da sagt die Strafprozeßordnung: »Der berufende Teil hat das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung der Urteilsabschrift eine schriftliche Berufungsausführung bei der ersten Instanz, die das Urteil gefällt hat, einzubringen.« Drei Tage nach dem Urteil meldet er also die Berufung an und bittet um Urteilsausfertigung. Die Urteilsausfertigung ist keine bloße Formalität, sie enthält auch die Urteilsgründe, und der Richter ist verpflichtet, in einer ganz eingehenden, dialektischen Weise auf den oft komplizierten Wahrheits- oder Unwahrheitsbeweis im Detail einzugehen und gegenüber dem Prozeßmaterial seine Urteilstendenz zu entwickeln, zu vertreten und darzulegen. Der Richter braucht, selbst wenn er alle anderen Geschäfte seines Referats beiseite schiebt, eine gewisse Zeit, um das Urteil auszufertigen, bei welchem er nicht bloß mit seinem richterlichen Ehrgeiz, sondern auch sachlich engagiert ist, weil er ein Interesse hat, sich vor der zweiten Instanz nicht zu blamieren. Ich setze diese Zeit auf drei Tage an. Die Sache klappt, und am selben Tage wird dem Redakteur noch das Urteil zugestellt. Jetzt hat er acht Tage zur Berufungsausführung Zeit. Nach acht Tagen kommt die Berufungsausführung dem Richter erster Instanz zu. Jetzt muß der Akt samt den neu hinzugekommenen Schriftsätzen dem Landesgerichte als Preßgericht zur Beurteilung zugewiesen werden. Das dauert selbstverständlich wieder einen bis zwei Tage. Setzen Sie die Frist noch so kurz an, welche der Vorsitzende und der Referent, den die Strafprozeßordnung fordert, brauchen, um sich zu informieren, so sind doch wieder einige Tage nötig. Jetzt kann erst die Verhandlung ausgeschrieben werden, und vielleicht kann sich in der einen oder anderen Richtung eine Ergänzung der in der ersten Instanz durchgeführten Beweise oder eine Wiederholung — nehmen Sie nur in irgend einer Richtung eine unzulängliche Protokollierung an — als notwendig herausstellen. Nehmen Sie an, die Partei, welche eine Berichtigung zugeschickt hat, hat das Unglück gehabt, auf einen schikanösen Redakteur zu stoßen, der mit allen Künsten und Kniffen der Strafprozeßordnung seinen Standpunkt verteidigt, um ein rechtskräftiges Urteil soweit als möglich hinauszuschieben,

so wartet die Partei, wenn sie Glück hat, mindestens zwei geschlagene Monate, bevor sie ein rechtskräftiges Urteil erlangt. Daß nach der Regierungsvorlage selbst dann der verantwortliche Redakteur nicht gehalten ist, die Berichtigung abzudrucken, war bereits in der letzten Sitzung Gegenstand einer eingehenden Erörterung. Nehmen wir an, der Redakteur kommt endlich, nachdem die zweite Instanz einen rechtskräftigen Spruch gefällt hat, zur Erkenntnis, daß er nunmehr ein Ende des grausamen Spieles zu machen habe, und er druckt die Berichtigung ab, bestenfalls nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten. Setzen Sie den Fall, es handelt sich um eine recht empfindliche Aggression, um einen blutigen Angriff, ist es denn möglich, daß irgend ein Mensch mit dem Makel eines Spitzbuben, eines bestechlichen Richters, eines Taschendiebes herumgehen kann, ohne einfach unter der Last dieser Depression zusammenzubrechen? Ich behaupte, es ist absolut unmöglich, daß man von irgend einem schikanösen Blatte angegriffen unter dem Verdachte der dort supponierten Unordentlichkeit, Ordnungswidrigkeit — es gibt ja Dinge, die sehr empfindlich treffen können, ohne gerade die Qualifikation einer Ehrenbeleidigung zu haben — herumgeht. Die Regierungsvorlage stellt daher ein vollkommenes Preisgeben der Interessen des Publikums gegenüber den Interessen der Presse dar. Die Interessen der Presse und jene des Publikums sind aber durchaus nicht mit so geometrischer Strenge abgegrenzt, und es kann sich leicht ereignen, daß einmal auch die Presse gegenüber einem anderen Preßorgane Publikum ist, daß ein Redakteur oder ein ganzes Zeitungsunternehmen einmal den ganzen Schmerz dieser von der Regierungsvorlage gegenüber dem Publikum gesetzten Rechtslosigkeit oder Rechtsverweigerung zu empfinden in die Lage kommt.

Nun habe ich mir erlaubt, einen Vorschlag auszudenken, der gegenüber diesen beiden Extremen gerade die Mitte einhält, und ich danke es der Regierungsvorlage, die im Zusammenhange mit dem dort geregelten Berichtigungsverfahren einen Gedanken ausgesprochen hat, welcher der zündende Funke geworden ist, das ist nämlich die Mutwillensstrafe. Die Regierungsvorlage sagt — und da macht sie gar keinen Unterschied zwischen privaten Berichtigungen und amtlichen Berichtigungen — daß, wenn sich im Laufe des Prozesses herausstellt, daß der Berichtiger contra bonam fidem, also mutwillig dem Redakteur eine Berichtigung zugesendet hat, der Richter die sachfällige Partei zu einer Mutwillensstrafe verurteilen darf. Der Gedanke ist neu, aber sehr fruchtbar; man braucht ihn bloß logisch durchzuführen, um zu meinem Vorschlage zu kommen.

Mein Vorschlag ist folgender: Der Redakteur ist unter allen Umständen verpflichtet, eine ihm zugekommene tatsächliche Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Empfang der Berichtigung aufzunehmen. (Referent Dr. Steinbach: Da sind wir beim alten Standpunkt!) Sie werden gleich sehen, daß ich mich himmelweit von dem gegebenen Rechtszustande entferne. Ich vertrete bei dieser ersten Etappe des Vorschlages den Standpunkt, daß das angegriffene Individuum das Recht haben soll, dort zu antworten, wo es angegriffen wurde. Der Hinweis auf die fremden Gesetzgebungen kann auch in dieser Richtung gar nicht beeinflussen. Eine vierzigjährige Übung hat in Österreich eine so tiefe Rechtsgewohnheit eingebürgert, daß man darüber nicht mit einem Federstrich einfach zum entgegengesetzten Extrem übergehen kann. Die öffentliche Meinung außerhalb der Presse hat

vorläufig keine Ahnung, was die Regierungsvorlage enthält. Lassen Sie die Regierungsvorlage, wie sie heute ist, Gesetz werden, und ein Sturm wird mit Rücksicht darauf, daß dem Publikum auf einmal alle seine liebgewordenen Rechtsgewohnheiten entzogen werden, die öffentliche Meinung in Bewegung setzen.

Wir wollen sehen, ob bei meinem Vorschlage wirklich die Interessen der Presse preisgegeben werden. Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet, eine ihm zugekommene tatsächliche Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer aufzunehmen, allein es soll ihm das Recht der Strafklage gegen den Berichtigter eingeräumt werden, wenn er die Ansicht hegt oder die Überzeugung gewonnen hat, daß die ihm zugekommene Berichtigung eine der Wahrheit entgegengesetzte ist. Er hat so wie heute die Verpflichtung, auch eine falsche Berichtigung aufzunehmen, allein das Gesetz soll aussprechen, daß der Mißbrauch dieser öffentlichen Institution der Berichtungspflicht ein Delikt sui generis ist. Dieses Delikt soll mit einer sehr empfindlichen Strafe bedroht werden. Ein hervorragender Funktionär der Justizverwaltung, der meinen Vorschlag mit größtem Beifalle aufgenommen hat, hat hinzugefügt, daß zur Strafahndung sich auch die materielle Entschädigung der mißbrauchten Zeitung hinzugesellen soll, welche der Richter durch Überweisung auf den Zivilrechtsweg abzuwälzen nicht das Recht hätte.

Wir haben also die Kombination, daß einerseits der Redakteur verpflichtet ist, die Berichtigung aufzunehmen, daß aber der Berichtigter, der sich den Spaß einer unwahren Berichtigung erlaubt, zu einer Geld-, eventuell Freiheitsstrafe und kumulativ damit zu einer materiellen Entschädigung des mißbrauchten Zeitungsunternehmens verurteilt wird. Ich kann mir keine Konstruktion denken, welche eine wirksamere Prävention gegen eine unwahre Berichtigung darstellt, als diesen Vorschlag. Der Mann wird es sich überlegen, sich den Scherz einer mutwilligen Berichtigung zu erlauben, wenn er zwei gefährlichen Eventualitäten entgeht: der Blamage, welche im Laufe des Prozesses zutage kommt und darin besteht, daß der Mutwille seiner Berichtigung gerichtsordnungsmäßig dargetan wird, und der Gefahr, dafür noch extra eingesperrt oder zu einer mehr oder minder empfindlichen Geldstrafe und materiellen Entschädigungsleistung verurteilt zu werden. Ein wirksameres Abschreckungsmittel kann ich mir nicht denken.

Allerdings müßte der Standpunkt, der die Regierungsvorlage auszeichnet, die unterscheidungslose Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf private und amtliche Berichtigungen, bei meinem Vorschlage konsequent festgehalten werden. Private Berichtigungen dürften nicht ungünstiger behandelt werden als amtliche. Ich hege die Hoffnung, daß die Regierung, falls sie im Prinzip mit meiner Idee einverstanden wäre, dieses von ihr selbst aufgestellte Prinzip darum nicht fallen lassen wird, denn nach der Regierungsvorlage kann, so wie sie ist, auch der Unterfertiger einer amtlichen Berichtigung zu einer Mutwillensstrafe verurteilt werden, wenn der angeklagte Redakteur freigesprochen wird. Ich glaube, daß man eine Kombination, welche einerseits den Schutz der Presse zum Ausdrucke bringt, andererseits das Publikum angemessen gegen schikanöse Angriffe schützt, nicht richtiger konstruieren kann, und ich bitte Sie demnach, meinen Vorschlag freundlichst zu genehmigen.

Mitglied Moritz Neuda: Der Herr Referent hat bereit in der letzten Sitzung, zu welcher ich leider nicht erscheinen konnte, die Güte gehabt,

von einem Antrage Mitteilung zu machen, den ich mir zu diesem Punkte zu stellen erlaube. Ich gestatte mir, ihn jetzt näher zu begründen. Auch ich gehe von dem Standpunkte aus, daß, wenn es auch für eine Versammlung von Journalisten und Schriftstellern, welche über einen neuen Preßgesetzentwurf beraten, sicher die erste Aufgabe ist, die Interessen des freien Wortes zu schützen und vor allen unberechtigten Hemmnissen zu bewahren, sie sich doch auch auf einen höheren und objektiven Standpunkt stellen sollen, indem sie auch dort, wo es dringend geboten ist, die Interessen des Publikums vor einer Beeinträchtigung bewahren. Wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, dann wird ein um so größeres Gewicht unseren Worten dort geschenkt werden, wo wir für uns, für unseren Beruf und für die große und ernste Sache eintreten, in deren Dienst wir uns gestellt haben.

Ich meine, daß im vorliegenden Falle der Entwurf der Regierung, so sehr er auch hier großsinnige Tendenzen verrät, zu weit geht. Ich möchte eines vorausschicken: Der achtbaren, anständigen und loyalen Presse gegenüber bedarf es eigentlich gar keines Berichtigungsverfahrens. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn einer Zeitung eine berichtigende Zuschrift zugekommen ist, welche an die Loyalität der Redaktion appelliert hat, sie immer unweigerlich aufgenommen wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Wortlaute des Preßgesetzes entspricht oder nicht. Freilich, wenn der Einsender sich auf den § 19 des Preßgesetzes beruft, wenn er mit einer versteckten Drohung kommt, ist es begreiflich, daß der Redakteur sagt: Jetzt stelle ich mich auch auf den Standpunkt des Gesetzes und veröffentliche auch nur das, was ich zu veröffentlichen genötigt bin. Allein da es die großen Segnungen der Preßfreiheit mit sich bringen, daß jedermann öffentlich schreiben kann, auch wenn er nicht würdig ist, gehört zu werden, so muß man auch mit dem Standpunkte rechnen, daß man irgend einer Zeitung — und solche wird es immer geben — gegenübersteht, welche sich der Lüge als Kampfmittel bedient. Solchen bedauerlichen Eventualfällen gegenüber muß es ein Berichtigungsverfahren geben. Besteht aber ein solches, so muß es derart sein, daß die Wirkungen nicht vereitelt werden.

Bisher war im Falle der Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung das Gericht genötigt, sofort eine Verhandlung hierüber anzuberaumen. Nach dem neuen Entwurfe soll dies erst in acht Tagen geschehen. Ich halte eine dreitägige Frist für vollkommen genügend. Viel wichtiger ist aber der zweite Punkt, welchem Herr Dr. Elbogen seine gewiß im Prinzip sehr aner kennenswerten Ausführungen gewidmet hat. Die Regierungsvorlage hat wirklich einen lange und sehnstüchtig von uns gehegten Wunsch erfüllt, indem sie uns das Recht gegeben hat, gegen unberechtigte Berichtigungen den Beweis der Wahrheit zu führen. Dieses Recht, den Wahrheitsbeweis zu führen und sich dadurch der Aufnahme einer Berichtigung zu entschlagen, muß uns gewährt werden, und es darf, glaube ich, uns in keinem Falle so vollständig geraubt werden, wie es Herr Dr. Elbogen beabsichtigt. Es gibt sehr viele Fälle, in welchen der Journalist sofort den Beweis erbringen kann, daß eine Berichtigung falsch ist. Es gibt viele Fälle, wo er sich auf notorische, dem Richter bekannte Tatsachen berufen kann. Wenn es zur Verhandlung kommt und er sagen kann: Man mutet mir zu, eine so notorische Unwahrheit zu verbreiten, muß er sofort von der Verpflichtung, die Berichtigung aufzunehmen, befreit sein. Das Berichtigungsgesetz, welches

dazu dienen soll, der Wahrheit die Ehre zu geben, darf doch nicht dazu mißbraucht werden, die Unwahrheit zu verbreiten.

Ein anderes ist es, wenn der Redakteur diesen Beweis nicht in seiner Schreibtischlade hat, was natürlich auch in vielen Fällen vorkommt, und wenn er von der rühmenswürdigen Bestimmung der Regierungsvorlage Gebrauch macht, daß er sich eine vierwöchentliche Frist zur Herstellung des Beweises nehmen kann. In einem solchen Falle trifft es allerdings ein, daß eine vierwöchentliche, mit Hinzurechnung der anderen Termine sogar fünfwöchentliche Frist das Berichtigungsrecht vollkommen zunichte macht, daß in der langen Zeit der Gegenstand, um den es sich handelt, vollständig vergessen worden ist, die Nachricht selbst aber dem Betroffenen die schwersten Wunden verursacht hat. Soll deswegen dem Redakteur die Möglichkeit benommen werden, den Beweis der Wahrheit zu führen? Gewiß nicht. Ich möchte den Antrag stellen, daß dieser Punkt des neuen Preßgesetzes vollkommen intakt bleibt, daß aber hinzugefügt wird, daß dadurch die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung nicht aufgeschoben werde. Kann ich nach drei Tagen den vollen Beweis der Unwahrheit nicht erbringen, dann bin ich allerdings genötigt, die Berichtigung zu veröffentlichen, trete aber den Beweis an und führe ihn durch. Habe ich nachher noch meine Genugtuung, so kann ich dies veröffentlichen und an den Kläger das Verlangen stellen, daß er die Raumgebühren mir bezahlt, wobei es sich allerdings nicht um den Betrag, sondern um die Genugtuung handelt. Es kann eventuell auch die Mutwillensstrafe eintreten, welche der Gesetzentwurf statuiert. Ich glaube, daß dies ein Standpunkt ist, welcher für beide Teile gerecht wäre. Drei, vier Tage kann die Berichtigung warten, diese Frist vermindert den Wert der Berichtigung nicht. Für eine längere Frist kann ich mir die Freiheit nicht nehmen, die Aufnahme der Berichtigung zu verweigern. Ich halte diesen Antrag für praktischer als den des Herrn Dr. Elbogen, daß die Berichtigung für alle Fälle gebracht wird und der Redakteur dann das Recht der Kage hat.

Aus zwei Gründen muß ich mich ganz entschieden gegen diesen Vorschlag aussprechen. Erstens kann ich es vom moralischen Standpunkte, vom Standpunkte des natürlichen Rechts nicht zugeben, daß der Redakteur in seinem Blatte eine Behauptung veröffentlichen muß, von der er überzeugt ist, daß sie falsch ist, für deren Falschheit er aber außerdem sofort den Beweis erbringen kann. Das wäre eine ganze Umstülpung des Zweckes des Berichtigungsgesetzes. Ich habe aber noch eine zweite, ernste Einwendung zu erheben. Wenn der Redakteur in jedem Falle, in welchem er eine falsche Berichtigung erhält — und es vergeht fast kein Tag, ohne daß solche Zuschriften an die Redaktion gelangen — sie erst abdrucken und dann die Klage erheben sollte, wie viel hätte der Redakteur zu tun? (Sehr richtig!) Der Redakteur hat ja andere Dinge zu tun, als fortwährend zu klagen und unaufhörlich die Advokaten in Bewegung zu setzen. Man könnte sagen, es ist dasselbe, wenn er geklagt wird. Das ist aber nicht richtig. Wenn ich geklagt werde, dann wehre ich mich, das ist selbstverständlich; das ist aber etwas anderes, als wenn ich jede Woche zwei- bis dreimal eine Klage einreichen muß. Und noch ein Moment kommt hinzu. Der Einsender, der ein böses Gewissen hat, wird gar nicht in jedem Falle klagen, er wird es sich lange überlegen, bevor er eine Klage erhebt, welche für ihn schlechte



Konsequenzen haben kann. Die Berichtigung schickt er, das versucht er, vielleicht imponiert er dem Redakteur und verblüfft die Öffentlichkeit.

Ich gestatte mir also, den Antrag zu stellen: Der Regierungsentwurf werde in zwei Punkten abgeändert: 1. Die Maximalfrist für die Anordnung einer Verhandlung über eine Berichtigungsklage habe drei Tage zu dauern. 2. Wenn der geklagte Redakteur bei der Verhandlung verurteilt wird und beruft oder wenn er von der vierwöchentlichen Frist Gebrauch macht, habe dies für seine Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung keine Wirkung. (Beifall.)

Dr. Wilhelm Zucker: Die Strafklage läßt sich schließlich mit dem verbinden, was in der vorigen Sitzung von mir beantragt worden ist. Das ist nichts anderes als eine Erweiterung des Antrages der Regierung, daß für eine mutwillige Berichtigung nicht bloß eine Mutwillensstrafe, sondern eventuell eine Arreststrafe verhängt werden soll. Aber dieses Mittel allein genügt natürlich durchaus nicht, deswegen das Recht des Redakteurs aufzuheben, die Berichtigung nicht aufzunehmen. Wir müssen bedenken, in wie vielen Fällen es vorkommt, daß jemand eine unrichtige Berichtigung ein-sendet, ohne daß ihm gerade Mutwille vorgeworfen werden kann. Er wird daher freigesprochen. Jede Freisprechung — auf die Gründe kommt es nicht an — ist aber eine Blamage des Redakteurs. Ich stelle mich vollständig an die Seite des Herrn Vorredners, daß der Redakteur wirklich etwas Besseres zu tun hat, als die ganze Welt zu verklagen, notabene jeder Einsender an seinem Wohnorte zu klagen ist, von Wien aus also ein ganzes Netz von Bezirksgerichten mit Klagen überzogen werden kann. (Zustimmung.) Bedenken Sie, welche unpraktische Maßregel es wäre, wenn ich in Radautz klagen müßte. (Dr. Elbogen: Warum nicht in Wien?) Das müßte erst geregelt werden, vorläufig habe ich an dem Orte zu klagen, von welchem aus die Berichtigung eingesendet worden ist. Für die Leser und für den Redakteur ist es auch total gleichgültig, ob jemand im inneren Herzen ein absichtlicher Lügner ist, oder ob er unbewußt die Unwahrheit gesprochen hat. Ich glaube die Presse ist nicht danach geartet, daß sie mit scharfen Strafen vorgeht, sie will sich nur ihrer Haut wehren. (Zustimmung.) Es ist nicht ihre Absicht, eine andere Haut anzugreifen. Sie ist zufrieden, wenn sie unwahre Berichtigungen nicht abzudrucken braucht; ob der Mensch zu drei Tagen oder 30 fl. verurteilt wird, ist ihr meines Erachtens ziemlich gleichgültig.

Was die allzu lange Dauer betrifft, welche die Prozedur hervorrufen würde, hat Herr Neuda mit Recht hervorgehoben, daß man eine kürzere Frist von drei Tagen wählen kann, und daß, wenn in dieser Frist die Beweismittel nicht herbeigeschafft werden können, die Aufnahme der Berichtigung zu erfolgen hat, eine Sache, die uns Zivilprozessualisten nichts Neues ist, weil wir die Bestimmung haben, daß, wenn gewisse Beweise in einer bestimmten Frist nicht herbeigeschafft werden können, mit dem Urteile vorgegangen wird und eine Wiederaufnahme stattfinden kann, wenn die Beweise herbeigeschafft sind. Ebenso ist es richtig, daß die Aufnahme der Berichtigung die Berufung nicht hemmt, eine Maßregel die ähnlich auch in der Zivilprozeßordnung enthalten ist. Ich glaube, daß es notwendig ist, das Publikum zu schützen in der Weise, wie Herr Neuda vorgeschlagen hat, möchte aber mein schon in der vorigen Sitzung beantragtes Amende-

ment nicht fallen lassen, daß der Zwang, der ausgeübt wird, nicht darin bestehe, daß jeder Redakteur blind jede Berichtigung aufnehmen müsse, sondern darin, daß dann, wenn ein Urteil erster Instanz ergangen ist, dieser Zwang durch gesteigerte Geldstrafen ausgeübt werden kann. Ich glaube, das wäre der beste Weg.

Mitglied Dr. Friedrich Elbogen: Ich verkenne nicht, daß der Vorschlag des Herrn Redakteur Neuda in der Tat manches Bestechende enthält, aber lediglich in der Theorie; praktisch ist er vollständig unmöglich, weil undurchführbar. Das Punctum saliens des Vorschlages Neuda ist: Der Redakteur ist nur dann nicht verpflichtet, die ihm zugegangene Berichtigung aufzunehmen, wenn er schon bei der innerhalb dreier Tage anzuberaumenden und durchzuführenden Verhandlung über den Beweis der Unwahrheit der ihm zugegangenen Berichtigung verfügt. Das ist für jeden Laien bestechend, aber doch mit Verlaub ganz unrichtig. Stellen sie sich die Sache praktisch vor. Der anständige Journalist braucht gar kein Zwangsmittel. Wir müssen das Publikum aber gegen die Preßschikanen schützen. Der schikanöse Redakteur wird die Aufnahme der Berichtigung verweigern, indem er einfach sagen wird: Ich bin in der Lage den Unwahrheitsbeweis zu erbringen. Nehmen wir den Fall, der Mann hat geschrieben: Der Dr. Elbogen hat silberne Löffel gestohlen. Ich muß mir das vorläufig gefallen lassen, denn er ist nicht zu bewegen, meine Berichtigung aufzunehmen. Es kommt zur Verhandlung, und er sagt: Ich führe den Wahrheitsbeweis, daß Dr. Elbogen silberne Löffel gestohlen hat, und zwar durch diese und diese Personen. Abgesehen davon, daß er sich auf jemanden berufen kann, der in Chicago lebt, wollen wir bloß annehmen, er beruft sich auf jemanden in Preßburg. Die Einvernehmung dieses Herrn durch das ungarische Gericht in Preßburg nimmt einige Zeit in Anspruch. Vergessen Sie auch eines, meine Herren, nicht. Der Beweis der Unwahrheit, der dem geklagten Redakteur obliegt, involviert nach einer unwidersprochenen Prozeßmaxime, die unser ganzes Strafverfahren beherrscht, zugleich auch die Berechtigung des klagenden Teiles, den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Ebenso wie der Redakteur die Wahrheit des berichtigten Artikels zu beweisen hat, hat der Kläger das Recht, die Richtigkeit seiner Berichtigung zu beweisen. Es handelt sich um ein gemeinsames Beweisthema. Der schikanöse Redakteur wird immer sagen, er habe den Beweis in der Tasche, und zum Schlusse wird sich herausstellen, daß er den Beweis entweder ganz schuldig geblieben ist oder nur halb erbracht hat. Akzeptieren Sie den Antrag des Herrn Neuda, so machen Sie damit den von Herrn Neuda mit Recht geforderten Schutz des Publikums gegenüber Zeitungsschikanen von der jeweiligen Anständigkeit des Redakteurs abhängig. Der anständige Redakteur wird nur dann behaupten, daß er den Wahrheitsbeweis hat, wenn er ihn auch wirklich hat, der unanständige wird es in jedem Falle sagen, weil er Prozeßschikanen üben will.

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Presse dazu komme, in jedem Falle den schikanösen Berichtiger mit der Klage zu verfolgen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die beste Parade der Angriff, der Hieb ist, und dem Redakteur wird nur die Wahl freistehen, entweder geklagt zu werden, wenn er die ihm zugegangene Berichtigung nicht aufnimmt, oder zu klagen, wenn er sie aufnimmt, aber die Überzeugung hat und ver-

treten kann, daß die ihm zugegangene Berichtigung falsch ist. Wenn ich zwischen diesen beiden Übeln die Wahl habe, entscheide ich mich für das kleinere Übel, das kleinere Übel vom Standpunkte des Preßinteresses, ganz gewiß aber das kleinere Übel vom Standpunkte des Publikums.

Der Herr Redakteur Neuda sagt: Der mutwillige Berichtiger wird es sich überlegen, den die Aufnahme verweigernden Redakteur mit einer Klage heimzusuchen. Warum soll er es sich überlegen? Was kann ihm passieren? Er kann im schlimmsten Falle erleben, daß der Redakteur den Beweis der Wahrheit des berichtigten Artikels erbringt und freigesprochen wird. Darauf gibt es nur eine einzige Sanktion: die Verurteilung in die Prozeßkosten, die der Berichtiger in 98 von 100 Fällen nicht zahlt, weil die Exekution gegen sein Vermögen fruchtlos ist. Und wenn nicht, kostet die Sache nicht viel: 50 oder 100 fl. Die Hauptsache ist, daß der vom Herrn Redakteur Neuda betonte Gesichtspunkt, daß der Redakteur denn doch etwas Vernünftigeres zu tun habe, als jeden Berichtiger zu klagen, unrichtig ist, denn dieser Prozeß, der vermieden werden soll, wird der Zeitung nie erspart werden. Hat jemand die Stirne, der Zeitung eine falsche Berichtigung zukommen zu lassen, dann wird er auch den Prozeß riskieren. So haarscharf, streng logisch und gerecht sind ja häufig die Urteile der ersten Instanz nicht, daß der mutwillige Berichtiger nicht doch noch einen Schimmer von Hoffnung hat, durch Anwendung irgend eines Beweismittels, durch Ausnützung einer Prozeßkonstellation einen Erfolg in der höheren Instanz zu erzielen. Wenn schon der Zeitung der Prozeß nicht erspart wird, so bin ich lieber Kläger als Geklagter. (Widerspruch.) Ja, ja, und zwar aus folgendem Grunde: Es ist im vorliegenden Falle prozeßtechnisch gleichgültig, ob ich als Geklagter oder Kläger erscheine, denn nach der Regierungsvorlage und auch nach dem Vorschlage Neuda obliegt in jedem Falle dem Redakteur der Beweis für die Wahrheit des Artikels, den er gebracht hat und den er nicht berichtigen lassen will.

Herr Dr. Zucker hat mich vollkommen mißverstanden, wenn er meinen Vorschlag bloß auf jene Konfigurationen beschränkt erachtet, in welchen der Berichtigung ein ausgesprochener Mutwille innewohnt. Jede unwahre Berichtigung soll als ein Delikt angesehen und kriminalisiert werden. Die Strafandrohung soll in ihrer Latitude alle Fälle vom dolus bis zur culpa, von der bösen Absicht und dem Mutwillen bis zur Fahrlässigkeit und objektiven Unwahrheit umfassen. Der Mutwille wird natürlich strenger gestraft als die objektive Unwahrheit ohne Mutwillen, die mit einer einfachen Geldstrafe belegt wird.

Ich kann mir einen vernünftigen Rechtszustand nicht anders denken als nach meinem Vorschlage. Der Redakteur hat die Berichtigung aufzunehmen und hat das Recht, die wahre Darstellung anzufügen und hinzuzusetzen: Wir beharren darauf, daß unsere Darstellung richtig ist, und haben übrigens, um diese Frage ins Klare zu bringen, gegen den Berichtiger bereits die Strafklage eingeleitet.

Mitglied Hofrat Dr. R. v. Frydmann: Ich glaube, daß wir keinen Grund haben, das Prinzip zu verlassen, welches die Regierungsvorlage bezüglich der Berichtigung ausgesprochen hat. Im großen ganzen glaube ich, stehen wir alle und gewiß auch Herr Dr. Elbogen auf dem vom Kollegen Neuda ausgesprochenen Grundsätze, daß jeder anständige und pflichtbewußte Redakteur jede Berichtigung, welche Tatsachen enthält, aufnimmt, voraus-

gesetzt, wenn er nicht davon überzeugt ist, daß die Berichtigung unwahre Tatsachen enthält. Praktisch wird es demnach zu einem solchen Widerstreite zwischen dem Berichtiger und dem Redakteur in seltenen Fällen kommen. Als Härte erscheint mir aber in dem Gesetze die Fristbestimmung von vier Wochen, welche dem Redakteur, wenn er die Aufnahme der Berichtigung verweigert, zur Antretung des sogenannten Unwahrheitsbeweises gegeben wird. Daraus können sehr viele Inkonvenienzen entstehen. Wenn der Redakteur eine Frist von vier Wochen bekommt, wird in der Tat eine so lange Zeit verstreichen, daß die Berichtigung für den Berichtiger gar keinen Wert hat. Wir können, glaube ich, auf jede Frist verzichten und die Sache ist wesentlich vereinfacht. Praktisch stellt sich die Sache so dar: Der Redakteur verweigert die Aufnahme einer Berichtigung. In der Regel hat er dann die Beweise bei der Hand, daß der Berichtiger die Unwahrheit behauptet; entweder sind es notorische Tatsachen, welche dem Richter bekannt sind, oder er erbringt durch Urkunden den Beweis. Es wird selten der Fall eintreten, daß er noch eine Frist für einen Unwahrheitsbeweis begehrt. Begehrt er eine Frist, so liegt der Fall so: Ist es ein schikanöser Redakteur, so hat der Richter ihn sofort durchschaut, daß es sich ihm nur um eine Verschleppung handelt. Warum soll der Richter dann nicht in der Lage sein, eine Frist von bloß zwei Tagen zu geben oder zu sagen: Ich vertage die Verhandlung bis zum nächsten Tag, du hast am nächsten Tage die Beweise zu erbringen? Sollte der Fall aber derart sein, daß der Richter einen Redakteur vor sich hat, der ein aufrichtiges und umfassendes Material hat oder der große Interessen zu vertreten hat, so kann der Richter auch eine Frist von acht Tagen geben. Die Hauptschwierigkeit, welche hier besteht und auf welche auch Dr. Elbogen hingewiesen hat, liegt darin, daß das Gesetz die Fristen bestimmt, während ich der Meinung wäre, daß man dies einfach dem Richter zu überlassen hat. In diesem Falle wird die Hauptschärfe dieses Paragraphes entfallen, und das Publikum kommt auch zu seinem Recht gegenüber einem schikanösen Redakteur.

Wenn man einmal alle Fristen in die Hand des Richters gibt, entfällt auch der weitere Wunsch, der ausgesprochen worden ist, daß nämlich das Urteil sofort in Rechtskraft zu erwachsen hat, und daß der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung nicht erst von dem Ausgange der Berufung abhängig zu machen hat. Die Vorlage hat mit gutem Grunde ausgesprochen, daß der verantwortliche Redakteur erst die mit rechtskräftigem Urteile auferlegte Berichtigung aufzunehmen hat. Wenn die Frist kurz bestimmt wird, kann ein Prozeß samt der zweiten Instanz in acht Tagen vollkommen erledigt sein. Wenn Sie aber glauben, daß das Urteil sofort in Rechtskraft zu erwachsen hat, so vergessen Sie nicht, daß das Urteil zwei Dispositionen enthält: erstens die Aufnahme der Berichtigung, zweitens die Strafe, denn der Redakteur muß ja eventuell 1000 K zahlen. Was geschieht damit? Hat er die 1000 K gleich zu zahlen? (Abgeordneter Dr. Ofner: Das muß man trennen.) Diese beiden Dispositionen müßte man scheiden. Ich glaube übrigens, wenn der Richter nach der Lage des Falles entscheidet, werden die meisten Härten verschwinden, gegen welche Herr Dr. Elbogen mit Recht so gewichtige Bedenken vorgebracht hat.

Über Antrag des Herrn Ad. Lichtblau wird Schluß der Rednerliste angenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Gestatten Sie mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Berichtigungswesen unserer Zeit hauptsächlich daran krankt, daß erstens nicht bloß der beteiligte Beamte, sondern jedes Amt berichtigen kann, daß zweitens amtlichen Berichtigungen keine Bemerkungen hinzugefügt werden dürfen, und daß drittens die Zeitungen selbst vielleicht etwas zu wohlwollend in der Aufnahme von Berichtigungen sind. Kollege Elbogen hat von den Rechtsgewohnheiten des Publikums gesprochen. Wenn wir die Wiener Zeitungen beobachten, müssen wir feststellen, daß die Berichtigungen regelmäßig von gewissen Seiten mit besonderer Häufigkeit kommen, welche eine Reklame daraus machen. Diese Berichtigungen sind manchmal auch derartige, daß sie nicht aufgenommen werden müßten und auch nicht aufgenommen werden sollten. Eigentliche Unwahrheiten zu berichtigen kommt gar nicht häufig vor. Es kommt aber häufig vor, daß man sich auf Kleinigkeiten verlegt. Wenn z. B., um einen bekannten Fall anzuführen, Dr. Lueger eine Berichtigung geschickt hat, daß er keinen derartigen Hut getragen hat, sondern einen anderen, so ist das keine Unwahrheit, aber nichtsdestoweniger sind es gerade solche Dinge, die das Schlimmste sind. Es wird daher, wie ich glaube, die ganze Sache in ihrer Bedeutung übertrieben, und es handelt sich, wie Herr Neuda ausgeführt hat, mehr um einen Ehrenpunkt der Zeitung, indem sie sagt: Was ich für falsch halte, darf ich nicht verpflichtet sein, aufzunehmen.

Was den Konflikt zwischen Publikum und Zeitung betrifft, glaube ich, daß der Antrag Neuda das Publikum mehr schützt als jeder andere. Wenn Kollege Elbogen verlangt, die Berichtigung soll gebracht werden und der Redakteur soll klagen können, dann müßte jeder, der die Aufnahme einer Berichtigung verlangt, gestraft werden, sobald die Berichtigung unwahr ist, auch wenn er nicht mutwillig gewesen ist. (Dr. Elbogen: Gewiß!) Das halte ich für eine absolute Schädigung des Publikums, denn es kann der Fall sein, daß ich optima fide eine Berichtigung verlange, welche sich späterhin als unwahr herausstellt. Das Berichtigungsverfahren hat nicht den Zweck, der ihm da unterschoben wird. Das Publikum soll einfach die beiden Standpunkte kennen lernen. Wir wissen, daß das deutsch-österreichische Verfahren die Presse ohnehin sehr schützt gegenüber dem französischen Verfahren, welches überhaupt das Antwortrecht gibt, ohne es auf Tatsachen zu beschränken. Ich glaube, daß der Antrag Neuda am ehesten sowohl dem Publikum als der Presse dient. Die Hinausschiebung von 24 Stunden auf drei Tage wird das Publikum schließlich vertragen können. Es wird dadurch der Termin nicht so weit hinausgeschoben, daß die Berichtigung ihren Zweck verfehlen würde. Sowie aber drei Tage vorüber sind, müßte die Berichtigung aufgenommen werden. Die Frist von vier Wochen, die im Gesetze enthalten ist, halte ich aber für überflüssig. Ist einmal die Berichtigung aufgenommen, dann kann das Verfahren weitergehen. Man könnte höchstens sagen, die Sache soll mit Raschheit durchgeführt werden, der Richter soll das Berichtigungsverfahren als dringend ansehen. Ich wüßte aber nicht, warum, wenn die Berichtigung einmal aufgenommen ist, eine weitere Frist für notwendig befunden wird.

Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Kollegen Zucker von den sich steigernden Geldstrafen vor der gegenwärtigen Anordnung nicht den Vorzug verdient. So hart die gegenwärtige Anordnung erscheint, daß das

Blatt eingestellt wird, so bereitet sie in der Praxis gar keine Schwierigkeiten. Hat einmal der Richter ausgesprochen, daß die Berichtigung aufzunehmen ist, so darf kein anständiger Redakteur zögern, es zu tun. Bei sich steigenden Geldstrafen dauert die Sache wieder vier oder sechs Wochen, der Redakteur wird die 100 K zahlen, und dem Berichtiger ist damit nicht gedient.

Was die Einwendung des Herrn Hofrat v. Frydmann gegen den Antrag Neuda betrifft, so soll das Urteil erster Instanz nicht rechtskräftig werden, es soll nur die Berichtigung aufgenommen werden. Wenn gar keine Frist normiert ist, sind wir nicht geschützt. Man muß dem Richter sagen: 24 Stunden oder acht Tage, sonst kommen bei gewissen Richtern 14 Tage oder vier Wochen heraus. Alle Hochachtung vor unserem Richterstande, allein in einen Einzelrichter darf man dieses Vertrauen nicht setzen, und dann muß man wissen, daß unsere Strafrichter außerordentlich belastet sind und das Berichtigungsverfahren einem Verhafteten gegenüber mit gutem Rechte nicht als das wichtigere und dringlichere betrachten. Das glaubte ich, Ihnen sagen zu sollen, wobei ich natürlich nicht den Standpunkt teilen kann, daß ich lediglich den Schutz der Presse gegenüber dem Publikum im Auge habe, sondern auch den Schutz des Publikums gegenüber der Presse, und die Presse ist, wie ich glaube, gewiß mit diesem objektiven Standpunkte zufrieden. (Beifall.)

Dr. Goldberger: Ich halte den Antrag Neuda für richtig. Wenn am Schlusse der ersten Verhandlung der Beweis nicht gelungen ist, hätte der Richter provisorisch die Aufnahme der Berichtigung anzuordnen und der Prozeß hätte weitergeführt zu werden. Eine solche provisorische Aufnahme schadet der Redaktion nichts und nützt dem Publikum. Der Vorschlag des Herrn Dr. Elbogen, welcher die Sache umkehren will, scheint mir nicht gut tunlich zu sein, weil dann wirklich die Redaktion bei allen 900 Bezirksgerichten Österreichs Klagen überreichen müßte, es würde denn ein eigener Kompetenzparagraph aufgestellt.

Mitglied Neuda: Ich möchte Herrn Dr. Elbogen eines entgegenhalten. Er hat die Schikanen geschildert, welche ein Redakteur anwendet, um das Berichtigungsverfahren in die Länge zu ziehen. Wenn einmal die Berichtigung aufgenommen ist, kann ja der Einsender ruhig warten. Was verschlägt es ihm, wenn das Verfahren noch längere Zeit in Anspruch nimmt? Herr Dr. Elbogen hat gegenüber der Behauptung, der Einsender werde es sich überlegen, bevor er die Klage erhebt, weil er fürchten muß, daß die Sache für ihn einen schlechten Ausgang nimmt, es sei daher im Interesse des Redakteurs, daß die Klage nicht von ihm ausgeht, bemerkt, dem Einsender könne ja nicht viel geschehen. Das ist nicht richtig. Nach dem Entwurfe kann das Gericht ohne Antrag des Redakteurs eine Mutwillensstrafe verhängen. Folglich hat der Kläger viel zu riskieren. Ich gestatte mir ferner, Herrn Hofrat v. Frydmann darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist von vier Wochen für die Erbringung des Wahrheitsbeweises keineswegs eine obligatorische, sondern nur eine Maximalfrist ist. Was die Anregung des Herrn Dr. Goldberger betrifft, so stimmt sie mit meinem Antrage überein, es handelt sich nur um eine formelle Textierung, die nicht unsere Sache ist. Mein Antrag hat erfreulicherweise bei den hervorragenden Mitgliedern der Versammlung solche Zustimmung gefunden, daß ich mich der Hoffnung hingebe, die verehrte Versammlung werde ihn genehmigen.

Referent Dr. Steinbach: Es ist eine Reihe von Anträgen zu den §§ 25 und 26 gestellt worden. Gestatten Sie mir, mich zunächst mit dem § 25 zu befassen, welcher der weit einfachere ist.

Der Antrag des Referenten, daß auch bezüglich der Behörde das Wort »beteiligt« eingeschaltet werden soll, ist auf keiner Seite auf Widerspruch gestoßen, und ich glaube konstatieren zu können, daß hierüber Einstimmigkeit herrscht.

Zu § 25 sind weiter zwei Anträge seitens des verehrten Herrn Dr. Zucker gestellt worden. Der eine geht dahin, daß analog dem deutschen Preßgesetz gefordert werden soll, daß die Berichtigung die Unterschrift des Einsenders tragen muß. Dagegen ist keine Einwendung erhoben worden, und wenn auch die Frage auftauchen könnte, wie es mit den telegraphischen Berichtigungen steht, so ist dies eine Frage, die als *quaestio facti* zu lösen ist und bisher immer gelöst worden ist, und zwar meist im entgegenkommenden Sinne.

Ein weiterer Antrag, der von Dr. Zucker gestellt worden ist, betrifft die Ersetzung der Worte: »im inhaltlichen Teile« durch die Worte: »in derselben Abteilung des Blattes.« Ich muß gestehen, daß ich die Fassung der Regierungsvorlage vorziehe, denn die andere Fassung kann leicht zu Schikanen Anlaß geben und hat auch zu Schikanen Anlaß gegeben. Ich komme da auf ein Wort, welches einer der hervorragendsten deutschen Abgeordneten, zugleich ein ausgezeichnete Publizist von hervorragendem Rufe, Bamberger, bei der Beratung des deutschen Preßgesetzes gebraucht hat, ein Wort, welches für das ganze Berichtigungsverfahren eine Illustration bietet, indem er den Berichtigungszwang ein Privilegium für Flegel und Narren genannt hat. Ich weise auch auf den praktischen Fall hin, daß ein derartiger Narr verlangt hat, daß eine nebensächliche Erklärung an der Feuilletonstelle erscheinen muß, obwohl es zweifellos war — es hat sich um eine Künstlerin gehandelt — daß diese Erklärung in der Theaterrubrik veröffentlicht, der Künstlerin viel nützlicher gewesen wäre und viel mehr Publizität erlangt hätte; denn bekanntlich ist das Publikum, welches den Theaterteil liest, weitaus größer als das Publikum, welches das Feuilleton von Anfang bis Ende liest. Ich halte also die Fassung der Regierungsvorlage noch immer für besser.

Viel komplizierter ist die Sache in bezug auf den § 26. Gestatten Sie mir in bezug auf die ganze Debatte, welche wir in zwei Sitzungen durchgeführt haben, eine Bemerkung. Uns allen, die wir an der freiheitlichen Reform des Preßgesetzes arbeiten und mitwirken wollen, steckt noch immer unsere bisherige Gesetzgebung im Blute. Wir sind erzogen an den Preßgesetzen aus den Jahren 1852 und 1862, mit der Form, welche das Berichtigungsverfahren dort erhalten hat, und mit der Tendenz, welche überhaupt gegen die Presse maßgebend war. Diese Tendenz war, die Presse unter Ausnahmsgesetze und im Ausnahmeverfahren zu stellen, wie ja das Preßgesetz vom Jahre 1852 beweist, indem zum Richter im Berichtigungsverfahren der Staatsanwalt gemacht wurde. Das steckt uns noch allen im Blute und kommt in einer ganzen Reihe von Reformvorschlägen zum Ausdruck, welche Herr Hofrat v. Frydman in der vorigen Versammlung ganz richtig als *reformatio in pejus* bezeichnet hat. Wir tun so, als ob wir in Österreich auf einer Insel sitzen würden, als ob es eine Presse außerhalb Österreichs nicht gäbe,

als ob außerhalb Österreichs diese Fragen nicht ebenfalls bestehen würden und nicht ebenfalls eine gesetzliche Regelung gefunden hätten.

Denken Sie an die Frage der Fristen, und nehmen Sie das deutsche Preßgesetz. Sie finden dort überhaupt gar keine Frist normiert, keine Frist für den Zeitpunkt, wann der Richter die erste Verhandlung anzuordnen hat, keine Frist, in welchem Zeitraume ein Beweis zu führen ist. Sie finden keine Bestimmung darüber, daß das verurteilende Erkenntnis des ersten Richters keine aufschiebende Wirkung hat. Sie finden überhaupt keine derartige Bestimmung, und das gilt auch dann von einer anderen Frage, über die wir noch sprechen werden. Wir vergessen auch, daß der Berichtigungszwang nicht in der ganzen Welt existiert, daß es große Länder gibt, in denen überhaupt von einem Berichtigungszwang gar keine Rede ist, und die Menschen existieren dort doch und werden nicht zu grunde gerichtet durch diese böse Presse, auf die immer hingewiesen wird. In England gibt es überhaupt keinen Berichtigungszwang, denn das, was in England Berichtigung genannt werden könnte, die sogenannte apology, hat mit unserem Berichtigungszwange gar nichts zu tun und besteht einfach nur in dem freiwilligen Widerruf, welcher gestattet, im Falle eines libel auf Straflosigkeit zu plaidieren. Gerade hier finden Sie die gewohnheitsrechtliche Bestimmung, daß die apology an derselben Stelle und mit denselben Lettern gebracht werden muß, wie das ursprüngliche libel. Das ist in das droit de repense des französischen Preßgesetzes übergegangen und hat sich von da mißverständenerweise in alle Preßgesetze fortgeschleppt. Auch in Ungarn gibt es keinen Berichtigungszwang, und doch besteht ein ganz gutes Verhältnis zwischen Publikum und Presse, und beide wissen sich vollständig zu behelfen. Die Welt geht nicht zu grunde, wenn diese Frage nicht durch eine Ausnahmsgesetzgebung, durch ein privilegium odiosum zu Ungunsten der Presse gelöst ist. Das ist der allgemeine Gesichtspunkt, von welchem ich die Sache betrachte, und ich kann Herrn Hofrat v. Frydmann im großen ganzen zustimmen, daß es nicht unsere Aufgabe sei, eine reformatio in pejus des Entwurfes durchzuführen.

Von den einzelnen Anträgen wäre mir der allersympathischste derjenige, den Herr Dr. Zucker in der letzten Versammlung gestellt hat, nämlich daß, falls eine Berichtigung abgelehnt und die Sache auf den Prozeßweg verwiesen wird, der Redakteur verpflichtet sei, anzuzeigen: Es ist uns eine Berichtigung zugekommen; nachdem wir dieselbe nicht für richtig halten, teilen wir sie nicht mit. Damit wäre das Publikum aufmerksam gemacht, daß die Mitteilung bestritten ist, und die Sache könnte den Rechtsweg gehen. Nach meiner Ansicht wäre damit vollständig genug geschehen.

Sollte die verehrte Versammlung diesem Antrage nicht zustimmen, so würde ich als das Richtigste den Antrag Neuda erkennen, vielleicht in einer Amendierung, wie sie Herr Dr. Zucker angeregt hat. Wenn wir die eine Frist auf drei Tage begrenzen und dem Erkenntnisse des ersten Richters die Wirksamkeit geben, daß die Mitteilung der Berichtigung nicht aufgeschoben werden darf, entfällt die Notwendigkeit, eine weitere Frist von vier Wochen zu bestimmen.

Auf das allerentschiedenste möchte ich mich gegen den Antrag Elbogen aussprechen, von dem ich behaupte, daß er eine Perennierung des



derzeitigen schikanösen Zustandes beinhalte. Wenn ich verpflichtet bin, ohne Widerrede eine Berichtigung, mag sie die Wahrheit oder die Unwahrheit enthalten, zu geben, so ist das der heutige Zustand. Ob ich nach vier oder sechs Wochen in einem mühsamen Prozesse das Recht erstreite, ist ganz gleichgültig. Es ist zu beachten, daß das von Herrn Dr. Elbogen beantragte Spezialdelikt nicht aus dem ganzen System der Strafgesetzgebung ausgeschaltet wäre. Es ist nicht als ein Ordnungsdelikt zu betrachten, weil derjenige, der nicht zur Presse gehört, ein Ordnungsdelikt gegen das Preßgesetz nicht begehen kann, sondern es ist nach allgemeinen strafgesetzlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, und der Richter wird zu untersuchen haben, ob ein dolus vorhanden ist oder nicht, und danach wird die Verurteilung oder Freisprechung zu erfolgen haben. Es ist ein Unterschied, ob der Redakteur als Kläger oder Angeklagter auftritt, denn das in dubio mitius, welches dem Geklagten zukommt, kommt in dem einen Falle dem Redakteur, in dem anderen aber dem geklagten Schikaneur zu.

Ein dritter Gesichtspunkt, auf den mich Kollege Penizek im Vorübergehen aufmerksam gemacht hat, ist der: Was wollen Sie mit diesem Paragraphen gegen einen Ausländer tun? Wo wollen Sie den klagen? In Berlin gilt der Paragraph nicht, und in Kanizsa auch nicht. Ich erkläre mich also aufs entschiedenste gegen diesen Antrag.

Bei § 25 habe ich den Antrag übersehen, der von Herrn Professor Bernatzik gestellt und von Herrn Dr. Dorn unterstützt worden ist, ich glaube aber, die Frage, daß man Unvollständigkeiten unter den Schutz der Berichtigung stellen soll, wird in diesem Kreise überhaupt keinen Anklang finden.

Es handelt sich dann nur noch um die Frage der Ahndung, welche die Nichtpublikation einer durch richterliches Urteil auferlegten Berichtigung herbeiführen soll, und hier haben wir im Prinzipie verschiedene Standpunkte. Die einen halten an der Regierungsvorlage fest, eine andere Richtung, die durch Dr. Zucker vertreten ist, will den Redakteur durch fortgesetzte Strafen zur Veröffentlichung der Berichtigung verhalten, und die dritte Richtung will die Guillotine, nämlich die Einstellung des Blattes, fortbestehen lassen. Ich möchte auch in diesem Punkte auf das deutsche Preßgesetz verweisen. Dieses ist seit 28 Jahren in Kraft, und es hat sich in diesem Punkte nicht ein einziger Grund zur Beschwerde ergeben. Es ist interessant, daß überhaupt über diese Frage sich nicht einmal eine Entscheidung eines Obergerichtes findet, offenbar weil es nicht notwendig war, sie herbeizuführen. Ich glaube also, es wäre ganz richtig, es bei dem Entwurfe zu belassen, insbesondere weil ich die Ansicht für richtig halte, welche Herr Hofrat v. Frydmann geäußert hat, und auf deren Grundlage auch das deutsche Gesetz, dem dieser Paragraph vollständig nachgebildet ist, beruht, daß durch die Nichtpublikation einer durch richterliches Urteil auferlegten Berichtigung das statuierte Delikt neuerdings begangen wird. Es wird so oft begangen, als eine Berichtigung, zu deren Publikation der Richter den Auftrag gibt, nicht publiziert wird. Es kann also zehn- und zwanzigmal begangen werden, und es tritt jedesmal die Strafe ein, die im Gesetze angedroht ist. Zu der Ansicht, daß hier eine obligatio ad faciendum vorhanden ist, hat die deutsche Gesetzgebung und die deutsche Praxis sich nicht aufgeschwungen, und es wird dies in den Kommentaren zum deutschen Preßgesetze sogar auf das entschiedenste verneint,

indem gesagt wird: Es gibt kein anderes Zwangsmittel, als neuerlich vor den Richter zu treten und wegen Übertretung zu klagen. Die Guillotine wieder zu errichten, scheint mir kein Anlaß vorhanden zu sein. Die Einstellung eines Blattes von einem so kleinen Delikte abhängig zu machen, dazu ist kein vernünftiger Grund vorhanden; am allerwenigsten sollte in diesem Kreise die Frage der Einstellung eines Blattes wieder aufgerollt werden.

Ich bin also dafür, daß wir § 26 mit dem ersten Antrage Zucker, eventuell mit dem Antrage Neuda annehmen, womit wir alles vorgesorgt haben, was im Interesse des Publikums zu geschehen hat.

Was die Abstimmung betrifft, so wurde bei § 24 gegen den Referentenantrag keine Einwendung erhoben. Auch gegen den Antrag Zucker, daß die Berichtigung mit der Unterschrift versehen sein muß, wurde keine Einwendung gemacht. Was den Antrag Zucker wegen Abdruck »in derselben Abteilung« betrifft, so wird dieser Antrag vielleicht nicht aufrecht erhalten.

Dr. Zucker: Das ist mir nicht so wichtig.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche § 25 mit dem vom Referenten akzeptierten Antrage Zucker annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Bei § 26 sollten wir zunächst über den Antrag Elbogen abstimmen, welcher eine vollständig neue Konstruktion enthält und der weitestgehende ist.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage Elbogen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Referent Dr. Steinbach: Nachdem dieser Antrag abgelehnt ist, käme zunächst der Antrag Neuda auf Verkürzung der Fristen zur Abstimmung. Derselbe lautet: »Die Maximalfrist für die Anordnung der Verhandlung über eine Berichtigungsklage wird auf drei Tage festgesetzt.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Der weitere Antrag Neuda lautet: »Wenn der in dieser Verhandlung angeklagte Redakteur verurteilt wird, die Berichtigung zu veröffentlichen, und hiegegen die Berufung anmeldet, oder wenn er von einer weiteren Frist zur Erbringung des Wahrheitsbeweises Gebrauch macht, so hat dies für die Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung keine aufschiebende Wirkung.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Somit entfällt der Antrag Zucker auf Veröffentlichung einer Mitteilung über die Verweigerung einer Berichtigung.

Mit Rücksicht darauf, daß der Antrag Neuda angenommen ist, kann die vierwöchentliche Frist entfallen, und ist damit auch der Antrag Frydman, die Fristen überhaupt zu streichen, erledigt.

Die anderen Anträge betreffen den Schlußabsatz des § 26. Der weitergehende Antrag ist der des Herrn Dr. Pisko, der auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Ofner vertreten wurde, wonach die Einstellung des Blattes im Falle der Nichtaufnahme der Berichtigung verhängt werden soll.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Referent Dr. Steinbach: Ein Zusatzantrag des Herrn Dr. Zucker lautet: »Im Urteile ist ferner die Androhung auszusprechen, daß für den Fall des nicht rechtzeitigen Abdruckes der Berichtigung für jeden weiteren Tag der Verzögerung eine weitere Geldstrafe bis 1000 K für verfallen erklärt wird. Der Höchstbetrag aller Geldstrafen zusammen darf 10.000 K nicht übersteigen.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Wir gelangen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Preßgewerbliche Bestimmungen.

Dr. Zucker: Unter den preßgewerblichen Bestimmungen scheint mir die allerwichtigste die, wie es den Anschein haben könnte, nicht besonders wichtige Bestimmung des § 12, die mir doch von einer großen Tragweite zu sein scheint. Der erste Absatz des § 12 lautet: »Die Vorschriften der Gewerbebesetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften sowie zum Verkehre mit denselben bleiben insoweit aufrecht, als hierüber in diesem Preßgesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.«

Welches sind nun die Vorschriften der Gewerbebesetze, die sich mit dem Vertriebe von Druckschriften beschäftigen? Das ist der § 15 der Gewerbeordnung, welcher an die Spitze stellt, daß die Preßgewerbe, Buchdruckereien, Kunsthandlungen, Buchhandlungen u. s. w. unter einem Konzessionssystem stehen. Dieses System wird aufrechterhalten. Da das Preßgesetz das Konzessionssystem in seinen eigenen Rahmen zieht, ist es wohl angezeigt, daß über das Konzessionssystem gesprochen und der Paragraph, welcher dieses System aufrecht erhält, eliminiert wird.

Solange die Anschauung bestanden hat, daß das Preßgewerbe, Druck und Vertrieb von Preßerzeugnissen, ein staatsgefährliches oder überhaupt gefährliches Gewerbe ist, konnte man der Ansicht huldigen, daß alles, was gefährlich ist, sowie die Zündhölzchen- und Pulvererzeugung auch das Preßgewerbe, unter einem Konzessionssysteme stehen müsse. Sobald aber dieses Preßgesetz mit solcher Emphase, sowohl in den Motiven als auch im Texte des Gesetzes selbst, ausspricht, daß die Presse vollständig frei ist, ist es meines Erachtens der größte Widerspruch, wenn für diese freie Presse ein Konzessionssystem aufgestellt wird.

Worin besteht die Presse? Die Presse besteht doch nicht im Niederschreiben, und auch nicht im Drucken allein, sondern auch im Verteilen und Vertreiben. Es ist in der Hinsicht eigentlich kein großer Unterschied mit der Zensur. Diese hat auch nicht ernstlich gemeint, daß niemand etwas in seinem stillen Zimmer niederschreiben dürfe, sondern nur, daß er es, bevor er es dem Zensor gezeigt hat, nicht drucken lassen darf. Es wäre auch dem Zensor nichts daran gelegen, wenn jemand sich ein einzelnes Exemplar hätte drucken lassen. Die Zensur hat den Zweck gehabt, die Verbreitung des Gedruckten zu verhindern, mit dem Unterschiede, daß man damals vorsichtig war und dem Betreffenden die Kosten des Druckens ersparen wollte. Heute ist man grausamer und sagt: Druck du nur zu! Die Konzessionserteilung entspringt derselben Idee und demselben Gedankengange, welchem die Zensur entsprungen ist, dem Gedankengange, daß die Presse irgend etwas Unfreies, der Erlaubnis Bedürftiges, etwas Gefährliches sei, und daß man demjenigen, der sich mit dieser gefährlichen Sache befaßt,

eine Konzession geben müsse. Ausgehend von dem Gedanken, daß ein Gewerbe, wenn es in unverlässliche Hände gerät, gefährlich sein kann, hat man den Grundsatz aufgestellt, daß das Gewerbe nur demjenigen verliehen werden dürfe, der Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit verbürgt. In der Gewerbeordnung heißt es, daß die Konzession nach Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Person verliehen werden muß. Wenn jedermann drucken darf — denn jedermann darf eine Zeitung für sich drucken, nur gewerblich darf er es nicht betreiben — wenn das Gesetz ausspricht, daß die Presse vollkommen frei ist, ist es ein innerer Widerspruch, diese vollständig freie Tätigkeit, wenn sie gewerblich betrieben wird, an eine Konzession zu binden. Fürchten sie nicht, daß, wenn die Konzession aufgelassen würde, in jedem Hause eine Druckerei entsteht. Dagegen wird schon der Befähigungsnachweis schützen, denn durch die Aufhebung des Konzessionssystems werden die anderen gewerblichen Bestimmungen nicht aufgehoben. Der Befähigungsnachweis würde jedenfalls bleiben.

Schon im § 13 der Staatsgrundgesetze heißt es: Jedermann darf seine Gedanken in Wort, Schrift und bildlicher Darstellung frei ausdrücken. Man könnte fragen, warum man bisher nicht darauf gekommen ist, die Konzessionspflicht, welche dem Staatsgrundgesetze widerspricht, aufzuheben. Weil man es so lange nicht getan hat, hindert das nicht, es jetzt zu tun, und dann sind wir gewohnt, die Staatsgrundgesetze zu allermeist bloß als Prinzipien anzusehen, zu deren Hilfe und Unterstützung die Ausführungsgesetze kommen müssen. Das Verfahren war trotz der Staatsgrundgesetze bis zur neuen Zivilprozeßordnung nicht öffentlich und mündlich. Wir sind jetzt daran, ein neues Preßgesetz zu regeln, folglich müssen wir, obwohl schon 30, 40 Jahre verstrichen sind, dazu kommen, das Konzessionssystem, welches mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruche steht, aufzuheben. Im zweiten Alinea des § 13 der Staatsgrundgesetze heißt es: Die Presse darf nicht unter Zensur und nicht unter ein Konzessionssystem gestellt werden. Was ist denn die Presse? Meint man darunter die Journalistik? Wir haben ein Preßgesetz und nicht bloß ein Periodische Druckschriften-Gesetz. Worin besteht die Presse? Im Schreiben nicht. Sie besteht im Drucken und Verteilen, in der Verbreitung. In den Motiven wird geradezu ein Panegyricum gesungen, wie wichtig die Verbreitung der Presse, wie wichtig die Kolportage schon aus ökonomischen Gründen ist. Die Presse ist das Drucken und Verteilen und dieses muß daher frei sein.

Ich glaube auch nicht, daß vom ökonomischen Standpunkte ein Bedenken gegen die Aufhebung des Konzessionssystems besteht. Allerdings werden sich diejenigen, welche heute eine Konzession haben, dagegen sträuben, aber das ist für uns kein Standpunkt, für uns besteht nur der Standpunkt, ob die Konzession für die Presse notwendig ist. Selbst vom Standpunkte unserer Gewerbeordnung ist die Konzessionierung der Presse eine Gesetzeswidrigkeit. Die Definition für konzessionierte Gewerbe ist im Schlußabsatze des § 1 der Gewerbeordnung enthalten. Dort heißt es: »Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt.« Nachdem nun keine öffentlichen Rücksichten bestehen, welche das Schreiben, das Drucken und das Verschleifen von Büchern verhindern, wie können nun öffentliche Rücksichten dafür bestehen, daß

diese Funktionen gewerblich betrieben werden? Es ist also ein Widerspruch gegen den Standpunkt unserer gewiß engherzigen Gewerbeordnung, wenn die Konzessionspflicht für die Buchdruckerei und den Buchhandel ausgesprochen wird.

Wenn ich noch auf Deutschland hinweise, wo Buchdruckerei und Buchhandel frei ist, und den deutschen Buchhandel und die deutsche Buchdruckerei mit dem österreichischen Buchhandel und der österreichischen Buchdruckerei vergleiche, so ist die Konzession geliefert. In Deutschland sind 20 Buchhändler, die einen Weltruf haben, in Österreich nicht einer. Von dem Standpunkte, welcher wieder in den Motiven mit Emphase hervorgehoben wird, wie wichtig für die Volksbildung die Presse ist, muß man sich ganz entschieden für die Aufhebung der Konzession erwärmen. Nirgends sehen wir, daß so viele billige und gute Bücher verkauft und in die niedrigsten Volksschichten hineingetragen werden, wie in Deutschland. Und auch bei uns ist zu erwarten, daß solche Unternehmungen, welche für die breiten Volksschichten berechnet sind, nach Aufhebung des Konzessionssystems entstehen würden.

In den Motiven heißt es, »wegen der interessierten Kreise« müsse die Konzessionspflicht aufrechterhalten werden. Das ist nicht richtig. Man muß nur unterscheiden, was »interessierte Kreise« sind. Erstens ist das Publikum an den Büchern und an der Presse ziemlich interessiert, und zweitens die Gesamtheit der Teilnehmer am Buchhandel und an der Buchdruckerei, nicht bloß die paar hundert Besitzer, sondern die paar tausend Gehilfen, welche selbständig werden wollen. Es läßt sich also von keinem Standpunkte rechtfertigen, das Konzessionssystem weiter bestehen zu lassen und nicht bei dieser Gelegenheit darauf zu dringen, daß das Konzessionssystem aufgehoben werde.

Im zweiten Absatze des § 12 heißt es: »Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe eines Preßgewerbes nur entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 St.-G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist.« Im § 5 der Gewerbeordnung steht, daß nur aus diesen Gründen die Konzession entzogen werden kann, und in einem späteren Paragraphen heißt es, daß speziell die Konzession für das Preßgewerbe entzogen werden kann, wenn den verschiedenen Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen, wiederholt nicht Folge geleistet worden ist. Sonst ist die Entziehung der Konzession genau so geregelt wie bei allen anderen Gewerben, und man darf sich durch die Einschlebung des Wörtchens »nur« nicht blenden lassen. Was für einen Zweck und Sinn hat es, daß man in den vorgenannten Fällen die Entziehung aussprechen kann? Bedenken Sie, was das heißt wegen eines Verbrechens, vor allem wegen eines politischen Verbrechens verurteilt zu sein. Wegen eines politischen Verbrechens die Konzession zu entziehen, dazu ist kein Grund vorhanden, da die Begehung politischer Verbrechen nicht präventiv, sondern nur nachträglich bestraft wird. Ebenso ist es mit den Vergehens und Übertretungen aus Gewinnsucht. Ich sehe nicht ein, warum ein Buchhändler respektabler sein muß, als ein Schuster. Ebenso wenig wie man einem Schuster deshalb das Gewerbe entziehen darf, darf man es dem Buchhändler ent-

ziehen. Ein Verurteilter, der nichts als das Preßgewerbe gelernt hat, wäre damit auf die StraÙe gesetzt. Ich will das Preßgewerbe mit den anderen Gewerben vollständig gleichgestellt haben, und kann nicht zugeben, daß man für das Preßgewerbe eine Ausnahme, ein *privilegium odiosum* schafft. Das ist vollkommen ungerecht und muß aufgehoben werden.

Diese Entziehung der Konzession wird auch nicht vom Richter als eine StraÙe ausgesprochen, sondern diese schärfste StraÙe wird von der administrativen Behörde ausgesprochen und trifft immer einen Unschuldigen. Verurteilt wird der Verfasser, aber die administrative Behörde kommt dann und sagt nicht: der Verfasser darf nicht weiter schreiben, sondern dem Buchhändler, der sehr unschuldig sein kann, wird die Konzession entzogen, wobei noch zu beachten ist, daß der Verdacht, daß der Buchhändler ein mit gewissen Tendenzen sympathisierender Mann sei, die StraÙe hervorruft. Wenn das Buch konfisziert ist und man dem Buchhändler die Konzession entzieht, erfolgt diese Entziehung wegen des Verdachtes, daß er ähnliche Bücher verlegen werde, das ist eine Ungerechtigkeit. Das deutsche Gesetz erlaubt nicht nur nicht eine Entziehung im administrativen Wege, sondern sagt im § 4: »Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.« Wenn man auf dem Standpunkte des Preßgesetzes steht, daß die Presse vollständig frei ist, kann man die Gewerbebehörde derartige Tätigkeiten unmöglich unter Konzession stellen und die Konzession entziehen lassen.

Ich halte es für besonders wichtig, daß hier in dieser Versammlung gegen die Konzession aufgetreten wird, wenn sie aber doch beibehalten wird, daß wenigstens der § 12 in seinem 2. Absatze dieselbe Stilisierung erhalte wie der § 4 des deutschen Gesetzes, daß eine Entziehung der Befugnis zum Buchdrucke oder Buchhandel weder im administrativen noch im richterlichen Wege verfügt werden kann.

Referent Dr. Steinbach: Ich möchte ein paar Worte über den Standpunkt sagen, den das Referat in gewerberechtlichen Fragen eingenommen hat. Das Referat hat sich darauf beschränkt, die journalistische Seite des Preßgesetzes zu untersuchen und zu würdigen. Gewerberechtliche Fragen, soweit sie nicht den Betrieb der Presse betreffen, wurden beiseite gelassen, weil wir von unserem Standpunkte die Frage durch Heranziehung der Buchdrucker und Buchhändler nicht komplizieren wollten, welche in diesem Falle hätten gehört werden müssen, denn die Stimmen der interessierten Kreise, über die nicht so wegwerfend gesprochen werden sollte, müssen in diesem Falle auch gehört werden. Wir waren der Ansicht, daß die Sache rascher gehen werde, als sie heute geht. Die Situation war damals eine andere. Darum dachten wir uns Selbstbeschränkung aufzuerlegen, um ein expeditives Verfahren zu ermöglichen.

In der Sache selbst ist uns wohl allen sehr viel von dem, was Herr Dr. Zucker vorgebracht hat, sehr sympathisch. Ich sehe auch nicht ein, warum das Konzessionssystem aufrecht erhalten werden soll, wenn ich mich auch nicht zu der Ansicht aufschwingen kann, daß die Ursache der großen Blüte des deutschen Buchhandels und insbesondere des deutschen Verleger-tums darauf zurückzuführen sei, daß in Deutschland das Konzessionssystem

nicht besteht, sondern eher darauf, daß in Deutschland wie auf allen Gebieten so auch auf diesem Gebiete ein weit größerer Unternehmungssinn und eine weit größere Unternehmungslust besteht, als in Österreich leider auf allen Gebieten vorhanden ist.

Die Frage, ob durch das Staatsgrundgesetz das Konzessionssystem prinzipiell für den Buchdrucker und Buchhändler aufgehoben ist, glaube ich als Jurist verneinen zu müssen, weil sich das Staatsgrundgesetz ausschließlich auf das Konzessionssystem bezüglich der eigentlichen Presse bezogen hat. Es ist vielleicht heute der Erinnerung entschwunden, daß noch wenige Jahre vor dem Staatsgrundgesetze zur Herausgabe einer Zeitung eine Konzession erforderlich war.

Bezüglich des § 12 ist Herrn Dr. Zucker ein kleiner Irrtum unterlaufen. Die Handhabung der Entziehung obliegt der Verwaltungsbehörde, kann aber nur erfolgen, wenn der Gewerbetreibende verurteilt worden ist. Es liegt nicht in der Macht der Gewerbebehörde, jemandem die Konzession zu entziehen, weil er im Verdachte steht, ein Verbrechen begehen zu können. Es fällt mir dabei nicht ein, das 2. Alinea des § 12 verteidigen zu wollen, sondern ich stimme vollständig mit Herrn Dr. Zucker darin überein, daß diese Frage auf Basis des § 4 des deutschen Preßgesetzes zu regeln wäre.

Ich möchte bei diesem Anlasse eine Anregung geben, die, wenn sie auch kleinlich ist, uns viel näher steht. Wir wissen nicht, ob es uns gelingen wird, wenn wir den Sturm gegen das Konzessionssystem eröffnen, dasselbe zu stürzen. Viel näher liegt uns etwas anderes. Es ist den Herren bekannt, daß auch die allerkleinsten mechanischen Vervielfältigungen unter das Konzessionssystem gestellt werden. Wer einen Hektographen hält, ohne dafür eine Konzession erhalten zu haben, macht sich einer Übertretung des Gewerbegesetzes und des Strafgesetzes schuldig und wird gestraft. Die Sache kann heute noch weiter gehen. Jede Schreibmaschine ist ein Vervielfältigungsapparat. Sie brauchen bloß das blaue Pausblatt einzulegen und erhalten 10, 12, 15 Vervielfältigungen. Das wird auch strafgesetzmäßig nach § 327 St.-G. als Vervielfältigung behandelt. (Ruf: Strafgesetzmäßig nicht!) Ich weiß nicht, wie es heute ist, die Praxis der Staatsanwaltschaften wechselt, ich weiß aber bestimmt, und es existieren auch oberstgerichtliche Entscheidungen, daß derartige Pausen, selbst wenn sie mit der Hand hergestellt worden sind, gestraft worden sind. (Zustimmung.) Das ist eine Frage, welche eine Reihe von Kollegen sehr interessiert, insbesondere die Herausgeber von Korrespondenzen, und dagegen möchte ich unter allen Umständen einen Schutz finden, daß diese handmäßigen Vervielfältigungen nicht unter diese gewerberechtlichen Bestimmungen und das Konzessionssystem fallen. (Ministerialsekretär Dr. Dany: Das ist geschehen!) Hier steht nur, daß die Korrespondenzen nicht als Zeitungen zu betrachten sind, aber daß Hektographen und Schreibmaschinen oder ein photographischer Amateurapparat, der auch Vervielfältigungen hervorbringen kann, nicht unter das Konzessionssystem gestellt werden, steht nicht hier. Nach den Erfahrungen, die wir in Österreich gemacht haben, ist alles möglich, und ich möchte daher einen Schutz haben, indem man dies ausdrücklich ins Gesetz aufnimmt.

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Ich bin der Meinung, daß wir unsere Ansicht in dem Sinne aussprechen müssen, wie es Herr Dr. Zucker getan hat. Wenn bei uns in einem Gesetze das Wort »Freiheit« steht, hat das die

Wirkung, daß wir glauben, es ist wirklich etwas daran. »Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei.« Ich sehe da gar keinen Unterschied von irgend einem anderen Betriebe. Jeder Mensch ist innerhalb der Schranken des Gesetzes frei. Die Frage ist, wie weit die Schranken des Gesetzes diese Freiheit einengen, und ich glaube, bei uns sind diese Schranken noch ziemlich eng, selbst nach dem neuen Entwurfe, und eine der schlimmsten Sachen in dem neuen Entwurfe scheint mir zu sein, daß er das Konzessionswesen für Buchdruckerei und Buchhandel aufgenommen hat. Die Freiheit der Presse ist ein zweideutiges Wort. Entweder ist es überhaupt die gesamte Presse im weitesten Sinne oder man meint nur die Journalistik. Ich glaube, man soll sich nicht darauf beschränken. Ich bin der Meinung, daß Leute von der Feder, die nicht nur Zeitungen, sondern auch Bücher schreiben, das erste Interesse daran haben, daß ein Gedanke, der ausgesprochen wird, auch verbreitet wird.

So lange das Konzessionswesen für Zeitungen existiert hat, war das eine Ausnahme von der Freiheit des Selbstverlages. »Es steht jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen.« Früher war auch der Selbstverlag einer Zeitung konzessioniert und ist erst durch die neueren Gesetze frei geworden. Wenn der Selbstverlag frei ist, warum soll der Verkauf von Büchern, die von anderen verlegt werden, nicht frei sein? Dafür sehe ich absolut keinen Grund, außer den Grund, daß man es für schädlich hält, wenn überhaupt Bücher verkauft werden.

Unter den »beteiligten Kreisen« meint man immer nur die Gewerbetreibenden, auf die Konsumenten Rücksicht zu nehmen, ist heute gänzlich aus der Mode gekommen. Offenbar versteht die Regierung unter den »beteiligten Kreisen« die Buchhändler. Es ist richtig, daß die Buchhändler, die heute eine Konzession haben, ein Interesse daran haben, daß das Gewerbe nicht frei gemacht wird. Dieses Interesse ist aber meiner Ansicht nach nur ein vorübergehendes. Allerdings ist eine Schädigung für die Betroffenen, die das vorübergehende Interesse haben, sehr empfindlich. Aber ebenso wenig, wie man den Bau der Eisenbahnen aufschieben kann, damit die Kutscher nicht zu grunde gehen, kann man ein Prinzip, das man für richtig erkannt hat, undurchgeführt lassen, weil einzelne zu Schaden kommen würden.

Ich bin der Meinung, daß wir in erster Linie, den Gedanken der Freiheit, wie er sich auch mit dem Staatsgrundgesetze einzig und allein verträgt, klipp und klar aussprechen, daß wir sagen, daß das Konzessionswesen für alle Preßgewerbe überhaupt zu entfallen habe. Damit ist implicite auch die Frage des Hektographen geregelt, und es wäre vielleicht verhänglich, wenn man nur Hektographen, Cyclostile und Schreibmaschinen vom Konzessionszwange ausnehmen wollte, weil man damit sagt: für die anderen halten wir die Konzession für richtig. Jedenfalls muß man das größere verlangen, und eventuell, wenn man es nicht durchsetzen kann, trachten, daß diese lächerliche Sache, oft nur die Schikane eines beförderungssüchtigen Polizeikommissärs, abgeschafft wird.

Mitglied Dr. Elbogen: Ich möchte als juristischer Praktiker auf eine ganz merkwürdige Bestimmung des § 12 aufmerksam machen, welche Herrn Dr. Zucker und dem geschätzten Herrn Vorredner, der mit dem Straferichte



weniger zu tun hat, entgangen ist. Bemerkenswert ist, daß die ansehnliche Literatur, welche sich mit der Materie des Preßgesetzentwurfes befaßt hat, übereinstimmend und ausnahmslos für die Aufhebung des Konzessionszwanges eingetreten ist. Allein da ich besorge, daß alle Argumente, zu deren beredten Dolmetsch sich Herr Dr. Zucker gemacht hat, an maßgebender Stelle die wünschenswerte Wirkung versagen werden, müssen wir uns mit der Eventualität befassen, was rechtens sein soll, wenn das Prinzip des § 12 zum Durchbruche gelangt. Ich mache auf die Bestimmung des Alinea 2 des § 12 aufmerksam, welches einfach eine Norm enthält, die unerträglich ist, wenn man sie so versteht, wie sie der zur Handhabung berufene Richter angesichts des bestehenden Strafgesetzes auffassen könnte und müßte. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Alinea eine sehr empfindliche Verschärfung der einschlägigen Bestimmung des § 3 lit. a des derzeit bestehenden Preßgesetzes darstellt. Während nach dieser Bestimmung die Gewerbeberechtigung nur dann entzogen werden kann, wenn ein Verbrechen oder Vergehen durch eine in der Offizin entstandene Druckschrift begangen worden ist, ist diese Beschränkung im § 12 nicht enthalten. Das wäre noch das Geringste. Aber im § 12, Absatz 2 heißt es: Diese Gewerbeberechtigung sei auch dann zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber, also der Buchdrucker oder Buchhändler, wegen einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft ist. Der Laie weiß nicht, was eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit ist, und ist im hohen Grade geneigt, nur dann eine Tathandlung nach seinem allgemeinen Menschenverstande als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit anzusehen, wenn sie wirklich eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit ist. Das derzeit bestehende Strafgesetz weist aber in seinem 13. Hauptstücke eine ganze Menge von Delikten auf, welche alles sind, nur keine Kontraventionen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Unser Strafgesetz rührt im wesentlichen aus dem Jahre 1803 her, und das Gesetz vom Jahre 1852 stellt nur eine Redaktion des Gesetzes aus dem Jahre 1803 dar. Im § 522 ist z. B. das Hazardspiel als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit hingestellt. Stellen Sie sich vor, welch großes Sterben in den Reihen der Buchhändler und Buchdrucker eintreten müßte, wenn alle diejenigen von ihren Posten verdrängt würden, die einmal in ihrem Leben Poker oder Einundzwanzig gespielt haben. Wie viel Buchhändler gibt es in Wien, die noch nicht Poker gespielt haben? (Heiterkeit.) Ehebruch ist auch ein sehr beliebtes Delikt. (Heiterkeit.) Was für einen Sinn hat es, allen Leuten, die einmal in ihrem Leben einen Ehebruch begangen haben, nachzusagen, daß sie eigentlich würdig sind, daß man ihnen ihre Gewerbeberechtigung entzieht? Es kommt nur darauf an, daß man sie erwischt. Alte Siebenbürgerer, die man im guten Glauben eingegangen ist, werden im Strafgesetze als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit gebrandmarkt. Wer sich in ein fremdes Land begibt, um eine in Österreich nicht erlaubte Ehe abzuschließen, begeht das Delikt des § 507.

Es wäre wünschenswert, daß der Konzessionszwang als Anachronismus gänzlich abgeschafft werde. Wenn dies aber nicht gelingt, so ist es unerlässlich, daß die Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit auf den Typus des § 516 beschränkt werde. Dort heißt es: »Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art ver-

letzt . . . . Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen . . . .« Das ist noch erträglich. Wenn man schon die Übertretungen den Verbrechen und Vergehen gleichstellt, kann nach meinem Dafürhalten nur diese typische Tathandlung als Äquivalent angesehen werden. Ich möchte Sie bitten, zum Beschlusse zu erheben, daß eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann einen Entziehungsgrund bieten soll, wenn der Gewerbeinhaber wegen Übertretung des § 516 St.-G. rechtskräftig verurteilt worden ist.

Abg. Dr. Ofner: Ich möchte daran erinnern, daß im Abgeordneten-hause ein Antrag betreffend den Hektographen und ähnliche Vervielfältigungs-apparate eingebracht worden ist, der bereits dem Justizausschusse vorgelegen ist und bezüglich dessen ich die Ehre habe, Referent zu sein. Ich bekenne, daß es nicht möglich ist, in den Ausschüssen den Anfang einer Arbeit zu machen, ich habe aber vor, den Gedanken zu vertreten, daß man diese kleine Angelegenheit nicht im einzelnen behandeln, sondern die Frage etwas erweitern soll. Ich weiß nicht, ob der Justizausschuß aus praktischen Gründen sich entschließen wird, diese Frage allein zum Gegenstande einer Behandlung zu machen, jedenfalls werde ich Anlaß nehmen, die Frage anzuregen.

Was die Frage des Konzessionszwanges betrifft, so stimme ich damit überein, daß es dem Geiste des Staatsgrundgesetzes entspricht, die Konzession gänzlich aufzuheben und nicht bloß das Konzessionssystem bezüglich der Zeitung. Ich glaube, daß wir dafür gerade im § 4 des deutschen Preßgesetzes einen fixen Anhaltspunkt haben, denn dieser § 4 ist der Ausdruck der Freiheit der Presse.

Ich möchte noch bemerken, daß § 12 in seinem zweiten Absatze im Vergleiche zum § 5 der Gewerbeordnung eine erhebliche Erschwerung bedeutet. Dieser § 5 besagt, daß, wenn jemand wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilt wird, ihm das freie Gewerbe nicht gestattet werden kann, wenn aus der Persönlichkeit, aus der Beschaffenheit der Tat und aus den sonstigen Umständen zu befürchten wäre, daß er Mißbrauch mit dem Gewerbe treibt. Da ist mindestens ein innerer Zusammenhang, während hier dieser Zusammenhang ganz fehlt.

Herrn Dr. Elbogen möchte ich zu bedenken geben, daß der § 516 noch viel zu weit geht. Wenn jemand öffentlich seine Notdurft verrichtet, wird er nach § 516 verurteilt, bekommt einen Gulden Strafe, es kann ihm aber die Konzession zum Buchhandel entzogen werden. (Heiterkeit.) Der § 516 ist ja bei uns ein Pauschalparagraph, in welchen man alles hineinzieht, was man anderswo nicht unterbringen kann. § 516 muß als Grundlage einer administrativen Strafhandlung stark bekämpft werden.

Ich glaube auch nicht, daß der geehrte Herr Referent recht hat, wenn er meint, der Unterschied, ob Konzession oder nicht, sei für die Frage des Buchhandels von so geringem Werte, es sei vielmehr die ganze Blüte des deutschen Handels und der deutschen Industrie, welche hier in die Wagschale fällt. Wenn jeder, der ein tüchtiger Mensch ist und in sich die Kraft fühlt, sich dem Buchhandel widmen und nicht anders beschränkt werden kann als dadurch, daß er sich ordnungsmäßig zu verhalten hat, so wird der Buchhandel blühen. Wenn bei uns aber eine neue Konzession erteilt werden soll, wehrt sich der ganze Buchhändlerstand dagegen, daß um Gotteswillen kein neuer Konkurrent geschaffen wird. Dieses Konzessionssystem ist ja

eine außerordentliche Handhabe für alle jene, welche die Macht in der Hand haben, um die Vervielfältigung und Erneuerung des Gewerbes durch tüchtige Kräfte hintanzuhalten. Deshalb ist das Konzessionssystem von außerordentlicher Wichtigkeit, und ich weiß nicht, ob nicht dadurch, daß man die Geschichte des deutschen Buchhandels verfolgt, sich genau feststellen läßt, daß mit dem Augenblicke, in welchem das Konzessionssystem in Deutschland gefallen ist, sich die neue und besondere Blüte des deutschen Buchhandels entfaltet hat. Ich behalte mir für das nächstmal vor, dies aus der Statistik nachzuweisen.

Die Frage der Konzession ist vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes, vom Standpunkte des Gewerbes, vom Standpunkt der Freiheit der Presse überhaupt von außerordentlicher Wichtigkeit, und die Journalistik sollte sich der Frage nicht entziehen, weil es sich nicht um eine unmittelbar journalistische Frage handelt. Möge der Buchhandel dann seine Ansicht äußern von seinem Standpunkte aus, die Vertreter des freien Wortes müssen auch für das freie Gewerbe, welches das freie Wort zu verbreiten hat, eintreten. (Beifall.)

Referent Dr. Steinbach: Bezüglich des § 12 besteht Einstimmigkeit darüber, daß wir uns prinzipiell für die Aufhebung des Konzessionssystems sowohl für das Buchdruckergewerbe als auch für den Buchhandel aussprechen. Ebenso besteht, glaube ich, Einstimmigkeit in Bezug auf die Anregung, welche Dr. Zucker gegeben hat, das 2. Alinea des § 12 durch den § 4 des deutschen Preßgesetzes zu ersetzen, welcher lautet: »Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.«

Ich möchte mich auch für den Eventualantrag Elbogen aussprechen, so daß eine Entziehung der Konzession wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann stattfinden kann, wenn durch eine Publikation das Delikt des § 516 St.-G. begangen worden ist. In dieser Form kann man für diesen Antrag in eventum, daß es nicht gelingt, überhaupt den § 4 des deutschen Preßgesetzes durchzusetzen, stimmen. Ebenso möchte ich den Herren die Anregung, die ich gegeben habe, ans Herz legen. Wir wissen nicht, wie weit die Frage des Hektographen selbständig geregelt wird und wann sie zur Beratung kommt. Die kleinen Betriebe, die Handbetriebe — wenn ich sie so nennen darf — sollen aber unter allen Umständen vom Konzessionssysteme frei sein.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den vom Referenten empfohlenen Anträgen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung. Ich danke den Herren für die wichtigen Anregungen und Vorschläge, die sie gemacht haben. Ich werde mir erlauben, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10 Minuten nachmittags.

## IV. Sitzung am 23. November 1902.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 50 Minuten vormittags.

Präsident Edgar von Spiegl: Ich habe auf die heutige Tagesordnung die drei wichtigsten, für uns wenigstens wichtigsten Punkte gesetzt und damit ungefähr das Material erschöpft, welches wir zur Besprechung in Aussicht genommen haben. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Kolportage, 2. Immunität parlamentarischer Berichte, 3. Beschlagnahme.

Referent Dr. Steinbach: Ich nehme an, daß durch die Debatte in der letzten Sitzung die gewerberechtlichen Bestimmungen bis § 12 erledigt wurden, und wir wenden uns nun den weiter folgenden Bestimmungen zu, vor allem jenen Bestimmungen, welche den Straßenverkauf, beziehungsweise die Kolportage betreffen.

Bezüglich der Kolportage sind durch das Referat zwei oder richtiger drei Bestimmungen releviert worden. Die eine Relevierung bezieht sich auf den § 14, nämlich auf die Entziehung des Rechtes zur Kolportage auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren. Die erste Rekrimation betrifft die Fassung des § 14, welche die Möglichkeit offen läßt, daß das Recht zur Kolportage auch entzogen werde, ohne daß ein richterliches Urteil vorliegt. Es heißt nämlich:

»Eine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahres zweimal das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67 oder § 122 a St.-G., das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.-G. begangen wurde, kann durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden.«

Es ist sehr zweifelhaft, wie konstatiert werden soll, daß das Verbrechen begangen worden ist. Insbesondere lassen die Worte: »die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes« unter Umständen die Möglichkeit offen, daß die Entscheidung, ob objektiv diese Delikte begangen wurden, der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zustehen könnte. Es wird also in dem Referate verlangt, es sei in unzweideutiger Weise auszudrücken, daß ein solches Verbot nur dann erlassen werden kann, wenn durch richterliches Urteil konstatiert ist, daß diese Delikte begangen wurden.

Die zweite Bemerkung des Referates richtet sich gegen die im § 14 aufgezählten Delikte. Diese Bemerkungen sind allerdings nicht unter jenen über den § 14, sondern in der Kritik der Beschlagnahmeparagraphen ent-

halten. Es wird insbesondere releviert, daß der § 64 und der § 122 a, der in höchst seltenen Fällen vorkommt, hineingenommen wurden, und es wird darauf hingewiesen, daß der § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 in den Rahmen des deutschen Preßgesetzes, welches eine ähnliche Bestimmung enthält, nicht aufgenommen wurde und auch hier nicht dringend geboten erscheint.

Eine weitere Bemerkung, die sich auf die Kolportage bezieht, betrifft den § 18, wo es heißt: »In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden und vor den Toren von Gotteshäusern ist der Straßenverkauf von Druckschriften gänzlich untersagt.« Wenn Sie beispielsweise die Verhältnisse der inneren Stadt Wien nehmen, kommen Sie zu dem Resultate, daß bei einer etwas largeren Auslegung dieser Bestimmung in der ganzen inneren Stadt, vielleicht mit der einzigen Ausnahme der Kreuzung auf dem Kärntnerring die Kolportage nicht stattfinden kann. Anderswo hat man ein Bedürfnis zu einer solchen Beschränkung nicht. In Deutschland kann man in Berlin in der Nähe des kaiserlichen Schlosses kolportieren, ohne daß Unzukömmlichkeiten geschehen, und wird gerade Unter den Linden sehr viel kolportiert. Wenn man aber schon das Bedürfnis hat, müßte ganz genau bestimmt werden, was das heißt: »In der unmittelbaren Nähe.« Das kann sehr viel und sehr wenig heißen.

Das möchte ich zur Einleitung der Diskussion bemerkt haben.

Dr. Zucker: Ich habe in betreff der Kolportage weit mehr Gravamina vorzubringen, als der Herr Referent für die Relevierung dieser Frage uns mitgeteilt hat.

Erstens habe ich zu relevieren das Prinzip des § 14, das Prinzip der Entziehung der Kolportage. Mir erscheint die Entziehung der Kolportage durchaus ungerechtfertigt, vor allem deswegen, weil sie jemanden trifft, der nicht verurteilt worden ist. Wer wird denn verurteilt? Verurteilt wird in der Regel der Redakteur oder der Verfasser oder Einsender, wenn er bekannt gegeben wird. Wen treffen aber die Nachteile der Entziehung der Kolportage? Nicht den Redakteur, der ein Angestellter ist und seinen Gehalt hat, auch nicht den Verfasser, sondern den Herausgeber, Eigentümer oder Verleger, Personen, die nicht verurteilt wurden. Die empfindlichste aller Strafen, welche bei einer Verurteilung auferlegt werden — wir erleben ja öfters, daß sehr milde Strafen gegeben werden — trifft diejenigen Personen, die nicht verurteilt worden sind. In den Motiven zum Entwurfe selber wird bei der Motivierung der Freigebung der Kolportage darauf hingewiesen, daß die Kolportage ein sehr wesentlich finanzielles Moment ist, da ja die Zeitungen im Auslande vielfach — und auch bei uns wird es vielleicht dazu kommen — auf der Kolportage beruhen. Nun soll der Herausgeber oder Verleger oder Eigentümer wegen eines in einem Jahre zweimal begangenen Deliktes — wobei es noch fraglich ist, ob dasselbe Delikt zweimal oder zwei der angeführten Delikte je einmal begangen werden müssen — in einer Weise bestraft werden, die offenkundig den Zweck hat, ihn zu ruinieren. Derjenige, der eine Volkszeitung herausgibt, die auf der Kolportage beruht, wird durch eine ein- bis dreijährige Systierung des einzigen Verbreitungsmittels seiner Zeitung vollständig beraubt. Das ist eine Ungerechtigkeit, wie sie bisher im ganzen Strafgesetze nicht aufgetreten

ist. Gibt man zu, daß auf der Kolportage vielfach das ganze finanzielle Gebäude des Journals aufgebaut ist, so darf man, ohne den Herausgeber zu verurteilen, die Entziehung der Kolportage nicht aussprechen. Ich verweise auf die Analogie des § 47 des Preßgesetzentwurfes, wo es heißt, daß, wenn es sich um die objektive Beschlagnahme handelt, der Herausgeber beizuziehen ist und das Recht des Beschuldigten aus dem Grunde hat, weil es sich bei ihm wesentlich oder ausschließlich um seine Vermögensrechte handelt. Bei der Kolportage handelt es sich doch auch um seine Vermögensrechte, um seine Existenz, er wird aber nicht einmal als Zeuge gehört, er hat nicht einmal das beschränkte Recht des § 46.

Noch dazu hat die Sicherheitsbehörde das Recht der Entziehung und kann sich, wann sie will, erinnern, daß zweimal im Jahre eine Verurteilung stattgefunden hat, und dem Verleger seinen ganzen Lebenserwerb entziehen.

Trotzdem es mit Emphase in den Motiven betont wird, hat sich der Entwurf noch nicht davon frei gemacht, daß ein Journal eine staats- oder lebensgefährliche Institution ist. Nur daraus ist es zu erklären, daß man sich nicht mit der Bestrafung der einzelnen strafbaren Handlung begnügt hat, welche ein Journal oder ein Redakteur desselben begangen hat, sondern daß man das ganze Journal für eine verdächtige Persönlichkeit hält, mit einem Hange behaftet ansieht, im Laufe von drei Jahren noch weiter Verbrechen zu begehen. Nur aus diesem, dem Zensurgedanken entspringenden Gedankengang ist es zu erklären, daß überhaupt einem Journal der Straßenverkauf entzogen werden kann. Sonst begnügt man sich bei einem Delikt damit, den Betreffenden zu bestrafen, der es begangen hat oder dafür verantwortlich ist, daß man aber eine dritte Person bestraft und diese Person in ihrem Erwerbe unterbindet, in der Voraussetzung, diese Person werde noch weiter Verbrechen begehen, das hat nur in der Polizeiaufsicht ein Analogon. Bei einem Journal ist diese Analogie aber nicht durchzuführen, weil viele Personen mitarbeiten. Daß man der verurteilten Person zumutet, ein Verbrechen ein zweites- oder drittesmal zu begehen, und ihr verbieten würde, ein bis drei Jahre nicht zu schreiben, könnte man möglicherweise bei gewissen Anschauungen rechtfertigen. Man kann wie bei einem Gewohnheitsdieb von dieser Person sich weiterer Übeltaten versehen, daß man aber ein Journal, an welchem viele andere mitarbeiten, wo vielleicht die Person, derentwegen die Verurteilung erfolgt ist, aus dem Verbands entlassen ist, trotzdem bestraft, ist vom juristischen Standpunkte absolut nicht zu rechtfertigen. Wenn wir das Rechtsverfahren der Polizei einführen dann schließen wir lieber das Rechtsverfahren ganz und gar und übergeben das Preßrecht der Polizei. Prinzipiell ist also das Verbot des Straßenverkaufes absolut nicht zu rechtfertigen.

Ich habe schon erwähnt, daß mir dieses Verbot aus demselben Gedankengange wie die Zensur entsprungen zu sein scheint. Wieder sind es die Motive zum Entwurfe, die mit löblichem Nachdrucke betonen, daß eine Hauptsache beim Journal die Verbreitung ist. Sowie man bei der Zensur das Drucken nur deswegen unter Konzession gestellt hat, weil man das Gedruckte leichter verbreitet und weil man das Verbreiten verbieten wollte, will man auch hier das Verbreiten verbieten, weil man fürchtet, es könnte etwas darin stehen, was das Volk — je nachdem was für einen Begriff man vom Volke hat — benachteiligen werde.

Das Verbot der Kolportage ist also unter keinen Umständen gerechtfertigt. Da aber die Kolportage jetzt erst gestattet sein soll, ist zu befürchten, daß man mit dieser radikalen Anschauung nicht durchdringen werde. Wenn aber schon unter Umständen die Kolportage verboten werden soll, so wäre es doch zweifellos notwendig, wie auch schon der Herr Referent betont hat, daß die dunkle Ausdrucksweise, welche mir hier nicht unbeabsichtigt zu sein scheint, beseitigt wird, und daß man nicht von »begangenen« Handlungen spreche, sondern von Handlungen, die durch ein Urteil als begangen vorliegen. Man brauchte nur die Worte: »durch rechtskräftiges Urteil« einschieben. Es ist zwar für einen normal denkenden Juristen kein Zweifel, daß eine Tat nur dann als begangen gilt, wenn ein Urteil gegen jemanden, der sie begangen hat, vorliegt, so daß man eigentlich nicht zu fürchten brauchte, daß diese Bestimmung von der Polizei mißbraucht würde. Nach unseren Erfahrungen aber, nach den Auslegungen, die das jetzt geltende Preßgesetz von seinem Anfang bis zu seinem wahrscheinlich bevorstehenden Ende erfahren hat, kann man sich auf einen so optimistischen Standpunkt nicht stellen, und wäre es notwendig diese Worte einzuschieben.

Es ist gut, daß man sich in solchen Fällen ein wenig auch nach der ausländischen, insbesondere nach der Gesetzgebung des benachbarten Deutschen Reiches umschaute. In Deutschland gibt es ein Verbot der Kolportage, aber unter einer merkwürdigen Beschränkung. Im § 14 des deutschen Preßgesetzes heißt es: »Ist gegen eine Nummer, (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.« Also nur bei einer ausländischen Zeitung, und dann nur innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Urteil und nur auf zwei Jahre! Wenn Deutschland ohne das Kolportageverbot bestanden hat und besteht, werden wir es auch noch vertragen und dieses Kolportageverbot, welches nur eine Präventivmaßregel ist, entbehren können.

Wenn wir aber doch auf die Stilisierung des § 14 eingehen und die einzelnen Delikte diskutieren, scheint es mir in der Tat, daß keines der angeführten Delikte einen stichhaltigen Grund abgibt, um die Kolportage zu entziehen. Über den § 63 will ich nicht sprechen. Wir sind so organisiert und leben in einem Staate, wo der Kaiser so hoch steht, daß ihm niemand gleichkommt. Es besteht daher eine gewisse Berechtigung, hier eine Ausnahme zu machen.

Was aber den § 64 betrifft, so ist dessen Aufnahme vollständig ungerechtfertigt, namentlich mit Rücksicht auf die Auslegung, die bereits zur Praxis geworden ist, daß man auch über verstorbene Mitglieder des Kaiserhauses nicht Kritik üben darf, so daß jede Kritik aufhört. Es ist gar kein Grund vorhanden, dieses Verbrechen viel gefährlicheren Verbrechen voranzusetzen und deswegen die Kolportage zu verbieten, während für viele andere Verbrechen dieses Verbot nicht besteht. Es scheint mir der Ehrfurcht gegen Se. Majestät ein wenig nahegetreten, wenn der Kaiser nicht allein eine Ausnahme bildet, sondern ihm eine ganze Reihe lebender und toter

Personen gleichgestellt wird. (Sehr richtig!) Nur der Kaiser allein ist unverletzlich und unverantwortlich, die Mitglieder des Kaiserhauses sind es nicht. Von diesem Standpunkte hat es mich immer am meisten verdrossen, daß man verstorbene oder angeheiratete Mitglieder des Kaiserhauses dem Kaiser in irgend einem Punkte gleichgestellt hat, während die Verfassung nur sagt, daß er allein unverletzlich ist.

Was den § 67 betrifft, ist es unmöglich, daß durch die Presse etwas ausgespäht wird. Es kann etwas Ausgespähtes verbreitet oder veröffentlicht werden, aber daß durch die Presse etwas ausgespäht wird, ist undenkbar.

Auch bezüglich des § 122a, Gotteslästerung, ist das Kolportageverbot nicht gerechtfertigt. Es heißt: »Wer Gott lästert...« Was heißt das »Gott lästern?« Wo ist die Grenze gezogen, wenn man philosophische Untersuchungen über die Persönlichkeit Gottes anstellt? Wo die Frage gezogen ist, zeigt der ausgeschlossene § 122b, welcher Beschimpfung der Einrichtungen einer Kirche, Mißhandlung der zum Gottesdienste dienenden Gerätschaften u. s. w. umfaßt. Daß man einen solchen Kautschukparagraphen aufnimmt, erscheint mit vollständig ungerecht.

Ferner ist noch der § 8 des Sprenggesetzes erwähnt. Das kommt mir so ähnlich vor wie die Ausspähung, weil dergleichen Sachen auch nicht durch die Presse begangen werden.

Endlich der § 516, die gröbliche Verletzung gegen die Sittlichkeit. Dieser Paragraph erinnert lebhaft an die lex Heinze, welche bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches abändern wollte und forderte, daß Veröffentlichungen, welche zwar nicht unzüchtig sind, aber die Schamhaftigkeit verletzen und öffentliches Ärgernis erregen, bestraft werden. Was ist da für ein Sturm durch ganz Deutschland gegangen, und welche Männer sind an der Spitze gestanden! Nicht Journalisten, ich zitiere nur Mommsen und Lenbach. Unser § 516 ist noch viel ärger stilisiert als diese §§ 488 a und 488 b in Deutschland damals waren, und wenn wir schon diesen Paragraph nicht aus dem Strafgesetzbuch ausmerzen können, müssen wir verlangen, daß ihm nicht eine Ausnahmsstellung gegeben wird, sondern daß dieser Paragraph hübsch unter den anderen Paragraphen bleibe und keinen Grund zum Kolportageverbot gebe, insbesondere daß man nicht im Dezember ein Verbot ausspreche für laszive Bilder, die im Jänner oder Februar erschienen sind. Ich habe die größte Besorgnis, daß man nach den verschiedenen Auffassungen, die mit der Person wechseln, Schamhaftigkeit mit Prüderie und eine gewisse Derbheit, die in gewissen Gegenden und Volksklassen besteht, mit Laszivität wird verwechseln können. Wer wird die Grenze ziehen, daß man die Nacktheit, die in der Kunst notwendig ist, nicht mit lüsterner Entblößung verwechselt. Ich habe die größte Besorgnis, daß wir in jene Zeit hineinkommen, vor welcher der deutsche Reichstag sein Vaterland geschützt hat, und daß wir uns auf den Standpunkt der Pensionate herabdrücken lassen müssen, wenn wir dies Kolportageverbot annehmen.

Zum § 15 hätte ich auch eine Bemerkung zu machen. Es heißt hier: »Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.« Nachdem keine periodische Druckschrift vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden darf, außer diejenige die



schon beschlagnahmt ist, auf deren Verbreitung dann eine Strafe steht, sehe ich die Notwendigkeit für die Abgabe dieser Verzeichnisse nicht ein. Wenn ein Kolporteur sagt: Ich werde alle Wiener Zeitungen kolportieren, so weiß ich nicht, ob dies unter diesen Ausdruck passen wird, daß er ein Verzeichnis sämtlicher Druckschriften vorlegen muß. Wenn jemand sagt: Ich werde sämtliche österreichische oder sämtliche deutsche Zeitungen kolportieren, würde er durch diese Bestimmung gehindert werden, abgesehen davon, daß es eine große technische Schwierigkeit wäre, wenn die Polizei ihm die Rückbestätigung geben muß, welche Journale er kolportieren darf und die ganze Reihe von hunderten von Zeitschriften namhaft machen muß.

Im § 16 werden auf einmal die nichtperiodischen Druckschriften von den periodischen unterschieden. Die dürfen nur durch diejenigen in Vertrieb gesetzt werden, welche Angestellte der Verleger sind. Das, glaube ich, beinträchtigt das Lesebedürfnis allzu sehr und daher auch das Bildungsbedürfnis der Volksklassen. Der Kolporteur hat nicht bloß dem Lesebedürfnis, wenn es sich nach einem bestimmten Blatte, nach einem bestimmten Buche spezialisiert, abzuhelfen, sondern er hat das Lesebedürfnis zu wecken. Das ist, glaube ich, mit sein Beruf, und niemand kann das Lesebedürfnis so wecken wie der Kolporteur. Daher ist es von diesem Standpunkte meines Erachtens eine sehr schlechte Maßregel, wenn man den Buchhändlern allein das Recht verleiht, die Kolportage durch ihre Angestellten betreiben zu lassen.

Am meisten habe ich aber gegen den § 17 einzuwenden. »Der Straßenverkauf von Druckschriften ist nur Personen im Alter von nicht unter 18 Jahren gestattet.« Ja warum denn? Man müßte fast sagen mit 18 Jahren soll die Kolportage verboten sein; denn niemand eignet sich so wie ein 14jähriger, der Schulpflicht entwachsener Knabe, der agil und schnell ist, für den Straßenverkauf. Wenn er in die Lehre tritt, ist er ja auch nichts anderes wie ein Laufbursch. Diese Burschen auszuschalten, ist eine höchst unvernünftige Maßregel. Zu sagen, er müsse sich als Lehrling einen Erwerb schaffen, und mit 18 Jahren, wenn er Geselle werden kann, dürfe er kolportieren, ist höchst unsinnig.

Da heißt es weiter: »Ausgeschlossen sind: Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind.« Mit ekelerregenden und ansteckenden Krankheiten behaftet, das muß ich gelten lassen, aber warum soll ein Mann, der in abschreckender Weise entstellt ist, der Lupus im Gesichte hat oder der durch ein Unglück die Nase verloren hat, nicht kolportieren können? Er hat ja keinen anderen Erwerb, und das ist der einzige Erwerb, den er ausüben kann, und von dem soll er gesetzlich ausgeschlossen werden. Weiter sollen Blinde, Stumme und Taubstumme ausgeschlossen sein. Warum ein Blinder nicht mit einem Journal dasitzen und es ausschreien soll, verstehe ich nicht. Warum der Taubstumme oder Stumme, der nicht schreit, sondern das Journal vorzeigt, von dem einzig möglichen Erwerb ausgeschlossen sein soll, ist absolut unverständlich.

Ausgeschlossen sollen ferner sein: Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen. Ja warum denn? Ist der Kolporteur denn ein Vertrauensmann? Warum ein solcher Mensch ein Journal, das von der Polizei ja verzeichnet wird, und dessen Kolportage ihm erlaubt wird, auf der Straße nicht soll

verkaufen können, ist unverständlich. Semmeln und Bretzeln soll er verkaufen, aber ein Journal nicht.

Weiter sind ausgeschlossen: »Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, wenn seit der Verbüßung der Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind.« Das ist ebenso unbegreiflich. Gerade diese auf die Straße geworfenen Personen sind ja darauf angewiesen, eine Straßenbeschäftigung, den Straßenverkauf zu wählen. Diese Bestimmung widerspricht vollständig der sonst immer so hochgehaltenen Humanität, welche Vereine gründet, um denjenigen, welche ihre Strafe abgebußt haben, einen Erwerb zu erleichtern. Wie soll der Mann leichter zu einem Erwerbe kommen als auf diese Weise? Soll er von diesem ihm am nächsten liegenden und alle Tage zu Gebote stehenden Erwerbe ausgeschlossen werden, um wegen Bettelei bestraft zu werden? Diese Maßregeln, welche alle vom Hausiergesetz hergenommen sind, sind absolut nicht gerechtfertigt und antisozial im höchsten Maße; und man weiß, was für ein Aufsehen man gerade jetzt in den Ämtern mit dem sozialen Sinn und den sozialen Bestrebungen macht. Dieser ganze Paragraph — vielleicht mit Ausnahme der Bestimmung über die ansteckenden Krankheiten — müßte fallen.

Im § 18 heißt es: »Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends zu beschränken.« Das ist der reine Hausmeisterstandpunkt. Um 6 Uhr macht der Hausmeister das Tor auf und um 10 Uhr zu. Der Kolporteur hat infolge dessen um 6 Uhr anzufangen und um 10 Uhr aufzuhören. Daß damit die Arbeiter, die früher auf die Straße gehen, und im Sommer die Ausflügler, die gerne Zeitungen mitnehmen, sie in den Trafiken aber noch nicht bekommen, ausgeschlossen werden, daran hat man nicht gedacht. Um 10 Uhr abends strömen die Leute aus den Theatern und ist im Sommer die Bevölkerung auf der Straße, weil es früher zu heiß ist. Da die Kolportage zu verbieten, ist eine Maßregel, die nicht gerechtfertigt erscheint. (Sehr richtig!) Das ist alles nur gemacht, um der Polizei die Revision, ob diese Personen zur Kolportage berechtigt sind, und ob sie keine Zeitung mehr als die erlaubten kolportieren, zu erleichtern. Das ist aber für die Gesetzgebung kein Grund. Man schreit nach Hebung des Fremdenverkehrs und des Nachtlebens, aber vor 6 Uhr darf keine Hebung stattfinden und nach 10 Uhr muß sich die Hebung niederlegen. Der Verkehr auf der Straße gibt einer Großstadt erst den Anstrich, und dieser Hausmeisterstandpunkt — er kann nicht anders bezeichnet werden — muß fallen. (Bravo!)

Ich hätte auch noch bei § 21 etwas zu erwähnen. Da heißt es: »Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagstellen keiner behördlichen Bewilligung, doch steht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde und deren Organen die Entfernung der Plakate zu, wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.« Das ist genau dasselbe, was im § 14 steht und gibt zu ähnlichen Bedenken Anlaß. In manchen Orten am Lande ist die Plakatierung von Zeitungen gar nichts Geringes. Die Leute können nicht alle lesen, da stellt sich einer hin und liest das Plakat vor. Jetzt wird die Polizei kommen und sagen, es begründet

den Tatbestand einer strafbaren Handlung. Jedenfalls muß gefordert werden, daß die strafbare Handlung durch ein Urteil konstatiert werden muß und dann erst die Polizei das Plakat herunternehmen darf. Dieser Punkt, der für die Verhältnisse am Lande oder in entlegenen Bezirken nicht bedeutungslos ist, müßte wegfallen, oder die Entfernung der Plakate dürfte erst nach einer Verurteilung erfolgen.

So viel hinsichtlich der Kolportage. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Mein geehrter Freund Zucker hat Ihnen dieses Kapitel gewiß mit außerordentlichem Scharfsinne auseinandergesetzt, und ich will, bevor ich auf das Weitere eingehe, lediglich bemerken, daß man bezüglich des § 21 nur verlangen kann, daß die Sicherheitsbehörde verpflichtet ist, dasselbe Verfahren wie bei der Beschlagnahme einzuhalten. Man kann nicht warten, bis das Urteil gefällt ist; dann ist die strafbare Handlung bereits begangen, hat ihre Wirkung gehabt, und die Polizei hat ihre Aufgabe nicht erfüllt. Das geht nicht. Wenn die Sicherheitsbehörde eine strafbare Handlung wahrnimmt, hat sie gemäß dem Strafgesetze zu verfügen, daß diese Maßregel eine vorläufige Maßregel wie jede andere ist.

Bevor ich auf die Kolportage selbst eingehe, möchte ich die Herren auf den letzten Absatz des § 1 des Entwurfes aufmerksam machen. Dort heißt es: »Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.« Zur Kolportage läßt man wenigstens mit 18 Jahren zu, obwohl, wie Dr. Zucker mit Recht hervorgehoben hat, auch dieses Alter zu hoch gegriffen ist. Da man zur freien Verwaltung seines Vermögens aber 24 Jahre alt sein muß, ist diese Bestimmung noch ärger als jene bezüglich der Kolportage.

Was die Kolportage betrifft, so wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß das eigentliche und richtige Prinzip im deutschen Gesetze anerkannt ist, nach welchem man ausländischen Zeitungen den Vertrieb verbieten kann, weil man gegen sie sonst überhaupt nicht vorgehen kann. Bei uns hat man es aber derart gemacht, daß man die Entziehung des Postdebets für ausländische Zeitungen ohne jede Beschränkung beibehalten hat — da ist die administrative Behörde vollkommen unbeschränkt — und dasjenige, was das deutsche Recht den ausländischen Zeitungen gewährt, den inländischen gegeben hat, und zwar hat man überdies die Entziehung der Kolportage auf 1—3 Jahre bestimmt und der Sicherheitsbehörde dieses Recht gegeben, während in Deutschland der Reichskanzler eintreten muß. Das heißt ganz nach Art des Polizeistaates vorgehen: Die Sicherheitsbehörde ist der unbeschränkte Herr.

Ich schließe mich vollständig der Ansicht an, daß der § 14 ganz und gar ungerechtfertigt ist, bin aber nicht der Meinung, daß das Motiv darin gefunden wird, daß ein anderer verurteilt wird als gesündigt hat. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß der Unternehmer für die Sünden seiner Angestellten büßen muß. Er kann zu 10.000 K verurteilt werden, weil ein Angestellter einen Schaden verursacht hat. Nicht das ist der Grund, sondern der Kampf gegen den Polizeistaat. Dieser § 14 und die folgenden sind alle aus dem Gesichtspunkte des Polizeistaates konstruiert, welcher Gesichtspunkt nach den Motiven aufgegeben werden soll und daher auch in praxi aufgegeben werden muß.

Was eine Bestimmung betrifft, die nicht bloß im § 14, sondern an mehreren Stellen wiederkehrt, möchte ich Sie an die — ich weiß nicht, ob allen bekannte — Tatsache erinnern, daß, während unser Ministerpräsident einmal gesagt hat, der § 64 gehöre zu den geheiligten Traditionen des österreichischen Rechtes, dieser § 64 im Gesetze vom Jahre 1803 noch nicht einmal vorkommt. Da finden wir ihn nicht; da finden wir noch nicht einmal die Majestätsbeleidigung als solche, sondern die Beleidigung der Majestät ist eine Unterart der Beleidigung. Erst im Jahre 1852, unter der Kriecherei der Konkordatsjahre hat man den Ehrfurchtsparagrafen und den § 64 hineingenommen. Was der § 14 enthält, wissen wir: 1. Majestät, 2. Religion und 3. Sittlichkeit. Das sind die drei Schlagworte, unter welchen bei uns die Reaktion ihr Amt beginnt. Das hat man in das Preßgesetz eingesetzt, um danach hier ordentlich polizeilich wirtschaften zu können.

Bezüglich des § 17 möchte ich auf den Schlußsatz hinweisen, in welchem es heißt: »Wenn der um eine Legitimation zum Straßenverkaufe von Druckschriften Ansuchende erwiesenermaßen der Ernährer einer Familie ist, kann die Sicherheitsbehörde von der unter Punkt 2, 3 und 4 enthaltenen Beschränkung absehen.« Wenn die Sicherheitsbehörde absehen »kann«, warum soll sie dann nicht absehen? Und warum nur, wenn der Mann der Ernährer einer Familie ist? Es gibt eine Anzahl Personen, welche nicht Ernährer einer Familie sind, aber für ihre Ernährung nichts anderes haben. Für diese müssen wir ja auch sorgen. Sobald der § 17 durch den Schlußsatz ohnehin durchbrochen wird, müssen wir die Konsequenz ziehen, daß diese Beschränkungen überhaupt fallen müssen.

Es wird sehr notwendig sein, dem § 14 eine genaue Fassung zu geben. Es wird sich um zwei Zeiträume handeln. Ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, wenn das Urteil auch später gefällt worden ist oder ist der Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils maßgebend? Ich glaube, es ist richtiger, wenn die Nummer, in welcher die strafbare Handlung begangen worden ist, maßgebend ist. Dann ist das Wort »begangen« richtig. Dr. Zucker hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, ein ganzes Kalenderjahr zusammenzuziehen.

Wenn Dr. Zucker auch mit Recht auf den § 16 hinweist, wissen wir, was das zu bedeuten hat. Das ist unsere Rettung des Mittelstandes. Wie sonst überall, hat man jetzt auch den Befähigungsnachweis zur Kolportage nicht-periodischer Druckschriften eingeführt. Das ist die ganze Erklärung des § 16.

Es sollte in der Tat mit größerer Kraft hingedeutet werden, daß die beiden Hinderungen der Kolportage, die §§ 14 und 17, aufgehoben oder in der Art ermäßigt werden sollten, wie es ein moderner Zustand erfordert. Dabei wäre auch die Frage des Postdebts einzubeziehen. Die Vertreter der inländischen Zeitschriften haben schließlich auch die Verpflichtung, für ihre ausländischen Kollegen zu sorgen. Der berechnete Standpunkt des deutschen Preßgesetzes ist in dem österreichischen Entwurfe in sein Gegenteil umgewandelt worden. Das Verbreitungsverbot ist hier auf die inländischen Zeitungen bezogen worden, und bezüglich der ausländischen Zeitungen ist alles unge bessert geblieben.

Kaiserlicher Rat Penizek: Meine sehr geehrten Herren! Die jetzt besprochenen zehn Paragrafen bilden die *pièce de resistance* der ganzen

Reform. Bevor der Entwurf dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, wurde uns gesagt, wir erhalten die Kolportagefreiheit. Wenn wir uns diese Paragraf ansehen, ist es damit ungefähr so wie mit der ganzen Presse, die nach § 1 innerhalb der gesetzlichen Schranken frei ist. Das ist so, wie wenn man jemandem sagt: Du bist in einer Stadt interniert, darfst dich überall frei bewegen, aber die Stadt nicht verlassen.

Wir vom böhmischen Journalistenverein stehen auf dem Standpunkte, daß viele Bestimmungen dieser §§ 13 bis 22 für die Kolportage sehr hemmend sind, und stehen ferner auf dem Standpunkte, daß auch eine vollständige, absolute Kolportagefreiheit dem Journalistenstande als solche nicht jene Vorteile bringen kann und auch nicht bringen wird, welche man vielleicht in Ihren Kreisen erwartet. Wir werden in dieser pessimistischen Auffassung durch die Erfahrung bestärkt, welche wir mit der Aufhebung des Zeitungsstempels gemacht haben. Sie erinnern sich, daß auch von dieser Maßregel für die Journalisten Vorteile in materieller und moralischer Beziehung erwartet wurden. Ich weiß nicht, inwiefern sich das bei Ihnen erfüllt hat, bei uns wenigstens ist es nicht eingetreten.

Wir müssen bei der Besprechung und Beurteilung eines Preßgesetzes einen präzisen Standpunkt insofern einnehmen, als wir auseinanderhalten, was uns als Journalisten frommt, und was den Herausgebern und Eigentümern frommt. Ich gebe zu, daß es viele Belange gibt, in welchen die Interessen der arbeitenden Journalisten und die Interessen der Herausgeber kongruent sein werden. Es wird aber auch Fälle geben, in welchen diese Interessen auseinandergehen, und nur vom Standpunkte der Journalisten und nicht der Herausgeber wünschen wir vom böhmischen Journalistenverein diese Vorlage besprochen zu haben.

Von diesem Standpunkte haben wir manches gegen die Bestimmungen des § 14 einzuwenden. Nach diesem Paragraphen, den Herr Dr. Zucker sehr eingehend und interessant besprochen hat, wäre es möglich, einem Blatte sogar auf drei Jahre die Kolportage zu entziehen, wenn — ich will annehmen, daß der Paragraph in dem vorgeschlagenen Sinne geändert wird — eine Verurteilung nach den angeführten Paragraphen erfolgt ist. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Praxis einen Fall erzählen. In einem Artikel, der nichts Anstößiges enthielt, wurde die Ernennung eines Ministers, der gegenwärtig nicht Minister ist, besprochen. Der Artikel wurde konfisziert, weil dies eine Besprechung der Tätigkeit des Monarchen wäre. Es ist unlängst ein kaiserliches Handschreiben an den zurücktretenden Justizminister erschienen. Die Besprechung des Allerhöchsten Handschreibens, das vom Ministerpräsidenten kontrasigniert war, wurde konfisziert, weil ein Akt der Krone besprochen wurde. Während man jetzt wegen des bekannten Haß- und Verachtungsparagraphen konfisziert hat, wird man dann alles unter den § 63 subsummieren und einem Blatte die Kolportagefreiheit bis zu drei Jahren entziehen. Diese Gefahr besteht, und wir von der böhmischen Presse, die wir so viel erlitten haben, sind nicht frei von der Furcht, daß der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde durch das Wort »kann« eine Latitüde zugestanden wird, in der drakonischsten Weise gegen uns vorzugehen.

Was die Aufnahme des § 516 betrifft, sind wir nicht frei von manchen Befürchtungen. Ich bin kein Jurist und weiß nicht ob es wahr ist, aber es wurde mir gesagt, daß in dieser Hinsicht bei dem Obersten Gerichtshof

eine Praxis eingetreten ist, welche das äußerste, was man sich denken kann, leistet. Es wurde mir gesagt, daß Erkenntnisse der unteren Instanzen aufgehoben und die Strafen erhöht werden wegen geringfügiger, unschuldiger Vorkommnisse. Ein Herr kommt beispielsweise in einen Selcherladen und schaut die Verkäuferin an. Sie zeigt ihn an, er habe sie wohlgefällig angeschaut. (Heiterkeit.) Er bekommt eine ausgiebige Strafe, die vom Obersten Gerichtshofe noch erhöht wird. Vor kurzer Zeit wurde eine Persönlichkeit geistlichen Standes verhaftet, welche einem Institute in Prag angehörte, das sich gegenwärtig in einer Krise befindet. Bei der Untersuchung seiner Kasse wurde ein Päckchen mit Präservativs gefunden. Einige Blätter fürchteten sich, Mitteilung davon zu machen, weil sie fürchteten, konfisziert zu werden. Wenn nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes z. B. die »Arbeiter-Zeitung« zweimal im Jahre eine Notiz »Wieder Einer« bringt, kann ihr durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Kolportage auf drei Jahre entzogen werden. Herr Dr. Zucker hat schon die Gefährlichkeit des § 516 erörtert, und nach dem, was mir über den Obersten Gerichtshof gesagt wurde, besteht die Gefahr in noch größerem Maße, als die Herren Juristen vielleicht selbst zugeben.

Vom § 122 a und den anderen will ich nicht sprechen. Ich komme auf den § 18 des Entwurfes und erkläre im Namen des böhmischen Journalistenvereins, daß wir eine Änderung des dritten Absatzes wünschen. Auch wir finden diese ganz allgemeine, zu sonderbaren Interpretationen geeignete Bestimmung bedenklich und bitten Sie, Ihr Votum dahin abzugeben, daß eine präzisere Fassung gewählt wird, in dem Sinne, daß »unmittelbar vor dem Eingange« oder »knapp beim Tore« gesagt wird.

Weiter finden wir die Bestimmung des letzten Absatzes des § 18 bedenklich. Da heißt es: »Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden. Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden.« Beim Straßenverkaufe liegt es dem Verkäufer gar nicht an dem Namen des verantwortlichen Redakteurs, auch nicht an dem Namen des Verfassers, auch nicht an der Meinung des Blattes, sondern an dem Inhalte. Von dem Inhalte ist aber in diesem Paragraphen nichts enthalten. Die Regierung glaubt, das Wichtigste ist die Angabe der Meinung. Darunter versteht man die Gesinnung eines Blattes, ob es konservativ, liberal oder sozialdemokratisch ist. Das Wort »Meinung« gibt jedenfalls zu den verschiedensten Deutungen Anlaß. Auch in dieser Hinsicht wünschen wir eine Änderung.

Wir erwarten aber, wie gesagt, von der Kolportagefreiheit, auch wenn sie eine absolute wäre, für den Journalistenstand als solchen keine Besserung, und zwar nach den Erfahrungen, die anderswo gemacht wurden und wahrscheinlich auch in Wien zutage treten werden. Ich selbst befinde mich wie viele meiner Kollegen jedes zweite Jahr in Budapest und kann Ihnen sagen, was dort auf der Straße verkauft wird und in welcher Weise. Es werden zwei Blättchen ausgerufen, ein ungarisches und ein deutsches Kreuzerblättchen. Schmutzige Bursche laufen herum, jagen der Tramway nach und zwingen gewissermaßen durch ihren Lärm und ihre Zudringlichkeit, daß

man ihnen eine Nummer abkauft. Gewöhnlich steht nichts in dem Blättchen. Große Blätter werden nicht kolportiert. Ich habe auch deshalb gar keine Hoffnung in die freie Kolportage, weil ich mich im vorigen Jahr und heuer überzeugt habe, was für ein Interesse im großen Publikum für den Straßenverkauf existiert. Bei den letzten Reichsratswahlen im vorigen Jahre ging ich nach einem Konzerte über die Ringstraße. Da wurden Extrablätter mit den Resultaten der Wahlen in Niederösterreich ausgerufen. Ich kaufte bei einem Dienstmann ein Exemplar und fragte ihn, wie viele er schon verkauft habe. »Das ist die erste«, sagte er. Vorige Woche ging ich wieder aus einem Konzerte über die Ringstraße. Es war am Tage der niederösterreichischen Landtagswahlen. Es war 10 Uhr abends, und an derselben Stelle wurden wieder Extrablätter ausgerufen, und zwar Extraausgaben zweier christlichsozialer Blätter. Ich kaufte einem Mann, der einen großen Pack hatte, ein Exemplar ab. Denselben Mann traf ich um 12 Uhr nachts auf der Kreuzung des Schottenrings; er hatte denselben großen Pack, er hatte inzwischen nichts verkauft. Am Tage des Todes Zolas ging ich mit einem Kollegen durch die Wipplingerstraße am Ministerium des Innern vorbei. Da wurden Extrablätter ausgerufen. Mehrere Bürger gingen zu dem Ausrufer, schauten sich den Titel an: Zola tot, sagten: »Der Zola ist gestorben,« und sind dann weitergegangen. (Heiterkeit.) Dieses geringe Interesse überrascht mich deshalb gar nicht, weil in Wien die Verhältnisse solche sind, daß das Publikum sehr leicht Zeitungen erhält. Das Wiener Publikum ist ein Kaffeehauspublikum wie kein zweites in der Welt. (Zustimmung.) Nirgends in der Welt verlegt sich der gewöhnliche Mensch, der 20 Kreuzer ausgeben kann, so darauf, die Zeitungen im Kaffeehause zu lesen, wie in Wien. Weiter werden auch die Zeitungen hier sehr billig ins Haus gestellt. Es erscheint hier z. B. ein böhmisches Arbeiterblatt, das unter sehr billigen Verhältnissen den Arbeitern jeden Nachmittag ins Haus zugestellt wird. Auch sonst sind die Bedingungen, unter denen man in Wien Blätter bekommen kann, sehr günstige. Ich habe auf dem Wege von der Währinger Kreuzgasse bis hierher 16 Trafiken gezählt. Da bekommen sie alle Blätter, vielleicht mit Ausnahme des »Vaterland.«

Es muß von uns auch die Frage gestellt werden: Welche Blätter können denn kolportiert werden? Denken Sie an die Weihnachtsnummer der »Neuen Freien Presse« oder des »Neuen Wiener Tagblatt«. Wie viel solche Exemplare kann ein Mensch denn tragen? Man wird sagen: Er wird sich an einem solchen Tage einen Wagen nehmen. Sind Sie dessen sicher, daß man ihm erlauben wird, sich einen Wagen zu nehmen? Gewiß nicht. Wenn er 20, 30 Nummern der »Neuen Freien Presse« oder des »Neuen Wiener Tagblatt« nimmt, kann er damit nicht mehr gehen. Es werden also Kreuzerblättchen kolportiert werden. Ich weiß aber nicht, ob der Boden dafür oder das Geld dafür oder die Herren dafür da sind, die das machen können. Diese Blätter, die da entstehen könnten, würden der Journalistik keinen Vorteil bringen, weil die Mitarbeit an solchen Blättern höchstens mit 50 fl. monatlich bezahlt wird. Mir wurde auch gesagt, daß in Paris große Blätter gar nicht kolportiert werden, sondern ganz winzige Blätter, deren Mitarbeiter mit 50 Franken monatlich abgespeist werden. In bezug auf England sagte man mir, daß die Eisenbahnverwaltungen dort der Verbreitung der Journale so große Dienste erweisen, wie wir sie von unseren österreichischen Ministern niemals gewärtigen.

Ich glaube also resumieren zu können: Die Verhältnisse im Auslande sind für unsere Verhältnisse gar nicht maßgebend. Unser Publikum — nicht bloß das Wiener, sondern überhaupt das österreichische — hat für Extrablätter ein sehr geringes Interesse und hat Gelegenheit zur billigen Beschaffung von Zeitungen. Die Kolportage wird durch die Bestimmungen der betreffenden Paragraphe in einer solchen Weise gehemmt, daß ich mich nur der pessimistischsten Auffassung meiner böhmischen Kollegen anschließen und sagen kann: Ich erwarte von der Preßnovelle überhaupt und von den Bestimmungen, welche die Kolportage betreffen, speziell nicht das Geringste (Beifall.)

Mitglied Dr. Pisko: Ich habe zum § 15 des Gesetzentwurfes einige Bemerkungen zu machen. § 15 geht von der Voraussetzung aus, daß besondere Unternehmer vorhanden sind, welche sich mit dem Verkaufe der Journale beschäftigen. Im § 15 heißt es: »Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.« Also jedermann, welcher sich mit dem Verkaufe periodischer Druckschriften wird beschäftigen wollen, wird die Druckschriften selbst auswählen können, die er verkaufen will, und zur Anzeige bringen. Ich glaube, daß auch berücksichtigt werden sollte, ob der Autor, die Eigentümer der Journale, die Herausgeber der periodischen Druckschriften ihre Zustimmung dazu geben, daß dieser Verkauf öffentlich stattfindet. Ich kann mir immerhin denken, daß es nicht allen Eigentümern von Journalen oder periodischen Druckschriften gleichgültig ist, ob diese durch die Kolportage verkauft werden. Ich glaube, es wäre angezeigt, daß diejenigen, welche die Verzeichnisse der Sicherheitsbehörde unterbreiten, die Zustimmung der Eigentümer haben. Eine Änderung wäre im § 15 auch in der Richtung vorzunehmen, daß die achttägige Frist fallen gelassen wird, und zwar aus folgendem Grunde. Es liegt im Wesen und im ganzen Geiste der Kolportage, daß die Sache schnell vor sich geht. Ein Zeitraum von acht Tagen zwischen der Anzeige und dem Beginne der Kolportage scheint nicht ganz dem Zwecke der Kolportage zu entsprechen. Ich halte es für ganz unzumuthlich und nicht durch die geringste Rücksicht geboten, daß erst nach Ablauf von acht Tagen der Verkauf stattfinden kann. Es kann das ganz gut in der Weise formuliert werden, daß der Anzeiger die Bestätigung der gemachten Anzeige erhält und diese sofort als Legitimation zu dienen hat, um die Kolportage auszuüben. Es ist dies umsomehr zu empfehlen, als am Schlusse des § 15 ohnehin eine Kautel angehängt ist. Es heißt nämlich: »Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung der Legitimation bekannt wird, kann diese zurückgenommen werden.« Es ist also kein Grund vorhanden, warum man acht Tage warten soll. Es ist dadurch schon ein Schutz dagegen aufgestellt, daß eine Legitimation nicht erschlichen oder jemandem gegeben werden kann, welcher nach dem Gesetze keinen Anspruch darauf hat. Ich glaube, wenn § 15 nach diesen Richtungen geändert wird, wird er den Bedürfnissen der Kolportage entsprechen.

Bezüglich des § 18 kann ich mich den Ausführungen des Herrn kaiserlichen Rates Penizek anschließen. Ich war lange Zeit im Ungewissen, was das heißt: »Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem



Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden.« Ich habe nicht gewußt: Soll das die Meinung der Kolporteurs sein, die da zum besten gegeben wird? (Heiterkeit.) Ich glaube, daß das ein Ausdruck ist, der zu weit geht. Mit der Meinung kann man ja die ganze Druckschrift zitieren, und es kann wirklich eine Belästigung des Publikums stattfinden. Für die Kolportage ist es genug, wenn Titel und Preis und vielleicht mit einem Worte der Zweck bezeichnet werden.

Was zur Kolportage noch zu bemerken wäre, steht im Zusammenhange mit den gewerberechtlichen Fragen. Da müßte auch der § 16 einer Änderung unterzogen werden. Ich glaube auch, daß von der verehrten Versammlung großer Nachdruck darauf gelegt werden soll, daß tatsächlich diese gewerberechtlichen Beschränkungen beseitigt werden, sowohl in Bezug auf den Herausgeber als auch in Bezug auf den Buchhändler. Ich verweise darauf, daß Professor Liszt, der seinerzeit das österreichische Preßgesetz in einem ausgezeichneten Werke bearbeitet hat, schon damals — im Jahre 1874 — darauf hingewiesen hat, daß dies ganz unmögliche und ganz unzweckmäßige Beschränkungen sind.

Referent Dr. Steinbach: Meine Herren! Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten den Standpunkt zu fixieren, welchen das Referat bei Beurteilung dieser Paragrafhe eingenommen hat.

Der Referent ist in Bezug auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie überhaupt bei der Kritik des ganzen Gesetzentwurfes auf dem Standpunkte gestanden, daß weniger verlangen vielleicht mehr erlangen heißt. Allerdings muß ich hinzufügen, daß die damalige politische Konstellation eine optimistische Auffassung in Bezug auf das Zustandekommen des Gesetzes in höherem Maße gerechtfertigt hat als die heutige, und in dieser optimistischen Auffassung der Situation war ich der Ansicht, daß es besser ist, weniger zu verlangen, um desto sicherer das zu erreichen, was wir zu erreichen wünschen.

Was nun die gewerberechtlichen Bestimmungen betrifft, bin ich auf dem Standpunkte gestanden, den zum Teile Kollege Penizek eingenommen hat, daß uns vorwiegend die Bestimmungen interessieren, an welchen die Journalisten selbst ein Interesse haben, und ich war der bescheidenen Meinung, daß die »Concordia« nicht berufen ist, für die Hebung des Nacht- und Fremdenverkehrs einzutreten, sondern daß sie an derartigen Bestimmungen ganz ruhig vorübergehen und es anderen Faktoren überlassen kann, etwaige Einwendungen vorzubringen.

Ein weiteres Moment, auf das ich hinweisen muß, ist, daß die gewerberechtlichen Bestimmungen in einem innigen und untrennbaren Zusammenhange mit der Gewerbeordnung selbst stehen. Ich darf darauf hinweisen, daß das deutsche Preßgesetz überhaupt gar keine Bestimmungen über die Kolportage und über die Modalitäten der Kolportage enthält, sondern daß alle Bestimmungen, welche sich auf die Kolportage beziehen, in der Gewerbeordnung enthalten sind, und zwar teils sich auf Druckschriften beziehen — das ist nur ein einziger Paragraph — teils aber dieselben Bestimmungen sind, welche für den Gewerbebetrieb im Umherziehen oder für den Wander- gewerbebetrieb — das ist der technische Ausdruck der deutschen Gewerbeordnung — Geltung haben. Ich glaube also nicht, daß sich das eine ohne das andere wesentlich ändern läßt.

Ich greife den vom verehrten Herrn Dr. Zucker so stark angefochtenen § 17 heraus, welcher als ein Unikum nach jeder Richtung hingestellt worden ist. Gestatten Sie mir, diesem § 17 den § 57 der deutschen Gewerbeordnung an die Seite zu stellen.

»§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;

2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.«

§ 43 der deutschen Gewerbeordnung, der sich auf Druckschriften bezieht, sagt: »Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat dann den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.«

Und es wird hier ausdrücklich auch der § 57 zitiert. Obwohl diese Bestimmungen sich nicht im deutschen Preßgesetze befinden, haben sie für die Kolportage doch Geltung. Bei uns hat sich, weil die Kolportage nun geregelt wird, die Notwendigkeit ergeben, diese Bestimmungen ins Preßgesetz hineinzunehmen, obwohl sie keine preßgesetzlichen, sondern gewerbliche Bestimmungen sind. Das wollte ich bemerken, obwohl ich nicht den Beruf habe, die Regierungsvorlage zu verteidigen.

Der Widerspruch, daß jene Personen, die aus gewissen polizeilichen Rücksichten von der Kolportage ausgeschlossen sind, wenn sie Familien zu ernähren haben, nicht ausgeschlossen sind, ist unlösbar. Ein Gewohnheitstaschendieb hört nicht auf, ein Taschendieb zu sein, wenn er eine Familie zu ernähren hat.

Gestatten Sie mir nun, auf die einzelnen Paragraphe überzugehen.

Was den § 14 betrifft, befinde ich mich im wesentlichen mit Dr. Zucker in voller Übereinstimmung. Ich bin selbst der Ansicht, daß dieser § 14 überflüssig ist, nicht wegen des § 14 des deutschen Preßgesetzes, sondern weil diese Bestimmung im deutschen Preßgesetze überhaupt nicht existiert. Es ist eine Verwechslung, wenn Dr. Zucker den § 14 des deutschen Preßgesetzes überhaupt hier heranzieht und in Parallele stellt. Der § 14 des deutschen Preßgesetzes regelt einfach die Postdebitenzziehung. Das ist bei uns in einem anderen Paragraphen und halbwegs analog geregelt, denn was dort der Reichskanzler zu tun hat, hat bei uns der Ministerrat zu be-

schließen. Im deutschen Preßgesetze existiert die Entziehung der Kolportage überhaupt nicht.

Hier tritt wieder ein, was ich vorhin gesagt habe: Weniger fordern und mehr erlangen. Es wird zweckmäßig sein, nicht die volle Streichung dieses § 14 zu verlangen, sondern ihn mit Einschränkungen bestehen zu lassen.

Ich stimme vollständig mit dem überein, was Dr. Zucker bezüglich des § 64 St.-G. gesagt hat, und habe selbst im Referate an einer anderen Stelle gesagt, daß der § 64 nicht zu halten ist, weil er in alle möglichen Zeiten zurückgeht und sich in allen möglichen Verzweigungen bewegt. Ich habe zufällig einen Fall in Erinnerung. Unser alter Freund Johannes Nordmann wurde in den Sechzigerjahren wegen eines Feuilletons verurteilt, das irgend eine deutsche Prinzessin betraf, die vor ihrer Verheiratung eine österreichische Erzherzogin gewesen war. Obwohl diese Erzherzogin renunziert, auf alle ihre Rechte verzichtet hatte und in das deutsche Fürstenhaus übergetreten war, wurde er doch zu einer mehrmonatlichen Kerkerstrafe verurteilt. Sie können keine Zeitung in die Hand nehmen, in der Sie nicht höchstwahrscheinlich das Delikt des § 64 auf zwei oder drei Jahrhunderte zurück finden werden. Darin liegt eine große Gefahr.

Wohl aber bin ich der Ansicht, daß in bezug auf einen Punkt denn doch eine gewisse Möglichkeit der Entziehung der Kolportage für ein Blatt bestehen muß. Über die §§ 58 und 63 werden wir nicht hinauskommen.

Über den § 67 habe ich meine Meinung schon gesagt. Presse ist Öffentlichkeit, Ausspähung ist Heimlichkeit, das sind zwei Dinge, die sich nicht vereinigen lassen. Das Verbrechen der Ausspähung kann durch die Presse nicht begangen werden.

Nun kommen wir zum § 516. Dieser Paragraph kann nicht in seinem vollen Umfange aufrechterhalten werden. Wir wissen nicht, was für Erscheinungen bei uns die Aufhebung der Kolportage bringen kann, und ich weiß nicht, ob es nicht geboten ist, eine bestimmte Vorsorge zu treffen. Wenn man freiheitliche Institutionen schafft, muß man eine gewisse Vorsorge gegen den groben Mißbrauch derselben schaffen, und Sie werden zugeben, daß die pornographische Presse ein Auswuchs ist. Ich glaube, daß, wenn die richtige Fassung gefunden wird, eine Gefahr nicht darin gefunden werden kann, daß der § 516 aufrechterhalten wird. Das, was Kollege Penizek gesagt hat, ist nur unter der Voraussetzung des objektiven Verfahrens gesagt worden, unter der Voraussetzung, daß über diese Delikte die gelehrten Richter zu urteilen hätten. Nach unserer Auffassung setzt aber § 14 voraus, daß über diese Delikte Geschworene urteilen, und das Referat sowie die Herren Dr. Ofner und Zucker haben verlangt, daß ein rechtskräftiges Urteil die Voraussetzung bilde. Wenn wir auf der einen Seite für alle Preßdelikte die unbedingte Aufrechterhaltung der Geschworenen verlangen, müssen wir so viel Vertrauen in die Geschworenen haben, daß, wenn in einem Jahre wegen dieser Delikte zweimal Verdicts seitens der Geschworenen ergangen sind, immerhin darauf eine gewisse Konklusion gegründet werden kann, die eine gesetzliche Folge hat. § 516, auf unzüchtige, Ärgernis erregenden Darstellungen beschränkt, wäre vielleicht neben dem § 63 der einzige Fall, in welchem die Aufrechterhaltung des Kolportageverbotes zu rechtfertigen wäre. § 516 sollte nicht so ohneweiters über Bord geworfen werden. Kollege

Penizek hat angedeutet, wir wissen nicht, welche Wirkung die Kolportage bei uns haben wird. Es ist möglich, daß sich auf die Kolportage das gründet, was man in anderen Ländern die gelbe Presse nennt. So ganz wehr- und waffenlos soll man gegen solche Auswüchse nicht sein, namentlich auf dem Gebiete des § 516.

Was den § 15 des Entwurfes betrifft, muß ich sagen, ich finde darin wirklich keine Gefahr, daß derjenige, der kolportieren will, auch sagt, welche Blätter er kolportieren will. In der Regel wird er sich, wenn er nicht ein sogenannter fliegender Buchhändler ist, was wieder ein gewisses Kapital erfordert, auf ein paar Blätter beschränken. Sie haben ja gehört, bei dem Umfange, den die heute bestehenden Blätter angenommen haben, kann man nicht viel mit sich schleppen. Es wird sich da vielleicht die Praxis herausbilden, daß der Mann bei dem nächsten Hausmeister ein kleines Depot hat, von wo er sich immer wieder Blätter holt. Er wird aber nicht zu viel kolportieren, und es ist kein unbilliges Verlangen, daß er sagt, er wird vier, fünf, sechs Blätter kolportieren. Das was Herr Dr. Pisko gesagt hat, halte ich nicht für begründet. Wenn ein Blatt nicht will, daß es kolportiert wird, wird man dem Kolporteur die Blätter einfach nicht geben. (Dr. Pisko: Er holt es in der Trafik.) Dann verdient er nichts daran. Er muß die Blätter von der Administration nehmen und wenn es einer Administration nicht recht ist, wird sie ihm keine Blätter geben. Wenn sich aber ein Blatt in der Tabak-Trafik verkaufen läßt, ist kein Grund vorhanden, warum es auf der Straße nicht verkauft werden soll. Tritt ein besonderer Grund ein, wird das Blatt sagen: Dir gebe ich nichts und damit ist die Sache erledigt.

Was den § 16 betrifft, steht derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Beschlusse, den wir in der vorigen Sitzung gefaßt haben, in welcher wir uns entschieden gegen das Konzessionssystem ausgesprochen haben. In dem Momente, in welchem das Konzessionssystem nicht mehr existiert, kann sich jeder einen fliegenden Buchhandel errichten. Mit der Aufhebung des Konzessionssystemes entfällt auch das Interesse der bestehenden Buchhändler an diesem § 16 und er hängt in der Luft.

Über § 17 habe ich schon gesprochen.

Bezüglich des § 18 ist gegen die Bemerkung, welche das Referat hervorgehoben hat, keine Einwendung erhoben worden. Ich glaube das 3. Alinea des § 18 könnte ruhig ganz gestrichen werden. Man hat in anderen Staaten auch nicht derartige Vorsichtsmaßregeln getroffen. Ich bitte nur zu erwägen, daß, wenn sich in der Nähe einer Fabrik eine Kirche befindet, den Arbeitern, die in die Fabrik und aus der Fabrik gehen, ein Blatt nicht verkauft werden kann.

Vom letzten Absatz des § 18 könnte der erste Satz ganz ruhig gestrichen werden, es genügt vollständig, wenn es heißt: »Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden.« Damit ist der Zweck vollständig erreicht; es braucht nicht gesagt zu werden, was ausgerufen werden darf, sondern nur was nicht ausgerufen werden darf.

Damit glaube ich, im wesentlichen die Diskussion resumiert zu haben und kann nur im allgemeinen sagen, daß ich auch der Meinung bin, welche Kollege Penizek geäußert hat, daß wenigstens in absehbarer Zeit die Einführung der Kolportage eine umwälzende Wirkung auf die Verhältnisse der

Presse nicht bewirken wird, aus dem einfachen Grunde, weil ein Zeitraum von 50 Jahren dazu geführt hat, daß der Verkehr sich reguliert hat, und an Stelle der Kolportage andere Organisationen getreten sind, welche die Wirkung gehabt haben, daß man sich in Wien im Durchschnitte jedes Blatt rascher und näher verschaffen kann als in Berlin, wo man in sehr guten Stadtvierteln eine Viertelstunde oder 20 Minuten weit gehen muß, um sich eine Zeitung zu verschaffen.

Kaiserlicher Rat Penizek: Der Herr Referent hat uns nicht gesagt, ob der Verein für eine Änderung des Alters der zur Kolportage befähigten Persönlichkeit eintreten will.

Referent Dr. Steinbach: Es ist diesbezüglich ein Antrag von Herrn Dr. Zucker gestellt worden.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Die vorliegenden Anträge sind zumeist von Herrn Dr. Zucker gestellt.

Bei § 14 beantragt Herr Dr. Zucker die Streichung, eventuell solle § 63 aufrechterhalten werden.

Referent Dr. Steinbach: Ich würde getrennte Abstimmung bezüglich der Beibehaltung der einzelnen Paragraphe beantragen. Der Antrag Zucker beschränkt sich darauf, daß bloß § 63 bestehen bleibt. Ich dagegen wäre dafür, daß auch § 516 mit der Einschaltung (»Ärgerniserregende, unzüchtige Darstellungen«) aufrecht erhalten bleibt.

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich glaube, der Herr Referent hat den Kollegen Zucker mißverstanden. Wenn er sagt, es soll allein § 63 bleiben, so glaube ich, stellt er den § 58 dem § 63 gleich.

Referent Dr. Steinbach: In dem § 58 steht aber viel zu viel. Es steht in ihm nicht bloß das Attentat gegen den Kaiser, sondern es gehört auch 58b und 58c dazu.

Dr. Zucker: Meine Meinung ist, der § 14 soll ganz fallen. Für den Eventualfall soll stehen bleiben § 63 und § 58a, wonach das Verbrechen des Hochverrat begeht, »wer etwas unternimmt, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll.« Das wäre denkbar, um dem Kaiser eine ganz exzeptionelle Stellung zu gewähren.

Mein Antrag geht also dahin:

§ 14 ist zu streichen; eventuell sind die §§ 64, 67, 122a, § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 und § 516 St.-G. zu streichen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 14 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Die Streichung ist angenommen. Der Eventualantrag entfällt.

Bei § 15 beantragt Herr Dr. Zucker die Streichung des 1. Alinea.

Abgeordneter Dr. Ofner: § 15 bezieht sich auf die Legitimationskarte. Diese Bestimmungen werden Sie wohl nicht streichen können. Streichen können Sie wohl nur die Worte: »unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften« und die Frist von acht Tagen. (Zustimmung.)

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung der Worte: »unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften« sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Der nächste Antrag wäre die Streichung der Frist von acht Tagen. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies nachteilig wäre. Wenn die Worte: »binnen acht Tagen« stehen bleiben, muß die polizeiliche Sicherheitsbehörde binnen acht Tagen die Legitimation ausstellen; wenn diese Worte gestrichen werden, hat sie auch zwei Monate Zeit.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für die Aufrechterhaltung der Worte: »binnen acht Tagen« sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: § 16 ist zu streichen beantragt. Mit Hinblick darauf, daß wir die Frage der Konzessionierung des Buchhändlergewerbes verneint haben, entfällt auch dieser § 16.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 16 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 17 stellt Herr Dr. Zucker folgenden Antrag:

Im Alinea 1 sind an die Stelle der Worte: »18 Jahren« die Worte »14 Jahren« zu setzen;

im Punkt 1 sind die Worte: »oder in abschreckender Weise entstellt sind« zu streichen;

im Punkt 2 sind die Worte: »Blinde, Stumme und Taubstumme« zu streichen;

die Punkte 3 und 4 sind zu streichen.

Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß an Stelle der Worte: »18 Jahren« die Worte »14 Jahren« treten, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, die Worte: »oder in abschreckender Weise entstellt sind« zu streichen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung der Worte: »Blinde, Stumme und Taubstumme« sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des dritten Punktes sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche für die Streichung des Punkt 4 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Im § 18 ist nach dem Antrage Zucker Alinea 2 zu streichen.

Referent Dr. Steinbach: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn dies hier steht, wir wenigstens wissen, daß von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, eventuell bis 12 Uhr nachts verkauft werden darf. Wenn das hier nicht steht, so bestimmt die Polizei.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des Alinea 2 des § 18 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Streichung ist angenommen.

Bei Alinea 3 beantragt Herr Dr. Zucker die Streichung, eventuell soll es nach dem Antrage des Referenten statt: »in der unmittelbaren Nähe« heißen: »vor den Toren.«

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung dieses Alinea sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Streichung ist angenommen. Der Eventualantrag entfällt somit.

Ferner ist die Streichung des ersten Satzes des letzten Absatzes des § 18 von »Druckschriften dürfen...« bis »... ausgerufen werden« beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Weiter beantragt Herr Dr. Zucker: »§ 21, Alinea 3 ist so zu stilisieren, daß die Entfernung der Plakate nur unter den gleichen Bestimmungen wie die Beschlagnahme (§§ 43ff) erfolgen dürfe.«

Ich bitte jene Herren, welche für diese Fassung sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Mitglied Dr. Pisko: Es wurde von mir zu § 15 der Antrag gestellt, daß die Bestätigung über die Anzeige als Legitimation gilt.

Referent Dr. Steinbach: § 15, Alinea 3 hätte dann zu lauten: »Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige, welche als Legitimation zu gelten hat.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Pisko zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Mitglied kaiserlicher Rat Groß: Ich habe bezüglich der Zeit für die Kolportage dafür gestimmt, daß im Gesetze keine Zeit bestimmt werden soll, in der Voraussetzung, daß man dann zu jeder Zeit kolportieren kann. Es wurde vom Herrn Referenten eingewendet, daß wir dann dem ausgesetzt sind, daß die Polizei die Frist bestimmt. Dem gegenüber möchte ich beantragen, daß es im § 18, Alinea 2 heißt: »Die Kolportage ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts erlaubt.«

Präsident: Das wäre eine Reassumierung der früheren Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit der Reassumierung einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen. Ich bitte nunmehr jene Herren, welche dem Antrage Groß zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Dann entfällt der Satz: »Extrablätter können bis 12 Uhr nachts im Straßenverkaufe vertrieben werden.«

Mitglied kaiserlicher Rat Groß: Ich würde empfehlen beizufügen: »Extrablätter können zu jeder Zeit kolportiert werden.« Es könnten bei außerordentlichen Verhältnissen bei Ballsälen, wo die Leute noch um 2, 3 Uhr nachts weggehen, Extrablätter auch noch nach 12 Uhr kolportiert werden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Nachdem die Zeit vorgerückt ist, schließe ich die heutige Versammlung. Die nächste Sitzung werde ich für Sonntag, den 30. d. M. einberufen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten mittags.

## V. Sitzung am 28. November 1902.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten vormittags.

Präsident: Meine sehr geehrten Herren! Ich erkläre die heutige Versammlung für eröffnet. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Beschlagnahme, 2. Spezialdelikte, 3. Ehrenbeleidigungsdelikte und 4. Immunität parlamentarischer Berichte.

Ich habe mitzuteilen, daß ich vom Herrn Ministerialsekretär Dr. Davy folgendes Schreiben erhalten habe:

»Euer Hochwohlgeboren! Geehrter Herr Präsident! Ich muß heute auf einige Tage verreisen und kann deshalb zu meinem lebhaften Bedauern der für nächsten Sonntag anberaumten Besprechung des Preßgesetzentwurfes nicht beiwohnen. Angesichts der besonders interessanten Tagesordnung hoffe ich indessen, aus dem Communiqué über den Verlauf der Besprechung einige Informationen über die schätzbaren Anregungen der Teilnehmer an der Enquete schöpfen zu können. Mit dem Ausdrucke meiner vorzüglichsten Hochachtung verbleibe ich, geehrter Herr Präsident, Ihr ergebener Dr. Robert Davy.«

Mein Herren! Nachdem die heutige Sitzung die letzte ist, welche wir der Beratung des Preßgesetzentwurfes widmen können, möchte ich die Herren bitten, sich in ihren Reden möglichst kurz zu halten, damit wir zu Ende kommen.

Referent Dr. Steinbach: Sehr geehrte Herren! Wir stehen heute vor dem § 43 des Preßgesetzentwurfes, und diese Bestimmung ist ganz zweifellos eine der wichtigsten und einschneidendsten, weil die gewichtigsten Beschwerden der Presse, ohne Unterschied der Partei, sich gegen die bisherigen Bestimmungen über die Konfiskation und über die Methode, nach der diese Bestimmungen ausgeübt wurden, gewendet haben. Ich glaube, es ist überflüssig, auf die Details dieser Beschwerden einzugehen; sie sind uns ebenso wohl bekannt, wie den gesetzgebenden Körperschaften und der Regierung. Nur auf eines möchte ich aufmerksam machen und es aus dem Referate, das Ihnen vorliegt, hervorheben, daß nämlich die Konfiskation, welche ursprünglich bestimmt war, Prävention zu üben und die Publikation strafbarer Handlungen zu verhindern, sich herausgebildet hat zu einer Praxis der bewußten und gewollten Störung des Betriebes, mit der Absicht, unter Umständen die Existenz einzelner Blätter unmöglich zu machen. Das ist eine so offenkundige Tatsache, daß ich in diesem Kreise nicht weiter darauf einzugehen brauche. Wenn es aber darauf ankäme, wären wir reichlich in der Lage, den Beweis der Wahrheit für diese Behauptung anzutreten. Ich



weise bloß auf die in gewissen Zeiten so häufig sich wiederholenden Konfiskationen hin, und auf die so oft vorgekommenen Konfiskationen an Doppelfeiertagen, die man mit Bestimmtheit voraussehen und voraussagen konnte. Das sind Konfiskationen, direkt bestimmt, den Betrieb zu stören, weil es bekannt ist, daß man an solchen Tagen eine Neuauflage nicht leicht oder überhaupt nicht herzustellen im Stande ist.

Nun gestatten Sie mir, auf den § 43 einzugehen. Der Antrag des Referates bezieht sich in erster Linie auf das dritte Alinea, in welchem die materiellen Delikte bestimmt sind, wegen welcher eine Konfiskation stattfinden kann. Ich bin der Ansicht, daß der Kreis dieser Delikte viel zu weit gezogen ist, und dies steht wohl auch in einem gewissen Zusammenhange mit dem § 14, den wir kürzlich behandelt haben.

Ich bin der Ansicht, daß der § 58 in seinem ganzen Umfange nicht eine Voraussetzung der Konfiskation bilden darf, weil der Inhalt des § 58 in seiner heutigen Gestalt, in welcher Hochverrat auch die entfernteste Aufforderung zur Losreißung von dem einheitlichen Staatsverbände ist — wir wissen ja, was darunter verstanden wird, und wie das praktiziert werden kann — und somit einen solchen Kreis von Delikten umfaßt, daß man beinahe jedes Blatt deshalb konfiszieren könnte, welches selbst nur theoretisch die Frage des Zentralismus und Föderalismus behandelt, in einer Zeit der zentralistischen Strömung sich für den Föderalismus erklärt und in einer Zeit mit gegenteiliger Strömung — wir haben es unter Beleredi und Hohenwart erlebt — sich für das Festhalten am einheitlichen Staatsgedanken erklärt. Es kann also nach der Ansicht des Referates die Schutzbestimmung des § 58 nur auf den § 58, lit. a, beziehungsweise die Aufforderung zu dem dort enthaltenen Verbrechen gegen die Person des Kaisers beschränkt werden.

Für die Aufrechterhaltung des § 63 hat sich unter unseren Verhältnissen auch ein geehrter Herr Redner erklärt, welcher im Übrigen in der vorigen Sitzung ziemlich radikal ins Zeug gegangen ist. Ich glaube, § 63 sollte bleiben, wobei ich — wie schon das Referat hervorgehoben hat — bemerke, daß der Umfang unseres § 63 viel größer ist als der des entsprechenden Paragraphen des deutschen Strafgesetzes, welcher die Majestätsbeleidigung zum Gegenstande hat. Wenn die Herren in den letzten Tagen den »Vorwärts« in die Hand genommen und den Artikel gelesen haben, welchen dieses sozialistische Blatt gegen die Rede des deutschen Kaisers in Essen gerichtet hat — ein sehr interessanter und immerhin sehr maßvoller Artikel — so werden Sie mir zugeben, daß auf Grund unseres Strafgesetzes und auf Grund unseres Preßgesetzes, und zwar selbst auf Grund des neuen Preßgesetzes, dieser Artikel ganz gewiß als eine Ehrfurchtsverletzung der Majestät der Konfiskation verfallen wäre.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß der § 64 aus den bereits in der vorigen Sitzung erörterten Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Kreis, welchen der § 64 schützt, ist in der Gegenwart und in der Vergangenheit ein viel zu großer, sogar ein nicht zu begrenzender. Abgesehen von dem Grunde, welchen ein geehrter Herr Redner in der vorigen Sitzung angeführt hat, daß dieser Schutz nur der Majestät zuzukommen habe, darf überdies nicht vergessen werden, daß sich Fälle ereignen, wo Mitglieder des Kaiserhauses — wozu sie ja das Recht haben — sich in

die politische Arena begeben, politische Ansichten äußern und die politischen Ansichten anderer oder anderer Parteien bekämpfen. Für diese Fälle, wo sich Mitglieder des Kaiserhauses in eine gewisse Kampfstellung begeben, kann ein derartiger privilegierter Schutz nicht zugestanden werden.

Über den § 122 a ist bereits in der vorigen Sitzung gesprochen worden, und ich glaube, es liegt in dieser Beziehung wirklich kein Grund vor, diese Voraussetzung der Konfiskation aufrecht zu erhalten. Ich darf mich gerade hier — allerdings auch beim § 63 — auf einen sehr interessanten Erlaß berufen, der in unserer Gesetzgebung eine große Rolle spielt, auf einen Erlaß aus dem Jahre 1864, welcher die Allerhöchste Entschließung aus dem Jahre 1849 über die Behandlung der politischen Delinquenten neuerlich publiziert. In diesem Erlaß wird gesagt, daß, wenn die Delikte der §§ 63 und 122 durch die Presse begangen werden, dies ein Überschreiten der gesetzlichen Schranke ist, daß es aber in der Regel nicht in roher Form geschieht — die Form ist ja bei diesen Delikten die Hauptsache — und das Verbrechen der Religionsstörung, wenn es durch die Presse geschieht — erinnern Sie sich nur an das bekannte Wilbrandtsche Gedicht — kann nicht ein solches sein, daß die Konfiskation von vornherein unter allen Umständen gerechtfertigt ist.

Ich glaube, man könnte auch auskommen ohne den § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, die Aufforderung zu Dynamitattentaten, in den § 43 einzureihen. Die deutsche Gesetzgebung kommt auch ohne diese Bestimmung aus, und es sind in Deutschland nicht mehr Dynamitattentate vorgekommen als bei uns.

Dagegen wäre, glaube ich, § 516, und zwar mit dem Beisatze: »unzüchtige Veröffentlichungen oder bildliche Darstellungen« aufrechtzuerhalten, wie ihn auch, wie ich in der letzten Sitzung erwähnt habe, das französische und englische Recht kennt. Ich füge einen Lapsus, der im Referate vorgekommen ist, berichtigend hinzu, daß nach dem deutschen Preßgesetze die Konfiskation wegen des Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit erfolgen kann.

Wir haben dann das Vergehen des § 305, Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung, insoferne, als Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde. Das kann aufrechterhalten werden und konsumiert zugleich auch den § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885.

Ich spreche mich also für die Aufrechterhaltung der Einbeziehung der §§ 58 a, 63, 516 mit der erwähnten Beschränkung und 305 mit der im Gesetzentwurfe enthaltenen Beschränkung aus.

Dagegen spreche ich mich auf das entschiedenste für die Streichung des Punkt 2 des § 43 aus, welcher als Voraussetzung für die Konfiskation die Delikte der Artikel VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 normiert. Die Artikel VII und VIII enthalten so minimale Delikte, die mit so geringen Strafen bedroht sind, daß man nicht sagen kann, der Gesetzgeber habe sie so schwer genommen, daß die Strafe — und ich betrachte das als eine Strafe — der Präventivkonfiskation darauf zu setzen wäre. Die Artikel VII und VIII an dieser Stelle sind einfach ein Bequemlichkeitsparagraph des Staatsanwaltes. Der eine dieser Artikel stammt aus der alten französischen Preßgesetzgebung, ist von dort in unser Preßgesetz

übergegangen, und wie schlechte Beispiele gute Sitten verderben, ist das Verbot der Veröffentlichung der Anklageschrift aus unserer Strafgesetznovelle in das deutsche Preßgesetz übergegangen. Es ist gar kein Grund vorhanden, die Veröffentlichung einer Anklageschrift oder einer Mitteilung aus der Untersuchung mit der Konfiskation zu bedrohen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit leidet absolut keinen Schaden, wenn eine Anklageschrift publiziert wird. Es ist einfach eine Unbequemlichkeit für den Staatsanwalt, der in seinem Erfolge und in seiner Eitelkeit bedroht ist. Das ist aber seine Sache und nicht ein öffentliches Interesse.

Was Punkt 1 des § 43 betrifft, ist von Seite des Herrn Dr. Bacher, welcher leider noch nicht anwesend ist, ein Abänderungsantrag in Aussicht gestellt worden, und ich fühle mich verpflichtet, da ich nicht weiß, ob aus der Mitte der Versammlung ein solcher Antrag gestellt werden wird, diesen Antrag anzuführen und zu gestehen, daß ein kleines Übersehen seitens des Referenten vorgefallen ist, indem er auf diesen Punkt nicht eingegangen ist. Ich bin überzeugt, daß auch dem Verfasser oder den Verfassern des Preßgesetzentwurfes ein Übersehen unterlaufen ist. Sie haben nämlich den betreffenden Paragraphen des deutschen Preßgesetzes rezipieren wollen, haben aber übersehen, daß der Inhalt der bezüglichen Paragraphen des deutschen Preßgesetzes ein einfacherer und kürzerer ist als hier. § 8 unseres Entwurfes enthält nämlich die Bestimmung, daß ein oder mehrere verantwortliche Redakteure genannt sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so setzt das Gesetz die Strafe der Präventivkonfiskation darauf. Dagegen ließe sich nichts einwenden, obwohl ich nicht glaube, daß es unbedingt notwendig ist, mit der Konfiskation vorzugehen, wenn ein verantwortlicher Redakteur auf dem Blatte nicht genannt wird.

Die Anführung des § 9 in seinem ganzen Umfange im § 43 kann zu einer schikanösen Kalamität werden. § 9 enthält auch die Bestimmung, daß wenn ein Wechsel in der Redaktion oder eine kleine Änderung in der Anordnung des Blattes eintritt und die Anzeige hievon nicht rechtzeitig erstattet wird, mit der Konfiskation vorgegangen werden kann. Das ist doch wirklich unnötig. Wenn eine verantwortliche Person vorhanden ist, die man strafen kann, ist es doch nicht notwendig, weil der Brief bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizeibehörde nicht rechtzeitig eingetroffen ist, das Blatt zu konfiszieren. Das ist eine ganz unnötige Schikane, an der niemand ein Interesse hat.

Weiter ist hier der § 27 zitiert, welcher das Pflichtexemplar betrifft. Ein Blatt, welches das Pflichtexemplar nicht rechtzeitig überreicht, kann konfisziert werden. Nehmen wir an, ein Blatt schickt, wie es jetzt häufig geschieht, einen Radfahrer mit dem Pflichtexemplar zur Staatsanwaltschaft, dem Mann bricht sein Rad oder er wird unwohl und er kommt fünf oder zehn Minuten zu spät hin, so kann das Blatt konfisziert werden, denn das Pflichtexemplar war nicht, wie vorgeschrieben, zur Zeit des Beginnes der Verteilung überreicht. Sie sehen, was für eine Summe von Schikanen sich aus diesem Paragraphen ergeben kann. Ich glaube daher, daß der Konfiskationsgrund des § 27 überhaupt wegzufallen hat. Geschieht eine absichtliche Hinterziehung der Pflichtexemplare, so haben wir Strafbestimmungen dagegen. Liegt ein unabwendbarer Zufall vor, so wird der Richter das würdigen, aber sofort mit der Konfiskation vorzugehen, ist gewiß nicht nötig.

Gerechtfertigt erscheint die Konfiskation meines Erachtens nur im Falle des § 23, in welchem es sich um die Verbreitung einer verbotenen Druckschrift handelt und im Falle des § 24, wo es sich um die Verbreitung einer Druckschrift handelt, welcher der Ministerrat den Postdebit entzogen hat.

Allenfalls kann man an Stelle des Zitates der §§ 8 und 9 sagen: »wenn auf der Druckschrift eine verantwortliche Person nicht genannt ist.«

Dr. Zucker: Meine Herren! Ich kann es nicht unterlassen, prinzipiell über die Beschlagnahme zu sprechen. Die Beschlagnahme wurde als ein Institut hingestellt, welches in der beschränkten Weise, wie sie der Herr Referent bestehen lassen will, gerechtfertigt wäre. Das scheint mir aber nicht der Fall zu sein, und es scheint mir notwendig, daß ausgesprochen wird, daß eine Beschlagnahme, wie sie der § 43 und die folgenden Paragraphen normieren, prinzipiell nicht gerechtfertigt ist. Die Beschlagnahme ist, wie ich schon einmal erwähnt habe, nichts anderes als eine Zensur in gemilderter Form. Die Zensur bestand darin, daß dem Zensor vor der Drucklegung das Manuskript überreicht werden mußte und er erst die Erlaubnis zum Drucken gab. Die Beschlagnahme besteht darin, daß dem Staatsanwalte das bereits gedruckte Exemplar gleichzeitig mit dem Beginne der Austeilung überreicht werden muß und er sich zu entscheiden hat, ob er das Journal verbreiten läßt oder nicht. Da es, wie ich mir schon jüngst zu bemerken erlaubte, bei einer Druckschrift doch nicht auf den Mechanismus des Druckens, auf das Privatvergnügen, anstatt geschriebener Wortzeichen gedruckte Wortzeichen hinzusetzen, ankommt, sondern nur auf die Verbreitung, d. h. auf die Ermöglichung des Lesens, glaube ich, ist kein prinzipieller Unterschied, ob ich dieses Lesen dadurch verhindere, daß ich die Verbreitung verhindere oder schon dadurch, daß ich sogar das Drucken verhindere. Ja, der gegenwärtige Zustand, welcher in eingeschränkter Weise im neuen Preßgesetze beibehalten werden soll, scheint mir ein viel unwürdigerer. Früher wurde dem Zensor das Manuskript überreicht und er verbot es; gegenwärtig wird gleichzeitig mit der Verteilung das Pflichtexemplar überreicht und es entsteht nun ein Wetlauf, wer schneller ankommt: die Polizeidirektion mit der Konfiskation oder die Austräger mit der Verteilung. Das ist ein unwürdiger Zustand und zeigt auch, daß zwischen der Zensur und der Konfiskation prinzipiell gar kein Unterschied besteht, daß der Staatsanwalt jetzt nur viel größere Schwierigkeiten hat, wenn er findet, daß eine Druckschrift konfiszierbar ist. Er muß eine ganze Menge von Personen aufbieten, die sich in die öffentlichen Lokale begeben oder den Zeitungsausträgern die Exemplare abnehmen. Es scheint, daß das französische Recht, welches eine solche Beschlagnahme vor dem Urteile nicht kennt, das richtigere ist, abgesehen davon, daß es juristisch durchaus unzulässig ist, daß vor dem Urteile eine Folge des Urteils ausgesprochen und in Vollzug gesetzt wird, in der Hoffnung, das Urteil werde nachträglich vom Gerichte ratifiziert werden. Es ist dies um so schlimmer, als sonst bei provisorischen Maßregeln es immer der Richter ist, welcher eine provisorische Maßregel ausspricht und dann eine Verhandlung einleitet und die provisorische Maßregel rechtfertigen läßt. Hier ist es aber keineswegs ein richterliches, sondern ein dem richterlichen Stande und seiner Funktion diametral entgegengesetztes Institut — so fasse ich die Polizei auf — welchem ein Recht gegeben ist, das sonst nur dem

Richterstande erlaubt ist, eine so einschneidende provisorische Maßregel zu verfügen und dann durch ein anderes Organ, durch den Richter, bestätigen zu lassen.

Die Beschlagnahme ist eine absolut ungefertigte, unjuristische Maßregel. Nur in dem einzigen Falle des § 305 könnte man vielleicht eine Ausnahme machen. Aufgabe der Polizei ist es, im Gegensatz zu der des Gerichtes, nicht zu reprimieren, sondern Unfälle und Gefahren zu verhindern und man könnte sagen, daß es im Falle des § 305 der Polizei obliegt, Verbrechen zu verhindern. § 305 wäre der einzige Paragraph, welcher prinzipiell zulässig wäre. Ich muß nur bemerken, daß der § 305, damit man nicht in die Fassung, wie sie nach unserem Strafgesetze vorliegt, zuviel hineinlegen kann, eine Einschränkung im Sinne des § 23 lit. 3 des deutschen Preßgesetzes erfahren müßte. In unserem § 43 heißt es: „. . . oder das Vergehen des § 305 St.-G. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird; in diesem Falle aber nur insoferne, als Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.“ Bei dieser Fassung kann ein ängstlicher Staatsanwalt oder eine ängstliche Polizei natürlich sehr leicht finden, daß Gefahr besteht. Betrachten wir uns dagegen den § 23 des deutschen Preßgesetzes. Dort heißt es unter Zahl 3: »wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde,« ein Wortlaut, der sich von unserem so wesentlich unterscheidet, daß wir, wenn wir den § 305 bestehen lassen darauf dringen müssen, daß er einen solchen Zusatz erhalte. Ich glaube daher, daß ausgesprochen werden muß, daß die Beschlagnahme durchaus ungerecht ist und abzuschaffen sei und daß lediglich der § 305 mit dem erwähnten Beisatze die Ursache einer Konfiskation bilden kann.

Allein es ist von Seite des Herrn Referenten mit Recht betont worden, daß man auch die praktische Seite berücksichtigen müsse, ob man etwas durchsetzen kann, und da gebe ich allerdings zu, daß man wohl bei uns nicht so radikal vorgehen wird, die Beschlagnahme ganz aufzuheben, obwohl es mir niemals begreiflich ist, daß etwas, was logisch und juristisch ist, radikal sein soll. Man hat bei uns die Konfundierung zwischen Polizei und Justiz so sehr zu einer notwendigen Institution gemacht, daß ich nicht glaube, daß die Gehirnfunktionen derjenigen, welche maßgebend sind, sich plötzlich in ihr Gegenteil verkehren werden und eine Konfundierung, die einem normal gebauten Juristengehirn nicht eingeht, sondern nur einem abnormalen Praktikergehirn, aufgeben und die Beschlagnahme abschaffen werden. Rücksichtlich aller Paragraphen mit Ausnahme des § 305 ist die Beschlagnahme aber nichts anderes als die Verhinderung einer sich eventuell verbreitenden Gesinnung, denn wenn Gefahr vorhanden wäre, daß ein Verbrechen begangen wird, steckt dies im § 305. Da kann man der Polizei die Verhütung in die Hand geben. Aber nur vielleicht zu verhindern, daß antidynastische Gesinnungen, daß irreligiöse Ideen verbreitet werden dazu ist weder die Justiz noch die Polizei berechtigt, falls wir unserem Staatsgrundgesetze irgend einen Inhalt zuschreiben. Das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß jeder nicht bloß seine Gesinnung und Meinung frei äußern darf, sondern daß auch jede Art von Zensur verboten ist. Und da nach meiner Meinung

die Beschlagnahme gar nichts anderes als eine Abart der Zensur ist, verstößt sie gegen das Staatsgrundgesetz.

Ich gebe als Praktiker zu — obwohl ich glaube, daß man auf das Theoretische auch etwas Gewicht zu legen hätte — daß die Aufhebung der Beschlagnahme nicht durchzusetzen sein wird. Wir müssen daher, wenn schon die Beschlagnahme aufrechterhalten werden soll, dahin trachten, daß sie so eingeschränkt wird, daß sie halbwegs irgend einen juristischen und logischen Hintergrund hat. Da wären die §§ 58 a und 63 aufrechtzuerhalten; alles andere entfällt. Wenn man die im Entwurfe angeführten Paragraphen mit den anderen Paragraphen des Strafgesetzes vergleicht, weiß man nicht, ob man nicht blind in den Topf von Paragraphen hineingegriffen und gerade diese herausgegriffen hat. Es sind hier Paragraphen von so minimaler Bedeutung und so minimalen Folgen angeführt, daß man die Auswahl dieser Paragraphen nur dem Umstande zuschreiben kann, daß sich die bezüglichen Paragraphen im deutschen Preßgesetze befinden, und daß man sie beim Verbot des Straßenverkaufs ebenfalls schon angeführt hat.

Ich will auf die einzelnen Paragraphen nicht eingehen, ich möchte nur dem Lobe, das von vielen Seiten diesem § 43 gespendet worden ist, weil er sich angeblich wesentlich von unserem gegenwärtigen Preßgesetze unterscheidet, ein wenig entgegenreten. Wir haben im § 487 St.-P.-O. die allgemeine Bestimmung, daß eine Konfiskation aus öffentlichem Interesse wegen jeder strafbaren Handlung erfolgen kann. Hier werden nur 5, 6 Paragraphen aufgezählt. Täuschen wir uns aber nicht. Wenn wir uns die Paragraphen ansehen, wegen welcher nach dem gegenwärtigen Preßgesetze eine Konfiskation stattfinden kann, so werden wir herausfinden, daß nicht mehr als zwölf Verbrechen existieren, welche durch die Presse begangen werden können. Sie werden das Verbrechen der zweifachen Ehe und andere derartige durch die Presse nicht begehen können. Von diesen zwölf Verbrechen werden sechs gestrichen; sechs bleiben also. Also nicht aus einer ungeheuren Menge, sondern von zwölf auf die Hälfte wird die Beschlagnahme wegen Verbrechen reduziert. Bei den Vergehen und Übertretungen steht die Sache ein wenig besser. Von etwa neun reduzieren wir die Vergehen auf nicht mehr als zwei. Namentlich ist es lobenswert, daß die §§ 300, 302 und 303, ohne die man nicht glaubte, wirtschaften zu können, entfallen. Allein es werden in dem Entwurfe auch die Ordnungsvorschriften erwähnt, und deretwegen eine Konfiskation zuzulassen, halte ich aus denselben Gründen, wie sie der Herr Referent bereits angeführt hat, für unmöglich. Ebenso können die Artikel VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 keinen Grund für eine Konfiskation bilden, weil man darauf hinweisen muß, daß das Verbot der Erörterung von Zeugenaussagen und der Veröffentlichung von Anklageschriften nur eine in den betreffenden Gesetzen bereits zum großen Teile abgeschaffte Geheimnistuerei ist. Früher, nach der alten Prozeßordnung, mußte ein Zeuge einen Eid leisten, daß er über seine Zeugenaussage nichts mitteilen werde. Da war es vielleicht möglicherweise gefährlich, in der Zeitung etwas zu publizieren. Gegenwärtig ist dies aufgegeben, und es wird darauf hingearbeitet — wir haben einen Verein, der sich dies zur Aufgabe gesetzt hat — daß die Untersuchung nicht geheim, sondern öffentlich sei. Da gibt es keinen Grund, die Geheimnistuerei jetzt noch in solcher Weise zu pflegen, daß man nicht bloß die Veröffentlichung bestraft, sondern auch die Konfiskation vorschreibt.

Ich möchte daher der Meinung sein, daß in erster Linie auszusprechen sei, daß die Beschlagnahme ungerechtfertigt und aufzuheben ist, und erst in zweiter Linie, daß sie auf die vom Herrn Referenten angeführten Paragraphen und Bestimmungen zu beschränken ist. Das wäre also im § 43 lit. 1, die §§ 23 und 24, Punkt 2 hätte vollständig zu entfallen und im Punkt 3 sollten höchsten stehen bleiben die §§ 58a und 63 sowie § 305 mit dem Beisatze des § 23, Zahl 3 des deutschen Preßgesetzes.

Das sind die Bestimmungen bezüglich der Konfiskation selbst, ich glaube aber, daß wir bei § 43 nicht stehen bleiben dürfen, sondern unser Augenmerk auch auf den § 44 richten müssen. Im § 44 ist die Art normiert, wie vorzugehen sei, damit eine Beschlagnahme sich ordnungsmäßig abspiele. Bei der ersten Lesung erscheint der § 44, da er hinsichtlich der Fristen eine strengere Ordnung enthält als der entsprechende Paragraph des deutschen Preßgesetzes, scheinbar gut. Im § 44, Alinea 1, heißt es aber: »Die vorläufige nicht richterliche Beschlagnahme kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder unmittelbar durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.« Da fallen die Worte: »vorläufige, nicht richterliche Beschlagnahme« auf. Gibt es also auch eine nachläufige, richterliche Beschlagnahme? Das gibt es nicht. Das wäre stilistisch in der Art zu ordnen, daß es überhaupt nur eine polizeiliche Beschlagnahme gibt.

Im Alinea 2 heißt es: »Hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, so hat sie hievon dem Staatsanwälte binnen längstens 12 Stunden (bisher waren es 24 Stunden) Mitteilung zu machen. Dieser hat binnen 12 Stunden (bisher waren es 24 Stunden) nach Erhalt der Mitteilung entweder die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.« Da fehlt etwas. Darüber, was dann geschieht, wenn die Polizeibehörde der Staatsanwaltschaft nicht binnen 12 Stunden die Anzeige macht oder der Staatsanwalt die Frist von 12 Stunden nicht einhält, haben wir keine ausdrückliche Verfügung. Es müßte die ausdrückliche Verfügung hier stehen, daß dann die Konfiskation erlöscht.

Im 3. Absatze heißt es: »Im Falle der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme verfügt hat, hat er den Antrag auf Bestätigung binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der getroffenen Verfügung zu stellen.« Er hat einen Antrag zu stellen, aber es steht hier nicht, daß, wenn er diesen Antrag nicht stellt, die Beschlagnahme erlischt. Wohl ist aber gesagt, daß, wenn das Gericht nicht innerhalb 24 Stunden eine Entscheidung fällt, die Konfiskation aufgehoben ist. Es ist notwendig als Zusatz zu den Absätzen 2 und 3 die Bestimmung hinzuzufügen: »Wenn der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde die Frist von 12, beziehungsweise 24 Stunden zur Anzeige und Antragstellung nicht einhalten, erscheint die Beschlagnahme aufgehoben.«

Referent Dr. Steinbach: Es steht ja im Gesetze: Ist die Entscheidung binnen 24 Stunden nicht erfolgt, . . .

Dr. Zucker: Vielleicht kann man es darin finden, ich will aber nicht suchen, ich will nicht, daß ich so und ein anderer anders interpretieren kann.

In den nächsten Absätzen heißt es: »Über den Antrag hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht binnen 24 Stunden nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Ist die Entscheidung binnen dieser Frist nicht erfolgt, so ist die Be-

schlagnahme erloschen.« Nur wenn das Gericht, das gewöhnlich genauer ist, etwas verfehlt, ist die Beschlagnahme erloschen, wenn irgend ein administratives Organ etwas verfehlt, ist sie nicht erloschen. Wenigstens steht es nicht hier und aus dem Prinzipie des Gegenteils werden Hunderte von Staatsanwälten sagen, daß die Erlöschung nicht platzgreift.

»Ist die Entscheidung binnen dieser Frist nicht erfolgt, so ist die Beschlagnahme erloschen, und sind die in Beschlagnahme genommenen Exemplare der Druckschrift zurückzustellen.« Was aber geschieht, wenn die Entscheidung erfolgt ist und aufhebend lautet, daß dann die Beschlagnahme erlischt, steht wieder nicht ausdrücklich da. Man kann annehmen, es ist logisch, aber weil es logisch ist, glaube ich nicht, daß es geschehen wird. Mir ist das Unlogische, das ausdrücklich ist, lieber als das Logische, das ich hinein interpretieren muß.

»Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen nach der Bestätigung die Einleitung des Strafverfahrens oder des Verfahrens nach § 47 beantragt.« Hier fehlt wieder die Bestimmung, daß die Beschlagnahme erlischt, wenn die subjektive Verfolgung nicht zur Verurteilung geführt hat. Das hat große Bedeutung für den § 45, in welchem der Fall normiert ist, in dem die Entschädigung platzzugreifen hat. Die Sache liegt so: der Staatsanwalt konfisziert und es hat dann die Bestätigung des Gerichtes einzutreten. Das genügt aber nicht, sondern die bestätigte Beschlagnahme muß dann zu einer subjektiven Verfolgung oder Verfolgung nach § 47 gestaltet werden. Im § 45 heißt es: »Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch sie Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse.« Gilt das auch im folgenden Falle? Der Staatsanwalt hat konfisziert, das Gericht hat die Konfiskation bestätigt, aber bei der subjektiven Verfolgung wurde die Verurteilung nicht ausgesprochen. Greift auch dann die Entschädigung platz? (Referent Dr. Steinbach: Natürlich!) Ich glaube, man wird interpretieren können, daß sie nicht platzgreift, denn die Beschlagnahme ist bestätigt und es heißt nur: »Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung . . .« Im § 44 steht aber nicht, daß sie aufgehoben wird, wenn die subjektive Verfolgung keinen Erfolg hat. Dies ist höchst wichtig, sonst entwickelt sich bei uns ein objektives Verfahren alter Art in neuer Fassung. Der Staatsanwalt wird sich damit begnügen, daß die Bestätigung des Gerichtes erfolgt ist, er wird entweder gar keine Verfolgung einleiten oder er wird die Verfolgung einleiten, sich aber nichts daraus machen, wenn er dabei durchfällt. Eine Entschädigung des Staates, welche mir das wichtigste Mittel zu sein scheint, um sich gegen willkürliche Konfiskationen zu schützen, hat er nicht zu befürchten, wenn diese Interpretation platzgreift, daß es, wenn eine gerichtliche Bestätigung erfolgt ist, auf die subjektive Verfolgung gar nicht ankommt. Wegen des § 45 erscheint mir daher der Zusatz zu Alinea 6 des § 44 notwendig, daß auch, wenn die subjektive Verfolgung zu einer Verurteilung nicht geführt hat, die Beschlagnahme aufzuheben oder erloschen sei.

Verzeihen Sie, daß ich mich bei diesem Abschnitte, von welchem gesagt wurde, daß er der wichtigste für die ganze Journalistik sei, noch länger aufhalte. Ich kann nicht diese §§ 43, 44 und 45 allein würdigen, sondern muß weitergehen zum § 46. Hier heißt es: »Wird jemand wegen



einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen einer im § 43, Z. 1 und 2, bezeichneten strafbaren Handlung oder wegen Übertretung des § 31 verurteilt, so ist auf Begehren des Anklägers im Urteile zugleich auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten zu erkennen. . . . Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteiles steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, dem Verurteilten und dem Verleger, beziehungsweise dem Herausgeber die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9a und Z. 10 St.-P.-O. zu.« Das ist eine juristische Unmöglichkeit. Der Herausgeber und Verleger wissen gar nicht, daß irgend etwas vorgeht. Es wird die Beschlagnahme ausgesprochen, es wird ein Urteil zugestellt und er darf dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde einreichen nach § 281, Z. 9a und Z. 10 St.-P.-O., das sind Paragraphen, welche die juristische Qualifikation der Tat beinhalten. Warum wird denn Herausgeber und Verleger zur ersten Instanz nicht beigezogen, warum soll er ausgeschlossen sein? Es handelt sich doch um seine Interessen. Daß jemand, der gar nicht gehört worden ist, von dessen Existenz man überhaupt nichts weiß, auf einmal in ein bereits fertiges Urteil hineinspringt und die Nichtigkeitsbeschwerde überreicht, ist etwas juristisch Unmögliches. Der Herausgeber oder Verleger wird hauptsächlich deshalb verständigt, damit er seine privatrechtlichen Interessen wahre. Nur um irgend ein Theorem, das ihn weiter nicht tangiert, durch den Obersten Gerichtshof entscheiden zu lassen, wird man ihm das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde nicht einräumen. Wenn es sich aber um irgend ein privatrechtliches Interesse handelt oder um ein Interesse überhaupt, ist es ebenso unzulässig ihn zur Hauptverhandlung, wo er seine Interessen in erster Linie zu wahren hat, nicht zuzulassen, wie es ungerechtfertigt wäre, wenn man den Privatbeteiligten aus der Hauptverhandlung ausschneiden und ihm nur das Urteil zustellen würde, damit er die Nichtigkeitsbeschwerde einlegt oder nicht.

Eine ähnliche Bestimmung ist im § 47, wo es sich um das objektive Verfahren handelt, wenn man sich der Person des Täters nicht versichern kann, weil er im Auslande oder verstorben ist. Nach § 47 wird der Herausgeber oder Verleger aber in der ersten Instanz zugezogen, hat alle Rechte eines Beschuldigten und kann sich wehren, wie er eben kann. Aber im § 46 weiß er gar nichts und kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde kommen. Das sind dann nicht Nichtigkeitsbeschwerden, sondern Nichtigkeitsbelästigungen. Sowie im § 47 müßte der Herausgeber und Verleger auch im § 46 zugezogen werden.

Ich möchte hier auch auf die Stilisierung des Verjährungsparagraphen, den § 38, zurückgreifen. Im § 47 heißt es: »Der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet oder durch welche eine in dem § 43, unter Z. 1 und 2, vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, kann vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden, wenn 1. der Täter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht nach § 31 dieses Gesetzes zu bestrafen sind oder wenn der Täter im Auslande oder unbekanntem Aufenthalte ist; oder 2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist.« Die Verjährung tritt aber nach drei Monaten

ein. Wenn also eine Konfiskation nach drei Monaten erfolgt, findet nur ein objektives Verfahren statt. Dabei denkt man freilich weniger an die Konfiskation von Zeitungen als an die Konfiskation von Büchern. Sie haben erst im vorigen Jahre an einem schreienden Fall — ein Beweis, daß das Buch etwas wert ist, etwas stillere Fälle kommen alle Tage vor — erlebt, daß ein Buch, welches  $1\frac{1}{2}$  Jahre aufgelegt und überall gelesen worden ist, über telephonischen Auftrag des Justizministers, welcher es, wie man sagte, nicht gelesen hatte, konfisziert wurde. Dagegen müssen wir uns wehren. Man würde sonst dazu kommen, daß gegen ein Buch in der Mehrzahl der Fälle nur ein objektives Verfahren stattfindet. Das subjektive Verfahren ist nach § 38 nach drei Monaten erloschen; man braucht die Konfiskation nur nach drei Monaten vornehmen und es liegen die im § 47, Z. 2, geforderten Umstände vor, »vermöge deren die Strafverfolgung des Täters ausgeschlossen ist.« Dies scheint eine durch unrichtige Stilisierung des § 38 entstandene Lücke zu sein, die durch eine Umstilisierung behoben werden könnte.

§ 38 lautet: »Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat.« Es wird jedem klar sein, daß unter Strafverfolgung nur die subjektive Verfolgung gemeint ist. Wenn § 38 lauten würde: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn seit dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung begonnen hat, drei Monate verstrichen sind,« wäre es nicht möglich, § 47, Z. 2, auf diese Fälle anzuwenden und Bücher anders als rasch zu konfiszieren. Jetzt steht gar nichts im Wege, ein Buch, weil sich die Ansichten geändert haben, nach langer Zeit zu konfiszieren. Das ist eine Maßregel, die nicht platzgreifen sollte. Deshalb muß diese Umstilisierung des § 38 erfolgen, was gewiß keine Schwierigkeiten haben würde.

Dieses sind die Punkte, die ich hinsichtlich der Beschlagnahme zu bemerken habe und um deren Annahme ich bitte. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Meine Herren! Ich möchte den umgekehrten Weg gehen, welchen der verehrte Herr Kollege Zucker gegangen ist, und zunächst zum § 47 einige Bemerkungen machen. Dr. Zucker hat ganz recht, wenn er sagt, daß der Verjährungsparagraph eigentlich das objektive Verfahren wiederum herbeiführt. Es ist gleichgültig, ob man sagt, daß ein strafbares Delikt nach einem gewissen Zeitraume nicht vorhanden ist oder ob man, was vielleicht dem gegenwärtigen Zustande etwas mehr entspricht, einfach erklärt: Es ist weder die subjektive noch die objektive Verfolgung gestattet, wenn eine gewisse Zeit vergangen ist. Es kann sonst geschehen, daß Bücher, welche nicht bloß  $1\frac{1}{2}$  Jahre wie die »Phantasien eines Realisten«, sondern welche seit hundert Jahren verbreitet sind, plötzlich von irgend einem Staatsanwälte konfisziert werden. Hier muß eine bestimmte Frist — seien es drei Monate oder, wenn man will, eine etwas längere Zeit, das ist ganz gleichgültig — festgesetzt werden, nach deren Ablauf die objektive Verfolgung ausgeschlossen und das Buch vollständig frei ist.

Herr Dr. Zucker hat auch mit Recht auf den Unterschied zwischen § 46 und § 47 verwiesen, daß in dem einen Falle der Herausgeber zugezogen wird, in dem anderen Falle aber nicht. Ich möchte da auf den § 492 St.-P.O. verweisen, welcher sich auf das subjektive Verfahren bezieht. Der Oberste Gerichtshof hat

aber die Entscheidung gefällt, die auch immer praktiziert wird, daß, wenn auch das Geschworenengericht freigesprochen hat, die Frage, ob die Beschlagnahme aufrecht bleibt, der Gerichtshof entscheidet. Das ist nun zweifellos ganz unmöglich und ein offener Widerspruch. Es erklärt z. B. der Redakteur: Ich trete für den Artikel ein; die Geschworenen sprechen ihn frei, das heißt sie finden in dem Artikel nichts Strafbares; daraufhin kommt der Gerichtshof und sagt: Ich finde in dem Artikel dieses Vergehen oder Verbrechen begründet und sofort wird die Beschlagnahme verfügt. Das ist ganz unmöglich. Es müßte verfügt werden, daß überall dort, wo das subjektive Verfahren vor ein Geschworenengericht kommt, die Geschworenen auch über die objektive Frage zu urteilen haben.

Mein lieber Freund Zucker wird mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich auch schon ein anormaler Praktiker bin, aber ich bin nicht der Ansicht, daß eine vorläufige Beschlagnahme als Zensur zu betrachten ist. Ich glaube, daß in gewissen Fällen allerdings eine vorläufige Sicherheitsmaßregel möglich und gestattet sein muß. Ich glaube, es heißt das auch die Presse verkennen, wenn man davon ausgeht, daß die Verbreitung einer Gesinnung im großen Volke nicht möglicherweise eine wirkliche Gefahr hervorbringen könnte. Hiezu kommt noch ein Punkt, über welchen wir derzeit im starken Streite sind, nämlich die Frage: Wie sind überhaupt die vorläufigen Maßnahmen zu regeln? Sind sie dem Staatsanwälte zu übergeben oder sind sie einem Richter zu übergeben? Es ist das eine Frage, welche nicht bloß die Beschlagnahme, sondern das ganze Untersuchungsverfahren betrifft. Wie ist das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu ordnen? Ich habe mich stets dafür ausgesprochen, daß überall dort, wo eine richterliche Maßnahme, eine Entscheidung zu treffen ist, der Untersuchungsrichter einzutreten hat, während der Staatsanwalt sich instruieren und Auskunft holen kann, aber ebenso wie im Zivilverfahren immer, wenn er etwas will, vor den Richter tritt. Wenn man sich dafür entscheidet, daß immer ein Richter die vorläufige Beschlagnahme anordnen muß, würde das zur Folge haben, daß ein ähnlicher Dienst, wie er jetzt lediglich bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft geübt wird, beim Preßuntersuchungsgerichte eingeführt werden müßte. Es muß dann immer ein Richter da sein, welcher augenblicklich die Beschlagnahme verfügt. Aber selbstverständlich ist das immer nur eine vorläufige Beschlagnahme.

Im § 45 heißt es: »Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch sie Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse.« Es gibt zweierlei Beschlagnahmen: erstens durch den Richter und zweitens durch den Staatsanwalt und durch die Polizei. Die §§ 43 und 44 beziehen sich nur auf die letztere. Wenn eine richterliche vorläufige Beschlagnahme vorliegt, die später durch das über dieselbe entscheidende Gericht aufgehoben wird, bezieht sich § 45 nicht darauf. Wenn aber eine vorläufige Beschlagnahme des Staatsanwaltes durch den Richter bestätigt worden ist, ist sie eine richterliche geworden. Man kann daher den Schluß ziehen: § 45 bezieht sich nur auf den Fall, daß die Beschlagnahme durch den Richter nicht bestätigt worden ist. § 45 sollte sich aber nicht nur auf die Erlöschung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme, sondern überhaupt auf alle vorläufigen Beschlagnahmen beziehen. § 45 müßte sich

auch auf den § 42 beziehen, auf alle Arten der Beschlagnahme. Sobald das Gericht die Beschlagnahme vorläufig nicht bestätigt oder das definitive Gericht die Beschlagnahme aufhebt, müßte in allen Fällen der Schadenersatzanspruch eintreten.

Bei § 43 hätte ich mich nur der Meinung anzuschließen, daß die Punkte 1 und 2 geändert werden müssen, welche letzterer ganz unmöglich ist, und daß im Absatz 3 die §§ 58 und 63 nur unter der Voraussetzung des § 305, wenn dringende Gefahr vorhanden ist, beibehalten werden. Das sind meine wenigen Bemerkungen.

Die Beschlagnahme ist in der That für die periodischen Druckschriften vielleicht das Allerwichtigste, weil durch die Beschlagnahme verfügt werden kann, was man will. Es gibt gewisse Fälle und Zeiten, in denen der Staat es darauf anlegen kann, eine Zeitung umzubringen. Im Übrigen kann er sich nicht nur auf seine Staatsanwälte, sondern auf seine Strafrichter verlassen. Ich habe es schon im Abgeordnetenhaus ausgesprochen und muß es immer wiederholen: Sobald es sich um politische Delikte handelt, sind auch unsere Strafrichter nicht zuverlässig; sie sind dadurch, daß ihre Beförderung in der Hand der Regierung liegt, nicht unabhängig. (Zustimmung.) Überall wohin die Politik kommt, verdirbt sie nicht bloß den Charakter von Parlamentariern, sondern leider auch den Charakter mancher Richter. (Beifall.)

Mitglied Dr. Bacher: Ich will die Geduld der Herren nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Das, was ich vorbringen wollte, ist wie ich beim Eintreten hörte, schon durch den Herrn Referenten vorgebracht worden. Ich möchte nur noch ein paar kurze Bemerkungen hinzufügen.

Das, was unser geehrter Freund Herr Dr. Zucker über die Beschlagnahme überhaupt vorgebracht hat, ist theoretisch ganz richtig, und ich möchte den Journalisten sehen, der das nicht unterschriebe, der nicht die feste Überzeugung hätte, ein Staat könne ganz gut existieren, es könne die größte Rechtsordnung herrschen und sei gar keine Revolution zu befürchten, wenn es überhaupt eine Beschlagnahme gar nicht gibt, auch nicht eine solche wegen § 305. Allein, meine Herren, wir leben in Österreich, und gerade wir älteren Journalisten, welche die Praxis der Beschlagnahme und die Beschlagnahme im Zusammenhange mit dem objektiven Verfahren erlebt haben, müssen selbst in diesem mangelhaften Preßgesetze einen enormen Fortschritt erblicken. Herr Dr. Zucker hat gesagt, die Beschlagnahme sei eigentlich eine Zensur. Ich sage Ihnen: Sie ist schrecklicher als die Zensur. Die Konfiskationspraxis hat ihre Perioden wie Ebbe und Flut. (Zustimmung.) Es gibt Zeiten, wie z. B. die jetzige, wo man die Zügel etwas lockrer läßt. Wir haben einen Ministerpräsidenten, der mit größerer Intelligenz die Dinge behandelt und sich nicht vor jedem gedruckten Worte fürchtet. Da ist dann die Praxis der Behörden eine viel mildere. Aber ein kleiner Zwischenfall kann eintreten, dieses Ministerium fällt, es kommt wieder die Flut und alles wird konfisziert. Wenn die Beschlagnahme nur eine Polizeimaßregel wäre gegen irgendwelche bestimmte Gefahren, die man von irgend einem Artikel befürchtet, wenn die Befürchtungen auch noch so übertrieben wären, wäre sie immerhin noch zu ertragen, aber die Konfiskationspraxis ist bei uns ein System geworden, um gewisse Blätter umzubringen und zu ruinieren. (Zustimmung.) Wir haben Zeiten erlebt — ich will sie nicht näher bezeichnen

— wo man sich nicht einen Artikel ausgesucht hat, sondern einen bestimmten Tag: Ostern oder Weihnachten, wenn es das Blatt am härtesten getroffen hat, und den § 300 herausgesucht hat, der auf alles angewendet werden kann. Wenn oben auf der Zeitung steht: Wien, Sonntag, 30. November, kann man auch etwas darin finden. Wenn man seinen Artikel geschrieben, ihn mit den Augen des Staatsanwaltes angesehen, ihn durchgesehen und selbst auf das Genaueste zensuriert, Ausdrücke gemildert und gestrichen hat, um ihn nur unangreifbar zu machen, und nun geglaubt hat, jetzt ist er von keiner Seite anfechtbar, und der Artikel ist ein paar Stunden später konfisziert worden, da hat man sich die Zeiten der Zensur zurückgewünscht, wo man wenigstens wußte, ich übergebe jetzt meinen Artikel dem Staatsanwalte, er liest ihn, und wenn er sagt: Mit diesen Streichungen ist er zulässig, erscheint wenigstens das Blatt. Das alles muß man sich gegenwärtig halten, um als großen Fortschritt anzuerkennen, was selbst in diesem mangelhaften Preßgesetze enthalten ist.

Ich bin ungeheuer nachsichtig und milde mit den Fehlern, obwohl ich alles als richtig anerkenne, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben. Ich möchte nur einen Antrag stellen, der sich auf Punkt 1 des § 43 bezieht. Ich halte es für einen Exzeß des Polizeistaates, daß eine Zeitung konfisziert werden soll, weil der Mann mit dem Pflichtexemplare irgendwie auf dem Wege aufgehalten worden ist oder weil man in der Druckerei vergessen hat, das Impressum darauf zu setzen, oder weil der verantwortliche Redakteur plötzlich gestorben oder auf Urlaub gegangen ist und man in der Eile übersehen hat, einen anderen zu nennen. Drei Tage ist die Frist, einen anderen verantwortlichen Redakteur zu nennen. Was man sich eigentlich dabei denkt, daß die ganze Auflage einer Zeitung konfisziert werden kann, wenn diese Bestimmung übertreten wird, verstehe ich nicht. Die Übertretungen gegen die Preßordnung sind ohnehin unter Strafe gestellt, und welche Gefahr daraus entstehen sollte, wenn eines dieser offenbaren Versehen, die im hastigen Betriebe einer Zeitung vorkommen können, stattfindet, ist mir gänzlich unbegreiflich. Ich glaube, wir würden vielleicht eher als mit vielen anderen, was wir beantragen, Erfolg haben, wenn wir in Vorschlag bringen, daß in Punkt 1 nur die §§ 23 und 24 bleiben, die anderen gestrichen werden. Die Streichung des zweiten Punktes ist ja im Referate ausgezeichnet begründet, und schließe ich mich dem vollständig an. (Beifall.)

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Ich stimme mit Herrn Dr. Zucker vollständig überein, daß eine bestimmte Frist gesetzt werden soll, nach welcher ein Buch nicht mehr konfisziert werden kann. Wenn wir uns aber schon mit den Tücken des Staatsanwaltes befassen, muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die zweite unveränderte Auflage eines Buches gestattet sein muß, ohne daß der Staatsanwalt sagen kann: Das ist ein neues Buch, und es konfiszieren kann. Es müßte ausdrücklich gesagt werden, daß, wenn einmal diese Frist verstrichen ist, eine wiederholte unveränderte Publikation desselben Buches nicht konfisziert werden kann.

Referent Dr. Steinbach: Ich werde mich nach dem, was der vorletzte sehr verehrte Herr Redner über den allgemeinen Gesichtspunkt gesagt hat, auch ganz kurz fassen. Auch ich unterschreibe alles, was unser verehrter Freund Dr. Zucker über das Prinzip der Konfiskation gesagt hat.

Aber wir sind in Österreich durch die Vergangenheit sehr bescheiden geworden, und ich bin der Ansicht, daß das Bessere nicht der Feind des Guten, das Prinzip nicht der Feind einer richtigen, praktischen Fassung sein darf. Es ist ja zu befürchten, daß, wenn man zu radikale Forderungen stellt, das Preßgesetz nicht zu stande kommt und wir die Vorteile, die wir von demselben erwarten, nicht erreichen. Und diese Vorteile sind doch nicht so gering.

Der verehrte Herr Dr. Zucker hat gesagt, es handelt sich im ganzen um zwölf Delikte, von denen sechs abgeschafft werden, sechs bleiben. Herr Dr. Zucker befindet sich in einem großen Irrtum. Alle Delikte, die das Strafgesetz enthält, können durch die Presse begangen werden. Sie haben im Strafgesetz z. B. den § 354, dessen Überschrift lautet: »Unberechtigter Verkauf innerlicher oder äußerlicher Heilmittel.« Wird jemand glauben, daß dies durch die Presse begangen werden kann? Vor etwa 14 Tagen oder drei Wochen habe ich im Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern einen Erlaß gelesen, in welchem die politischen Behörden auf die Inserate von Heilmitteln in den Blättern aufmerksam gemacht und angewiesen werden, im Falle gewisse Heilmittel angekündigt werden, die Anzeige wegen Mitschuld nach § 354 zu erstatten und eine gesetzliche Remedur, insbesondere auch die Konfiskation zu veranlassen. Das ist nur ein kleines Beispiel, was alles angeblich als Preßdelikt begangen werden kann, wenn man nur richtig zu interpretieren oder besser gesagt, unterzulegen weiß. Darum sehe ich in der Beschränkung auf eine ganz beschränkte Zahl von Delikten keinen kleinen, sondern einen großen Vorteil. Man weiß, woran man sich zu halten hat. Man soll auch nicht so radikal vorgehen, alles hinauswerfen zu wollen, weil man sonst gar nichts erreicht.

Wir sind in bezug auf den § 43 so ziemlich einig, daß im ersten Alinea nur die §§ 23 und 24 aufrechtzuerhalten sind, und das 2. Alinea ganz zu streichen ist. Bezüglich des 3. Alinea sind wir einig bezüglich der Aufrechterhaltung der §§ 58 a und 63. § 64 ist fallen gelassen worden, § 67 ist eigentlich eine Unmöglichkeit. Was den § 516 betrifft, befindet sich unser verehrter Freund Dr. Zucker in einem Irrtume, wenn er sich auf das französische Gesetz bezogen hat, denn in bezug auf unzünftige Darstellungen und Publikationen ist in der französischen Gesetzgebung ausdrücklich das Recht der Präventivkonfiskation, wie auch der richterlichen, durch das neueste Preßgesetz vorbehalten worden. Ich glaube mit der Beschränkung, von der ich gesprochen habe, kann § 516 auch aufrechterhalten werden. Bezüglich des § 305 bin ich einverstanden, daß wir die Fassung des deutschen Preßgesetzes akzeptieren.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesen Anträgen des Herrn Referenten bezüglich § 43 einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Was § 44 betrifft, nehme ich in bezug auf die Fristen einen anderen Standpunkt ein als Dr. Zucker und glaube, jeder praktische Journalist wird mir zustimmen. Es ist eine theoretische Sache, die im einzelnen Falle nicht nachweisbar sein wird, wann die zwölf Stunden abgelaufen sind. Für uns kommt es darauf nicht an, für uns handelt es sich darum, ob konfisziert worden ist. Das ist die Schädigung. Nachher kann es sich nur darum handeln, ob das subjektive Verfahren eingeleitet wird oder

nicht, und daß, wenn die Konfiskation erlischt oder aufgehoben wird, der Schadenersatz eintritt. Ob sich das um drei oder vier Stunden verschiebt, ist praktisch für uns von gar keinem Wert. Wir sollten in diesen Dingen nicht Haarspaltereien treiben. Es ist ganz gleichgültig, ob der Staatsanwalt den Akt noch sechs oder zwölf Stunden länger liegen läßt und dann erst den Antrag auf Aufhebung oder Nichtaufhebung stellt. Auch für den Schadenersatz und die Höhe des Schadenersatzes ist es gleichgültig; denn der Schade und die Schikane erfolgt in dem Momente, wo die Konfiskation stattfindet. Alles andere ist mehr ein interner Amtsvorgang, und darum glaube ich, sollen wir uns auf diese Subtilitäten nicht einlassen. Die Hauptsache ist die Feststellung, daß in dem Momente, wenn ein Antrag seitens des Staatsanwaltes nicht gestellt wird, die Konfiskation aufzuheben ist.

Was die Frage betrifft, ob ein freisprechendes Urteil die Wirkung hat, daß die Konfiskation aufgehoben wird, so ist in der Strafprozeßordnung ausgesprochen, daß alle provisorischen Maßregeln aufgehoben werden, wenn eine Freisprechung erfolgt. Sie sprechen immer von der richterlichen Beschlagnahme. Diese hat mit dem Preßgesetze eigentlich nichts zu tun. Was eine richterliche Beschlagnahme ist, ist in der Strafprozeßordnung bestimmt. Der Richter verfügt die Beschlagnahme der Werkzeuge, der Mittel, die zum Verbrechen benützt wurden. Wenn der Richter im Verlaufe eines Verfahrens gegenüber einem Preßdelikt — es gibt auch Preßprozesse, wo keine Konfiskation vorausgegangen ist — sich zu einer solchen Maßregel veranlaßt sieht, ist das eine richterliche Beschlagnahme. Diese wird naturgemäß nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in dem Momente aufgehoben, wo das Verfahren aufgehoben wird, sei es, daß von der Anklage zurückgetreten wird, sei es, daß eine Freisprechung erfolgt. Das ist durch die Strafprozeßordnung geregelt. Hier haben wir es aber mit einer Beschlagname zu tun, die nicht eine richterliche ist, und sie wird auch nicht zu einer richterlichen dadurch, daß der Richter sie bestätigt. Sie bleibt immer eine Beschlagnahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Die weiteren Kautelen, die gefordert worden sind, sind, glaube ich, nicht notwendig.

Herr Dr. Ofner hat auf den § 492 St.-P.-O. hingewiesen. Er hat aber eine Kleinigkeit übersehen, nämlich den § 2 des Preßgesetzentwurfes, in welchem es heißt, daß das 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung aufgehoben wird. § 492 steht aber im 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung.

Abgeordneter Dr. Ofner: Es handelt sich hier um eine Auseinandersetzung der Rechte der Geschworenen und des Gerichtshofes. Das ist eine Sache, welche im § 492 nicht strikt enthalten ist, sondern nur herausgelesen werden kann. Im neuen Preßgesetze müßte festgestellt werden, daß die Geschworenen auch über die objektive Frage zu urteilen haben.

Referent Dr. Steinbach: Die Geschworenen können nie über Rechtsfolgen und Rechtswirkungen urteilen. Die Bestimmung des § 492 ist eine Bestimmung gegen die juristische Logik; sie hat festgestellt, daß, wenn auch die Geschworenen freigesprochen haben, dennoch mit der objektiven Verurteilung vorgegangen werden kann. Das ist durch das neue Preßgesetz aufgehoben. (Abgeordneter Dr. Ofner: Das ist nicht richtig!) Was ist die Folge, wenn die Geschworenen die Schuldfrage verneinen? Der Gerichtshof muß freisprechen, und damit sind alle provisorischen Maßregeln aufgehoben.

Abgeordneter Dr. Ofner: Der Kassationshof hat aber gegenteilig entschieden.

Dr. Zucker: Das sollte ausdrücklich im Gesetze stehen.

Referent Dr. Steinbach: Was den § 38, die Verjährungsfrist, betrifft, schlage ich Ihnen von Ihrem Standpunkte eine viel einfachere Fassung vor: Eine Konfiskation von Büchern und insbesondere von ausländischen Büchern darf überhaupt nicht stattfinden. Wie Sie den § 38 formulieren wollen, bildet er ein Privilegium für Bücher, die im Auslande erscheinen. Von den im Inlande erscheinenden Büchern wird das Pflichtexemplar vorgelegt, die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde kommen in die Lage, sie zu lesen und sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Urtheil zu bilden, ob darin eine strafbare Handlung enthalten ist oder nicht. Die große Masse der im Auslande erscheinenden Bücher kommt aber im normalen Falle überhaupt nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde. Wenn Sie nicht eine Organisation schaffen wollen, daß Sie einen kolossalen staatlichen Lesesaal errichten, wo sämtliche Bücher der Welt anzuschaffen und zu lesen sind, kommt ein im Auslande erscheinendes Buch nur zufällig zur Kenntnis einer dieser Behörden. Wenn Sie also die Verjährungsfrist von drei Monaten auf alle Bücher mit der Widmung anwenden wollen, daß nach Ablauf dieser Frist ein Buch nicht mehr konfisziert werden darf, ist es viel einfacher, zu sagen: Bücher unterliegen den Bestimmungen der §§ 43 u. s. w. nicht. Dann haben Sie Ihren Zweck erfüllt und die im Inlande erscheinenden Bücher nicht schlechter gestellt als die im Auslande erscheinenden. Die Fassung, die hier vorgeschlagen wird, stellt die im Inlande erscheinenden Bücher unter die Gewalt der Behörde, stellt aber bezüglich der im Auslande erscheinenden Bücher die volle Zulässigkeit dar.

Abgeordneter Dr. Ofner: Von dem Zeitpunkte der Verbreitung hängt die Verjährung ab.

Referent Dr. Steinbach: Die Zeit der Verbreitung ist die Zeit des Erscheinens.

Abgeordneter Dr. Ofner: Die Verjährungsfrist wird erst von der Zeit der Verbreitung im Inlande an gerechnet.

Referent Dr. Steinbach: Die drei Monate laufen vom Momente des Erscheinens. Zwischen Wien und Berlin oder Leipzig und selbst Paris und London sind keine solchen Entfernungen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Vom Augenblicke der Verbreitung an, die im Preßgesetze ein ganz bestimmter Begriff ist, wird gerechnet. Es ist gleichgültig, ob drei oder sechs Monate angenommen werden, es muß aber von der Zeit der Verbreitung im Inlande an gerechnet werden.

Referent Dr. Steinbach: Es ist ganz zweifellos, daß ein Buch, das in einer Buchhandlung aufliegt, verbreitet wird. Wenn ein Buch heute in Leipzig erscheint und morgen in Wien aufliegt, wird es morgen hier verbreitet.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Referent Dr. Steinbach: Herr Dr. Zucker wünscht zunächst im § 44, daß an die Nichteinhaltung jeder einzelnen hier normierten Frist die Wirkung geknüpft wird, daß die Beschlagnahme erlischt.

Dr. Zucker: Auch an die Freisprechung im § 45.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.



Referent Dr. Steinbach: Bei § 45 wünschen die Herren Dr. Zucker und Dr. Ofner, daß die Entschädigung im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer Konfiskation auch dann eintritt, wenn die Konfiskation nicht auf Grund des § 43 erfolgt ist.

Dr. Zucker: Auch dann, wenn zwar vom Gerichte die Beschlagnahme bestätigt, aber vom subjektiv erkennenden Richter die Freisprechung ausgesprochen worden ist.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag Zuckers bezieht sich auf § 38, die Verjährung. Er lautet: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn seit dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung begonnen hat, drei Monate verstrichen sind.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Referent Dr. Steinbach: Im § 46 wünscht Herr Dr. Zucker die Beziehung von Herausgeber und Verleger. Diese sind aber nicht Angeklagte, auch nicht Privatpartei, höchstens passive Privatbeteiligte.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für die Zuziehung des Verlegers und Herausgebers im § 46 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Zu § 47 ist kein Antrag gestellt worden.

Präsident: Wenn die Herren gestatten, möchten wir jetzt Punkt 4, Immunität parlamentarischer Berichte, an Stelle des zweiten Punktes in Beratung ziehen. (Zustimmung.)

Kaiserlicher Rat Penizek: Ich möchte einen Antrag stellen, der Ihnen vielleicht radikal erscheinen wird, der aber durch die Verhältnisse und verschiedene Vorfälle der letzten Zeit geboten erscheint. Ich erlaube mir zu beantragen, daß im § 32 im ersten Satze: »Für wahrheitsgetreue, vollständige oder teilweise Mitteilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Delegation des Reichsrates und der Landtage, sowie aus den Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates in einer Druckschrift kann niemand zur Verantwortung gezogen werden«, nach den Worten: »der Delegation des Reichsrates« die Worte hinzugefügt werden: »der Delegation des ungarischen Reichstages«; nach den Worten: »aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates« die Worte: »und des ungarischen Reichstages«; nach den Worten: »der Landtage« die Worte: »der Gemeinderäte und Handelskammern«.

Ferner möchte ich einen Zusatzantrag zum letzten Absatze des § 32: »Mitteilungen aus geheimen Sitzungen der genannten Körperschaften genießen keinerlei Immunität« in dem Sinne stellen, daß die Mitteilungen gestattet sind, wenn sie in keinerlei Weise gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes verstoßen. Ich will dies ganz kurz begründen.

Sie wissen, daß die Verhandlungen des Herrenhauses über Immunitätsangelegenheiten für geheim erklärt werden. Es handelt sich um die Auslieferung des Grafen X oder des Fürsten Y, ein Blatt bringt darüber eine Mitteilung und kann nach dem Wortlaute des § 32 konfisziert werden. Ich beantrage daher, daß Mitteilungen, die in keinerlei Weise anstößig sind, auch wenn sie aus vertraulichen Sitzungen sind, die Immunität genießen

sollen. Wir haben auch geheime Sitzungen des Abgeordnetenhauses, und der unschuldigste Bericht wäre nicht möglich, wenn § 32 in dieser Fassung in Kraft tritt.

Die Einbeziehung der Verhandlungen des ungarischen Reichstages beantrage ich mit Rücksicht auf die Vorfälle, die sich in jüngster Zeit in Triest und Lemberg ereignet haben, wo Blätter konfisziert wurden, weil sie Berichte über die Verhandlungen des ungarischen Reichstages gebracht haben. Ich stelle meinen Antrag auch aus Rücksichten der Reziprozität. Die österreichische Presse soll nicht weniger Rechte genießen als die Presse in Ungarn, welche alles veröffentlichen kann, was hier im Parlamente vorgeht. Ich weiß nicht, welcher Grund dagegen vorgebracht werden könnte, daß ein österreichisches Blatt Berichte über ungarische Vorgänge bringt.

Am radikalsten wird Ihnen der Antrag erscheinen, daß auch Mitteilungen über die Verhandlungen der Gemeinderäte und Handelskammern die Immunität genießen sollen. Gemeinderäte, wie jene der Städte Wien, Prag, Lemberg, Krakau und anderer Städte, sind gewiß Körperschaften, welche den Landtagen von Salzburg und Schlesien gleichkommen, nicht bloß in Bezug auf die Zahl ihrer Mitglieder, sondern auch mit Rücksicht auf die Gegenstände ihrer Verhandlungen. In den Gemeinderäten sind seit den Achtzigerjahren politische Verhandlungen vorgekommen. Es hat sich ferner die Unsitte der Zwischenrufe herausgebildet, und es könnte vorkommen, daß ein Blatt, welches einen Zwischenruf gegen ein Mitglied des Gemeinderates bringt, deshalb belangt wird. Ich will nicht einzelne Vorfälle, die mich und andere Kollegen der Wiener Presse persönlich tangiert haben, hervorheben, es wäre aber eine große Gefahr darin gelegen, wenn nicht die Immunität der Verhandlungen der Gemeinderäte und auch der Handelskammer statuiert würde, weil die Blätter oder auch die Korrespondenzen, welche in dieses Gesetz einbezogen sind, Gefahr liefen, persönlich belangt zu werden. Ich setze den Fall, eine Korrespondenz bringt einen Bericht aus dem Gemeinderate, das Blatt druckt ihn ab, ein Gemeinderat, der sich getroffen fühlt, klagt, und das Blatt und die Korrespondenz können, da diese Mitteilungen nicht immun sind, gestraft werden. Auch in den Verhandlungen der Handelskammern kann manches vorkommen, was der Staatsbehörde unangenehm ist, und man könnte es ohne eine solche Bestimmung nicht bringen.

Ich beantrage auch, daß nicht bloß die Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission immun sein sollen, sondern auch die Mitteilungen über die Verhandlungen dieser Kommission, aus dem Grunde, weil in dieser Kommission — wie wir es schon erlebt haben — an dem Vorgehen der Finanzverwaltung Kritik geübt werden könnte, und man, ohne Gefahr zu laufen, konfisziert zu werden, außer stande wäre, einen Bericht darüber zu veröffentlichen.

Ich beantrage ferner, daß nicht bloß Mitteilungen aus den öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Delegation u. s. w. immun sein sollen, sondern auch Mitteilungen aus den Ausschüssen. Ich erinnere daran, daß in den Achtzigerjahren ein Wiener Blatt konfisziert wurde, weil es den Minoritätsbericht des Abgeordneten Dr. Magg in der Kaminski-Affäre publiziert hatte. Wenn ein solcher Bericht den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in Druck vorgelegt werden kann, hat er das Immunitätsrecht. Ich

beantrage dies auch aus dem Grunde, weil in vielen Ausschüssen, speziell im Budget- und im Verfassungsausschusse, oft Dinge vorkommen, die politisch viel wichtiger sind als manche Verhandlungen des öffentlichen Hauses.

Ich glaube, daß alle diese Anträge, wenn sie Ihnen auch radikal erscheinen, im Interesse der Presse gelegen sind und auch von den Publizisten außerhah Wiens gebilligt werden. Ich bitte, sie in Erwägung zu ziehen, und wenn sie Ihnen genehm sind, auch zu untertützen.

Referent Dr. Steinbach: Der Immunitätsparagraph hat im Referate eine eingehende Erörterung gefunden und ist es ein großer Teil der Wünsche des unmittelbaren Herrn Vorredners durch die Anträge des Referates bereits erfüllt. Es wird im Referate der Antrag gestellt, die Verhandlungen der ungarischen Delegation einzubeziehen und es werden schwere Bedenken gegen den letzten Absatz des § 32 erhoben. Ich kann mich auch im großen und ganzen mit den Anträgen des verehrten Herrn Vorredners einverstanden erklären und glaube nur, daß es sich darum handelt, für sie die richtige Formulierung zu finden.

Das, was der geehrte Herr Vorredner verlangt, fällt, wenn wir uns auf den Standpunkt des englischen Rechtes stellen, teilweise unter den Begriff des fair comment. Ein wahrheitsgetreuer Bericht über die Verhandlungen des Parlamentes, öffentlicher Körperschaften und der Gerichte ist in England vollständig straffrei. Denselben Gesichtspunkt hat im großen und ganzen das ungarische Preßgesetz in seinem § 14 eingenommen, in welchem es heißt:

»Wer die Verhandlungen des Reichstages, der Munizipien, der verschiedenen Gerichte und der durch ein Gesetz konstituierten Körperschaften wahrheitsgetreu mitteilt, kann wegen dieser Mitteilungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.«

Wir können ausdrücklich die gesetzgebenden Körperschaften anführen.

In bezug auf die Einbeziehung des ungarischen Reichstages stimme ich dem Herrn Vorredner vollständig bei, und zwar aus sachlichen Gründen, weil in der Tat das, was sich in der jenseitigen Reichshälfte in den Beratungen des ungarischen Reichstages vollzieht, von dem größten Interesse für uns ist, und weil es notwendig ist, daß nicht nur die Regierung durch die stenographischen Protokolle, die in der Regel nicht gelesen werden, sondern auch die ganze öffentliche Meinung in Österreich durch die Mitteilungen der österreichischen Presse darüber informiert wird, was namentlich auf allen jenen Gebieten, die auch Österreich tangieren, in der ungarischen Gesetzgebung sich vollzieht. Das ist ein richtiger und gesunder Gedanke, und ich glaube, daß auch die Verhandlungen des ungarischen Reichstages in Österreich unter den Schutz der Immunität gestellt werden müssen.

Die Einbeziehung der ungarischen Delegation halte ich für so selbstverständlich, daß man darüber kaum etwas sprechen kann. Die Bedenken, welche Herr Professor Bernatzik in der ersten Sitzung erhoben hat, scheinen durchaus unberechtigt und hinfällig.

Ferner soll man unter den Schutz des fair comment auch die Verhandlungen der Gerichtshöfe und der auf Grund eines Gesetzes konstituierten Körperschaften stellen. Da werden alle jene Körperschaften, welche Collega Penizek meint, und ein noch weiterer Kreis derselben dieses Schutzes

teilhaftig werden. In dieser Formulierung möchte ich den Antrag Penizek aufnehmen.

Ich stimme auch vollständig der Ansicht bei, daß zumindest nach einer mehr als 40jährigen Praxis die Immunität für die Berichterstattung über die Verhandlungen der Parlamentsausschüsse ein Gebot der Notwendigkeit ist, denn wir haben eine Reihe von Ausschüssen, deren Verhandlungen für die Öffentlichkeit von viel größerer Wichtigkeit sind als manche Verhandlungen des Hauses selbst. Ich erinnere nur an den Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses und an den Budgetausschuß der Delegation, in welchem sich seit Dezennien die ganze Verhandlung der Delegation abspielt. Es ist daher unzulässig, den Verhandlungen eines solchen Ausschusses die Immunität zu entziehen.

Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. § 32 lautet: »Für wahrheitsgetreue . . . Mitteilungen . . . kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.« Damit ist gesagt, daß ebenso wie im bisherigen Gesetz, besonders bis eine Dezision des Obersten Gerichtshofes vorgelegen ist, die subjektive Verfolgung nicht stattfinden kann, aber nicht gesagt, daß nicht das objektive Verfahren nach § 47 eingeleitet werden kann. Ich schlage daher vor, § 32 folgendermaßen zu stilisieren: »Wahrheitsgetreue Berichte . . . begründen niemals eine strafbare Handlung.«

Ich empfehle diesen Antrag sowie die Anträge Penizek in der von mir angeregten Fassung und die Streichung des letzten Absatzes zur Annahme.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit den vom Referenten empfohlenen Anträgen einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Wenn die Herren einverstanden sind, werden wir nun die beiden nächsten Punkte, Spezialdelikte und Ehrenbeleidigungsdelikte, zusammen beraten. (Zustimmung.)

Referent Dr. Steinbach: Ich möchte bezüglich § 37 zwei Worte sagen. § 37 ist der Paragraph, welcher die Umwandlung der Vergehen in Übertretungen enthält. Gegen diese Umwandlung haben wir uns schon erklärt, und es muß auch hier auf das entschiedenste dagegen Stellung genommen werden. Ich bin für die Streichung dieses Paragraphen, und nur für den Fall der Aufrechterhaltung desselben ist in dem Referate gegen eine Äußerung Verwahrung eingelegt, welche in der einbegleitenden Rede des Ministerpräsidenten am 11. Juni vorgekommen ist. Der Ministerpräsident sagte nämlich, das neue Gesetz ordne für Ehrenbeleidigungen und für Veröffentlichung unsittlicher Ankündigungen obligatorisch die Arreststrafe an. Das Referat legt nun gegen diese Äußerung, welche es als einen lapsus linguae auffaßt, insoferne Verwahrung ein, als selbstverständlich trotz einer derartigen Bestimmung des Preßgesetzes die allgemeine Bestimmung des Strafgesetzes, welche die Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe unter den gesetzlichen Voraussetzungen festsetzt, unverkürzt aufrecht bleibt.

Dr. Zucker: Zu § 37 hätte ich eine Bemerkung zu machen, die sich gleichzeitig auf den § 31 bezieht. Im § 31 sind Spezialdelikte für den verantwortlichen Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter geschaffen. Die Stilisierung des § 31 kontrastiert wesentlich mit der Stilisierung des gegenwärtig geltenden Art. III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868. Im § 31 heißt es:

»Der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, soweit er nicht als Täter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Übertretung, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Tatbestand eines Verbrechens begründet, an Geld von 50 bis zu 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn der Tatbestand eines Vergehens begründet ist, an Geld von 20 bis 1000 K zu bestrafen.«

Diese Fassung ist eine so vage und unbestimmte, daß man sie, wenn man sie mit den gegenwärtigen Bestimmungen vergleicht, nicht bestehen lassen kann. Im Art. III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 heißt es: »Der Redakteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.« Das stimmt beiläufig überein.

Punkt 2 des Art. III hat aber schon eine viel klarere Fassung, während nach dem § 31 vom Verleger ebenfalls nur gesagt wird, daß er, wenn er die ihm obliegende Sorgfalt vernachlässigt, strafbar wird, heißt es im Punkt 2 des Art. III vom Jahre 1868: »Der Verleger . . . ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen . . .«

Geradezu unerträglich ist aber die Bestimmung des § 31 betreffend die Verantwortlichkeit des Druckers und Verbreiters. In dem bisherigen Preßgesetz heißt es: »Der Drucker . . . ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die §§ 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war . . .« In diesem Art. III ist besonders für den Verbreiter und Verleger ganz bestimmt gesagt, daß sie strafbar sind, wenn sie sich dieser Vernachlässigung schuldig machen, nicht aber, wenn sie die ihnen pflichtgemäß obliegende Obhut außer acht lassen. Besonders beim Verbreiter ist diese Bestimmung des neuen Preßgesetzes unmöglich, denn zu den Verbreitern gehört auch der Kolporteur. Wie soll dieser einen konkreten Begriff fassen können, was das heißt, daß er verantwortlich ist durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt? Was für eine Sorgfalt obliegt diesem Kolporteur? Wenn er zu einem Advokaten kommt und fragt: Was soll ich machen? Was ist meine Sorgfalt? weiß dieser es nicht. Im Art. III des Gesetzes vom Jahre 1868 ist ausdrücklich gesagt: Auf diese und diese Punkte hat er zu schauen,

ob sie vorhanden sind, weiter geht ihn nichts an. Man kann doch dem Kolporteur, von dem nicht nachgewiesen ist, daß er lesen und schreiben kann, nicht für den Inhalt verantwortlich machen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß in ähnlicher Weise wie in dem bisherigen Art. III des Gesetzes vom Jahre 1868 die Verantwortlichkeiten geregelt werden.

Weiter erlaube ich mir, folgendes zu relevieren: § 37 macht die Vergehen der Ehrenbeleidigung zu Übertretungen. § 31 sagt, daß man wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge dann verantwortlich ist, wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Wenn nun der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung begründet, ist man wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nicht verantwortlich, denn die Ehrenbeleidigung ist eine Übertretung. Ich bin damit einverstanden, daß, wenn eine Ehrenbeleidigung vorfällt, man wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nicht verantwortlich sein soll, aber ich kann mir nicht verhehlen, daß das Preßgesetz dieser Meinung nicht ist, und daß es vielleicht ein Übersehen ist, welches bei der hastigen Arbeit und bei dem Bestreben, auf dem Wege des § 37 die Geschworenen abzuschaffen, passiert ist, indem man die Ehrenbeleidigungen und dann auch die Spezialdelikte zu Übertretungen gemacht hat, wodurch die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Ehrenbeleidigungen nicht strafbar ist. Ich will keinen Antrag stellen, daß man sagen soll: Diese Delikte sind zwar Übertretungen, aber die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge greift doch Platz und ist nach § 31 zu bestrafen, ich kann aber den Eindruck nicht los werden, daß wirklich gemeint war, daß es auch bei der Übertretung der Ehrenbeleidigung eine Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge gibt, weil in den Motiven nicht ein Wort darüber gesagt ist. Da ich mich an den Satz halte: *clara pacta boni amici*, möchte ich hier relevieren, ob man nicht auch hier eine Strafbarkeit gemeint hat. Überblickt man nämlich das große Feld der Anklagen wegen Ehrenbeleidigung vom Standpunkte des Publikums, so kommt man zu der Meinung, daß das Publikum der Ansicht sei, daß, wenn man schon die Täterschaft nicht nachweisen kann, und wenn der verantwortliche Redakteur sagt: Ich habe es nicht gelesen, ich habe keine Obsorge getragen, es wenigstens den schwachen Trost haben müsse, daß der verantwortliche Redakteur wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit bestraft wird. Das ist die Ansicht des Publikums, und es scheint eine Omission und nicht eine Absichtlichkeit zu sein, wenn bei Herabsetzung der Vergehen der Ehrenbeleidigung und der Spezialdelikte zu Übertretungen übersehen worden ist, was mit der pflichtgemäßen Obsorge geschieht. Ich habe nicht den Beruf, zu sagen, die Presse sollte trotzdem wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge gestraft werden, ich konnte aber darüber nicht stillschweigen, da mir hier eine Omission vorzuliegen scheint.

Ich möchte noch einen Punkt relevieren. Hinsichtlich des Zeugniszwanges scheint mir eine Lücke zu sein. Ich finde in dem ganzen Preßgesetz nichts, das sagen würde, daß Redaktionskollegen von dem Zwange befreit sind, einen Verfasser zu nennen oder sonst ein Redaktionsgeheimnis zu verraten, Wir haben allerdings den § 153 St.-P.-O., welcher besagt, daß, wenn die Aussage dem Betreffenden Schande zu bringen vermag, er von der Zeugenaussage entbunden werden kann. Allein es obliegt dem

Untersuchungsrichter zu entscheiden, ob die Aussage ihm Schande bringen kann. Ein anderer Paragraph der Strafprozeßordnung spricht allerdings auch von »besonders wichtigen und dringenden Fällen«. Das hat aber wieder der Untersuchungsrichter zu entscheiden. Ich muß zugeben, daß bei uns der § 153 St.-P.-O. sehr maßvoll gehandhabt wird, aber wir haben außerhalb Österreichs ganz empörende Fälle über den Zeugniszwang erfahren, und was außerhalb Österreichs geschieht, kann auch in Österreich geschehen. Es müßte eine ähnliche Bestimmung getroffen werden wie in bezug auf das Geheimnis des Advokaten. Es ist unangemessen, ohne Zustimmung des Verfassers den Namen zu nennen. Es wäre ein Paragraph einzuschließen, welcher in irgend einer Form ausspricht, daß der Zeugniszwang aufgehoben sei. Die Formulierung wäre vielleicht nicht ganz leicht, aber wir werden darüber nicht in Verlegenheit kommen.

Über die Spezialdelikte werde ich mich später noch äußern.

Abgeordneter Dr. Ofner: § 31 hat in bezug auf die Ehrenbeleidigungen, wie ich glaube, Austerlitz in der »Arbeiterzeitung« zum erstenmale besprochen und sich dahin ausgesprochen, daß, wenn für Ehrenbeleidigungen nicht einmal die Vernachlässigung der pflichtmäßige Obsorge zugegeben wird, das Publikum gegenüber Blättern, welche nicht zu den anständigen gehören, vollständig schutzlos wäre. Ich möchte aber auf etwas anderes aufmerksam machen. Es sind Spezialdelikte angeführt, welche nicht ins Preßgesetz gehören, sondern ruhig dem allgemeinen Strafgesetze vorbehalten bleiben können. Dagegen halte ich dafür, daß die Presse darauf dringen müßte, daß ein Paragraph aufgenommen wird, welcher die Straflosigkeit bei Vertretung berechtigter Interessen ausspricht. Spezialdelikte gehören nicht ins Preßgesetz, dagegen dies, was die Presse tangiert.

Referent Dr. Steinbach: Gestatten Sie mir zunächst, was die letzte Anregung des Herrn Dr. Ofner betrifft, zu konstatieren, daß diese Anregung sich bereits im Referate findet, und daß eine Formulierung vorgeschlagen ist, welche für Ehrenbeleidigungsdelikte analog dem deutschen Strafgesetze bei Wahrung berechtigter Interessen die Straflosigkeit sichert, wenn nicht die Form an sich eine beleidigende ist. Auch das entspricht dem englischen Begriffe des fair comment, daß überall dort, wo die Presse in maßvoller, anständiger Form für berechnigte Interessen eintritt, ihr Schutz und Straflosigkeit gesichert ist.

Ebenso akzeptiere ich mit Vergnügen die Anregung, welche unser Freund Dr. Zucker in bezug auf den Zeugniszwang gegeben hat. Wir haben seit dem Bestande der Strafprozeßordnung keinen Grund, uns über die Praxis des § 153 zu beklagen. Es ist, soweit mir bekannt ist, beinahe in allen Fällen, wo der § 153 seitens eines Redakteurs angerufen wurde, diesem Anrufe Folge gegeben worden. Aber Sie wissen, böse Beispiele verderben gute Sitten, und es ist möglich, daß die Praxis, wie sie sich in Deutschland entwickelt hat, einmal zu uns herüberschlägt und recht unleidliche Zustände entwickelt. Heute befinden wir uns in einem Zustande, wo auf dem Gebiete der Presse bezüglich der Autorschaft der Grundsatz herrscht: La recherche de la paternité est interdite. Man ist nicht neugierig, man begnügt sich mit dem verantwortlichen Redakteur. Wir können aber auch andere Zeiten erleben, und darum akzeptiere ich diese Anregung, die wir natürlich in den Abschnitt über das Verfahren einzufügen haben.

Was den § 31 anbelangt, glaube ich, daß ein Wort wegfallen müßte, nämlich das Wort »Verbreiter«. Es hat gar keinen Sinn, den Verbreiter einzubeziehen. Dieser wird in der Regel die Delikte der §§ 23 und 24 begehen. Hat er diese begangen, so wird er danach abgeurteilt, und es ist nicht notwendig, ihn wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge zu treffen.

Was die Bedenken des Herrn Dr. Zucker in bezug auf die Obsorge des Verlegers oder Druckers betrifft, so sind sie nicht so ernstlicher Art. Es ist nicht zu übersehen, daß im vierten Alinea des § 31 die sogenannte graduelle Verantwortung eingeführt ist, nämlich daß dort, wo die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge zu verfolgen ist, der Vordermann seine Hintermänner von der Verfolgung ausschließt. Wenn also der Verleger eine verantwortliche Person nennt, bei einer Druckschrift den Verfasser oder Einsender, bei einer Zeitung den verantwortlichen Redakteur, der ohnehin auf dem Blatte genannt ist, so entfällt auf seiner Seite überhaupt die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Dasselbe ist in bezug auf den Drucker der Fall, bei welchem ebenfalls die Verantwortung des Vordermannes seine Verantwortung ausschließt. Ich glaube daher, daß diese Bestimmungen zu einer ernstlichen Besorgnis keinen Anlaß bieten.

Was aber die Hervorhebung betrifft, daß unter den Graden der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge die Übertretung fehlt, glaube ich, daß wir uns da an einem sehr wichtigen Punkte befinden. So wenig ich geneigt bin, neue Strafbestimmungen für die Presse einzuführen, möchte ich gerade im Interesse der Presse auch eine Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Ehrenbeleidigungen eingeführt sehen, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Übertretungen nicht gestraft wird, besteht die große Gefahr, daß für diese Fälle der § 47, das objektive Verfahren, Platz greift. Der Tatbestand einer Ehrenbeleidigung ist enthalten, eine Verfolgung ist ausgeschlossen, die beiden Voraussetzungen des § 47 sind gegeben, und es besteht die Gefahr, daß, wenn ein subjektives Verfahren in dem Falle überhaupt nicht Platz greifen kann, für diese Delikte durch eine Hintertür das objektive Verfahren eingeführt wird. Und das möchten wir doch gründlich ausgeschlossen sehen. Ich glaube, von zwei Übeln ist jenes, eine mäßige Geldstrafe für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Übertretungen zu statuieren, das weitaus kleinere Übel gegenüber der Gefahr, wieder das objektive Verfahren hereinzubekommen, und wir sollten direkt diesen Wunsch im Interesse der Presse aussprechen.

Dr. Zucker: Ich akkommodiere mich vollständig diesem Antrage. Ich habe aber noch etwas anderes ergänzend zu § 31 zu bemerken. Im § 31 heißt es: »Die Strafverfolgung ist ferner gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte, oder die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat.« Es ist bloß der Verleger, Drucker oder Verbreiter genannt, was ist aber mit dem Redakteur? Kann der sich nicht der Verantwortung entschlagen? (Rufe: Nein!) Das scheint mir ein Fehler oder eine Lücke zu sein, weil der Verfasser doch die Hauptperson ist. Im § 21 des deutschen Preßgesetzes heißt es:



»Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat;...« Nach dem deutschen Preßgesetze ist also der verantwortliche Redakteur, wenn er den Verfasser nennt, ebenso straflos wie der Verleger, Drucker und Verbreiter, und dies möchte ich auch in unserem Gesetze haben, weil ich nicht einsehe, weshalb der verantwortliche Redakteur schlechter gestellt sein soll.

Im deutschen Gesetze heißt es: »... bis zur Verkündung des ersten Urteiles ...«, bei uns muß die Namhaftmachung bis zur Hauptverhandlung erfolgen. Nachdem jede Verhandlung ein Ganzes bildet und nach der Strafprozeßordnung auf alles, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist, Rücksicht zu nehmen ist, so ist das ein Widerspruch. Der Richter muß ja bei der freien Beweiswürdigung alles, was vorgekommen ist, auf sich wirken lassen. Es ist psychologisch nicht möglich, dergleichen zu sagen, daß die verantwortliche Person vor dem Beginne der Hauptverhandlung namhaft gemacht werden muß und nicht wie im deutschen Gesetz bis zur Verkündung des Urteiles. Es kann vorkommen, besonders wenn wir an den Verbreiter denken, daß dieser den Verfasser nicht kennt, bis ihm jemand während der Verhandlung den Namen zuflüstert. Ich würde daher beantragen, daß es an Stelle der Worte: »vor dem Beginne der Hauptverhandlung« zu heißen habe: »bis zur Urteilsfällung.«

In dem Falle, als die Ehrenbeleidigungs- und Spezialdelikte Übertretungen bilden, gibt es strafprozeßordnungsmäßig gar kein Stadium, welches vor dem Beginne der Hauptverhandlung liegt. Eine Untersuchung findet in der Regel nicht statt. Die Hauptverhandlung beginnt damit, daß der Richter sagt: Ich eröffne die Verhandlung. Nunmehr ist es dem betreffenden Verantwortlichen nicht mehr möglich, irgend eine Namhaftmachung mit Erfolg vorzunehmen. Zu irgend welchen vorherigen Zuschriften oder Privatbriefen ist niemand obligatorisch verpflichtet, kurz, bei Übertretungen gibt es kein Stadium, welches der Hauptverhandlung vorangeht. Es muß daher, wenn eine Überwälzung überhaupt möglich sein soll, gestattet sein, nach Beginn der Hauptverhandlung die Überwälzung vorzunehmen. Dieses Moment dient noch dazu, mich in dem Verlangen zu bestärken, daß bis zur Urteilsfällung eine solche Namhaftmachung stattfinden soll.

Noch etwas. Es könnte pedantische Richter geben, welche die Namhaftmachung so genau nehmen, daß wenn der Name auch auf der Zeitung steht oder der Name des Vorangehenden allgemein bekannt und notorisch ist, weil der Betreffende ihn nicht strikte genannt hat, dies zu seiner Entlastung nichts beitrüge. Diese Pedanterie wäre nicht zu ertragen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Die Begründung meines Freundes Zucker hat gewiß praktische Gründe für sich, theoretische nicht. Es gibt ein Stadium vor der Hauptverhandlung. Der Betreffende muß vorgeladen werden und kann bis zur Hauptverhandlung die Namhaftmachung vollziehen. Das ist keine Frage. Richtig ist nur, daß praktisch von der Vorladung bis zur Hauptverhandlung der Zeitraum zu kurz ist.

Ich möchte noch auf etwas anderes zurückkommen. Der Herr Referent hat mit Recht gesagt, daß der § 47 bei strafbaren Handlungen, bei welchen die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nicht vorgesehen ist, zur Regel würde. Es gibt eine Anzahl von Übertretungen, welche strafbare Handlungen bleiben und wegen welcher das objektive Verfahren stattfinden müßte. § 47 dürfte dann nur zur Anwendung kommen wegen solcher strafbaren Handlungen, wegen welcher eine subjektive Verfolgung, mindestens wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, stattfinden kann.

Referent Dr. Steinbach: Nachdem Herr Dr. Zucker seine Anregung dahin präzisiert hat, daß auch der verantwortliche Redakteur vollkommen straffrei wird, wenn er seinen Vordermann nennt, akzeptiere ich diesen Antrag, da dies gewiß kein Unglück wäre. In anderen Preßgesetzgebungen bezieht sich das auf das materielle Delikt und nicht bloß auf die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Nach dem ungarischen Gesetze wird der verantwortliche Redakteur vollkommen straffrei, wenn er seinen Vordermann nennt.

Das Wort »Verbreiter« kann man streichen, umsomehr, als der Buchhändler ausgeschlossen ist und dies nur eine Schikane gegenüber Kolporteurs und Tabaktrafikanten wäre.

Ich erkläre mich mit den Anträgen Zucker und der Streichung des Wortes »Verbreiter« einverstanden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Anträgen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ferner beantrage ich die Streichung des § 37, wonach Ehrenbeleidigungen Übertretungen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 37 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: § 33 basiert ebenfalls darauf, daß die Ehrenbeleidigungen zu Übertretungen erklärt werden. Bloß unter dieser Voraussetzung hat der § 33 eine Existenzmöglichkeit. Wenn diese strafbaren Handlungen als Vergehen erklärt werden und vor die Geschworenen kommen, hat er keine Existenz. Ich schlage daher in Konsequenz der Streichung des § 37 auch die Streichung des § 33, der eigentlich nur eine Ergänzung des § 489 St.-G. bildet, vor.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche nach dem Referentenantrage für die Streichung des § 33 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Bezüglich des § 34 hat das Referat bereits auseinandergesetzt, daß dieser Paragraph gar keinen Sinn hat und wieder eine wechselnde Mode darstellt, wo eine gewisse Prüderie vorherrscht und man Sachen, die existieren, nicht einmal beim rechten Namen nennen soll. Ich beantrage die Streichung des § 34.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit der Streichung des § 34 einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Dasselbe gilt vom § 35, welcher das Preßgesetz zum Büttel der Sanitäts- und Finanzpolizei macht. Dieses Geschäft sollen sich die Herrschaften selber besorgen. Wenn verbotene Lose versendet werden, möge es die Post verhüten, aber wie kommt die Presse dazu, daß die Ankündigung eines fremdländischen Loses eine kriminelle Handlung bildet? Das Gleiche gilt von der Ankündigung eines verbotenen Heilmittels. Ich bitte zu bedenken, welch riesige Serie von Heilmitteln heute schon verboten ist. Wie kommt der verantwortliche Redakteur dazu, alle diese Mittel im Kopfe behalten zu müssen? Das ist derselbe Unsinn, den man ihm zumutet, wie wenn man verlangt, daß er alle verbotenen Bücher im Kopfe behält, damit ja nicht ein verbotenes Buch in ein Inserat hineinkommt. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich Autoritäten wie Glaser auf das allerentschiedenste gegen etwas derartiges ausgesprochen haben. Das ist Sache der Polizei und man darf der Presse nicht zumuten, Polizeidienste zu tun. Ich bitte um die Streichung des § 35.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 35 sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Wir gelangen zu § 36.

Kaiserlicher Rat Penizek: Der § 36 ist — ich kann das heute sagen — über Betreiben des ehemaligen Justizministers Freiherrn v. Spens in die Vorlage hineingekommen. Er war in suspensio und sollte in dieser Vorlage gar nicht enthalten sein. Er enthält meiner Meinung nach viele Schlingen für die Presse. Die eine liegt in den Worten: »offenbar gehässigen Beweggründen«, die andere in den Worten: »unmittelbare Aufforderung.« Wer wird darüber zu entscheiden haben, ob die Beweggründe »offenbar gehässige« sind und ob die Aufforderung eine »unmittelbare« ist? Das läßt der subjektiven Entscheidung der Richter Tür und Tor offen und enthält große Gefahren für die Presse. Sie kennen die Plakate für den Ricci-Gummi. Ein Prager Blatt veröffentlichte eine Aufforderung an die Eltern, sie sollen das den Kindern nicht geben, weil es für den Magen schädlich ist, die Kinder haben schon genug Gummi bei den Saugflaschen, sie mögen das nicht noch im späteren Alter fortsetzen. Ein Abdruck dieses Artikels könnte einem Blatte eine Strafe bis zu 2000 K zuziehen, denn es könnte sich irgendwo ein Gericht finden, welches sagt: die Publikation dieses Artikels entspringt gehässigen Beweggründen und sei eine unmittelbare Aufforderung, keinen Ricci-Gummi zu kaufen.

Man kann mit dem § 302 St.-G. vollständig das Auslangen finden, und es ist nicht notwendig, für die Presse noch eine Geldstrafe zu erfinden, umsomehr, als der Autor dieses Paragraphen, der ehemalige Justizminister Freiherr v. Spens, als Statthalter von Mähren eine Entscheidung vom Obersten Gerichtshofe erwirkt hat, daß man auch gegen Zeitungen nach diesem § 302

St.-G. vorgehen kann, wenn die Zeitungen ihre Leser auffordern, bei Kaufleuten einer anderen Nation nicht zu kaufen.

Dr. Zucker: § 302 St.-G. faßt diesen § 36 vollständig in sich. Der § 302 lautet: »Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volkstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegeneinander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insoferne sich diese Tätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und soll zu strengem Arreste von drei bis sechs Monaten verurteilt werden.« Noch einen Paragraphen konstruieren, welcher dasselbe will, aber anders lautet, heißt die Sache komplizieren. Wenn wir diesen § 36 bekommen, entsteht die Frage, was mit dem Boykott der Arbeiter ist. Wenn die Arbeiter aus einer Fabrik austreten und veröffentlichen: Zuzug verboten, gehört das zum »geschäftlichen Verkehr« oder nicht? Ist es ein gehässiger Beweggrund, wenn die Arbeiter aus einer Fabrik austreten und nicht zulassen, daß gearbeitet wird? Liebenswertig ist das gewiß nicht. Ich glaube, ein Streik ist nicht zu konstruieren, ohne daß der Zuzug verhindert oder die Teilnahme an der Arbeit wider-raten wird. Dies könnte sehr leicht als ein geschäftlicher Verkehr aufgefaßt werden. Besonders wenn man das trocken juristisch auffaßt, ist es ein Geschäftsvertrag, der zwischen Arbeiter und Fabrikanten abgeschlossen wird. Dadurch würde man jeden Streik überhaupt und in weiterer Folge die Koalierung unmöglich machen. Ich will mich darüber nicht verbreiten, aber selbst wenn der § 36 bliebe, müßte eine Vorsorge getroffen werden, daß Streik nicht als unter ihn fallend angesehen werden, abgesehen davon, welche große Bewegung es hervorrufen würde, wenn man den Arbeitern das wirksame Mittel, das sie im Streik sehen, unterbunden würde.

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich teile bezüglich des § 36 durchaus die Befürchtungen meines Freundes Zucker, denn wenn wir einmal anfangen, Spezialdelikte in das Preßgesetz hineinzunehmen, könnte uns noch eine große Anzahl von anderen Delikten vorgeschlagen werden. Die Herren wissen, daß z. B. die Ärzte zwei Paragraphen vorgeschlagen haben zum Schutze des Ärztstandes gegenüber unbefugten Ärzten als auch gegenüber befugten Ärzten wegen gewisser Heilkünste, welche sie für sich besonders in Anspruch nehmen. Auch andere Kreise der Bevölkerung würden gewiß zu ihrem besonderen Schutze der Presse gewisse Verbote aufliegen wollen. Ich glaube daher, daß prinzipiell festzustellen wäre, daß diese Delikte in das allgemeine Strafgesetz gehören und ins Preßgesetz keine Spezialdelikte aufzunehmen sind, sondern nur die, welche zum Schutze der Presse notwendig sind, die zur Ordnung und zum Rechte der Presse gehören: die Aufhebung des Zeugniszwanges und der Schutz bei Vertretung berechtigter Interessen.

Referent Dr. Steinbach: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß dieses Spezialdelikt nicht ins Preßgesetz gehört. Ich möchte nur bezüglich einer Bemerkung des Kollegen Penizek aussprechen, daß dieses Spezialdelikt nicht die ureigenste Erfindung des früheren Justizministers Freiherrn v. Spens ist, sondern sich, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, bereits im Schönbornschen Entwürfe findet.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 36 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Was die Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme betrifft, legt das Referat besonderes Gewicht darauf, daß dieses Verfahren nicht vor dem Strafgerichte stattfindet unter Zuziehung jenes Staatsanwaltes, welcher die Konfiskation verursacht und das größte Interesse daran hat, die Entschädigungssumme möglichst herabzudrücken, sondern daß dieses Verfahren vollständig kontradiktorisch sei und dort stattzufinden habe, wo überhaupt über Schadenersatzansprüche verhandelt wird, nämlich vor dem Zivilrichter. Das bezieht sich auf den § 45.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag, der von Seite des Referates gestellt wird, bezieht sich auf die Einschränkung der Untersuchungshaft. Sie werden es vollständig gerechtfertigt finden, wenn das Referat der Ansicht ist, daß die im § 157 St.-P.-O. erwähnten Fälle der Untersuchungshaft in ihrem überwiegenden Teile für Preßdelikte keine Anwendung zu finden haben. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß in einem vereinzelt Falle der Versuch gemacht worden ist, § 157, Z. 4 St.-P.-O., das ist die Gefahr der Wiederholung der Tat, auf Preßdelikte anzuwenden. Da müßte man jeden Journalisten, der angeklagt ist, einsperren, da die Gefahr der Wiederholung natürlich jeden Tag besteht. Wir müssen daher aussprechen, daß wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Handlungen die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nur im Falle des § 175, Z. 2. St.-P.-O. (Fluchtversuch oder dringender Fluchtverdacht), verhängt werden darf. Alle anderen Gründe haben wegzufallen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag bezieht sich auf den Strafvollzug. Nachdem die Behandlung der wegen politischer Delikte Gefangenen bisher nur auf einer Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1849 beruht, die in den Sechzigerjahren so in Vergessenheit geraten war, daß sie reproduziert werden mußte, soll bis zur legislativen Regelung dieser Frage im Wege des Strafgesetzes die Garantie gegeben werden, daß diese Vorschriften nicht im Verordnungswege zu ungunsten der politischen Gefangenen abgeändert werden, und daß sie auf alle wegen eigentlicher Preßdelikte Verurteilte Anwendung finden. Es wird daher im Referate der Antrag gestellt, folgende Bestimmung dem Preßgesetze anzufügen: »Die derzeit geltenden Vorschriften über die Behandlung politischer Gefangener können nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden und haben auf alle Personen, welche wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Handlung (mit Ausnahme der im § 98, lit. b St.-G.) verurteilt sind, Anwendung zu finden.«

Abgeordneter Dr. Ofner: Es kann gewünscht werden, daß diese Bestimmungen nicht abgeändert werden, aber etwas anderes als ein Wunsch kann nicht ausgesprochen werden.

Referent Dr. Steinbach: Es kann ins Preßgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß die derzeit geltenden Bestimmungen nur im Wege eines Gesetzes abgeändert werden können.

Abgeordneter Dr. Ofner: Dann müssen Sie diese Bestimmungen aus einer Verordnung zum Gesetze machen. Solange sie eine Verordnung sind, haben sie das Recht einer Verordnung. Sie werden dem Verordnungsrechte entzogen, wenn sie durch irgend eine besondere Form, z. B. daß sie im Preßgesetze angeführt werden, zu gesetzlichen Bestimmungen werden.

Referent Dr. Steinbach: Es sind die Allerhöchste Entschliebung vom 28. Oktober 1849 und die Ministerialverordnungen vom 7. November und 3. Dezember 1864 zitiert, bezüglich welcher ich mir besonders zu bemerken erlaube, daß sie nie im Reichsgesetzblatte publiziert wurden, sondern nur im Kaserer zu finden sind. Mein Antrag geht dahin, daß das Preßgesetz einen Beisatz erhalte, daß die in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über den Strafvollzug bei politischen Verbrechern mit gesetzlicher Geltung bekleidet werden, legis vicem erhalten, so daß wir künftighin nur im Gesetzgebungswege abgeändert werden können.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Referentenantrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag bezieht sich auf die Nebenstrafen. Er geht dahin: »Mit der Verurteilung wegen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechens sind die im § 26 St.-G. lit a bis g enthaltenen Wirkungen nicht verbunden.«

Diese Wirkungen sind: Die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Zivil- und Militärehrenzeichen; der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen; die Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften; der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers, solche neu oder wieder zu erlangen; bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers, je wieder eine solche zu erlangen; der Verlust der Richteramts-, Advokatur- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden; Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge sowie aller Gnadengaben.

Abgeordneter Dr. Ofner: Der größte Teil dieser Bestimmungen ist ja überhaupt aufzuheben, sie haben in einem künftigen Strafgesetze keinen Platz. Es gibt aber zwei oder drei dieser Bestimmungen — nehmen wir das Recht der Vertretungen — von denen man nicht sagen kann, daß derjenige, der ein wirklich gemeines Delikt begeht, dieser Folgen verlustig sein soll. Wir würden dadurch aussprechen, daß durch die Presse überhaupt kein gemeines Delikt begangen werden kann. Diese Konsequenz ist aber etwas zu weit getrieben, es ist möglich, daß durch die Presse auch gemeine Delikte begangen werden. (Referent Dr. Steinbach: Im Referate wird ausdrücklich das Verbrechen des § 98 a ausgeschlossen.) Ich weiß nicht, ob § 98 a das einzige gemeine Verbrechen ist, welches durch die Presse begangen werden kann, ich glaube aber, daß die durch die Presse begangenen Verbrechen von den anderen nicht unterschieden werden können. Soweit diese Folgen noch in ein künftiges Strafgesetz aufzunehmen sind, und soweit es sich um gemeine Verbrechen handelt, glaube ich nicht, daß

es berechtigt ist, die Verbrechen, welche durch die Presse begangen werden, davon auszunehmen.

Referent Dr. Steinbach: Der Antrag des Referates entspringt einfach dem Tatbestande, wie er durch das neue Preßgesetz gegeben ist. Es hebt das objektive Verfahren auf, und es ist naheliegend, daß subjektive Verfolgungen und auch Verurteilungen stattfinden. Es kann auch ein Advokat wegen eines Artikels verurteilt werden. Diese Verurteilung soll aber nicht die Wirkung haben, daß der Advokat seiner Advokatur, der Journalist seiner akademischen Grade, ein pensionierter Beamter seiner Pension verlustig werde. In dieser Richtung will der Antrag des Referates Vorsorge treffen und ich glaube, diese Vorsorge ist begründet.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für den Referentenantrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Der letzte Antrag, der gestellt wird, ist einfach eine Konklusion aus dem Beschlusse, welchen die »Concordia« in ihrer Generalversammlung am 20. April 1902 gefaßt und welcher die Ehre der Zeitung zum Gegenstande gehabt hat. Es ist damals eine eingehende Begründung gegeben worden und auf Grund dieser Begründung erlaube ich mir, folgenden Antrag vorzulegen, der im Preßgesetze nach dem § 37 einzufügen ist:

»Die in den §§ 487, 488, 491 und 496 St.-G. bezeichneten strafbaren Handlungen können auch gegen eine periodische Druckschrift begangen werden.

Die Privatanklage (§ 495 St.-G.) steht in diesem Falle sowohl dem Herausgeber als dem verantwortlichen Redakteur zu.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Punkt, auf den ich hingewiesen habe, nämlich der Schutz der Journalisten bei Vertretung berechtigter Interessen, nicht zur Diskussion gebracht worden ist.

Referent Dr. Steinbach: Dieser Punkt ist im Referate bei § 37 enthalten. Der Antrag lautet:

»Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ungleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden — — sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.«

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Dr. Zucker: Wo ist dieser Paragraph einzufügen?

Referent Dr. Steinbach: Vielleicht nach dem § 32, der die Immunität enthält.

Präsident: Wir sind am Ende unserer Beratungen, und ich möchte nur für einen ganz kurzen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Sollte noch einer der Herren zu irgend einem Punkt: oder Abschnitte des Entwurfes, der nicht besprochen worden ist, eine Anregung zu geben haben, würde ich bitten, mir dies im schriftlichen Wege bekanntzugeben.

In diesem Augenblicke danke ich Ihnen von ganzem Herzen für das große Interesse, welches Sie unseren Bestrebungen entgegengebracht haben. Manches, was uns zunächst Beteiligten entgangen war, wurde von Ihnen aufgegriffen und von uns sofort dem vollen Werte nach erkannt und wird gewiß in der Petition, welche wir an die hohe Regierung und an das Parlament richten werden, zum Ausdruck gelangen. Nehmen Sie den aufrichtigsten Dank für die Sympathien und das Wohlwollen entgegen, welches Sie der Presse gezeigt haben.

Lassen Sie mich Worte innigsten Dankes an die Vertreter der hohen Regierung richten, die durch eine so lange Reihe von Sitzungen unseren Beratungen ihre Aufmerksamkeit gewidmet und damit das Interesse bewiesen haben, das sie unseren Bestrebungen entgegenbringen.

Ein Wort vollster Anerkennung unserem Referenten, Herrn Dr. Gustav Steinbach. Alle Anwesenden wissen, mit welcher gründlicher Sach- und Fachkenntnis, mit welcher juridischer Schärfe und Klarheit sowie Belesenheit der einschlägigen Literatur er seine nicht leichte Aufgabe gelöst hat.

Und nun noch ein Wort meines persönlichen Empfindens. Zum erstenmal seit dem Bestehen der »Concordia« haben unsere tschechischen Kollegen an einer unserer Beratungen teilgenommen. (Beifall.) Sie alle waren Zeugen, in welcher überzeugender und vortrefflicher Weise Herr kaiserlicher Rat Penizek unsere Kollegen böhmischer Zunge vertreten hat. Hier hat sich wieder einmal gezeigt, daß Eintracht stark macht. Ich bin überzeugt, daß wir durch dieses Zusammenwirken Erfolg haben werden. Möchte dieses Beispiel von Verständigung und einträchtigem Zusammenwirken auch an anderen Orten beachtet werden, zum Heile und Wohle unseres geliebten Österreich. (Beifall.)

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Gestatten Sie mir, einige Worte der Antwort auf die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden zu sagen. Es ist richtig, daß wir alle mit Interesse dieser Enquete beigewohnt haben und jeder nach seinen Kräften das Beste zur Klärung der Sachlage getan hat. Aber wir hätten nichts tun können, wenn die Enquete nicht einberufen worden wäre. Der Vorstand hat mit der Einberufung dieser Enquete seine Pflicht in einem höheren Sinne aufgefaßt. Nicht nur die Presse, sondern auch das Publikum, welches an einer freien Presse großes Interesse hat, ist dem Vorstande der »Concordia« dafür dankbar.

Speziell unserem Vorsitzenden, dessen Liebenswürdigkeit uns bekannt ist, haben wir zu danken für die Ausdauer, Unparteilichkeit und Geschicklichkeit, mit welcher er die Debatten geleitet hat. (Beifall.)

Präsident: Ich danke Ihnen, meine Herren. Ich erkläre die Enquete für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr nachmittags.



## Inhalt.

	Seite
Vortrag des Professors Dr. Bernatzik . . . . .	11— 19
Einschränkung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte . . . . .	20— 39
Das Berichtigungsverfahren . . . . .	30— 67
Die preßgewerblichen Bestimmungen . . . . .	67— 75
Kolportage . . . . .	76— 95
Beschlagnahme . . . . .	96—113
Immunität parlamentarischer Berichte . . . . .	113—116
Spezialdelikte und Ehrenbeleidigungsdelikte . . . . .	116—125
Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme . . . . .	125
Einschränkung der Untersuchungshaft für Preßdelikte . . . . .	125—127
Strafvollzug und Nebenstrafen bei Preßdelikten . . . . .	127
Schutz für die Ehre der Zeitung . . . . .	127
Wahrung berechtigter Interessen . . . . .	127









